Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Haushaltsplan 2018/19

Abteilung:
4.1 Haushalt und Beschaffung
Herr Oldenburg

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zum Einzelplan 14

Haushaltsplan Kapitel	1412	Universität Heidelberg einschl. Klinikum (mit Personalstellen)
Haushaltsplan Kapitel	1402	Allgemeine Bewilligungen
Haushaltsplan Kapitel	1403	Allgemeine Aufwendungen für die Hochschulen
Haushaltsplan Kapitel	1406	Internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit
Haushaltsplan Kapitel	1409	Aufwendungen für die Förderung der Studierenden im Hochschulwesen
Haushaltsplan Kapitel	1499	Sonstige wissenschaftliche Forschungsinstitute und allg. Aufwendungen für Wissenschaft und Forschung
Haushaltsplan Kapitel	1208	Auszüge aus dem Haushaltsplan (Staatlicher Hochbau)
Haushaltsplan Kapitel	1222	Auszüge aus dem Haushaltsplan (Zukunftsoffensive IV)
Haushaltsplan Kapitel	1223	Auszüge aus dem Haushaltsplan (Zukunftsinvestitionen)

Staatshaushaltsgesetz

„Perspektive 2020“ Hochschulfinanzierungsvertrag

Vorwort zum Einzelplan14

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Vorwort

A. Aufgaben und Aufbau der Verwaltung in den wichtigsten Grundzügen

I. Die Aufgaben des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sind in der Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien vom 24. Juli 2001 (GBl. S. 590) zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 26. Juli 2016 (GBl. S. 456) wie folgt festgelegt:

1. Hochschulwesen, Förderung von Forschung und Lehre, insbesondere
   a. Universitäten einschließlich Universitätskliniken;
   b. Pädagogische Hochschulen;
   c. Hochschulen für angewandte Wissenschaften;
   d. Studieninformation und Studienberatung;
   e. Fernstudien;
   f. studentische Angelegenheiten einschließlich Ausbildungsförderung;
   g. überregionale und internationale kulturelle Angelegenheiten;
2. Duale Hochschule Baden-Württemberg;
3. wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs, wissenschaftliche Weiterbildung;
4. wissenschaftliche Bibliotheken, öffentliches Bibliothekswesen;
5. Archivwesen;
6. Kunst- und Musikhochschulen sowie die Akademien für Film, Pop und Darstellende Kunst;
7. Pflege der Kunst, insbesondere der Theater, der Musik, der Museen, der Bildenden Kunst, des Schrifttums und der nichtstaatlichen Archive, Künstlerförderung, kulturelle Belange des Verlagswesens;
8. Filmförderung, Medienstandort, Medien- und Filmgesellschaft;
9. Heimatpflege, Volksmusik und Laienkunst;
10. sonstige Angelegenheiten im Bereich von Wissenschaft, Forschung und Kunst, soweit nicht ein anderes Ministerium zuständig ist.

II. Dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst sind unmittelbar unterstellt:

1. Die Universitäten:
   Die Universitäten Freiburg, Heidelberg, Konstanz, Tübingen, Stuttgart, Hohenheim, Mannheim und Ulm.
2. Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT).
3. Die wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen außerhalb der Universitäten:
   Die Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden- Württemberg in Stuttgart.
4. Die Pädagogischen Hochschulen:
   Die Pädagogischen Hochschulen Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Ludwigsburg, Schwäbisch Gmünd und Weingarten.
5. Die Hochschulen für Musik Freiburg, Karlsruhe und Trossingen.
   Die Hochschulen für Musik und Darstellende Kunst Mannheim und Stuttgart.
6. Die Akademien der Bildenden Künste Karlsruhe und Stuttgart, die Hochschule für Gestaltung Karlsruhe.
7. Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften:
   Die Hochschulen Aalen, Biberach, Esslingen, Furtwangen, Heilbronn, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Nürtingen-Geislingen, Offenburg, Pforzheim, Ravensburg-Weingarten, Reutlingen, Schwäbisch Gmünd, Albstadt-Sigmaringen, Stuttgart (Technik), Stuttgart (Medien), Ulm, Rottenburg, für öffentliche Verwaltung Kehl und für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg.
8. Die Duale Hochschule Baden-Württemberg mit den Studienakademien Heidenheim, Heilbronn, Karlsruhe, Lörrach, Mannheim, Mosbach, Ravensburg, Stuttgart und Villingen-Schwenningen sowie das Center for Advanced Studies (CAS).
9. Die Badische Landesbibliothek, die Württembergische und das Bibliotheksservice-Zentrum in Konstanz.
10. Das Landesarchiv Baden-Württemberg.
11. Das Badische Staatstheater Karlsruhe
    Die Württembergischen Staatstheater Stuttgart mit Ballettschule.
12. Die Staatliche Kunsthalle Karlsruhe
    Das Badische Landesmuseum Karlsruhe
    Die Staatsgalerie Stuttgart
    Das Landesmuseum Württemberg Stuttgart
    Das Linden-Museum Stuttgart
    Die Staatliche Kunsthalle Baden-Baden
    Die Staatlichen Museen für Naturkunde in Karlsruhe und Stuttgart
    Das Archäologische Landesmuseum Baden-Württemberg
    Das Haus der Geschichte Baden-Württemberg in Stuttgart.
13. Die Regierungspräsidien hinsichtlich der kulturellen Angelegenheiten sowie das Landesamt für Ausbildungsförderung beim Regierungspräsidium Stuttgart.

III. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst führt die Rechtsaufsicht über die Universitätsklinika Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm sowie über die Studierendenwerke Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Stuttgart, Tübingen-Hohenheim und Ulm.

IV. Weiterhin gehören zum Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst die öffentlich rechtlichen Stiftungen
- Landesmuseum für Technik und Arbeit in Mannheim
- Zentrum für Kunst- und Medientechnologie Karlsruhe
- Akademie Schloss Solitude Stuttgart
- Zentralinstitut für Seelische Gesundheit Mannheim
- Deutsches Krebsforschungszentrum Heidelberg
- Kiepenheuer- Institut für Sonnenphysik Freiburg
- Stiftung Kulturgut Baden-Württemberg
- Museumsstiftung Baden-Württemberg in Stuttgart.

Außerdem die
- Heidelberger Akademie der Wissenschaften
- die Popakademie Baden-Württemberg in Mannheim
- die Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg in Ludwigsburg
- die Filmakademie Baden-Württemberg in Ludwigsburg
- die Medien- und Filmgesellschaft Baden-Württemberg in Stuttgart.

V. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst führt die Fachaufsicht über die in die Regierungspräsidien eingegliederten Fachstellen für das öffentliche Bibliothekswesen.

B. Wesentliche organisatorische Veränderungen gegenüber den Vorjahren

1. Mit dem Abschluss eines Hochschulfinanzierungsvertrages 2015-2020 „Perspektive 2020“ am 9. Januar 2015 wurde den Hochschulen für die Haushaltsjahre 2015 bis 2020 Planungssicherheit auf der Grundlage der Haushaltsansätze 2014 in Höhe von 2.474,2 Mio. EUR, zuzüglich von bis zu 574,3 Mio. EUR im Jahr 2020 zugesichert. Die zusätzlichen Mittel werden für eine Erhöhung der Grundfinanzierung der Hochschulen in Höhe von jährlich ca. 3 v.H., einen Ausgleich der Steigerung der Energiekosten und einer Sonderlinie für die Hochschulmedizin in den Jahren 2015 bis 2020 verwendet. Die in den zusätzlichen Mitteln enthaltenen pauschalen Personalkostensteigerungen werden auf der Grundlage der realen Personalkostensteigerungen und Besoldungsanpassungen abgerechnet und werden auf die zusätzlichen Mittel nicht angerechnet soweit sie 1,5 % p.a. übersteigen. Die Personalkostensteigerungen der Medizinischen Fakultäten werden wie bisher berücksichtigt. Darüber hinaus werden die Mittel für den Hochschulbau um jährlich 100 Mio. EUR während der Laufzeit des Hochschulfinanzierungsvertrages erhöht.

2. Zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten haben die Regierungschefinnen und -chefs des Bundes und der Länder am 16. Juni 2016 das Nachfolgeprogramm zur Exzellenzinitiative, die sog. Exzellenzstrategie beschlossen. Ab 2018 werden dafür jährlich insgesamt 533 Mio. EUR zur Verfügung gestellt werden. Der Bund trägt davon 400 Mio. EUR pro Jahr, während die Länder 133 Mio. EUR pro Jahr aufbringen (Finanzierungsschlüssel 75:25). Den Länderanteil finanziert das jeweilige Sitzland der geförderten Universität. Antragsberechtigt sind Universitäten und Verbünde mehrerer Universitäten. Die Förderung erfolgt in zwei Förderlinien:

   Die Förderlinie Exzellenzcluster bezieht sich auf eine projektbezogene Förderung international wettbewerbsfähiger Forschungsfelder. Für diese Förderlinie stehen insgesamt 385 Mio. EUR jährlich zur Verfügung. Es sollen 45 bis 50 Exzellenzcluster im wettbewerblichen Verfahren zur Förderung ausgewählt werden. Die Förderhöhe pro Cluster soll bei 3 bis 10 Mio. EUR pro Jahr liegen. Zuzüglich zur Förderung erhalten Universitäten mit Exzellenzclustern eine Universitätspauschale in Höhe 1 Mio. EUR pro Jahr (bei mehreren Clustern derselben Universität absteigend gestaffelt), mit der strategische Ziele der Universität finanziert werden können. Die Förderlaufzeit beträgt grundsätzlich zweimal sieben Jahre.

   Die Förderlinie Exzellenzuniversitäten dient der Stärkung der Universitäten als Institution und dem Ausbau ihrer internationalen Spitzenstellung in der Forschung. Dafür stehen insgesamt jährlich 148 Mio. Euro zur Verfügung. Angestrebt werden 11 Förderfälle zu je 10 bis 15 Mio. EUR pro Jahr bei Einzeluniversitäten bzw. 15 bis 28 Mio. EUR pro Jahr bei Universitätsverbünden, die Förderung beginnt ab November 2019. Notwendige Voraussetzung für die Bewerbung als Exzellenzuniversität ist die erfolgreiche Einwerbung von mindestens zwei Exzellenzclustern (bei Verbünden mindestens drei).

   Mit der Entscheidung über die Exzellenzstrategie wurde die Förderung der laufenden Projekte aus der Zweiten Förderphase der Exzellenzinitiative in allen drei Förderlinien Graduiertenschulen, Exzellenzcluster und Zukunftskonzepte durch eine bis zu zweijährige Überbrückungsfinanzierung bis zum 31. Oktober 2019 verlängert. Für die Überbrückungsfinanzierung werden aus den Mitteln der Exzellenzstrategie insgesamt rd. 734 Mio. EUR in den Jahren 2017 bis 2019 bereitgestellt. Die Überbrückungsfinanzierung ist auf die Höhe der für die letzten 12 Monate der Förderung jeweils bewilligten Mittel begrenzt. Für die Monate November und Dezember 2017 sowie das Jahr 2018 ist eine Überbrückungsfinanzierung in Höhe von 100 % dieser Bemessungsgrundlage vorgesehen. Die Entscheidung über die Höhe und Modalitäten der Überbrückungs- und Auslauffinanzierung für Januar bis Oktober 2019 trifft die Exzellenzkommission im September 2018.

   Um langfristig die positiven Wirkungen der Exzellenzinitiative zu sichern, stellt die Landesregierung darüber hinaus den Landesanteil inklusive den erforderlichen Stellen für Professuren für die erfolgreichen Projekte der zweiten Förderphase der Exzellenzinitiative dauerhaft ab November 2019 zu Verfügung. Die Überbrückungsfinanzierung von Graduiertenschulen und Exzellenzclustern endet mit dem Beginn ihrer etwaigen neuen Förderung als Exzellenzcluster.

3. Auf einem Innovationscampus werden zentrale Zukunftsfelder inter- und transdisziplinär bearbeitet. Ziele sind: eine höhere wissenschaftsgetriebene Gründerdynamik, die Gewinnung von hochqualifizierten Nachwuchskräften für das Land sowie disruptive Erfindungen und bahnbrechende Entdeckungen.

   Es sind folgende drei Maßnahmen vorgesehen:

   - Innovationscampus Cyber Valley
     Intelligente Systeme sind die Schlüssel- und Querschnittstechnologie der zweiten digitalen Revolution - der Digitalisierung der Welt der Dinge. Autonome und selbstlernende Maschinen werden Einzug in alle Lebensbereiche halten. Innerhalb des Innovationscampus Cyber Valley treiben Partner aus Wissenschaft und Wirtschaft in einem neuen Modell der Zusammenarbeit die Forschung und Entwicklung intelligenter Systeme voran und schaffen ein international sichtbares Zentrum, das die besten Köpfe auf dem Gebiet der Künstlichen Intelligenz nach Deutschland und in die Region locken soll. Außerdem stärkt das Zentrum die Ausbildung von Nachwuchswissenschaftlern auf diesem Gebiet und schafft ein attraktives Umfeld für erfolgreiche Gründungsvorhaben. Neben der Förderung der Forschungstätigkeiten ist für das Cyber Valley ein Forschungsbau geplant.

   - Heidelberg for Life
     Ziel des Innovationscampus „Heidelberg for Life“ ist es, die international äußerst sichtbare lebenswissenschaftliche Forschung am MPI für medizinische Forschung (mit dem Nobelpreisträger Prof. Hell) und am ZMBH der Universität Heidelberg thematisch fokussiert näher zusammenzubringen und damit die Sichtbarkeit und Anziehungskraft des Standorts zu stärken und langfristig zu sichern. Im inhaltlichen Fokus steht die Verbindung von physikalisch-chemischer Methodenentwicklung und molekularbiologischer Grundlagenforschung, der Transfer in medizinische und biotechnologische Anwendungen sowie die immer wichtiger werdende Verknüpfung der Biologie und Medizin mit den ingenieurwissenschaftlichen quantitativen Methoden der Messung, Modellierung und Vorhersagbarkeit. Für den Innovationscampus ist ein Forschungsbau auf dem Universitätscampus in unmittelbarer Nähe zum MPI geplant.

   - Innovationscampus Mobilität
     Die Transformation der Mobilität und der Automobilwirtschaft stellt Baden-Württemberg vor große Herausforderungen. Die Gestaltung des Innovationsumfeldes an den Hochschulen für die Transformation ist ein Schlüsselelement für die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit des Landes. Innerhalb des Innovationscampus Mobilität entsteht ein agiles Umfeld für den Nachwuchs, für wissenschaftlichen Transfer und Kooperation mit dem Ziel die Mobilität der Zukunft mitzugestalten. Die Schwerpunkte der Mobilitäts- und Produktionsforschung werden damit zu einem Forschungsleuchtturm Industrie 4.0 ausgebaut.

4. Um die steigende Nachfrage von Studienbewerbern auf Grund des doppelten Abiturjahrgangs 2012 und der Aussetzung der Wehrpflicht zu bewältigen, wurden mit dem Ausbauprogramm „Hochschule 2012“ zusätzliche Studienanfängerplätze geschaffen. Im Studienjahr 2018/19 und 2019/20 stehen derzeit knapp 18.000 zusätzliche Anfängerplätze in grundständigen Studiengängen zur Verfügung. Seit dem Jahr 2013 wird auch das Angebot an Masterstudienplätzen schrittweise mit dem Programm „Master 2016“ ausgebaut. Zum Studienjahr 2018/19 werden mehr als 6.200 zusätzliche Masterstudienanfängerplätze an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Hochschulen für angewandte Wissenschaften durch das Land gefördert. Das Land fördert seit dem Studienjahr 2015/16 zusätzliche Studienmöglichkeiten im Rahmen der Akademisierung der Gesundheitsfachberufe in Baden-Württemberg. Im Studienjahr 2018/19 werden 735 zusätzliche Anfängerplätze gefördert, davon 655 in Bachelorstudiengängen im Bereich Pflege, Hebammenwesen und Physiotherapie. Für die Hochschulausbauprogramme stellt das Land in den Jahren 2018 Mittel in Höhe von 174,9 Mio. EUR und 2019 in Höhe von 122,7 Mio. EUR zur Verfügung. Sukzessive werden im Rahmen der Umsetzung des Hochschulfinanzierungsvertrags 2015-2020 auch Mittel der Hochschulausbauprogramme in die Grundfinanzierung übertragen, um damit die vereinbarte jährliche Steigerung der Grundfinanzierung von 3. v. H. zu erreichen. Diese Landesmittel werden auf Grundlage des zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarten „Hochschulpakt 2020“ durch Bundesmittel in Höhe von rund 225,6 Mio. EUR im Jahr 2018 und 224,4 Mio. EUR im Jahr 2019 ergänzt.

C. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben

	2017 Tsd. EUR	2018 Tsd. EUR	2019 Tsd. EUR
Verwaltungseinnahmen	77.758,9	90.672,3	100.372,3
Übrige Einnahmen	867.403,6	752.811,6	761.173,9
Gesamteinnahmen	945.162,5	843.483,9	861.546,2
Personalausgaben	1.608.824,2	1.547.151,20	1.545.501,1
Sächliche Verwaltungsausgaben	136.450,1	120.992,2	112.444,4
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	3.104.411,3	3.153.616,7	3.253.115,4
Ausgaben für Investitionen	491.246,4	483.084,6	504.654,0
Besondere Finanzierungsausgaben	-85.658,3	-79.797,7	-90.293,1
Gesamtausgaben	5.255.273,7	5.225.047,0	5.325.421,8
Zuschuss	4.310.111,2	4.381.563,1	4.463.875,6

Übersicht über die den Hochschulen in 2014 und 2015 zugeflossenen Finanzmittel Dritter (in Tsd. EUR):

		Deutsche Forschungs-gemeinschaft		Bund		So. öffentlicher Bereich (Länder, Gemeinden, Sonstige)		Internationale Organisationen, insbes. EU		Stiftungen und Hochschulförder-gesellschaften		Gewerbliche Wirtschaft		**Gesamt**	
Kapitel	Bezeichnung	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015
1410	Universität Freiburg	47.382	46.972	24.056	23.140	4.396	1.482	13.566	13.561	5.863	5.262	6.720	5.921	101.983	96.338
1412	Universität Heidelberg	67.527	68.510	18.586	17.225	1.811	1.977	12.762	13.509	11.580	13.368	4.236	7.668	116.502	122.257
1414	Universität Konstanz	43.780	40.797	13.380	14.047	2	0	6.828	4.569	5.610	5.618	7.307	6.010	76.907	71.041
1415	Universität Tübingen	40.806	50.574	12.744	12.221	1.656	961	2.196	4.386	10.042	13.578	8.161	5.946	75.605	87.666
1417	KIT - Universi-tätsbereich	43.030	38.882	51.612	49.335	1.838	1.373	11.583	13.759	9.629	8.902	25.537	33.800	143.229	146.051
1418	Universität Stuttgart	45.185	48.806	48.537	51.851	2.293	0	12.831	20.680	2.617	3.340	34.012	34.895	145.475	159.572
1419	Universität Hohenheim	5.268	4.867	14.686	13.837	849	1.215	983	3.113	4.805	4.364	3.767	3.990	30.358	31.386
1420	Universität Mannheim	11.882	9.850	3.127	4.399	1.783	1.041	2.357	1.854	3.672	1.488	2.629	2.785	25.450	21.417
1421	Universität Ulm	17.690	15.179	7.678	7.664	787	642	5.237	2.680	4.665	2.903	7.110	7.170	43.167	36.238
1426-1433	Pädagogische Hochschulen	314	516	3.783	4.063	2.950	2.379	1.432	1.869	1.691	1.777	1.184	812	11.354	11.416
1440-1464	Hochschulen f angew. Wiss.	751	2.029	36.953	40.283	5.386	5.450	3.298	2.516	5.264	6.921	19.125	20.363	70.777	77.562
1468	Duale Hoch-schule	78	11	1.632	2.339	83	36	443	280	7.318	6.984	905	815	10.459	10.465
1470-1477	Kunsthoch-schulen	154	-3	377	398	327	112	91	140	739	696	689	441	2.377	1.784
	insges.	**323.847**	**326.990**	**237.151**	**240.802**	**24.161**	**16.668**	**73.607**	**82.916**	**73.495**	**75.201**	**121.382**	**130.616**	**853.643**	**873.193**

nachrichtlich: Medizinische Fakultäten

1410	Freiburg	30.047	31.575	13.781	12.699	2.033	1.136	3.574	4.757	6.550	7.221	15.404	15.786	71.389	73.174
1412	Heidelberg / Mannheim	24.412	28.320	22.468	23.407	1.476	1.213	3.063	8.182	17.080	23.178	41.306	37.291	109.805	121.591
1415	Tübingen	28.074	25.721	12.918	13.031	0	0	7.015	13.444	12.334	15.402	26.065	23.113	86.406	90.711
1421	Ulm	10.673	13.995	10.341	12.029	3.986	547	1.697	1.857	11.049	11.058	16.255	17.243	54.001	56.729
	Medizinische Fakultäten insges.	**93.206**	**99.611**	**59.508**	**61.166**	**7.495**	**2.896**	**15.349**	**28.240**	**47.013**	**56.859**	**99.030**	**93.433**	**321.601**	**342.205**

Quelle: Statistisches Landesamt

D. Personalsoll

I.	2017	2018	2019
Tit. 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte *	6.517,5 (1.733,5 kw)	6.454,0 (1.627,5 kw)	6.389,0 (1.540,5 kw)
Tit. 422 03 Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst	62,0	62,0	62,0
Tit. 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer *	5.329,5 (1.010,5 kw)	5.323,5 (984,0 kw)	5.254,5 (894,5 kw)
zusammen	11.909,0 (2.744,0 kw)	11.839,5 (2.611,5 kw)	11.705,5 (2.435,0 kw)

* Siehe Anmerkungen zu IV.

II. Auszubildende, Praktikanten usw. (Titel 428 01)

	2017	2018	2019
Auszubildende	173	135*	134*
Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre usw.	7	8	8

III. Auszubildende, Praktikanten usw. (Sonst. Titel, Landesbetriebe, KIT)

	2017	2018	2019
Auszubildende	751	792*	792*
Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre usw.	85	70	70

* Umsetzung von 36 Auszubildende Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste innerhalb des Kapitels 1424 zu Titel 429 80 ab Haushalt 2018.

IV. Sonstige im Personalsoll nicht enthaltene Bedienstete in VZÄ (ohne Landesbetriebe)

Kapitel		2017	2018	2019
1402	Allgemeine Bewilligungen für übergreifende Bereiche	1,0	1,0	1,0
1407	Allgemeine Aufwendungen für das Bibliothekwesen	12,5	12,5	12,5
1414	Universität Konstanz	786,0	740,0	740,0
1424 - 1425	Landesbibliotheken	8,3	9,0	9,0
1426 - 1433	Pädagogische Hochschulen	110,8	122,5	122,5
1440 - 1464	Hochschulen für angewandte Wissenschaften *	522,0	561,5	561,5
1468	Duale Hochschule Baden-Württemberg	109,0	128,0	128,0
1469	Landesarchiv Baden-Württemberg	10,0	10,0	10,0
1470 - 1477	Kunst- und Musikhochschulen	17,4	24,5	24,0
	zusammen	1.577,0	1.609,0	1.608,5

Bei den Hochschulen ausschließlich aus Drittmitteln finanziertes Personal.
Für die Zahl der Bediensteten wurde der Stichtag 1. Januar 2017 zu Grunde gelegt.
Außerdem nicht vollbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in wechselnder Anzahl.

V. Personal bei den Landesbetrieben

Kapitel		Beamtinnen und Beamte (Planstellen)			Stellen Beschäftigte und Mittelbeschäftigte *		
		2017	2018	2019	2017	2018	2019
1410	Universität Freiburg	1.135,5	1.146,5	1.172,0	2.489,8	2.468,8	2.474,3
1412	Universität Heidelberg	1.047,0	1.059,0	1.071,5	2.793,5	2.881,0	2.899,5
1415	Universität Tübingen	1.146,0	1.159,5	1.196,5	1.706,0	1.706,0	1.706,0
1418	Universität Stuttgart	989,5	1.020,5	1.039,5	3.965,0	4.043,0	4.076,5
1419	Universität Hohenheim	376,0	376,0	380,0	1.165,0	1.184,5	1.196,5
1420	Universität Mannheim	430,0	432,0	436,0	845,0	809,5	809,5
1421	Universität Ulm	358,5	364,5	370,5	1.132,0	1.309,5	1.327,5
1410	Medizinische Fakultät Freiburg	339,0	340,0	340,0	2.368,0	2.370,0	2.370,0
1412	Medizinische Fakultät Heidelberg	368,5	366,5	366,5	2.808,0	2.832,3	2.838,3
1412	Medizinische Fakultät Mannheim	146,0	147,0	147,0	507,5	512,0	512,0
1415	Medizinische Fakultät Tübingen	372,0	368,0	368,0	1.689,6	1.700,7	1.700,7
1421	Medizinische Fakultät Ulm	187,5	192,5	192,5	1.323,9	1.363,0	1.363,0
1440	Hochschule Aalen	140,5	137,5	137,5	297,5	301,5	301,5
1445	Hochschule Karlsruhe	188,0	188,0	188,0	413,5	418,5	418,5
1451	Hochschule Pforzheim	162,0	161,0	161,0	203,0	203,0	203,0
1454	Hochschule Reutlingen	159,0	159,0	159,0	266,5	266,5	266,5
1466	Naturkundemuseum Karlsruhe	12,0	12,0	12,0	64,6	70,9	67,7
1467	Naturkundemuseum Stuttgart	28,0	28,0	28,0	83,6	81,9	81,9
1479	Badische Staatstheater	5,0	5,0	5,0	635,5	635,5	633,5
1480	Württembergische Staatstheater	1,0	1,0	1,0	1.276,0	1.276,0	1.276,0
1482	Staatliche Kunsthalle Karlsruhe	7,0	7,0	7,0	84,3	86,0	83,7
1483	Staatsgalerie Stuttgart	13,0	13,0	13,0	125,6	123,8	122,3
1484	Badisches Landesmuseum	16,0	16,0	16,0	102,6	110,9	112,4
1485	Landesmuseum Württemberg	22,0	22,0	22,0	95,2	95,1	91,6
1486	Archäologisches Landesmuseum	6,0	6,0	6,0	25,2	25,0	22,8
1487	Linden-Museum Stuttgart	11,0	11,0	11,0	40,0	37,0	38,0
1491	Staatl. Kunsthalle Baden-Baden	1,0	1,0	1,0	14,1	16,9	16,4
1492	Haus der Geschichte Baden-Württemberg	13,5	13,5	13,5	33,6	35,8	33,3
	zusammen	7.680,5	7.753,0	7.861,0	26.554,1	26.964,6	27.042,9

VI. Personal beim KIT (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

1417	KIT-Universitätsbereich	827,5	822,5	821,5	1.568,5	1.594,5	1.594,5

** einschließlich Auszubildende und Praktikanten*

*E. Zusammenfassung der wichtigsten Sachausgaben **

	Sächliche Verwaltungsausgaben Mio. EUR			Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) Mio. EUR			Ausgaben für Investitionen Mio. EUR			Zusammen Mio. EUR		
	2017	2018	2019	2017	2018	2019	2017	2018	2019	2017	2018	2019
Ausbildungsförderung von Schülern und Studierenden (Kap. 1408)	0,6	1,5	1,5	255,6	227,9	228,2	178,5	161,1	161,9	434,7	390,5	391,6
Direkte und indirekte Förderung der Studierenden außerhalb des BAföG (Kap. 1409)	0,3	0,3	0,3	25,1	25,1	25,1	11,1	8,4	8,4	36,5	33,8	33,8
Aufwendungen für wissenschaftliche Lehre und Forschung (Hochschulen)												
a) Universitäten (Kap. 1410 bis 1421)	14,1	14,7	14,4	1.393,8	1.433,1	1.474,9	60,2	64,1	63,0	1.468,1	1.511,6	1.552,0
b) Hochschulmedizin (Kap. 1410, 1415, 1421 jeweils TG 97 und 98, Kap. 1412 TG 96 bis 98)	-	-	-	546,6	562,6	577,2	76,0	76,0	76,0	622,6	638,6	653,2
c) Pädagogische Hochschulen (Kap. 1426 bis 1433)	3,2	3,2	3,3	-	-	-	0,7	0,6	0,7	3,9	3,8	4,0
d) Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Kap. 1440 bis 1464)	17,8	18,6	18,2	121,9	127,2	128,8	15,2	8,9	8,8	154,9	154,7	155,8
e) Duale Hochschule Baden-Württemberg (Kap. 1468)	13,6	13,3	13,3	0,0	0,0	0,0	3,7	6,2	7,5	17,3	19,5	20,8
f) Kunsthochschulen (Kap. 1470 bis 1477)	4,8	5,2	5,4	0,0	0,0	0,0	0,9	1,1	1,0	5,7	6,3	6,4
g) Allgemeine Aufwendungen Hochschulen (Kap. 1403)	47,1	36,8	30,5	20,1	18,8	18,4	98,9	111,9	123,1	166,1	167,5	172,0
Staatstheater (Kap. 1479, 1480)	-	-	-	130,2	133,1	135,4	8,1	6,1	4,3	138,3	139,2	139,7
Staatliche Museen (Kap. 1466, 1467, 1482 bis 1492)	-	-	-	50,2	51,9	52,7	5,7	5,7	5,5	55,9	57,5	58,1
Nichtstaatliche Bühnen und Orchester (Kap. 1481)	0,0	0,0	0,0	84,3	86,2	86,3	0,8	1,7	0,7	85,1	87,7	86,7
Sonstiger Aufwand für Kunst und Literatur (Kap. 1478)	4,3	3,4	3,2	86,2	88,4	89,7	12,4	16,8	15,8	102,9	108,4	108,5
Sonstige wissenschaftliche Forschungsinstitute und allgemeine Aufwendungen für Wissenschaft und Forschung (Kap. 1499)	12,7	5,5	3,7	377,8	386,5	423,4	15,1	11,4	25,4	405,6	403,1	452,2

* Ohne anteilige globale Minderausgaben und bereichsspezifische Einsparauflagen.

F. Verpflichtungsermächtigungen

Die Verpflichtungsermächtigungen nach § 38 Abs. 1 LHO betragen zusammen

2017 Mio. EUR	2018 Mio. EUR	2019 Mio. EUR
102,6	79,1	16,3

G. Übersicht über die produktorientierten Erläuterungen im Einzelplan

Im Geschäftsbereich des MWK wurden im Rahmen des Landesprojektes Neue Steuerungsinstrumente nach 2001 ein Haushaltsmanagementsystem sowie eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) auf der technischen Grundlage von SAP- und HIS-Systemen eingeführt. Auf Basis des seit 2003 aufgebauten Führungsinformationssystems und Controllings wurde für den Hochschulbereich gemeinsam von MWK und Hochschulen ein Daten- und Kennzahlenset erarbeitet, das die Grundlage der zukünftigen Steuerung und der Bemessung der Hochschulfinanzierung bilden soll. Dieses Daten- und Kennzahlenset bildet den Kern des hochschulübergreifenden Informationssystems im Sinne des § 13 Landeshochschulgesetz (LHG).

Dieses hochschulübergreifende Informationssystem umfasst nach den Vorgaben des LHG die Grunddaten der Ressourcenausstattung und -nutzung (einschließlich KLR), für die Leistungsprozesse der Lehre, der Forschung, der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags sowie für die sonstigen Aufgaben der Hochschulen. Es stellt damit einen wesentlichen Schritt zu einer verbesserten Steuerung der Hochschulen dar.

Die vorliegenden Daten erlauben im Zusammenspiel mit den ebenfalls ausgewiesenen Messgrößen Aussagen zur Leistungsfähigkeit der Einrichtungen auch unter Berücksichtigung des Ressourcenverbrauchs, d.h. eine Darstellung über den Kosten- und Leistungsoutput der Einrichtungen.

Die Kosten- und Leistungsrechnung der Hochschulen ist darüber hinaus neben den landesweiten Vorgaben im Rahmen der Neuen Steuerung noch von den Anforderungen der bundesweiten Vergleichbarkeit geprägt. Dies zeigt sich z.B. daran, dass in der KLR der Hochschulen auch Kostenbestandteile enthalten sind, die teilweise gar nicht im Einzelplan 14 veranschlagt sind (z.B. Raumnormkosten, Bewirtschaftungskosten nur bei Universitäten im EPl 14) oder nicht in den spezifischen Hochschulkapiteln, sondern zentral im Einzelplan ausgewiesen werden (z.B. Beihilfen und Versorgungslasten zentral in Kapitel 1402 mit Ausnahme der Hochschulen mit Wirtschaftsführung auf der Grundlage von § 26 LHO).

Im Fachbereich Wissenschaft erfolgt die Darstellung der Kosten und Kennzahlen in Gesamtübersichten pro Hochschulart sowie differenziert zu jedem Hochschulkapitel, jeweils in den Produktgruppen „Lehre“, „Forschung“ und „sonstige Dienstleistungen“ auf Ebene der Fächergruppen.

Im Fachbereich Kunst finden sich die produktorientierten Informationen nach der vollständigen Überarbeitung weiterhin vor Kap. 1466, dem ersten Kapitel des Kunstbereichs.

Kapitel 1412

FB Wissenschaft

Haushaltsermächtigungen: 1403, 1412, 1499

1. Fachbereichs- und Servicebereichsbeschreibung

Zum Fachbereich Wissenschaft gehören die staatlichen Hochschulen Baden-Württembergs nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 LHG (Universitäten, Pädagogische Hochschulen, Musik- und Kunsthochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften und die Duale Hochschule). Die Hochschulen und ihre Mitglieder dienen durch ihre Aufgabenwahrnehmung in der Lehre, der Forschung und den Sonstigen Dienstleistungen entsprechend der Hochschulart der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste oder der Vermittlung einer Ausbildung, die zu selbstständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder zu künstlerischen Tätigkeiten in der Berufspraxis befähigt (§ 2 Abs. 1 LHG). Der Fachbereich Wissenschaft umfasst die Produktbereiche Lehre, Forschung und Sonstige Dienstleistungen.

Der Produktbereich Lehre umfasst eine der Hauptaufgaben oder maßgeblichen Leistungsprozesse der Hochschulen in Baden-Württemberg, die dem Fachbereich Wissenschaft des MWK zugeordnet sind. Dies sind die Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften und die Duale Hochschule. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt durch die Mitglieder der genannten Einrichtungen weitestgehend im Rahmen von Studiengängen, die als konstitutives Element auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln.

Der Produktbereich Forschung umfasst die zweite wesentliche Hauptaufgabe bzw. maßgeblichen Leistungsprozess der Hochschulen in Baden-Württemberg, die dem Fachbereich Wissenschaft des MWK zugeordnet sind. Dies sind die Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften und die Duale Hochschule.
Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt durch die Mitglieder der genannten Einrichtungen weitestgehend im Rahmen von Forschungsvorhaben und dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium.

Der Produktbereich Sonstige Dienstleistungen umfasst eine Vielzahl von Aktivitäten, die die Hochschulen in Baden-Württemberg im Rahmen der Pflege und Entwicklung der Wissenschaft und Künste sowie der Vermittlung wissenschaftsorientierter, praxisbezogener und beruflicher Bildung wahrnehmen. Zu den Aktivitäten zählen Beratung, Weiterbildung, Wissens- und Technologietransfer, die Erstellung von Patenten und Lizenzen sowie ggf. künstlerische Leistungen. Diese sollen insbesondere die Vermittlung von wissenschaftlichen oder wissenschaftsbezogenen Kenntnissen an Adressaten außerhalb der Hochschulen fördern.

2. Ziele und Messgrößen

FB Wissenschaft

Fachbereich (FB) Servicebereich(SB) Produktbereich (PB) Produktgruppe (PG) Produkt (FP/LS)	Haus-halts-ermächti-gungen in Kapitel	Ziele	Messgrößen zur Zielerreichung					
			Bezeichnung/Einheit	Ist 2015	Ist 2016	Soll 2017	Soll 2018	Soll 2019
PB Lehre	1412, 1403	Förderung der Lehre	Gesamtkosten der Lehre / Geisteswissenschaften in TEuro	38.149,6	37.652,8	-	-	-
			Gesamtkosten der Lehre / Sport in TEuro	2.298,5	2.232,0	-	-	-
			Gesamtkosten der Lehre / Rechts-,Wirtschafts-, Sozialwissenschaften in TEuro	23.458,8	22.475,6	-	-	-
			Gesamtkosten der Lehre / Mathematik, Naturwissenschaften in TEuro	63.223,7	65.113,6	-	-	-
			Gesamtkosten der Lehre / Ingenieurwissenschaften in TEuro	2.989,8	3.432,0	-	-	-
			Gesamtkosten der Lehre / Kunst in TEuro	3.103,8	3.288,1	-	-	-
			Gesamtkosten Lehre / außerhalb der Studienbereiche in TEuro	1.134,4	1.065,0	-	-	-
			GK der Lehre pro Student / Geisteswissenschaften in TEuro	4,8	4,9	-	-	-
			GK der Lehre pro Student / Sport in TEuro	7,1	6,6	-	-	-
			GK der Lehre pro Student / Rechts-,Wirtschafts-, Sozialwissenschaften in TEuro	3,9	3,8	-	-	-
			GK der Lehre pro Student / Mathematik, Naturwissenschaften in TEuro	11,4	11,3	-	-	-
			GK der Lehre pro Student / Ingenieurwissenschaften in TEuro	5,6	5,7	-	-	-

Fachbereich (FB) Servicebereich(SB) Produktbereich (PB) Produktgruppe (PG) Produkt (FP/LS)	Haus-halts-ermächti-gungen in Kapitel	Ziele	Messgrößen zur Zielerreichung					
			Bezeichnung/Einheit	Ist 2015	Ist 2016	Soll 2017	Soll 2018	Soll 2019
PB Lehre	1412, 1403	Förderung der Lehre	GK der Lehre pro Student / Kunst in TEuro	5,1	5,4	-	-	-
			GK der Lehre pro Student / außerhalb der Studienbereiche in TEuro	8,2	7,3	-	-	-
PB Forschung	1412, 1403, 1499	Förderung der Forschung	Kosten der Forschung / Geisteswissenschaften in TEuro	45.065,7	45.342,3	-	-	-
			Kosten der Forschung / Sport in TEuro	1.977,2	1.894,3	-	-	-
			Kosten der Forschung / Rechts-, Wirtschafts-, Sozial-wissenschaften in TEuro	21.502,8	22.055,1	-	-	-
			Kosten der Forschung / Mathematik, Naturwissenschaften in TEuro	129.128,1	132.469,6	-	-	-
			Kosten der Forschung / Ingenieurwissenschaften in TEuro	2.961,8	2.631,0	-	-	-
			Kosten der Forschung / Kunst in TEuro	2.682,4	3.074,3	-	-	-
			Kosten Forschung / außerhalb der Studienbereiche in TEuro	23.015,0	25.156,3	-	-	-
			GK der Forschung pro Prof / Geisteswissenschaften in TEuro	437,5	444,5	-	-	-
			GK der Forschung pro Prof / Sport in TEuro	659,1	631,4	-	-	-
			GK der Forschung pro Prof / Rechts-,Wirtschafts-, Sozial-wissenschaften in TEuro	298,6	294,1	-	-	-
			GK der Forschung pro Prof / Mathematik, Naturwissenschaften in TEuro	890,5	913,6	-	-	-
			GK der Forschung pro Prof / Ingenieurwissenschaften in TEuro	246,8	239,2	-	-	-
			GK der Forschung pro Prof / Kunst in TEuro	335,3	384,3	-	-	-
			Anteil Drittmittel am Haushaltsvolumen in %	59,6	55,6	-	-	-
PB Sonstige Dienst-leistungen	1412, 1403	Förderung der Sonstigen Dienstleistungen	GK Sonstige Dienstleistungen/ Geisteswissenschaften in TEuro	850,1	254,9	-	-	-
			GK Sonstige Dienstleistungen/ Sport in TEuro	167,8	135,4	-	-	-
			GK Sonstige Dienstleistungen/ Rechts-,Wirtschafts-, Sozial-wissenschaften in TEuro	2.659,7	2.864,1	-	-	-
			GK Sonstige Dienstleistungen/ Mathematik, Naturwissenschaften in TEuro	931,4	826,3	-	-	-
			GK Sonstige Dienstleistungen/ Ingenieurwissenschaften in TEuro	5,3	7,3	-	-	-
			GK Sonstige Dienstleistungen/ Kunst in TEuro	66,4	33,8	-	-	-
			GK Sonstige Dienstleistungen/ außerhalb der Studienbereiche in TEuro	7.087,0	8.124,0	-	-	-

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR

Vorbemerkung: Vgl. die Hinweise in Abschn. B des Vorworts

Die Zahl der Studierenden betrug im Wintersemester 2016/17 29 133.

Aufgrund des Hochschulfinanzierungsvertrags (HoFV) wird die Grundfinanzierung gegenüber dem Jahr 2014 aus Qualitätssicherungsmitteln, abhängig von der Studierendenzahl, aus Ausbauprogrammmitteln und aus Mitteln Kap. 1403 Tit.Gr. 77 wie folgt erhöht:

	2015 (Tsd. EUR)	2016 (Tsd. EUR)	2017 (Tsd. EUR)	2018 (Tsd. EUR)	2019 (Tsd. EUR)
Hochschule	12.570,9	12.570,9	12.206,6	14.620,1	18.167,5
Med. Fakultät HD	1.540,0	1.857,7	2.926,9	4.482,6	6.924,9
Med. Fakultät MA	685,3	685,3	1.064,9	1.087,9	1.087,9
ZI Mannheim	-	181,3	401,0	629,3	866,6

Einnahmen

Übrige Einnahmen

381 01	890	Einnahmen für besondere Zwecke aus anderen Kapiteln des Staatshaushaltsplans	0,0 12.738,3 9.183,4	a) b) c)	0,0	0,0

Erläuterung: Vgl. Vermerke bei Tit. 682 01 und 891 50.
Unter diese Zweckbestimmung fallen die Zuweisungen aus anderen Kapiteln des Landeshaushalts (insbesondere für die Durchführung von Untersuchungen und Forschungsvorhaben) und aus den Zentralkapiteln des Einzelplans 14, wenn sie aus einem Titel der Gruppe 981 erfolgen.

		Zwischensumme Übrige Einnahmen	0,0	a)	0,0	0,0

Titelgruppen

98		Klinikum der Universität Heidelberg				
331 98	132	Zuweisungen des Bundes nach Art. 91b GG für Forschungsvorhaben	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
		Summe Titelgruppe 98	0,0	a)	0,0	0,0
		Gesamteinnahmen	0,0	a)	0,0	0,0

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
		Ausgaben			
		Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)			
682 01	133	Zuschuss an die Universität -ohne Hochschulmedizin (Tit.Gr. 96 bis 98) und Investitionen- Die Mittel sind übertragbar. Die Tit. 682 01 und 891 05 sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Einnahmen bei Tit. 381 01. Die Universität darf mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums aus den zur Bewirtschaftung zugewiesenen, noch nicht verausgabten Mitteln Rücklagen bilden. In Höhe dieser Rücklagen verbleiben Haushaltsreste der Universität. Die nach Stellen bewirtschafteten Personalausgaben werden entsprechend dem Ist-Ergebnis abgerechnet und erhöhen oder vermindern den Landeszuschuss.	214.705,8 a) 240.537,8 b) 182.803,7 c)	220.991,6	227.587,0

Erläuterung: Für die Wirtschaftsführung der Universität Heidelberg gelten die Grundsätze des § 26 Abs. 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 1 LHO. Im Staatshaushaltsplan werden demnach bei Kap. 1412 nur die Zuführungen und Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt. Die Mittelverwendung ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Finanzplan).

Lehrerinnen und Lehrer können für Aufgaben am Internationalen Studienzentrum eingesetzt werden, ohne dass die Bezüge erstattet werden, soweit der Umfang die Unterrichtsverpflichtung für insgesamt zwei Lehrerinnen und Lehrer nicht überschreitet.
Unbefristete Arbeitsverträge sind zulässig für nicht vollbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) und den Reinigungsdienst sowie aus Mitteln Dritter, wenn aus arbeitsrechtlichen Gründen eine Befristung nicht möglich ist.
Aus diesem Titel erfolgt auch die Rückzahlung vorfinanzierter Energieeinsparungsmaßnahmen (§ 4 Abs. 13 StHG).
Ausgaben für Stipendien können bis zur Höhe entsprechender Zusagen Dritter und im Übrigen nur für vom Wissenschaftsministerium im Rahmen bestehender Programme vergebene Stipendien geleistet werden.

Im Haushaltsansatz sind Personalkostenerstattungen an das Klinikum Heidelberg bis zu einer Höhe von 4,5 Mio. EUR enthalten. Die Universität Heidelberg wird im Bereich des technischen Gebäudemanagements vom Klinikum Heidelberg mitversorgt. Der anteilige Personalaufwand ist zu erstatten.

Übertragen von Kap. 1403 Tit.Gr. 99 264,6 / 537,2 Tsd. EUR zum Ausgleich von Energiekostensteigerungen (Umsetzung HoFV).
Übertragen von Kap. 1403 Tit.Gr. 77 2.406,8 / 4.577,8 Tsd. EUR und von Kap. 1403 Tit.Gr. 78 0,0 / 1.376,4 Tsd. EUR sowie mehr 6,7 Tsd. EUR wegen Anpassung der Qualitätssicherungsmittel. Für die im Hochschulkapitel neu ausgewiesenen Beamtenstellen werden 96,0 / 177,0 Tsd. EUR an den Versorgungsfonds bei Kap. 1212 Tit. 919 10 abgeführt.
Gem. § 1 Abs. 2 Qualitätssicherungsgesetz (neu) wird ein Budget von 1.700,7 Tsd. EUR vom Rektorat auf Vorschlag der Studierendenschaft (§ 65 LHG) vergeben.

Die Regelung aus Ziff. II.7.1 Hochschulfinanzierungsvertrag zur eingeschränkten zeitlichen Verwendung ist zu beachten.

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR

Unentgeltliche Leistungen für den Landesbetrieb	Fläche in m^2 bzw. anderer Größenordnung der Leistung m^2	Ist-Ergebnis 2015 Tsd. EUR	Betrag für 2017 (Planung) Tsd. EUR	Betrag für 2018 (Planung) Tsd. EUR	Betrag für 2019 (Planung) Tsd. EUR
I. Nutzung unentgeltlich überlassener Liegenschaften des Landes (Mietwert, Bewirtschaftung, Bauunterhalt)					
1. Liegenschaften insgesamt	526.040	69.362,2	71.205,9	71.205,9	71.205,9
II. Weitere Leistungsblöcke	keine				
III. Unentgeltliche Leistungen insgesamt	526.040	69.362,2	71.205,9	71.205,9	71.205,9

		Zwischensumme Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	214.705,8	a)	220.991,6	227.587,0
		Ausgaben für Investitionen				
891 05	133	Investitionszuschuss an die Universität für	3.938,0	a)	3.938,0	3.938,0
		Ausgaben für Investitionen einschließlich Erwerb	3.938,0	b)		
		von Dienstfahrzeugen u. dgl.	3.938,0	c)		
		Die Tit. 891 05 und 682 01 sind gegenseitig deckungsfähig.				
		Erläuterung: Vgl. Erläuterungen zu Tit. 682 01.				
891 50	133	Investitionszuschuss an die Universität für	1.680,0	a)	5.112,0	3.453,0
		Ausstattungsmaßnahmen und Großgeräte	4.905,5	b)		
			1.979,7	c)		
		Mehrausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Tit. 682 01 und 891 05 zulässig. Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Einnahmen bei Titel 381 01.				
		Erläuterung: Vgl. Erläuterungen zu Tit. 682 01 und zum Investitionsplan. Die Bundeszuweisungen für Ausstattungsmaßnahmen und Forschungsvorhaben werden bei Kap. 1403 Tit. 331 05 und Tit. 331 95 zentral veranschlagt; vgl. die Erläuterungen hierzu. Hieraus dürfen auch Großgeräte beschafft werden. Zum Verfahren über die Beschaffung von Großgeräten nach Art. 91 b GG wird auf die Erläuterungen bei Kap. 1403 Tit. 812 98 verwiesen. Die DFG-Einnahmen werden über den Wirtschaftsplan der Universität abgewickelt.				
		Zwischensumme Ausgaben für Investitionen	5.618,0	a)	9.050,0	7.391,0

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 Ist 2016 Ist 2015 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
		Titelgruppen				
		Die Mittel der Titelgruppen sind übertragbar. Innerhalb der einzelnen Titelgruppen sind die Gruppentitel gegenseitig deckungsfähig.				
96		Medizinische Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg und Stiftung Zentralinstitut für Seelische Gesundheit Mannheim				
682 96A	132	Zuschuss für Forschung und Lehre	60.699,2	a)	61.887,6	62.638,6
		Medizinische Fakultät Mannheim der	59.579,9	b)		
		Universität Heidelberg	58.255,9	c)		
		Der im Finanzplan veranschlagte Betrag für Investitionsfördermaßnahmen im Aufgabengebiet Forschung und Lehre ist bindend. Mehrausgaben bei dem veranschlagten Betrag sind in Höhe der Minderung des Fehlbetrags zulässig, den die Medizinische Fakultät gegenüber dem im Erfolgsplan veranschlagten Betrag erzielt (Fehlbetragsunterschreitung), wenn die Minderung des Fehlbetrags nicht durch buchungstechnische Vorgänge herbeigeführt worden ist. Die Verwendung von Rücklagen bedarf der Einwilligung des Finanzministeriums. Im Rahmen des veranschlagten Zuschusses kann bei Kostenerstattung durch das Klinikum zusätzliches Personal über die Stellenübersichten hinaus beschäftigt werden. Der Zuschuss für Forschung und Lehre kann zugunsten der leistungsorientierten Vergabe von Zuschüssen und zur Förderung von Strukturmaßnahmen zur Qualitätssicherung aus dem Lehr- und Forschungsfonds bei Kap. 1403 Tit. 682 97 gekürzt bzw. erhöht werden.				

Erläuterung: Anpassung der Qualitätssicherungsmittel.

Veranschlagt sind Aufwendungen im Bereich Forschung und Lehre des vorklinischen und klinischen Ausbildungsabschnitts der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg.
Mehr wegen des einmaligen Ausgleichs von Tarifsteigerungen.

Vgl. Haushaltsvermerk bei Kap. 1403 Tit. 682 97.

Die Medizinische Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg arbeitet in Forschung und Lehre mit der Klinikum Mannheim gGmbH zusammen.
Die im Interesse der Fakultät entstehenden Aufwendungen werden vom Land erstattet. Veranschlagt sind weiterhin die an der Klinikum Mannheim gGmbH anfallenden Kosten für die Aufrechterhaltung der Infrastruktur, soweit diese auf Forschung und Lehre entfallen, sowie der im übrigen auf Forschung und Lehre entfallende Aufwand (insbesondere medizinisch-technischer Dienst).
Die Medizinische Fakultät wird gem. § 27 Abs. 2 Satz 1 LHG wie ein Landesbetrieb geführt. Das Rechnungswesen der Medizinischen Fakultät richtet sich nach den Regeln der doppelten kaufmännischen Buchführung. Im Staatshaushaltsplan werden entsprechend § 26 Abs. 1 LHO bei Kap. 1412 nur die Zuführungen und die Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt sowie die Planstellen für Beamte ausgebracht. Eine Übersicht über den Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Finanzplan) ist in der Anlage beigefügt. Veranschlagt sind die für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 notwendigen Zuführungen für Forschung und Lehre.
In diesen Zuführungen sind seit dem Jahr 2000 auch die Aufwendungen für den Klinischen Ausbildungsabschnitt an Akademischen Lehrkrankenhäusern gemäß §§ 3 und 4 der Approbationsordnung für Ärzte enthalten.

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
682 96B	132	Zuschuss an die Stiftung Zentralinstitut für Seelische Gesundheit Mannheim Der Zuschuss kann zugunsten der leistungsorientierten Vergabe von Zuschüssen und zur Förderung von Strukturmaßnahmen zur Qualitätssicherung aus dem Lehr- und Forschungsfonds bei Kap. 1403 Tit. 682 97 gekürzt bzw. erhöht werden.	13.771,8 a) 13.391,4 b) 12.287,1 c)	14.464,6	14.872,2
		Erläuterung: Übertragen aus Kap. 1403 Tit.Gr. 77 228,3 Tsd. EUR im Jahr 2018 und 465,6 Tsd. EUR im Jahr 2019. Mehr (200,0 Tsd. EUR) wegen mit dem Neubau zusammenhängender Infrastrukturkosten und Mehrbedarf an Grundausstattung sowie wegen des einmaligen Ausgleichs von Tarifsteigerungen. Das Zentralinstitut für Seelische Gesundheit wurde durch Beschluss der Landesregierung vom 8. April 1975 (GBl. S. 304) als Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Die Stiftung erhält einen Zuschuss zur Wahrnehmung der Aufgaben in Forschung und Lehre. Vgl. auch Haushaltsvermerk bei Kap. 1403 Tit. 682 97.			
893 96A	132	Zuschuss für Baumaßnahmen und Ersteinrichtungskosten der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg Tit. 893 96 A und Kap. 1403 Tit. 891 97 sind gegenseitig deckungsfähig. Die Medizinische Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg darf mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums aus zugewiesenen, noch nicht verausgabten Zuschüssen zweckgebundene Rücklagen bilden. In Höhe dieser Rücklagen verbleiben Haushaltsreste der Medizinischen Fakultät Mannheim.	4.500,0 a) 2.000,0 b) 3.000,0 c)	4.500,0	4.500,0
		Erläuterung: Veranschlagt sind die Kosten bzw. die anteiligen Kosten für Lehre und Forschung: Die Bundeszuweisungen für Ausstattungsmaßnahmen und Forschungsvorhaben werden bei Kap. 1403 Tit. 331 05 und Tit. 331 95 zentral veranschlagt; vgl. die Erläuterungen hierzu. Zum Verfahren für die Beschaffung von Großgeräten nach Art. 91 b GG wird auf die Erläuterungen bei Kap. 1403 Tit. 812 98 verwiesen. Die DFG-Einnahmen werden über den Wirtschaftsplan der Medizinischen Fakultät abgewickelt.			

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 Ist 2016 Ist 2015 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
893 96B	132	Zuschuss an die Stiftung Zentralinstitut für	4.350,0	a)	4.350,0	4.350,0
		Seelische Gesundheit Mannheim für Baumaßnahmen	8.437,6	b)		
		und Erstausstattung	1.816,2	c)		
		Tit. 893 96 B und Kap. 1403 Tit. 891 97 sind gegenseitig deckungsfähig.				
		Die Stiftung Zentralinstitut für Seelische Gesundheit Mannheim darf mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums aus zugewiesenen, noch nicht verausgabten Zuschüssen zweckgebundene Rücklagen bilden. In Höhe dieser Rücklagen verbleiben Haushaltsreste der Stiftung Zentralinstitut für Seelische Gesundheit Mannheim.				

Erläuterung: Die Bundeszuweisungen für Ausstattungsmaßnahmen und Forschungsvorhaben werden bei Kap. 1403 Tit. 331 05 und Tit. 331 95 zentral veranschlagt; vgl. die Erläuterungen hierzu. Zum Verfahren über die Beschaffung von Großgeräten nach Art. 91 b GG wird auf die Erläuterungen bei Kap. 1403 Tit. 812 98 verwiesen. Die DFG-Einnahmen werden über den Wirtschaftsplan des Zentralinstituts abgewickelt. Die Verpflichtungsermächtigung ist erforderlich für das mit rund 138 Mio. EUR kalkulierte Neubauvorhaben für Forschung und Krankenversorgung. Der auf den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst entfallende Zuschuss beträgt insgesamt 59 Mio. EUR. Der Forschungsteil wird als überregional bedeutsames Projekt nach Art. 91b GG gefördert. Für die Krankenversorgung sind Zuschüsse aus dem Krankenhausfonds nach LKHG in Aussicht gestellt worden. Außerdem leistet die Stiftung Zentralinstitut für Seelische Gesundheit einen Finanzierungsbeitrag aus Eigenmitteln.

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und ihre Abdeckung
(Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon abzudecken aus Haushaltsmitteln 2018	2019	2020	2021	2022 ff.
bis 2017	23.150,0	3.850,0	3.850,0	3.850,0	3.850,0	7.750,0

Summe Titelgruppe 96	83.321,0	a)	85.202,2	86.360,8

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
97		Medizinische Fakultät der Universität Heidelberg			
682 97A	132	Zuschuss für Forschung und Lehre	126.303,8 a)	130.244,6	134.249,7
		Medizinische Fakultät Heidelberg	122.560,1 b)		
		der Universität Heidelberg	120.586,4 c)		
		Der im Finanzplan veranschlagte Betrag für Investitionsfördermaßnahmen im Aufgabengebiet Forschung und Lehre ist bindend. Mehrausgaben bei dem veranschlagten Betrag sind in Höhe der Minderung des Fehlbetrags zulässig, den die Medizinische Fakultät gegenüber dem im Erfolgsplan veranschlagten Betrag erzielt (Fehlbetragsunterschreitung), wenn die Minderung des Fehlbetrags nicht durch buchungstechnische Vorgänge herbeigeführt worden ist. Die Verwendung von Rücklagen bedarf der Einwilligung des Finanzministeriums. Im Rahmen des veranschlagten Zuschusses kann bei Kostenerstattung durch das Klinikum zusätzliches Personal über die Stellenübersichten hinaus beschäftigt werden. Der Zuschuss für Forschung und Lehre kann zugunsten der leistungsorientierten Vergabe von Zuschüssen und zur Förderung von Strukturmaßnahmen zur Qualitätssicherung aus dem Lehr- und Forschungsfonds bei Kap. 1403 Tit. 682 97 gekürzt bzw. erhöht werden.			

Erläuterung: Übertragen aus Kap. 1403 Tit.Gr. 77 1.521,6 Tsd. EUR im Jahr 2018 und 3.963,9 Tsd. EUR im Jahr 2019 und Anpassung der Qualitätssicherungsmittel.

Die Forschungsstelle für Psychotherapie wurde vom Psychotherapeutischen Zentrum Stuttgart bis zum Jahr 2004 mit Förderung durch das Land Baden-Württemberg betrieben. Durch Vereinbarung zwischen dem Psychotherapeutischen Zentrum Stuttgart, der Universität Heidelberg und dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wurde die Forschungsstelle für Psychotherapie in die Medizinische Fakultät der Universität Heidelberg eingegliedert.
Die Mittel sind zweckgebunden für den Betrieb der Forschungsstelle für Psychotherapie.

Mehr wegen des einmaligen Ausgleichs von Tarifsteigerungen.

Vgl. Haushaltsvermerk bei Kap. 1403 Tit. 682 97.

Die Medizinische Fakultät wird gem. § 27 Abs. 2 Satz 1 LHG wie ein Landesbetrieb geführt. Das Rechnungswesen der Medizinischen Fakultät richtet sich nach den Regeln der doppelten kaufmännischen Buchführung. Im Staatshaushaltsplan werden entsprechend § 26 LHO bei Kap. 1412 nur die Zuführungen und die Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt sowie die Planstellen für Beamte ausgebracht. Eine Übersicht über den Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Finanzplan) ist in der Anlage beigefügt. Veranschlagt sind die für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 notwendigen Zuführungen für Forschung und Lehre.

In diesen Zuführungen sind seit dem Jahr 2000 auch enthalten:

1. Aufwendungen für die vorklinischen/theoretisch-medizinischen Einrichtungen.
2. Aufwendungen für den klinischen Ausbildungsabschnitt an akademischen Lehrkrankenhäusern gemäß §§ 3 und 4 der Approbationsordnung für Ärzte.
3. Sachaufwand für Grundsatzplanung im Bereich der medizinischen Ausbildung und Forschung.
4. Aufwendungen für das Deutsche Krebsforschungszentrum Heidelberg;
   die Medizinische Fakultät erstattet diesem zum Ausgleich für die Zeit, in der wegen Ausübung der Lehrtätigkeit kein Dienst geleistet wird, einen Teil der Bezüge gemäß der Vereinbarung zu § 5 der „Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Baden-Württemberg zur Förderung der Stiftung DKFZ“ vom 28. September 1976.

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
891 97	132	Zuschuss für Investitionen des Bau-, Erneuerungs- und Sanierungsbedarfs einschließlich Großgeräte Ausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Tit. 891 98 A zulässig.	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
		Erläuterung: Der Zuschuss ist für die erforderlichen Einrichtungen und Ausstattungen der Medizinischen Fakultät im vorklinischen Bereich im Rahmen allgemeiner Bau-, Erneuerungs- und Sanierungsmaßnahmen bestimmt. Die Bundeszuweisungen für Ausstattungsmaßnahmen und Forschungsvorhaben werden bei Kap. 1403 Tit. 331 05 bzw. 331 95 zentral veranschlagt; vgl. die Erläuterungen hierzu. Zum Verfahren über die Beschaffung von Großgeräten nach Art. 91 b GG wird auf die Erläuterungen bei Kap. 1403 Tit. 812 98 verwiesen. Die DFG-Einnahmen werden über den Wirtschaftsplan der Medizinischen Fakultät abgewickelt.			
		Summe Titelgruppe 97	126.303,8 a)	130.244,6	134.249,7
98		Universitätsklinikum Heidelberg Das Universitätsklinikum Heidelberg darf mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums aus zugewiesenen, noch nicht verausgabten Zuschüssen zweckgebundene Rücklagen bilden. In Höhe dieser Rücklagen verbleiben Haushaltsreste beim Universitätsklinikum Heidelberg.			
		Erläuterung: Die Universitätsklinika werden gemäß Hochschulmedizinreform-Gesetz ab 01.01. 1998 als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts der Universität geführt.			
682 98	132	Zuschuss für nicht entgeltfähige betriebsnotwendige Kosten	5.896,7 a) 5.629,0 b) 5.636,0 c)	5.896,7	5.896,7
		Erläuterung: Veranschlagt ist der Zuschuss an das Universitätsklinikum Heidelberg für nicht entgeltfähige betriebsnotwendige Kosten. Das Klinikum bestimmt über die Verwendung des Zuschusses nach Maßgabe seines Erfolgs- und Vermögensplans (§ 5 Abs. 2 UKG). In dem Zuschuss ist seit dem Jahr 2000 auch der Sachaufwand für Betriebs- und Betriebsablaufplanung sowie Planung der Medizinischen Technik für die Neu- und Umbauten enthalten.			

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 Ist 2016 Ist 2015 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
891 98A	132	Baumaßnahmen bis 4 Mio. EUR Baukosten sowie Ausstattungsmaßnahmen und Großgeräte	11.250,0 12.749,9 9.568,8	a) b) c)	11.250,0	11.250,0
		Tit. 891 98 A und Kap. 1403 Tit. 891 97 sind gegenseitig deckungsfähig.				
		Erläuterung: Der Zuschuss ist für die erforderlichen Einrichtungen und Ausstattungen des Universitätsklinikums Heidelberg im Rahmen allgemeiner Erneuerungs- und Sanierungsmaßnahmen bestimmt. Die Erneuerungs- und Sanierungsmaßnahmen werden in der Regel in mehreren Abschnitten durchgeführt und sind in den Vermögensplan des Klinikums aufzunehmen. Veranschlagt ist ab dem Haushaltsjahr 2007 auch der Zuschuss an das Universitätsklinikum Heidelberg für Baumaßnahmen bis 4 Mio. EUR Baukosten, der zuvor bei Tit. 891 98 B veranschlagt war. Seit dem 1. Januar 1998 ist die Bauherrenzuständigkeit für Baumaßnahmen bis 4 Mio. EUR Baukosten auf die Universitätsklinika übergegangen. Im Ansatz enthalten sind auch Investitionen für Forschung und Lehre, die auf Vorschlag der Medizinischen Fakultät getätigt werden Die Bundeszuweisungen für Ausstattungsmaßnahmen und Forschungsvorhaben werden bei Kap. 1403 Tit. 331 05 und Tit. 331 95 zentral veranschlagt; vgl. die Erläuterungen hierzu. Zum Verfahren über die Beschaffung von Großgeräten nach Art. 91 b GG wird auf die Erläuterungen bei Kap. 1403 Tit. 812 98 verwiesen. Die DFG-Einnahmen werden über den Wirtschaftsplan des Universitätsklinikums abgewickelt.				
891 98C	132	Grundbedarf an Investitionen Klinikum Heidelberg	8.800,0 8.800,0 8.800,0	a) b) c)	8.800,0	8.800,0
		Tit. 891 98 C und Kap. 1403 Tit. 891 97 sind gegenseitig deckungsfähig.				
		Erläuterung: Veranschlagt ist der Zuschuss an das Universitätsklinikum Heidelberg für den Grundbedarf an Investitionen. Dieser Betrag umfasst Investitionskosten für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten. Ferner sind Investitionen für Forschung und Lehre enthalten, die auf Vorschlag der Medizinischen Fakultät getätigt werden. Die Maßnahmen sind nicht nach Art. 143 c GG bzw. Art. 91 b GG förderungsfähig.				
		Summe Titelgruppe 98	25.946,7	a)	25.946,7	25.946,7
		Gesamtausgaben	455.895,3	a)	471.435,1	481.535,2
		Abschluss Kapitel 1412				
		Gesamteinnahmen	0,0	a)	0,0	0,0
		Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	421.377,3	a)	433.485,1	445.244,2
		Ausgaben für Investitionen	34.518,0	a)	37.950,0	36.291,0
		Gesamtausgaben	455.895,3	a)	471.435,1	481.535,2
		Kapitel 1412 Zuschuss	455.895,3	a)	471.435,1	481.535,2

Anlage zu Kap. 1412

Wirtschaftsplan der Universität Heidelberg (Entwurf)

A. Erfolgsplan		Betrag für 2016 (Ist-Ergebnis*) Tsd. EUR	Betrag für 2017 (Planung) Tsd. EUR	Betrag für 2018 (Planung) Tsd. EUR	Betrag für 2019 (Planung) Tsd. EUR
I. Erträge					
1.	Erträge aus Zuweisungen und Erlösen				
1.1	Ertrag aus Landeszuschuss (Kapitel 1412, Titel 682 01 und Titel 891 05; Zuschuss an die Universität ohne Hochschulmedizin)	212.209,9	218.643,8	224.929,6	231.525,0
1.2	Weitere Zuweisungen und Zuschüsse, weitere Erträge	19.772,1	18.000,0	16.000,0	13.200,0
1.3	Umsatzerlöse und Verwaltungswirtschaftliche Erträge, Gebühren und Entgelte Davon:				
1.4	Erträge für Lehre, Studium	4.031,0	4.300,0	4.300,0	4.300,0
1.5	Erträge aus Gebühren und Entgelten	124.523,5	127.300,0	127.000,0	128.900,0
2.	Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	2.104,5	0,0	0,0	0,0
3.	Andere aktivierte Eigenleistungen				
4.	Sonstige betriebliche Erträge	18.281,7	8.800,0	10.800,0	11.500,0
5.	Erträge aus Beteiligungen, Wertpapieren und Aus-leihungen des Finanzanlagevermögens, Zins- und ähnliche Erträge	388,5	200,0	200,0	200,0
6.	Außerordentliche Erträge				
	Summe der Erträge	**381.311,2**	**377.243,8**	**383.229,6**	**389.625,0**
II. Aufwendungen					
1.	Materialaufwand				
1.1	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	26.006,0	27.912,8	28.000,0	28.000,0
1.2	Bezogene Leistungen	26.805,4	30.000,0	30.000,0	30.000,0
2.	Personalaufwand				
2.1	Löhne, Gehälter und Bezüge	195.663,6	195.800,0	204.300,0	208.400,0
2.2	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	58.430,0	56.000,0	61.000,0	62.200,0
3.	Abschreibungen	23.758,0	26.000,0	22.900,0	22.300,0
4.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	35.967,2	41.500,0	37.000,0	38.700,0
4.1	Instandhaltung und Instandsetzung				
4.2	Übrige				
5.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens, Zinsen und ähnliche Aufwendungen	11,7	21,0	9,6	10,0
6.	Außerordentliche Aufwendungen				
7.	Steueraufwand	22,9	10,0	20,0	15,0
8.	Zur Umsetzung der Einsparvorgabe (vgl. Erläuterung zu Kap. 1412 Tit. 682 01)				
	Summe der Aufwendungen	**366.664,8**	**377.243,8**	**383.229,6**	**389.625,0**
III.	Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-) **vor** Zu- und Abführungen Land - Ergebnisübernahme	14.646,4	0,0	0,0	0,0
IV.	Zuführungen/Ablieferungen Land - Ergebnisübernahme				
1.	Zuführungen für den laufenden Betrieb				
2.	Ablieferungen an das Land				
V.	Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-) **nach** Ergebnisübernahme Land	14.646,4	0,0	0,0	0,0

B. Finanzplan		Betrag für 2016 (Ist-Ergebnis*) Tsd. EUR	Betrag für 2017 (Planung) Tsd. EUR	Betrag für 2018 (Planung) Tsd. EUR	Betrag für 2019 (Planung) Tsd. EUR
I. Mittelbedarf					
1.	Jahresfehlbetrag des Erfolgsplans **vor** Ergebnisübernahme Land				
2.	Zugänge des Anlagevermögens einschl. Anzahlungen/-Anlagen im Bau und immaterielle Anlagegüter	19.791,1	25.000,0	22.900,0	22.300,0
2.1	Grundstücke und Bauten				
2.2	Technische Anlagen und Maschinen				
2.3	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung				
3.	Vermehrung des Umlaufvermögens und der Rechnungsabgrenzungsposten	22.826,1	0,0	0,0	0,0
4.	Verminderung der Rückstellungen				
5.	Bildung von Rücklagen				
6.	Verminderung der Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	0,0	1.000,0	0,0	0,0
7.	Entnahmen/Ablieferung an das Land				
	davon erfolgswirksam : a) Ablieferung (Ergebnisübernahme)				
	davon erfolgsneutral: b) Kapitalrückzahlungen				
	Summe I	**42.617,2**	**26.000,0**	**22.900,0**	**22.300,0**
II. Deckungsmittel					
1.	Jahresüberschuss des Erfolgsplans **vor** Ergebnisübernahme Land	14.646,4	0,0	0,0	0,0
2.	Ergebnis des Investitionsplans	3.653,8	2.200,0	2.215,0	2.592,0
3.	Verminderung des Anlagevermögens				
3.1	Abgänge	270,7	0,0	0,0	0,0
3.2	Abschreibungen	21.188,5	23.800,0	20.685,0	19.708,0
4.	Verminderung des Umlaufvermögens und der Rechnungsabgrenzungsposten				
5.	Vermehrung der Rückstellungen	1.627,0	0,0	0,0	0,0
6.	Vermehrung der Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	1.230,8	0,0	0,0	0,0
7.	Zugänge des Sonderpostens für Investitionszuschüsse Dritter				
8.	Zuführung des Landes				
	davon erfolgswirksam: a) Zuführungen für den laufenden Betrieb (Ergebnisübernahme)				
	davon erfolgsneutral: b) Kapitalzuführungen c) Zuführungen zur Vermehrung des Anlagevermögens (Pos. I.2.) d) Zuführungen für Rücklagen (Pos. I.3. - II.3)				
	Summe II	**42.617,2**	**26.000,0**	**22.900,0**	**22.300,0**

* Genehmigter Jahresabschluss 2016 liegt noch nicht vor

Erläuterungen zum Erfolgsplan

1. Gesamtbestand Personal (Vollzeitäquivalente)

	2018	**2019**
a) Planmäßige Beamte	1.059,0	1.071,5
b) Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst	0,0	0,0
c) Beschäftigte	1.220,0	1.238,5
d) Auszubildende/Praktikanten (Beschäftigte)	141,0	141,0
f) sonstige nicht im Personalsoll enthaltene Bedienstete	1.520,0	1.520,0

Stellenübersicht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) einschl. kw-/ku-Vermerken	Stellen Soll 2017	Veränderungen Planung 2018	Stellen Planung 2018	Veränderungen Planung 2019	Stellen Planung 2019
Außertarifliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer					
1. Wiss. Angestellte	36,5		36,5		36,5
Zusammen	**36,5**		**36,5**		**36,5**
Tarifliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer					
1. Entgeltgruppe 15Ü	1,0		1,0		1,0
2. Entgeltgruppe 15	15,0		15,0		15,0
3. Entgeltgruppe 14	68,0		68,0	+1,5	69,5
4. Entgeltgruppe 13Ü	1,5		1,5		1,5
5. Entgeltgruppe 13	159,5	+3,5	163,0	+11,0	174,0
6. Entgeltgruppe 12	13,5		13,5		13,5
7. Entgeltgruppe 11	38,0	+2,0	40,0		40,0
8. Entgeltgruppe 10	22,5		22,5		22,5
9. Entgeltgruppe 9	243,5	+2,5	246,0	+2,0	248,0
10. Entgeltgruppe 8	113,5	+0,5	114,0	+3,0	117,0
11. Entgeltgruppe 7	66,0		66,0		66,0
kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers, spätestens zum 31.01.2026	* 1,0		* 1,0		* 1,0
12. Entgeltgruppe 6	143,0	+1,5	144,5	+0,5	145,0
13. Entgeltgruppe 5	97,5	+2,5	100,0	+0,5	100,5
14. Entgeltgruppe 6-9	73,0		73,0		73,0
15. Entgeltgruppe 4	52,0	+1,0	53,0		53,0
16. Entgeltgruppe 3	19,5		19,5		19,5
17. Entgeltgruppe 2-5	0,5		0,5		0,5
18. Entgeltgruppe 2	34,5		34,5		34,5
19. Entgeltgruppe 1	8,0		8,0		8,0
Zusammen	**1.170,0**	**+13,5**	**1.183,5**	**+18,5**	**1.202,0**
Summe kw	** 1,0*		** 1,0*		** 1,0*
Beschäftigte insgesamt	**1.206,5**	**+13,5**	**1.220,0**	**+18,5**	**1.238,5**
Summe kw	** 1,0*		** 1,0*		** 1,0*

2. Bestand an Dienstfahrzeugen:

Bestand an Dienstfahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen:	2017	2018	2019
PKW	3	3	3
davon geleast	1	1	1
Kombi, Einsatz- und Spezialfahrzeuge,	11	11	11
davon geleast	0	0	0
LKW	6	6	6
davon geleast	0	0	0
Anhänger für Kfz	10	10	10
davon geleast	0	0	0
Krafträder und Mopeds	0	0	0
davon geleast	0	0	0
Selbstfahrende Arbeitsmaschinen	12	12	12
davon geleast	0	0	0
Wasserfahrzeuge	0	0	0
davon geleast	0	0	0

Erläuterungen zum Investitionsplan

Der Investitionsplan umfasst die Erstausstattungen im Rahmen von Baumaßnahmen.
Veranschlagt sind:

Maßnahme	Gesamt-bedarf Tsd. EUR	bisher in Anspruch genommen Tsd. EUR	2018 Tsd. EUR	2019 Tsd. EUR
Generalsanierung URZ, INF 293	2.000,0	0,0	1.000,0	0,0
Dachflächenerweiterung Prof. Kässmann	75,0	0,0	75,0	0,0
Ausstattung IMSE	745,0	0,0	200,0	395,0
Generalisierung Juristisches Seminar	1.700,0	0,0	0,0	280,0
Verlagerung Technischen Informatik von Mannheim nach Heidelberg (ZiTi)	750,0	0,0	750,0	0,0
Erstausstattung Center for Asian and Transcultural Studies (CATS), Campus Bergheim (nur Landesanteil, Forschungs-bau nach Art. 91 b GG)	1.950,0	0,0	1.000,0	950,0
Sanierung der ehem. Ludolph-Krehl-Klinik, 2. BA	890,0	214,0	320,0	356,0
Erstausstattungsmittel für Modernisierung der Gebäude für das Zoologische Institut, 2. BA	1.305,0	400,0	0,0	405,0
Neuordnung Pharmazeutische Technologie und Pharmako-logie und des Pharmakologischen Instituts, INF 366	2.513,0	1.513,0	1.000,0	0,0
Erstausstattung Center for Integrative Infectious Disaese Research - CIID (nur Landesanteil, Forschungsbau nach Art. 91 b GG)	2.146,0	1.500,0	500,0	146,0
Gesamtsanierung Gebäude 2040, Kollegiengebäude Mar-stallhof 4, 1. BA	1.107,0	150,0	0,0	654,0
Großgeräte			267,0	267,0
Gesamt			**5.112,0**	**3.453,0**

Erläuterungen zum Finanzplan

Die im Finanzplan veranschlagten Investitionsentscheidungen werden überwiegend von den Instituten und Einrichtungen im Rahmen der ihnen zugewiesenen Globalbudgets getroffen.

Wirtschaftsplan der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg

A. Erfolgsplan der Medizinischen Fakultät Mannheim

Konten-gruppe	Zweckbestimmung		2018 Tsd. EUR	2019 Tsd. EUR
	I.	Erträge		
44, 45, 54, 57, 58 ...	1.	Sonstige betriebliche Erträge		
	1.1	vom Klinikum	4.000,0	4.000,0
	1.2	Drittmittel	20.000,0	20.000,0
	1.3	Sonstiges	6.000,0	6.000,0
51	2.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,0	0,0
590	3.	Außerordentliche Erträge	0,0	0,0
		Summe Erträge	30.000,0	30.000,0
	II.	Aufwendungen		
60, 64, 61–63	1.	Personalaufwendungen	41.737,0	42.947,5
78	2.	Aufwendungen für die Förderung von Forschung und Lehre		
	2.1	Forschung und Lehre mit Landesmitteln	23.000,0	23.000,0
	2.2	Forschung und Lehre mit Drittmitteln	20.000,0	20.000,0
77	3.	Aufwand für die Nutzung von Anlagegütern	0,0	0,0
721	4.	Aufwand für vom Land geförderte, nicht aktivierungsfähige Maßnahmen	0,0	0,0
760, 761	5.	Abschreibungen	0,0	0,0
	6.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	7.150,6	6.691,1
74	7.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,0	0,0
792	8.	Außerordentliche Aufwendungen	0,0	0,0
		Summe Aufwendungen	91.887,6	92.638,6
	III.	Fehlbetrag	61.887,6	62.638,6

B. Finanzplan der Medizinischen Fakultät Mannheim

Konten-gruppe	Zweckbestimmung		2018 Tsd. EUR	2019 Tsd. EUR
	I.	Mittelbedarf		
	1.	Fehlbetrag des Erfolgsplans	61.887,6	62.638,6
	2.	Vermehrung des Anlagevermögens (Finanzvermögen aufgrund von Investitionsfördermaßnahmen)		
		Summe Mittelbedarf	61.887,6	62.638,6
	II.	Deckungsmittel		
	1.	Verminderung des Anlagevermögens(Finanzvermögen aufgrund von Investitionsfördermaßnahmen)		
	2.	Zuführung des Landes zur Deckung des Fehlbetrages (Titel 682 96 A)	61.887,6	62.638,6
		Summe Deckungsmittel	61.887,6	62.638,6

Zu I. 2: Die buchhalterische Abgrenzung von berücksichtigungsfähigen Investitionen richtet sich nach den Aktivierungsbestimmungen des Krankenhausfinanzierungsrechts.

Zu Kontengruppen 60 – 64:

I. Gesamtbestand Personal.	VZÄ Planung 2018	VZÄ Planung 2019
a) Beamtinnen und Beamte (in VZÄ)	147,0	147,0
b) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (in VZÄ)	340,0	340,0
c) Drittmittelbeschäftigte (in VZÄ)	167,5	167,5
d) Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Auszubildende, Praktikanten u. ä. (in VZÄ)	4,5	4,5
zus.	659,0	659,0

Zu I a: Einschließlich 4 Stellen W 3 (Universitätsprofessor) der Stiftung Zentralinstitut für Seelische Gesundheit.
II. Stellenplan für planmäßige Beamte vgl. Tit. 682 96 – Stellenteil –.

Anlage zu Kap. 1412

Wirtschaftsplan der Medizinischen Fakultät Heidelberg der Universität Heidelberg

A. Erfolgsplan der Medizinischen Fakultät Heidelberg

Konten-gruppe	Zweckbestimmung		2018 Tsd. EUR	2019 Tsd. EUR
	I.	Erträge		
44, 45, 54, 57, 58 ...	1.	Sonstige betriebliche Erträge		
	1.1	vom Klinikum	215.512,1	221.977,4
	1.2	Drittmittel	116.155,0	116.155,0
	1.3	Programmpauschale und Overhead	6.380,9	6.572,3
	1.4	Sonstiges (z.B. Qualitätssicherungsmittel)	0,0	
	1.5	Auflösung Sonderposten	5.016,1	5166,6
51	2.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,0	0,0
590	3.	Außerordentliche Erträge	0,0	0,0
		Summe Erträge	343.064,1	349.871,3
	II.	Aufwendungen		
	1.	Personalaufwendungen		
60, 64,	1.1	Löhne und Gehälter	176.709,8	182.008,8
61–63	1.2	Soziale Abgaben	36.757,6	37.860,3
78	2.	Aufwendungen für die Förderung von Forschung und Lehre		
	2.1	Forschung und Lehre mit Landesmitteln	122.987,1	126.815,4
	2.2	Forschung und Lehre mit Drittmitteln	116.155,0	116.155,0
	2.3	Programmpauschale und Overhead	6.380,9	6.572,3
	2.4	Sonstiges (z.B. Qualitätssicherungsmittel)	0,0	0
	2.5	Aufwendungen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	254,4	262,0
77	3.	Aufwand für die Nutzung von Anlagegütern	3,1	3,2
721	4.	Aufwand für vom Land geförderte, nicht aktivierungsfähige Maßnahmen	0,0	0,0
760, 761	5.	Abschreibungen	5.016,1	5.166,6
	6.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.656,7	2.734,4
74	7.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,0	0,0
792	8.	Außerordentliche Aufwendungen	0,0	0,0
		Summe Aufwendungen	466.920,7	477.578,0
	III.	Fehlbetrag	123.856,4	127.706,7

Anlage zu Kap. 1412

Wirtschaftsplan der Medizinischen Fakultät Heidelberg der Universität Heidelberg

B. Finanzplan der Medizinischen Fakultät Heidelberg

Konten-gruppe	Zweckbestimmung		2018 Tsd. EUR	2019 Tsd. EUR
	I.	Mittelbedarf		
	1.	Fehlbetrag des Erfolgsplans	123.856,6	127.706,7
	2.	Vermehrung des Anlagevermögens (Finanzvermögen aufgrund von Investitionsfördermaßnahmen)	6.388,0	6.543,0
		Summe Mittelbedarf	130.244,6	134.249,7
	II.	Deckungsmittel		
	1.	Verminderung des Anlagevermögens(Finanzvermögen aufgrund von Investitionsfördermaßnahmen)	0,0	
	2.	Zuführung des Landes zur Deckung des Fehlbetrages (Titel 682 97 A)	130.244,6	134.249,7
		Summe Deckungsmittel	130.244,6	134.249,7

Zu I. 2: Die buchhalterische Abgrenzung von berücksichtigungsfähigen Investitionen richtet sich nach den Aktivierungsbestimmungen des Krankenhausfinanzierungsrechts.

Zu Kontengruppen 60 – 64:

I. Gesamtbestand Personal.	VZÄ Planung 2018	VZÄ Planung 2019
a) Beamtinnen und Beamte (in VZÄ)	366,5	366,5
b) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (in VZÄ)	1.924,9	1.924,9
c) Drittmittelbeschäftigte (in VZÄ)	907,4	913,4
d) Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Auszubildende, Praktikanten u. ä. (in VZÄ)	0,0	0,0
zus.	3.198,8	3.204,8

Personalstellen
Kapitel 1412

Tit. Bes.Gr. Entg.Gr.	FKZ	Bezeichnung	Stellenzahl 2017	2018	2019
682 01	133	**Stellenplan für Beamtinnen und Beamte im Landesbetrieb der Universität Heidelberg**			
		Universität Heidelberg 1. Vgl. Vermerke bei Kap. 1402 Tit. 422 01 und 428 01. 2. Die in der Stellenübersicht im Wirtschaftsplan für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufgeführten Stellen dürfen, soweit es dienstlich notwendig ist, bzgl. Dienstarten und Wertigkeit anderweitig bis Entg.Gr. 14 TV-L besetzt werden. Voraussetzung ist Kostenneutralität und Einhaltung des Stellensolls.			
		a) Planstellen für Beamtinnen und Beamte im Landesbetrieb			
W 3		Rektor/Präsident	1,0	1,0	1,0
W 3		Kanzler	1,0	1,0	1,0
W 3		Universitätsprofessor	331,0	343,0	349,0
		kw nach Ablauf der Förderung, spätestens ab 01.01.2022 4) 13)	* 0,0	* 23,0	* 23,0
		kw nach Ablauf der Förderung, spätestens ab 01.11.2019 4)	* 23,0	* 0,0	* 0,0
		kw nach Ablauf der Förderung, spätestens ab 01.01.2018 5)	* 1,0	* 0,0	* 0,0
		kw nach Ablauf der Förderung, spätestens ab 01.01.2018 3)	* 1,0	* 0,0	* 0,0
		kw nach Ablauf der Förderung, spätestens ab 01.01.2019 2)	* 1,0	* 1,0	* 0,0
		kw nach Ablauf der Förderung, spätestens ab 01.04.2020 6)	* 1,0	* 1,0	* 1,0
		kw nach Ablauf der Förderung, spätestens ab 01.10.2032 6)	* 1,0	* 1,0	* 1,0
		kw nach Ablauf der Förderung, spätestens ab 01.10.2036 6)	* 1,0	* 1,0	* 1,0
		kw nach Ablauf der Förderung, spätestens ab 01.04.2039 6)	* 1,0	* 1,0	* 1,0
		kw nach Ablauf der Förderung, spätestens ab 01.10.2042 6)	* 1,0	* 1,0	* 1,0
		kw nach Ablauf der Förderung, spätestens ab 01.04.2045 6)	* 1,0	* 1,0	* 1,0
		kw nach Ablauf der Förderung, spätestens ab 01.04.2045 8)	* 1,0	* 1,0	* 1,0
W 2		Universitätsprofessor	7,0	9,0	9,0
		kw nach Ablauf der Förderung, spätestens ab 01.02.2022 14)	* 0,0	* 1,0	* 1,0
		kw nach Ablauf der Förderung, spätestens ab 01.06.2022 15)	* 0,0	* 1,0	* 1,0
W 1		Professor als Juniorprofessor	98,5	98,5	99,5
		kw nach Ablauf der Förderung, spätestens ab 01.04.2017 7)	* 1,0	* 0,0	* 0,0
		kw nach Ablauf der Förderung, spätestens ab 01.11.2019 4)	* 4,0	* 4,0	* 4,0
		kw nach Ablauf der Förderung, spätestens ab 01.04.2020 11)	* 1,0	* 1,0	* 1,0
		kw nach Ablauf der Förderung, spätestens ab 01.01.2022 12)	* 1,0	* 1,0	* 1,0
A 16		Leitender Regierungsdirektor 10)	2,0	2,0	2,0
A 16		Leitender Bibliotheksdirektor	1,0	1,0	1,0
A 16		Direktor des Internat. Studienzentrums	1,0	1,0	1,0
A 15		Regierungsdirektor	4,0	4,0	4,0
A 15		Akademischer Direktor 9)	39,0	39,0	39,0
A 15		Archivdirektor	1,0	1,0	1,0
A 15		Bibliotheksdirektor	5,0	5,0	5,0

Tit. FKZ Bes.Gr. Entg.Gr.	Bezeichnung	Stellenzahl 2017	2018	2019
A 15	Studiendirektor als der ständige Vertreter des Leiters des Internationalen Studienzentrums	1,0	1,0	1,0
A 14	Oberregierungsrat	6,0	7,0	7,0
A 14	Akademischer Oberrat	155,0	155,0	158,0
A 14	Oberbibliotheksrat	6,0	6,0	6,0
A 13	Regierungsrat	4,0	4,0	4,0
A 13	Akademischer Rat 1)	230,0	231,0	233,5
	kw nach Ablauf der Förderung, spätestens ab 01.11.2019 4)	* 2,0	* 2,0	* 2,0
A 13	Bibliotheksrat	5,0	5,0	5,0
A 13	Oberamtsrat (Bi)	4,0	4,0	4,0
A 13	Oberamtsrat (R)	4,0	4,0	4,0
A 12	Amtsrat (Bi)	9,0	9,0	9,0
A 12	Amtsrat (L)	1,0	1,0	1,0
A 12	Amtsrat (R)	7,0	7,0	7,0
A 11	Regierungsamtmann	11,0	11,0	11,0
A 11	Archivamtmann	1,0	1,0	1,0
A 11	Bibliotheksamtmann	19,0	19,0	19,0
A 11	Technischer Amtmann	1,0	1,0	1,0
A 10	Regierungsoberinspektor	6,0	6,0	6,0
A 10	Bibliotheksoberinspektor	9,0	9,0	9,0
A 10	Technischer Oberinspektor	1,0	1,0	1,0
A 9	Regierungsinspektor	7,0	7,0	7,0
A 9	Bibliotheksinspektor	11,5	11,5	11,5
A 9	Amtsinspektor (R) + Amtszulage	1,0	1,0	1,0
A 9	Amtsinspektor (T) + Amtszulage	2,0	2,0	2,0
A 9	Amtsinspektor (Bi)	2,0	2,0	2,0
A 9	Amtsinspektor (R)	1,0	1,0	1,0
A 8	Regierungshauptsekretär	1,0	1,0	1,0
A 8	Bibliothekshauptsekretär	4,0	4,0	4,0
A 8	Technischer Hauptsekretär	1,0	1,0	1,0
A 7	Regierungsobersekretär	2,0	2,0	2,0
A 7	Bibliotheksobersekretär	4,0	4,0	4,0
A 6	Regierungssekretär	3,0	3,0	3,0
A 6	Bibliothekssekretär	4,0	4,0	4,0
A 6	Oberamtsmeister	8,0	8,0	8,0
A 5	Oberamtsmeister	24,0	20,0	20,0
	Summe a) Planstellen für Beamtinnen und Beamte	1.047,0	1.059,0	1.071,5
	Summe kw	* 42,0	* 41,0	* 40,0

Tit. FKZ Bes.Gr. Entg.Gr.	Bezeichnung	Stellenzahl 2017	2018	2019

1) Davon dürfen höchstens 55,0/57,5 Stellen unbefristet besetzt werden.
2) Stiftungsprofessur für "Radiochemie"
3) Heisenbergprofessur für "Entwicklungsphysiologie"
4) Exzellenzinitiative
5) Heisenbergprofessur für "Biogeochemie"
6) Von dritter Seite geförderte Professuren für "Computational Structural Biology", 2 x "Theoretische Astrophysik", "Molekulare Biomechanik", "Archäometrie" und "Öffentliches Recht"
7) Stiftungsjuniorprofessur für "Deutsch als Zweitsprache"
8) Professur für "Wissenschaftliche Visualisierung" nach dem Berliner Modell
9) Davon dürfen 10,0 Stellen der Bes. Gr. A 15 nur in Anspruch genommen werden, wenn das Vorliegen der Kriterien für die Bewertung der Stellen von Akademischen Direktoren vom Ministerium für Finanzen bestätigt wurde.
10) Die Stelle darf in Bes.Gr. A 16 nur in Anspruch genommen werden, wenn die entsprechende Einzelbewertung des Ministeriums für Finanzen vorliegt.
11) Stiftungsjuniorprofessur für "Theoretische Physik"
12) Stiftungsjuniorprofessur für "Volkswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt Behavioral Common Property Resource Economics"
13) Die Finanzierung für 14,0 Stellen erfolgt ab 01.11.2019 aus Kap. 1499 Tit.Gr. 73 (Exzellenzinitiative II). 9,0 W 3-Professuren dürfen ab 01.11.2019 nicht mehr besetzt sein, da sie ab diesem Zeitpunkt übertragen werden (in Kap. 1414 4,0 Stellen, in Kap. 1415 3,0 Stellen, in Kap. 1418 2,0 Stellen).
14) Stiftungsprofessur für "Raumfahrtbasierte Planetologie"
15) Stiftungsprofessur für "Molekulare Grundlagen der Endosymbiose bei Tieren"

Veränderungsnachweis		2018 Zugang	2018 Abgang	2019 Zugang	2019 Abgang
W 3	(Universitätsprofessor) übertragen von Kap. 1403 Tit. 422 01 Ziff. 1 Ausbauprogramm Hochschule 2012	14,0	-	-	-
W 3	(Universitätsprofessor) Wegfall in Vollzug des kw-Vermerks, Heisenbergprofessur für Biochemie	-	1,0	-	-
W 3	(Universitätsprofessor) Wegfall in Vollzug des kw-Vermerks, Heisenbergprofessur für Entwicklungsphysiologie	-	1,0	-	-
kw	(spätestens ab 01.01.2022) geänderter Vollzugszeitpunkt	* 23,0	* -	* -	* -
kw	(spätestens ab 01.11.2019) geänderter Vollzugszeitpunkt	* -	* 23,0	* -	* -
kw	(spätestens ab 01.01.2018) Wegfall in Vollzug des kw-Vermerks, Heisenbergprofessur für Biochemie	* -	* 1,0	* -	* -
kw	Wegfall in Vollzug des kw-Vermerks, Heisenbergprofessur für Entwicklungsphysiologie	* -	* 1,0	* -	* -
W 2	(Universitätsprofessor) neu, Stiftungsprofessur für Raumfahrtbasierte Planetologie	1,0	-	-	-
W 2	(Universitätsprofessor) neu, Stiftungsprofessur für Molekulare Grundlagen der Endosymbiose bei Tieren	1,0	-	-	-
kw	(spätestens ab 01.02.2022) neu, Stiftungsprofessur für Raumfahrtbasierte Planetologie	* 1,0	* -	* -	* -

Tit. FKZ Bes.Gr. Entg.Gr.	Bezeichnung	Stellenzahl 2017	2018	2019	
kw	(spätestens ab 01.06.2022) neu, Stiftungsprofessur für Molekulare Grundlagen der Endosymbiose bei Tieren	* 1,0	* -	* -	* -
W 1	(Professor als Juniorprofessor) übertragen von Kap. 1403 Tit. 422 01 Ziff. 1 Ausbauprogramm Hochschule 2012	1,0	-	-	-
W 1	(Professor als Juniorprofessor) Wegfall in Vollzug des kw-Vermerks, Stiftungsjuniorprofessur für Deutsch als Zweitsprache	-	1,0	-	-
kw	(spätestens ab 01.04.2017) Wegfall in Vollzug des kw-Vermerks, Stiftungsjuniorprofessur für Deutsch als Zweitsprache	* -	* 1,0	* -	* -
A 14	(Oberregierungsrat) neu gegen Wegfall einer Stelle der Entg.Gr. 7 TV-L (Wirtschaftsplan)	1,0	-	-	-
A 13	(Akademischer Rat) übertragen von Kap. 1403 Tit. 422 01 Ziff. 1 Ausbauprogramm Hochschule 2012	1,0	-	-	-
A 5	(Oberamtsmeister) Wegfall, Umwandlung nach 2,0 Stellen der Entg.Gr. 5 TV-L und einer Stelle der Entg.Gr. 4 TV-L (Wirtschaftsplan)	-	4,0	-	-
W 3	(Universitätsprofessor) übertragen von Kap. 1403 Tit. 422 01 Ziff. 1 Ausbauprogramm Hochschule 2012	-	-	1,0	-
W 3	(Universitätsprofessor) übertragen von Kap. 1403 Tit. 422 01 Ziff. 4 Ausbauprogramm Master 2016	-	-	6,0	-
W 3	(Universitätsprofessor) Wegfall in Vollzug des kw-Vermerks, Stiftungsprofessur für Radiochemie	-	-	-	1,0
kw	(spätestens ab 01.01.2019) Wegfall in Vollzug des kw-Vermerks, Stiftungsprofessur für Radiochemie	* -	* -	* -	* 1,0
W 1	(Professor als Juniorprofessor) neu aus Ausbaumitteln Hochschule 2012	-	-	1,0	-
A 14	(Akademischer Oberrat) neu aus Ausbaumitteln Hochschule 2012	-	-	2,0	-
A 14	(Akademischer Oberrat) neu aus Ausbaumitteln Master 2016	-	-	1,0	-
A 13	(Akademischer Rat) übertragen von Kap. 1403 Tit. 428 01 Ziff. 6 Ausbauprogramm Master 2016	-	-	2,5	-
	zus. a) Planstellen für Beamtinnen und Beamte	**19,0**	**7,0**	**13,5**	**1,0**
	zus. kw	* 25,0	* 26,0	* -	* 1,0
	bleiben	**12,0**	**-**	**12,5**	**-**
	bleiben kw	*** 0,0**	*** 1,0**	*** 0,0**	*** 1,0**

Tit. FKZ Bes.Gr. Entg.Gr.	Bezeichnung	Stellenzahl 2017	2018	2019
	Leerstellen für planmäßige Beamtinnen und Beamte (kw) im Landesbetrieb			
W 3	Universitätsprofessor	1,0	1,0	1,0
	Für den zum Rektor/Präsident gewählten Universitätsprofessor. Das bisherige Beamtenverhältnis des zum Rektor/Präsident gewählten Universitätsprofessors und seine sich daraus ergebenden Rechte bleiben bestehen			
W 3	Universitätsprofessor	1,0	1,0	1,0
	Für einen an das KIT (Großforschungsbereich) - Technik und Umwelt - beurlaubten Universitätsprofessor für Umweltphysik			
W 3	Universitätsprofessor	1,0	1,0	1,0
	Für einen an das Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH beurlaubten Universitätsprofessor der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften			
W 3	Universitätsprofessor	1,0	1,0	1,0
	Für einen an das Institut für Transurane Karlsruhe beurlaubten Universitätsprofessor für Nukleare Entsorgung			
W 3	Universitätsprofessor	1,0	1,0	1,0
	Für einen an das Max-Planck-Institut für Metallforschung in Stuttgart beurlaubten Universitätsprofessor für Biophysik			
W 3	Universitätsprofessor	1,0	1,0	1,0
	Für einen an das KIT (Großforschungsbereich) - Institut für Toxikologie und Genetik - beurlaubten Universitätsprofessor für Molekular- und Zellbiologie			
W 3	Universitätsprofessor	1,0	1,0	1,0
	Für einen als Direktor des Deutschen Archäologischen Instituts beurlaubten Universitätsprofessor für Ur- und Frühgeschichte			
W 3	Universitätsprofessor	0,0	1,0	1,0
	Für einen an das GSI Helmholtzzentrum für Schwerionenforschung beurlaubten Universitätsprofessor für Experimentelle Kern- und Teilchenphysik			
A 11	Regierungsamtmann 1)	1,0	1,0	1,0
A 9	Amtsinspektor (Bi) 2)	1,0	1,0	1,0
A 8	Bibliothekshauptsekretär 1)	1,0	1,0	1,0
A 7	Bibliotheksobersekretär 1)	1,0	1,0	1,0
	Summe Leerstellen planmäßige Beamte/innen (kw)	11,0	12,0	12,0

1) Für gem. § 152 b LBG-alt beurlaubte Beamtinnen und Beamte.
2) Für gem. § 72 Abs. 1 LBG-neu beurlaubte Beamtinnen und Beamte.

Tit. FKZ Bes.Gr. Entg.Gr.	Bezeichnung	Stellenzahl 2017	2018	2019

Veränderungsnachweis		2018 Zugang	2018 Abgang	2019 Zugang	2019 Abgang
W 3	(Universitätsprofessor) neu, für einen an das GSI Helmholtzzentrum für Schwerionenforschung beurlaubten Universitätsprofessor für Experimentelle Kern- und Teilchenphysik	1,0	-	-	-
	zus. Leerstellen planmäßige Beamte/innen (kw)	**1,0**	**-**	**-**	**-**
	bleiben	**1,0**	**0,0**	**0,0**	**0,0**

	2017	2018	2019
Summe Stellenplan Beamte/innen Univ.Heidelberg	1.047,0	1.059,0	1.071,5
Summe kw	* 42,0	* 41,0	* 40,0

682 96 132 **Stellenplan für Beamtinnen und Beamte der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg**

Medizinische Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg
Vgl. Vermerke bei Kap. 1402 Tit. 422 01

a) Planstellen für Beamtinnen und Beamte

		2017	2018	2019
W 3	Universitätsprofessor	72,0	73,0	73,0
	kw nach Ablauf der Förderung, spätestens ab 01.01.2019 1)	* 1,0	* 1,0	* 1,0
	kw nach Ablauf der Förderung, spätestens ab 01.01.2022 3)	* 1,0	* 1,0	* 1,0
	kw nach Ablauf der Förderung, spätestens ab 01.01.2017 4)	* 1,0	* 1,0	* 1,0
	kw nach Ablauf der Förderung, spätestens ab 01.01.2026 5)	* 1,0	* 1,0	* 1,0
	kw nach Ablauf der Förderung, spätestens ab 01.01.2020 6)	* 1,0	* 1,0	* 1,0
	kw nach Ablauf der Förderung, spätestens ab 01.01.2022 8)	* 1,0	* 1,0	* 1,0
	kw nach Ablauf der Förderung, spätestens ab 01.01.2023 9)	* 0,0	* 1,0	* 1,0
W 2	Universitätsprofessor	2,0	2,0	2,0
W 1	Professor als Juniorprofessor	14,0	14,0	14,0
A 15	Regierungsdirektor	1,0	1,0	1,0
A 14	Akademischer Oberrat	19,0	19,0	19,0
A 13	Akademischer Rat 7)	37,0	37,0	37,0
A 13	Oberamtsrat	1,0	1,0	1,0
	Summe a) Planstellen für Beamtinnen und Beamte	146,0	147,0	147,0
	Summe kw	* 6,0	* 7,0	* 7,0

Tit. FKZ Bes.Gr. Entg.Gr.	Bezeichnung	Stellenzahl 2017	2018	2019

1) Stiftungsprofessur "Franz Volhard" für Mikrovaskuläre Biologie und Pathobiologie
2) Stiftungsprofessur "Effizienzanalyse"
3) Stiftungsprofessur "Molekulare Bildgebung mit Schwerpunkt Radiochemie"
4) Stiftungsprofessur "Medizinische Strahlenphysik/Strahlenschutz"
5) Stiftungsprofessur "Statistische Modelle des Alterns"
6) Stiftungsprofessur "Automatisierung in der Medizin und Biotechnologie" (Fraunhofer)
7) Davon darf höchstens 1 Stelle unbefristet besetzt werden.
8) Stiftungsprofessur "Gefäßchirurgie"
9) Stiftungsprofessur "Translationale Urologische Onkologie"

Veränderungsnachweis		2018 Zugang	2018 Abgang	2019 Zugang	2019 Abgang
W 3	(Universitätsprofessor) neu, Stiftungsprofessur "Translationale Urologische Onkologie"	1,0	-	-	-
kw	(spätestens ab 01.01.2023) neu, Stiftungsprofessur "Translationale Urologische Onkologie"	* 1,0	* -	* -	* -
	zus. a) Planstellen für Beamtinnen und Beamte	**1,0**	**-**	**-**	**-**
	zus. kw	* 1,0	* -	* -	* -
	bleiben	**1,0**	**-**	**-**	**-**
	bleiben kw	*** 1,0**	*** 0,0**	*** 0,0**	*** 0,0**

Tit. FKZ Bes.Gr. Entg.Gr.	Bezeichnung	Stellenzahl 2017	2018	2019
	Leerstellen für Beamtinnen und Beamte (kw)			
	Für die zur Dienstleistung beim Zentralinstitut für Seelische Gesundheit beurlaubten Beamten			
W 3	Universitätsprofessor	14,0	15,0	15,0
W 1	Professor als Juniorprofessor	1,0	1,0	1,0
	Für einen zum Zentralinstitut für Seelische Gesundheit Mannheim beurlaubten Beamten für "Psychiatrische Epidemiologie".			
A 14	Akademischer Oberrat	1,0	1,0	1,0
	Summe Beurlaubungen ZI Seelische Gesundheit	16,0	17,0	17,0

Veränderungsnachweis		2018 Zugang	2018 Abgang	2019 Zugang	2019 Abgang
W 3	(Universitätsprofessor) neu, für einen an das Zentralinstitut für Seelische Gesundheit Mannheim beurlaubten Beamten für "Stammzellforschung in der Psychiatrie"	1,0	-	-	-
	zus. Beurlaubungen ZI Seelische Gesundheit	**1,0**	**-**	**-**	**-**
	bleiben	**1,0**	**0,0**	**0,0**	**0,0**

Summe Leerstellen planmäßige Beamte/innen (kw)	16,0	17,0	17,0
Summe Stellenplan Beamte/innen Med.Mannheim	146,0	147,0	147,0
Summe kw	* 6,0	* 7,0	* 7,0

Tit. Bes.Gr. Entg.Gr.	FKZ	Bezeichnung	Stellenzahl 2017	2018	2019
682 97	132	**Stellenplan für Beamtinnen und Beamte der Medizinischen Fakultät Heidelberg der Universität Heidelberg**			
		Medizinische Fakultät Heidelberg der Universität Heidelberg Vgl. Vermerke bei Kap. 1402 Tit. 422 01			
		a) Planstellen für Beamtinnen und Beamte			
W 3		Universitätsprofessor	127,0	127,0	127,0
W 2		Universitätsprofessor	3,0	3,0	3,0
W 1		Professor als Juniorprofessor	25,0	25,0	25,0
A 15		Akademischer Direktor	16,0	16,0	16,0
A 14		Akademischer Oberrat	99,0	99,0	99,0
A 14		Akademischer Oberrat auf Zeit	36,0	36,0	36,0
A 13		Akademischer Rat 1)	62,0	60,0	60,0
A 9		Bibliotheksinspektor	0,5	0,5	0,5
		Summe a) Planstellen für Beamtinnen und Beamte	368,5	366,5	366,5

1) Davon dürfen höchstens 30 Stellen unbefristet besetzt werden.
3) Stiftungsprofessur "Experimentelle Neuroimmunologie"

Veränderungsnachweis		2018 Zugang	2018 Abgang	2019 Zugang	2019 Abgang
A 13	(Akademischer Rat) übertragen nach Kap. 1403 Tit. 422 01 Ziff. 1 Ausbaugrpogramm Hochschule 2012 (Gesundheitsstudiengänge)	-	2,0	-	-
	zus. a) Planstellen für Beamtinnen und Beamte	**-**	**2,0**	**-**	**-**
	bleiben	**0,0**	**2,0**	**0,0**	**0,0**

	Leerstellen für Beamtinnen und Beamte (kw)			
	1. Medizinische Fakultät der Universität Heidelberg			
W 3	Universitätsprofessor	2,0	2,0	2,0
	Für einen an das Forschungszentrum Karlsruhe beurlaubten Universitätsprofessor für Umwelttoxikologie sowie für Medizintechnik und Biophysik			
	Summe 1. Medizinische Fakultät der Universität	2,0	2,0	2,0

Tit. FKZ Bes.Gr. Entg.Gr.	Bezeichnung	Stellenzahl 2017	2018	2019
	2. Für die zur Dienstleistung beim Deutschen Krebs-Forschungszentrum beurlaubten Beamten			
W 3	Universitätsprofessor	44,0	44,0	44,0
W 2	Universitätsprofessor	7,0	7,0	7,0
W 1	Professor als Juniorprofessor	3,0	3,0	3,0
A 13	Oberamtsrat (T)	1,0	1,0	1,0
	Summe 2. Beurlaubungen DKFZ	55,0	55,0	55,0
	Summe Leerstellen planmäßige Beamte/innen (kw)	57,0	57,0	57,0
	Summe Stellenplan Beamte/innen Med.Heidelberg	368,5	366,5	366,5
	Summe Universität Heidelberg (ohne Leerstellen und Stellen für Landesbetriebe)	0,0	0,0	0,0

Kapitel 1402

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
		V o r b e m e r k u n g: Aus den bei Tit. 422 16, 443 01, 459 01 und Tit. Gr. 61, 62 veranschlagten Mitteln dürfen keine Ausgaben für Bedienstete von Landeseinrichtungen geleistet werden, die von den Ländern gemeinsam finanziert werden.			
		Einnahmen			
		Verwaltungseinnahmen			
112 01	133	Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
		Erläuterung: Hier werden die Einnahmen aus Disziplinarverfahren nachgewiesen.			
119 49	133	Vermischte Einnahmen	15,0 a) 1,4 b) 0,2 c)	15,0	15,0
		Erläuterung: Veranschlagt sind Rückflüsse verschiedener Art.			
		Zwischensumme Verwaltungseinnahmen	15,0 a)	15,0	15,0
		Übrige Einnahmen			
233 01	181	Erstattungen der Städte Karlsruhe und Stuttgart für Verwaltungsausgaben des Badischen Staatstheaters und des Lindenmuseums	50,0 a) 17,2 b) 26,5 c)	50,0	50,0
		Erläuterung: Beiträge der Städte Karlsruhe und Stuttgart zu den mit dem Betrieb des Bad. Staatstheaters Karlsruhe (vgl. Kap. 1479) und des Linden-Museums Stuttgart (vgl. Kap. 1487) verbundenen, durch Betriebseinnahmen nicht gedeckten persönlichen und sächlichen Ausgaben, soweit sie aus Mitteln des Kap. 1402 geleistet werden (vgl. Tit. 422 16, 427 52, 441 01, 443 01, 459 01, 526 01, 537 09, 546 02, Tit.Gr. 61, 62 und 68).			
235 02	253	Leistungen der Bundesagentur für Arbeit und kommunaler Träger nach dem SGB III und II	300,0 a) 62,5 b) 2,3 c)	300,0	300,0
		Erläuterung: Vgl. Erläuterungen zu Tit. 427 52.			
235 03	253	Zuweisungen der Bundesagentur für Arbeit für die Beschäftigung von Schwerbehinderten bei Landesbehörden	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
		Erläuterung: Vgl. Erläuterungen zu Tit. 429 01.			

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
235 05	253	Zuweisungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe zur besonderen Förderung der Beschäftigung Schwerbehinderter	0,0 a) -4,9 b) 38,7 c)	0,0	0,0
		Erläuterung: Vgl. Vermerk und Erläuterungen zu Tit. 427 53.			
281 01	133	Erstattungen von Verwaltungsausgaben	20,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	20,0	20,0
		Erläuterung: Nach den Ausführungsbestimmungen zu §§ 13, 14 und 41 LHG sollen Zuwendungen Dritter alle vorhersehbaren Personalnebenkosten (z. B. Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütung, Trennungsgeld, usw.) umfassen. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung können die Personalnebenkosten vom Zuwendungsgeber auch durch eine Pauschale abgegolten werden. In diesen Fällen sind die Personalnebenkosten aus den einschlägigen Titeln des Staatshaushaltsplans zu zahlen.			
		Zwischensumme Übrige Einnahmen	370,0 a)	370,0	370,0
		Titelgruppen			
66		Für das Forschungsnetz			
		Erläuterung: Nachgewiesen werden Einnahmen für die Mitbenutzung des Forschungsnetzes; z. B. Kostenersätze Dritter, der Hochschulen und sonstigen Landeseinrichtungen für zentrale Netzdienste. Vgl. Vermerke und Erläuterungen bei Tit.Gr. 66 – Ausgaben –.			
119 66	133	Einnahmen aus der Mitbenutzung der Netze	0,0 a) 1.265,9 b) 1.265,9 c)	0,0	0,0
		Die Internet-Nutzung durch die Landesverwaltung erfolgt ohne Kostenerstattung.			
		Summe Titelgruppe 66	0,0 a)	0,0	0,0
75		Für Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit			
119 75	139	Vermischte Einnahmen	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
		Erläuterung: Vgl. Vermerk und Erläuterungen zu Tit.Gr. 75 - Ausgaben -.			
		Summe Titelgruppe 75	0,0 a)	0,0	0,0

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
76		Chancengleichheit von Frauen und Männern in Wissenschaft und Kunst			
235 76	133	Zuweisungen der Bundesagentur für Arbeit	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
272 76	133	Zuschüsse der Europäischen Union	0,0 a) 235,4 b) 1.311,7 c)	0,0	0,0
		Summe Titelgruppe 76	0,0 a)	0,0	0,0
78		Digitalisierungsoffensive im Bildungsbereich - Forschendes Lernen			
119 78	133	Vermischte Einnahmen	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
		Summe Titelgruppe 78	0,0 a)	0,0	0,0
		Gesamteinnahmen	385,0 a)	385,0	385,0
		Ausgaben			
		Personalausgaben			
422 03	133	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst u.dgl.	82,2 a) 0,0 b) 0,0 c)	84,6	85,8
422 04	138	Alters- und Hinterbliebenengeld	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
422 16	840	Versicherungsbeiträge für ausscheidende Beamtinnen und Beamte	5.000,0 a) 2.860,5 b) 2.268,4 c)	3.500,0	3.500,0
		Erläuterung: Vgl. Vorbemerkung. Veranschlagt sind die Kosten der Nachversicherung von ausscheidenden Beamtinnen und Beamte (ohne Klinika) nach § 9 AVG.			
427 52	253	Entgelte an Beschäftigte nach dem SGB III und II (u.a. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen) Die Mittel sind übertragbar.	600,0 a) 149,0 b) 22,8 c)	600,0	600,0
		Erläuterung: Veranschlagt sind die Personalkosten für die Durchführung von Arbeitsbeschaffungs- und Arbeitsförderungsmaßnahmen bei Landesbehörden im Bereich des Epl. 14 (mit Ausnahme der Universitäten, Klinika, Archive und Badisches Landesmuseum). Die Bundesagentur für Arbeit gewährt hierzu Zuschüsse in Höhe von durchschnittlich 50 v. H. der Personalaufwendungen (vgl. Tit. 235 02).			

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
427 53	253	Beschäftigungsentgelte für entlastende Personal- maßnahmen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe für schwerbehinderte Menschen Ausgaben sind bis zur Höhe der Einnahmen bei Tit. 235 05 zulässig.	0,0 a) 25,6 b) 12,6 c)	0,0	0,0
		Erläuterung: Das Integrationsamt des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales sowie die Bundesagentur für Arbeit können nach dem SGB III und dem SGB IX aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Zuschüsse an öffentliche und private Arbeitgeber zur Förderung der Beschäftigung bzw. Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen gewähren. Diese Förderinstrumentarien dienen mit dazu, Arbeitgeber zu motivieren, vermehrt schwerbehinderte Menschen einzustellen und zu beschäftigen (vgl. Tit. 235 05).			
428 01	133	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigten)	588,0 a) 0,0 b) 504,0 c)	992,7	1.417,5
		Erläuterung: Neben dem Ist-Ergebnis 2016 wurden die dem KIT über dem Zuschusstitel 1417.682 94B ausbezahlten Ist-Personalkosten i. H. v. 84,8 Tsd. EUR berücksichtigt. Mehr wegen Neustellen IT-Sicherheit. 2018: 6,0 Neustellen E 13 TV-L, 2019: weitere 6,0 Neustellen E 13 TV-L			
429 01	253	Beschäftigungsentgelte zur Erleichterung der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen und ihnen gleichgestellten Menschen bei Landesbehörden	40,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	40,0	40,0
		Erläuterung: Zur Erleichterung der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen können zu Lasten dieser Mittel schwerbehinderten Menschen bis zu drei Monate vor Freiwerden einer Stelle in den Landesdienst übernommen werden. Die Bundesagentur für Arbeit gewährt in Einzelfällen hierzu Zuschüsse bis zu 80 % der Personalaufwendungen (vgl. Tit. 235 03).			
432 01	138	Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten und ihrer Hinterbliebenen	404.213,6 a) 388.223,2 b) 379.470,4 c)	419.554,6	430.699,7
		Erläuterung: Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger am 31.12.2016 8.485.			
432 02	138	Alters- und Hinterbliebenengeld Ausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Tit. 432 01 zulässig.	0,0 a) 88,6 b) 9,0 c)	0,0	0,0

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 / Ist 2016 / Ist 2015 Tsd. EUR	a) / b) / c)	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
441 01	840	Beihilfen aufgrund der Beihilfeverordnung u. dgl.	14.367,0	a)	12.891,3	12.891,3
		(ohne Versorgungsempfänger)	12.891,3	b)		
			14.919,8	c)		
		Ersätze fließen den Mitteln zu.				
		Erläuterung: Veranschlagt ist der nach den Ist-Ergebnissen der Vorjahre geschätzte Bedarf (ohne Klinika). Hieraus sind auch Beihilfen für solche Bedienstete zu zahlen, die aus Zuwendungen Dritter vergütet werden, deren Personalnebenkosten durch eine Pauschale abgegolten sind (vgl. Erläuterungen zu Tit. 281 01).				
443 01	840	Fürsorgemaßnahmen	250,0	a)	250,0	250,0
			116,6	b)		
			157,2	c)		
		Ersätze fließen den Mitteln zu.				
		Erläuterung: Vgl. Vorbemerkung. Veranschlagt sind insbesondere Unfallfürsorgeleistungen nach §§ 47 ff. des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVGBW), die Unfallausgleichsleistungen nach § 50 LBeamtVGBW jedoch nur, soweit sie neben Bezügen im Sinne des Besoldungsrechts gezahlt werden. Näheres vgl. Allgemeine Erläuterungen zur Veranschlagung der Planmittel zu Tit. 443 01 (im Vorheft). Ferner sind Mittel veranschlagt für die Gewährung von Unfallfürsorge an den von §§ 11 Abs. 6 und 45 Abs. 5 LHG erfassten Personenkreis. In den veranschlagten Beträgen sind die Klinika nicht enthalten.				
446 01	138	Beihilfen auf Grund der Beihilfeverordnung u.dgl.	54.900,8	a)	55.223,3	57.711,9
		(Versorgungsempfängerinnen und	52.413,6	b)		
		Versorgungsempfänger)	51.837,3	c)		
		Ersätze fließen den Mitteln zu.				
446 21	138	Beihilfen zu den Kosten der Pflege auf Grund	7.586,0	a)	8.290,4	8.661,2
		der Beihilfeverordnung u.dgl.	7.872,9	b)		
		(Versorgungsempfänger)	7.159,6	c)		
		Ersätze fließen den Mitteln zu.				
459 01	840	Ersatz von Sachschäden an Landesbedienstete, so-	30,0	a)	30,0	30,0
		weit die Leistungen nicht i.R. der Unfallfürsorge	17,8	b)		
		gewährt werden	22,1	c)		
		Aus diesen Mitteln dürfen auch Billigkeitsleistungen gewährt werden (vgl. Erläuterungen).				
		Erläuterung: Leistungen nach § 80 des Landesbeamtengesetzes LBG (bei Richterinnen und Richtern i. V. m. §8 Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz - LRiStAG -, bei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern nach § 14 LRiStAG) sowie Ausgaben für den Ersatz von Sachschäden an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte), sowie an den von §§ 11 Abs. 6 und 45 Abs. 5 LHG erfassten Personenkreis (mit Ausnahme der Klinika), nach Maßgabe der gesetzlichen bzw. der für die Beamten geltenden Bestimmungen. Vgl. auch Tit. 443 01.				
459 49	840	Vermischte Personalausgaben	10,0	a)	10,0	10,0
			0,0	b)		
			0,0	c)		
		Erläuterung: Veranschlagt sind Geld- und Sachprämien für Vorschläge zur Verwaltungsvereinfachung, Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen u. dgl.				
		Zwischensumme Personalausgaben	487.667,6	a)	501.466,9	515.897,4

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
		Sächliche Verwaltungsausgaben			
526 01	133	Gerichts- und ähnliche Kosten	113,6 a) 63,4 b) 60,5 c)	113,6	113,6
		Erläuterung: Hier werden alle unter die Zweckbestimmung fallenden Ausgaben des Wissenschaftsministeriums und seiner nachgeordneten Bereiche (mit Ausnahme der Universitäten und Klinika sowie der Dualen Hochschule) gebucht.			
531 03	013	Bildungsinformation und Öffentlichkeitsarbeit Die Mittel sind übertragbar. Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial können an Dritte unentgeltlich oder gegen ermäßigtes Entgelt abgegeben werden. Ersätze Dritter und Erlöse fließen den Mitteln zu.	185,8 a) 86,8 b) 156,1 c)	185,8	185,8
		Erläuterung: Vorgesehen sind Ausgaben für beratende, aufklärende und informative Maßnahmen des Wissenschaftsministeriums. Hieraus können auch Bewirtungsausgaben die im Rahmen der Presse und Öffentlichkeitsarbeit anfallen geleistet werden.			
537 01	011	Für Aufwendungen zur Durchführung von Konferenzen und Veranstaltungen Die Mittel sind übertragbar.	20,5 a) 13,0 b) 65,5 c)	20,5	20,5
		Erläuterung: Veranschlagt sind die Kosten für überregionale Konferenzen und sonstige Veranstaltungen. Hieraus können auch Bewirtungsausgaben die im Rahmen überregionaler Konferenzen und sonstiger Veranstaltungen anfallen geleistet werden.			
537 09	314	Gesundheitsmanagement Mehrausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei der Tit.Gr. 68 zulässig.	879,8 a) 345,8 b) 323,7 c)	879,8	879,8
		Erläuterung: Leistungen von Ausgaben im Rahmen des Gesundheitsmanagements zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Beschäftigten und damit ihrer Leistungsfähigkeit. Das Ist-Ergebnis 2016 betrug insgesamt 813,0 Tsd. EUR. Hiervon wurden den Universitäten und an die wie Landesbetriebe geführten Hochschulen für angewandte Wissenschaften über Tit. 981 01 ein Betrag in Höhe von 415,1 Tsd. EUR und dem KIT über Kap. 1417 Tit. 682 94B in Höhe von 52,1 Tsd. EUR zur Verfügung gestellt. Vgl. Erläuterungen zu Tit. 981 01.			

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 / Ist 2016 / Ist 2015 Tsd. EUR		Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
546 02	133	Schadensersatzleistungen an Dritte	47,8	a)	47,8	47,8
			32,9	b)		
			16,4	c)		
		Erläuterung: Hier sind sämtliche Schadensersatzleistungen an Dritte (insbesondere Unfall- usw., Renten, Abfindungs- und Schadensersatzleistungen bei Kfz-Unfällen usw.), die im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums (mit Ausnahme für die Universitäten und Klinika sowie der Dualen Hochschule) anfallen, veranschlagt.				
		Zwischensumme Sächliche Verwaltungsausgaben	1.247,5	a)	1.247,5	1.247,5
		Besondere Finanzierungsausgaben				
972 04	880	Einsparauflage Orientierungsplan	-5.771,2	a)	-5.771,2	-5.771,2
			0,0	b)		
			0,0	c)		
972 10	880	Globale Minderausgabe	-78.976,6	a)	-73.116,0	-83.611,4
			0,0	b)		
			0,0	c)		
		Die Globale Minderausgabe erhöht oder vermindert sich um die Mehr- oder Wenigereinnahmen bei Kap. 1403 Tit. 111 05 und Tit. 111 06. Die Globale Minderausgabe vermindert sich ferner um die Mehreinnahmen bei Kap. 1403 Tit. 111 31.				
981 01	890	Haushaltstechnische Verrechnungen	0,0	a)	0,0	0,0
			10.820,6	b)		
			6.204,1	c)		
		Ausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Tit. 429 01, 526 01, 537 01, 546 02 und 537 09 sowie Tit.Gr. 66, 68, 75, 76, 77, 78 und 93 zulässig.				

Erläuterung: Für Maßnahmen soweit sie an Universitäten durchgeführt werden und an Hochschulen für angewandte Wissenschaften, die für die Wirtschaftsführung die Grundsätze des § 26 LHO anwenden.
Das Ist-Ergebnis 2016 betrug 10.820,6 Tsd. EUR.
Davon entfielen auf

		Tsd. EUR
Tit.	537 09	415,1
Tit.Gr.	66	7.537,1
Tit.Gr.	68	82,1
Tit.Gr.	76	2.711,9
Tit.Gr.	93	69,5
Tit.Gr.	78	5,0

981 02	890	Erstattung des Aufwands an Kap. 0607 Tit. 381 73	0,0	a)	0,0	0,0
		von neuen und wesentlich ausgebauten Statistiken,	149,9	b)		
		die der Ressortdeckung unterliegen	31,2	c)		
		Ausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Tit.Gr. 75 zulässig.				
		Erläuterung: Zur Abwicklung des probeweise eingeführten Prinzips der Ressortdeckung wird dem Statistischen Landesamt der Aufwand für neue und wesentlich ausgebaute Statistiken erstattet.				
		Zwischensumme Besondere Finanzierungsausgaben	-84.747,8	a)	-78.887,2	-89.382,6

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
		Titelgruppen			
		Innerhalb der einzelnen Titelgruppen sind die Gruppentitel gegenseitig deckungsfähig.			
61		Abfindungen			
		Erläuterung: Vgl. Vorbemerkung. Veranschlagt sind sämtliche Abfindungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) im Bereich des Wissenschaftsministeriums (mit Ausnahme für die Klinika und Drittmittelbedienstete).			
428 61	840	Abfindungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	415,0 a) 81,5 b) 49,0 c)	415,0	415,0
		Summe Titelgruppe 61	415,0 a)	415,0	415,0
62		Jubiläumsgaben und Jubiläumsgelder			
		Erläuterung: Jubiläumsgaben und Jubiläumsgelder für 25-, 40- und 50-jährige Dienstjubiläen im Bereich des Wissenschaftsministeriums (mit Ausnahme für die Klinika).			
422 62	840	Jubiläumsgaben für Beamtinnen und Beamte	41,4 a) 82,1 b) 73,8 c)	50,2	49,8
428 62	840	Jubiläumsgelder für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	66,0 a) 81,9 b) 158,5 c)	48,0	41,3
		Summe Titelgruppe 62	107,4 a)	98,2	91,1
66		Aufwendungen für das Forschungsnetz im Rahmen des Programmbudgets Medien			
		Die Mittel sind übertragbar. Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Einnahmen bei Tit. 119 66. Die Mittel der Tit.Gr. 66 und der Tit.Gr. 70 von Kap. 1403 sind gegenseitig deckungsfähig.			
		Erläuterung: Veranschlagt sind die Aufwendungen für das Forschungsnetz im Rahmen des Programmbudgets Medien. Das Ist-Ergebnis 2016 betrug insgesamt 9.448,1 Tsd. EUR. Davon wurde den Universitäten über Tit. 981 01 ein Betrag in Höhe von 7.537,1 Tsd. EUR und dem KIT über Kap. 1417 Tit. 682 94B in Höhe von 10,4 Tsd. EUR zur Verfügung gestellt. Vgl. Erläuterungen zu Tit. 981 01.			

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
429 66	133	Personalaufwand	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
		Erläuterung: Die Personalmittel dürfen auch für einen mehrjährigen Zeitraum bewilligt werden mit der Möglichkeit, Personal im Rahmen der geltenden Tarifverträge und Befristungsregelungen für einen bis zu maximal fünfjährigen Zeitraum verbindlich einzusetzen.			
511 66	133	Netzgebühren u. dgl.	5.327,8 a) 1.900,7 b) 2.100,2 c)	5.327,8	5.327,8
546 66	133	Sonstiger Sachaufwand	146,7 a) 0,0 b) 0,0 c)	146,7	146,7
812 66	133	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen u. dgl.	97,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	97,0	97,0
		Summe Titelgruppe 66	5.571,5 a)	5.571,5	5.571,5
67		Kosten des Hauptpersonalrats (und der Bezirkspersonalräte) sowie der Haupt- (und Bezirks-) Vertrauensleute der Schwerbehinderten			
		Erläuterung: Die Ausgaben der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen bei den obersten Landesbehörden Baden-Württemberg sind hier mit veranschlagt. Gem. § 55 b Absatz 6 Satz 2 Landespersonalvertretungsgesetz sind ggf. auch die Ausgaben der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalratsvorsitzenden aus den veranschlagten Mitteln zu tragen, falls der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft dem Geschäftsbereich dieser obersten Landesbehörde angehört.			
429 67	133	Personalaufwand	46,7 a) 48,7 b) 47,8 c)	46,7	46,7
		Erläuterung: Veranschlagt ist der Personalaufwand für eine/n Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer mit unbefristetem Arbeitsvertrag der Entgelt.Gr. 6 TV-L.			

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
527 67	133	Reisekosten	58,0 a) 29,5 b) 25,6 c)	58,0	58,0
		Erläuterung: Veranschlagt sind auch Wegstreckenentschädigungen für privateigene Kraftfahrzeuge.			
546 67	133	Sonstiger Sachaufwand	4,2 a) 3,4 b) 3,1 c)	4,2	14,2
		Erläuterung: Mehr wegen der Durchführung von Personalratswahlen im HH-Jahr 2019.			
		Summe Titelgruppe 67	108,9 a)	108,9	118,9
68		Maßnahmen für die berufliche Weiterqualifizierung der Bediensteten			
		Die Mittel sind übertragbar.			
		Erläuterung: Aus den veranschlagten Mitteln werden die Kosten für Maßnahmen für die berufliche Weiterqualifizierung der Bediensteten im Bereich des Wissenschaftsministeriums (mit Ausnahme für die Klinika) bestritten. Das Ist-Ergebnis 2016 betrug insgesamt 286,0 Tsd. EUR. Davon wurde den Universitäten über Tit. 981 01 ein Betrag in Höhe von 82,1 Tsd. EUR und dem KIT über Kap. 1417 Tit. 682 94B in Höhe von 8,0 Tsd. EUR zur Verfügung gestellt. Vgl. Erläuterungen zu Tit. 981 01.			
427 68	144	Unterrichtsvergütungen u. dgl.	12,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	12,0	12,0
525 68	144	Allgemeiner Sachaufwand	166,3 a) 189,1 b) 162,5 c)	166,3	166,3
527 68	144	Reisekosten	146,7 a) 6,9 b) 6,9 c)	146,7	146,7
		Summe Titelgruppe 68	325,0 a)	325,0	325,0

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 Ist 2016 Ist 2015 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
69		Informations- und Kommunikationstechnik				
711 69	183	Bauliche Aufwendungen in bestehenden Gebäuden zur Einführung der Informations- und Kommunikationstechnik Ersätze fließen den Mitteln zu.	315,2 0,0 11,9	a) b) c)	315,2	315,2
		Erläuterung: Veranschlagt sind Mittel für bauliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Einführung der Informations- und Kommunikationstechnik für Dienststellen, die in das Informationstechnische Gesamtbudget einbezogen sind. Hierunter fallen alle baulichen Aufwendungen für die keine sonstigen Instandsetzungs-, Umbau- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden. Informations- und kommunikationstechnisch bedingte bauliche Maßnahmen, die im Zusammenhang mit kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten oder Großen Baumaßnahmen durchgeführt werden, sind nicht hier, sondern zusammen mit den Baumaßnahmen im Epl. 12 zu veranschlagen. Beiträge Dritter fließen dem Ausgabentitel zu.				
		Summe Titelgruppe 69	315,2	a)	315,2	315,2
75		Für Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Steigerung der Leistungsfähigkeit Die Mittel sind übertragbar. Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um Mehreinnahmen bei Tit.Gr. 75 sowie um Einsparungen bei Kap. 1403 Tit.Gr. 98.				
		Erläuterung: Zur Durchführung von Maßnahmen, die zu einer Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, zu einer Optimierung des Ressourceneinsatzes, zu einer Steigerung der Leistungsfähigkeit und zu einer bestmöglichen Gestaltung der Ablauf- und Aufbauorganisation in den Hochschulen und nachgeordneten Einrichtungen beitragen.				
429 75	139	Personalaufwand	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
526 75	139	Gutachterkosten	48,9 10,0 3,5	a) b) c)	48,9	48,9
534 75	139	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	515,4 58,7 18,7	a) b) c)	628,4	638,4
		Erläuterung: Veranschlagt sind die Kosten für Programmieraufträge, Projektunterstützung und Anwendungsberatung. Die Mittel sind in Höhe von 313,0 Tsd. EUR (2018) bzw. 323,0 Tsd. EUR (2019) bis zur Freigabe durch das Ministerium für Finanzen gesperrt. Das Ministerium für Finanzen gibt die Mittel auf Antrag regelmäßig frei, sobald hinsichtlich der gesperrten Mittel zwischen dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und BITBW Einvernehmen erzielt wurde.				

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
546 75	139	Sonstiger Sachaufwand	9,8 a) 0,0 b) 0,0 c)	9,8	9,8
812 75	139	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen u. dgl.	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
		Summe Titelgruppe 75	574,1 a)	687,1	697,1
76		Chancengleichheit von Frauen und Männern in Wissenschaft und Kunst Die Mittel sind übertragbar. Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Einnahmen bei der Tit.Gr. 76.			
		Erläuterung: Veranschlagt sind Ausgaben in Höhe von 1.098,2 Tsd. EUR für das Margarete von Wrangell Habilitationsprogramm und 2.995,2 Tsd. EUR für Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen und Männer in der Wissenschaft und Kunst. Das Ist-Ergebnis 2015 betrug insgesamt 4.189,7 Tsd. EUR. Hiervon wurden den Universitäten und den wie Landesbetriebe geführten Hochschulen für angewandte Wissenschaften über Tit. 981 01 ein Betrag in Höhe von 2.711,9 Tsd. EUR und dem KIT über Kap. 1417 Tit. 682 94B in Höhe von 277,3 Tsd. EUR zur Verfügung gestellt. Vgl. Erläuterungen zu Tit. 981 01.			
429 76	133	Personalaufwand Ausgaben sind nur für befristete Beschäftigungsverhältnisse zulässig.	3.800,0 a) 1.053,3 b) 1.056,2 c)	3.800,0	3.800,0
547 76	133	Sachaufwand	293,4 a) 133,7 b) 113,7 c)	293,4	293,4
812 76	133	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	0,0 a) 13,6 b) 0,0 c)	0,0	0,0
		Summe Titelgruppe 76	4.093,4 a)	4.093,4	4.093,4

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
77		Betreuungsförderung von Kindern von Landesbediensteten			
		Die Mittel sind übertragbar. Ersätze fließen den Mitteln zu. Die Ausgaben dürfen auch neben anderen zweckentsprechenden Bewilligungen des Staatshaushaltsplans geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). Ausgaben sind zulässig in Höhe von Mehreinsparungen bei Titeln der Gruppe 972 innerhalb des Einzelplans 14.			
		Erläuterung: Leertitel zur Förderung der Betreuung von Kindern von Landesbediensteten.			
534 77	270	Sicherung von Belegplätzen für Kinder von Landesbediensteten	0,0 a) 16,2 b) 0,8 c)	0,0	0,0
		Erläuterung: Leertitel zur Finanzierung der Sicherung von Belegplätzen für Kinder von Landesbediensteten in Kinderbetreuungseinrichtungen kommunaler, freier oder privatgewerblicher Einrichtungsträger oder im Rahmen der Kindertagespflege in anderen Räumen.			
711 77	270	Kleine Neu, Um- und Erweiterungsbauten für die betrieblich unterstützte Betreuung von Kindern von Landesbediensteten	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
812 77	270	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für die betrieblich unter- stützte Betreuung v. Kindern v. Landesbediensteten	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
893 77	270	Investitionszuschüsse an Träger von Kindertages- einrichtungen für die betrieblich unterstützte Be- treuung von Kindern von Landesbediensteten	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
		Summe Titelgruppe 77	0,0 a)	0,0	0,0
78		Digitalisierungsoffensive im Bildungsbereich - Forschendes Lernen			
		Die Mittel der Tit.Gr. sind übertragbar. Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um Einnahmen bei Tit. 119 78 und Einsparungen bei Kap. 1499 Tit.Gr. 81.			
		Erläuterung: *Mit der Digitalisierungsoffensive werden Maßnahmen zur Verbesserung der Medien- und Informationskompetenz insbesondere der Lehrenden und Lernenden angestoßen und gefördert, die verschiedene Stadien des Bildungszyklus adressieren. Veranschlagt sind Mittel für E-Learning sowie Virtuelle Forschungsumgebungen.*			

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
429 78	133	Personalaufwand	0,0 a) 338,1 b) 0,0 c)	0,0	0,0
		Ausgaben sind nur für befristete Beschäftigungsverhältnisse zulässig.			
		Erläuterung: Die Personalmittel dürfen auch für einen mehrjährigen Zeitraum bewilligt werden mit der Möglichkeit, Personal im Rahmen der geltenden Tarifverträge und Befristungsregelungen für einen bis zu max. fünfjährigen Zeitraum verbindlich einzustellen.			
547 78	133	Sachaufwand	0,0 a) 65,1 b) 2,7 c)	0,0	0,0
682 78	133	Zuschüsse für laufende Zwecke und Projekte	0,0 a) 158,3 b) 0,0 c)	0,0	0,0
685 78	133	Zuschüsse für laufende Zwecke	0,0 a) 0,8 b) 0,0 c)	0,0	0,0
812 78	133	Erwerb von Maschinen, Geräten und Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen u. dgl.	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
893 78	133	Zuschüsse für Investitionen	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
		Summe Titelgruppe 78	0,0 a)	0,0	0,0
93		Für Maßnahmen zur Koordinierung und Einführung von EDV-Verfahren			
		Die Mittel sind übertragbar. Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Einsparungen bei Kap. 1403 Tit.Gr. 98.			
		Erläuterung: Veranschlagt sind die Kosten für die Erstellung eines EDV-Gesamtplans sowie für die Rationalisierung, Automatisierung und die Einführung von EDV-Verfahren im Bereich der Hochschulen und sonstigen Einrichtungen. Aus den veranschlagten Mitteln können auch Reisekosten im Rahmen der verschiedenen Projekte gezahlt werden. Das Ist-Ergebnis 2016 betrug insgesamt 99,2 Tsd. EUR. Davon wurde den Universitäten über Tit. 981 01 ein Betrag in Höhe von 69,5 Tsd. EUR und dem KIT über Kap. 1417 Tit. 682 94B in Höhe von 25,5 Tsd. EUR zur Verfügung gestellt. Vgl. Erläuterungen zu Tit. 981 01.			
429 93	133	Personalaufwand	65,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	65,0	65,0
		Ausgaben sind nur für befristete Beschäftigungsverhältnisse zulässig.			
		Erläuterung: Die Personalmittel dürfen auch für einen mehrjährigen Zeitraum bewilligt werden mit der Möglichkeit, Personal im Rahmen der geltenden Tarifverträge und Befristungsregelungen für einen bis zu maximal fünfjährigen Zeitraum verbindlich einzusetzen.			

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
547 93	133	Sachaufwand	36,2 a) 4,1 b) 7,1 c)	36,2	36,2
812 93	133	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen u. dgl.	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
		Summe Titelgruppe 93	101,2 a)	101,2	101,2
		Gesamtausgaben	415.779,0 a)	435.542,7	439.490,7
		Abschluss Kapitel 1402			
		Verwaltungseinnahmen	15,0 a)	15,0	15,0
		Übrige Einnahmen	370,0 a)	370,0	370,0
		Gesamteinnahmen	385,0 a)	385,0	385,0
		Personalausgaben	492.113,7 a)	505.903,8	520.327,2
		Sächliche Verwaltungsausgaben	8.000,9 a)	8.113,9	8.133,9
		Ausgaben für Investitionen	412,2 a)	412,2	412,2
		Besondere Finanzierungsausgaben	-84.747,8 a)	-78.887,2	-89.382,6
		Gesamtausgaben	415.779,0 a)	435.542,7	439.490,7
		Kapitel 1402 Zuschuss	415.394,0 a)	435.157,7	439.105,7

Kapitel 1403

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
		V o r b e m e r k u n g: Das "Sondervermögen Studienfonds" wird nach §§ 3 und 4 des Studiengebührenabschaffungsgesetzes - StuGebAbschG - seit 1. Juli 2012 als rechtlich unselbständiges Sondervermögen des Landes vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst verwaltet.			
		Einnahmen			
		Verwaltungseinnahmen			
111 05	133	Einnahmen aus Studiengebühren für internationale Studierende	5.400,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	14.700,0	23.500,0
		Erläuterung: Nach dem LHGebG und dem AkadG werden Studiengebühren für Internationale Studierende von 1.500 EUR je Semester erhoben. Der Anteil der Hochschule in Höhe von 20 Prozent der eingenommenen Studiengebühr wird bei den Hochschulkapiteln vereinnahmt (vgl. auch jeweils Tit. 111 05 in den einzelnen Hochschulkapiteln bzw. Hinweis im Wirtschaftsplan bei den kaufmännisch geführten Hochschulen).			
111 06	133	Einnahmen aus Studiengebühren für ein Zweitstudium	500,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	2.100,0	3.100,0
		Erläuterung: Nach dem LHGebG und dem AkadG werden Studiengebühren für ein Zweitstudium von 650 EUR je Semester erhoben.			
111 31	133	Studentischer Verwaltungskostenbeitrag	42.400,0 a) 38.217,1 b) 36.820,9 c)	43.300,0	43.200,0
		Erläuterung: Aufgrund Art. 2 Haushaltsbegleitgesetz 2017 wurde der an den Hochschulen erhobene studentische Verwaltungskostenbeitrag ab dem WS 2017/18 um 10 EUR von bislang 60 EUR auf 70 EUR erhöht. An der Dualen Hochschule erhöht sich der pro Jahr erhobene Beitrag damit auf 140 EUR.			
119 49	133	Vermischte Einnahmen	10,2 a) 2,5 b) 2,3 c)	10,2	10,2
		Zwischensumme Verwaltungseinnahmen	48.310,2 a)	60.110,2	69.810,2
		Übrige Einnahmen			
235 02	253	Zuweisungen der Bundesagentur für Arbeit und kommunaler Träger nach dem SGB II und III	0,0 a) 2,4 b) 2,4 c)	0,0	0,0
		Erläuterung: Vgl. Vermerk und Erläuterungen bei Tit. 427 52.			

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
235 05	253	Zuweisungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe zur besonderen Förderung der Beschäftigung Schwerbehinderter	0,0 a) 3,9 b) 6,6 c)	0,0	0,0
		Erläuterung: Vgl. Vermerk und Erläuterungen bei Tit. 427 53.			
331 05	133	Zuweisungen des Bundes nach Art. 143c GG für Hochschulbau und Ausstattung	40.840,0 a) 40.839,2 b) 40.839,2 c)	40.840,0	40.840,0
		Erläuterung: Die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau nach Art. 91a Abs. 1 Nr. 1 GG wurde zum 31.12.2006 beendet. Die Mittel aus diesem Bereich gingen in einem Kompensationsvolumen von insgesamt 695,3 Mio. EUR p.a. ab dem 01.01.2007 bis zum 31.12.2013 vom Bund auf die Länder über (Art. 143c Abs. 1 GG). Durch die Änderung von § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen werden die Mittel aus dem Haushalt des Bundes bis zum 31. Dezember 2019 weiterhin bereitgestellt. Die Mittel sind für den Aus- und Neubau von Hochschulen und Klinika einschl. der Beschaffung von Großgeräten zu verwenden. Der Anteil des Landes Baden-Württemberg beträgt 102,1 Mio. EUR. Davon entfallen jeweils 40,84 Mio. EUR auf den Epl. 14 und 61,26 Mio. EUR auf den Epl. 12.			
		Zwischensumme Übrige Einnahmen	40.840,0 a)	40.840,0	40.840,0
		Titelgruppen			
70		Beschaffung/Wartung von EDV-Anlagen, Arbeitsplatzrechnern und Komponenten für die lokale Vernetzung der Hochschulen und deren Anwendung			
		Erläuterung: Vgl. Vermerk und Erläuterungen zu Tit.Gr. 70 - Ausgaben -.			
119 70	133	Vermischte Einnahmen	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
		Erläuterung: Insbesondere zur Vereinnahmung von Mitteln aus der Weitergabe von Nutzungsrechten an die Hochschulen aus Software-Landeslizenzen.			
		Summe Titelgruppe 70	0,0 a)	0,0	0,0

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
73		Aufwendungen für das Hoch- und Höchstleistungsrechnen sowie das Datenintensive Rechnen an baden-württembergischen Hochschulen			
		Erläuterung: Vgl. Vermerk und Erläuterungen zu Tit.Gr. 73 - Ausgaben -. Für Zuweisungen des Bundes im Rahmen des Verwaltungsabkommens über die gemeinsame Projektförderung des Gauß-Zentrums für Supercomputing sowie nach Art. 91b GG und sonstige Einnahmen für wissenschaftliches Rechnen.			
119 73	133	Vermischte Einnahmen	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
331 73	133	Zuweisungen des Bundes	0,0 a) 0,0 b) 9.170,8 c)	0,0	0,0
		Summe Titelgruppe 73	0,0 a)	0,0	0,0
75		Forschungszusatzausstattung für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften			
		Erläuterung: Vgl. Vermerk und Erläuterungen zu Tit.Gr. 75 - Ausgaben -.			
272 75	133	Zuschüsse der Europäischen Union	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
		Erläuterung: Für Zuschüsse von der Europäischen Union (EFRE-Programm).			
		Summe Titelgruppe 75	0,0 a)	0,0	0,0
77		Ausbauprogramm Hochschule 2012			
		Erläuterung: Vgl. Vermerk und Erläuterungen zu Tit.Gr. 77 - Ausgaben -. Zwischen Bund und Ländern wurde auf der Grundlage von Art. 91b GG der „Hochschulpakt 2020“ abgeschlossen, der u. a. eine finanzielle Beteiligung des Bundes beim Ausbau zusätzlicher Studienplätze an Hochschulen vorsieht. Diese Bundesmittel verstärken die in Tit.Gr. 77 veranschlagten Landesmittel. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern haben am 11. Dezember 2014 die Weiterführung des Hochschulpakts 2020 im Zeitraum 2015 bis 2020 beschlossen. Weniger wegen geringerer Zuweisung des Bundes.			
231 77	133	Zuweisungen des Bundes für Maßnahmen im Rahmen des Hochschulpaktes	281.616,0 a) 239.647,4 b) 213.664,2 c)	206.077,0	204.923,0
		Erläuterung: Weniger wegen geringerer Zuweisung des Bundes.			

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
282 77	133	Einnahmen aus Zuwendungen und Zuschüssen Dritter	0,0 a) 0,0 b) 7,8 c)	0,0	0,0
		Erläuterung: Unter diese Zweckbestimmung fallen alle Einnahmen aus Zuwendungen und Zuschüssen Dritter für das Ausbauprogramm Hochschule 2012.			
		Summe Titelgruppe 77	281.616,0 a)	206.077,0	204.923,0
78		Ausbauprogramm Master 2016			
		Erläuterung: Vgl. Vermerk und Erläuterungen zu Tit. Gr. 78 - Ausgaben -.			
231 78	133	Zuweisungen des Bundes für Maßnahmen im Rahmen des Hochschulpaktes	19.450,0 a) 19.450,0 b) 19.450,0 c)	19.450,0	19.450,0
		Erläuterung: Zwischen Bund und Ländern wurde auf der Grundlage von Art. 91b GG der „Hochschulpakt 2020“ abgeschlossen, der u.a. eine finanzielle Beteiligung des Bundes beim Ausbau zusätzlicher Studienplätze an Hochschulen vorsieht. Diese Bundesmittel ergänzen die Landesmittel.			
282 78	133	Einnahmen aus Zuwendungen und Zuschüssen Dritter	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
		Summe Titelgruppe 78	19.450,0 a)	19.450,0	19.450,0
79		Bildungsketten			
		Erläuterung: Vgl. Vermerk und Erläuterung zu Tit.Gr. 79 -Ausgaben-.			
331 79	133	Zuweisungen des Bundes für Bildungsketten	707,5 a) 458,0 b) 0,0 c)	488,5	262,8
		Erläuterung: Der Bund und die Länder haben am 1.9.2016 die Vereinbarung zur Durchführung der „Initiative Abschluss und Anschluss - Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“ abgeschlossen. Der Bund stellt hierfür bis zum Haushaltsjahr 2020 insgesamt 2.080.057 Euro zur Verfügung.			
		Summe Titelgruppe 79	707,5 a)	488,5	262,8

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
91		Struktur- und Innovationsfonds Baden-Württemberg (SI-BW)			
		Erläuterung: Vgl. Vermerk und Erläuterungen zu Tit.Gr. 91 - Ausgaben -.			
331 91	133	Einnahmen nach Art. 91b GG für Großgeräte	0,0 a) 277,6 b) 562,0 c)	0,0	0,0
		Summe Titelgruppe 91	0,0 a)	0,0	0,0
93		Für die Weiterentwicklung der Musikhochschulen			
		Erläuterung: Vgl. Vermerk bei Tit.Gr. 93 - Ausgaben.			
119 93	133	Vermischte Einnahmen	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
231 93	133	Zuweisungen des Bundes	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
		Summe Titelgruppe 93	0,0 a)	0,0	0,0
95		Forschungsbauten gem. Art. 91b GG			
		Erläuterung: Vgl. Vermerk und Erläuterungen zu Tit.Gr. 95 - Ausgaben -.			
331 95	133	Zuweisungen des Bundes nach Art. 91b GG für Forschungsbauten	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
		Summe Titelgruppe 95	0,0 a)	0,0	0,0
98		Strukturfonds für die Hochschulen			
		Erläuterung: Vgl. Vermerk und Erläuterungen zu Tit.Gr. 98 - Ausgaben -.			
119 98	133	Vermischte Einnahmen	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
		Summe Titelgruppe 98	0,0 a)	0,0	0,0
		Gesamteinnahmen	390.923,7 a)	326.965,7	335.286,0

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
		Ausgaben			
		Personalausgaben			
422 01	133	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten	12.448,0 a) 3.236,3 b) 3.149,6 c)	12.902,5	12.893,8
		Erläuterung: Der Haushaltsansatz umfasst auch Zulagen nach Maßgabe der besoldungsgesetzlichen Vorschriften. Mehr für 16 Neustellen zum Ausbau von 200 zusätzlichen Studienanfängerplätzen im Grundschullehramt an den Pädagogischen Hochschulen (1.102,4 Tsd. EUR).			
422 02	133	Bezüge und Nebenleistungen für abgeordnete Beamtinnen und Beamte Die Ausgabeermächtigung erhöht sich für Abordnungen von Lehrkräften an die Pädagogischen Hochschulen bis zur Höhe von Einsparungen bei Tit.Gr. 98 und bis zur Höhe von Einsparungen durch Nichtinanspruchnahme entsprechender Stellen bei Tit. 428 01 und Kap. 1426 bis 1433 jeweils Tit. 428 01 sowie um die anteiligen Einnahmen bei Kap. 1426 bis 1433 jeweils Tit.Gr. 92.	3.429,7 a) 3.493,3 b) 4.082,8 c)	3.481,1	3.533,3
		Erläuterung: Der Haushaltsansatz umfasst auch Zulagen nach Maßgabe der besoldungsgesetzlichen Vorschriften. Die Abordnungsmittel sind insbesondere für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (2.606,8 Tsd. EUR / 2.645,9 Tsd. EUR) und für abgeordnete Lehrkräfte (874,3 Tsd. EUR / 887,4 Tsd. EUR) an den Pädagogischen Hochschulen bestimmt.			
427 52	253	Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme und zur Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach dem SGB II und III Die Mittel sind übertragbar. Ausgaben sind in Höhe der Einnahmen bei Tit. 235 02 und nach näherer Bestimmung des Finanzministeriums und des Wissenschaftsministeriums bis zur Höhe von Einsparungen durch Nichtbesetzung von Stellen bei Kap. 1426 bis 1433, 1440 bis 1464 und 1468 Tit. 422 01 und 428 01 bzw. 682 01 zulässig.	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
		Erläuterung: Vorgesehen ist die Verwendung von Einnahmen der Bundesagentur für Arbeit (vgl. Tit. 235 02) und Einsparungen durch Nichtbesetzung von Stellen zur Durchführung von Arbeitsbeschaffungs- und Arbeitsförderungsmaßnahmen zusätzlich zu den bei Kap. 1402 Tit. 427 52 veranschlagten Personalmitteln.			

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 Ist 2016 Ist 2015 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
427 53	253	Beschäftigungsentgelte für entlastende Personal- maßnahmen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe für schwerbehinderte Menschen	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
		Die Mittel sind übertragbar. Ausgaben sind bis zur Höhe der Einnahmen bei Tit. 235 05 und nach näherer Bestimmung des Finanzministeriums und des Wissenschaftsministeriums bis zur Höhe von Einsparungen durch Nichtbesetzung von Stellen bei Kap. 1426 bis 1433, 1440 bis 1464 und 1468 Tit. 422 01 und 428 01 bzw. 682 01 zulässig.				
		Erläuterung: Das Integrationsamt des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales sowie die Bundesagentur für Arbeit können nach dem SGB III und dem SGB IX aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Zuschüsse an öffentliche und private Arbeitgeber zur Förderung der Beschäftigung bzw. Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen gewähren. Diese Förderinstrumentarien dienen mit dazu, Arbeitgeber zu motivieren, vermehrt schwerbehinderte Menschen einzustellen und zu beschäftigen (vgl. Tit. 235 05).				
428 01	133	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigten)	4.644,0 1.228,5 1.033,9	a) b) c)	4.518,4	4.510,9
		Leistungsentgelte nach § 40 Nr. 6 TV-L zu § 18 Abs. 2 und 3 TV-L können nach näherer Bestimmung des Ministerium für Finanzen und des Wissenschaftsministeriums bis zur Höhe von Einsparungen durch Nichtbesetzung von Stellen bei Tit. 422 01 und 428 01 gewährt werden. Die Abordnung von tariflich beschäftigten Lehrerinnen und Lehrern an die Pädagogischen Hochschulen ist zulässig gegen Einsparung bei Tit. 422 02.				
		Erläuterung: Mehr für 4 Neustellen zum Ausbau von 200 zusätzlichen Studienanfängerplätzen im Grundschullehramt an den Pädagogischen Hochschulen (198,8 Tsd. EUR)				
		Zwischensumme Personalausgaben	20.521,7	a)	20.902,0	20.938,0
		Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)				
632 01	139	Erstattung von Verwaltungsausgaben für die Stiftung für Hochschulzulassung	1.335,0 918,6 946,1	a) b) c)	1.413,9	1.413,9
		Erläuterung: Zur Absicherung des Verfahrens des Projekts „Neuentwicklung ZV“ sowie Erhebung im Rahmen der AG „Modellstudiengänge Medizin“. Die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) wurde auf Grund des Staatsvertrages der Länder über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 am 1. Mai 1973 mit dem Sitz in Dortmund als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Ein neuer Staatsvertrag wurde von den Regierungschefs der Länder am 22. Juni 2006 abgeschlossen; er ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Auf Grund des Staatsvertrages vom 5. Juni 2008, in Kraft getreten am 1. Mai 2010, wurde die rechtsfähige Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) als Stiftung des öffentlichen Rechts nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Dortmund errichtet. Diese ist eine von den Ländern im Zusammenwirken mit der Hochschulrektorenkonferenz geschaffene gemeinsame Einrichtung. Von der SfH wird das bundesweite Vergabeverfahren durchgeführt, an dem sämtliche Länder mit den jeweils in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengängen beteiligt sind. Die Kosten für dieses Verfahren werden gemäß Art. 15 Abs. 2 des Staatsvertrages nach dem Verteilerschlüssel des Königsteiner Staatsabkommens auf die einzelnen Länder aufgeteilt. Veranschlagt sind die auf das Land Baden-Württemberg entfallenden Kosten.				

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
684 01	134	Zur Umstrukturierung der Internationalen Karlshochschule (ehemals Merkur Akademie)	350,0 a) 400,0 b) 450,0 c)	300,0	250,0
		Erläuterung: Die Internationale Karlshochschule (ehemals Merkur Akademie) hat bis zum Jahr 2012 für ihre bis Ende Juli 2005 durchgeführten Abiturientenprogramme nach dem Privatschulgesetz eine Förderung von 450.000 EUR/Jahr erhalten. Mit Beschluss des Ministerrats vom 26.07.2005 wurde die Merkur-Akademie als Fachhochschule staatlich anerkannt. Die Abiturientenprogramme wurden zu Bachelor-Studiengängen ausgebaut. Die staatliche Förderung wird aus Bestandsschutzerwägungen bis auf weiteres auf freiwilliger Basis nach Maßgabe der Haushaltssituation des Landes fortgeführt.			
685 01	139	Zuschuss an die Stiftung Evaluationsagentur Baden-Württemberg Die Mittel sind übertragbar.	680,0 a) 880,0 b) 860,0 c)	480,0	180,0
		Erläuterung: Die am 25. Juli 2000 in der Rechtsform einer gemeinnützigen rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts gegründete Stiftung evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg) mit Sitz in Mannheim verfolgt als Kompetenzzentrum für Qualitätssicherung und -entwicklung gemäß § 2 der Satzung folgende Stiftungszwecke: – Evaluationen im Bereich der Wissenschaften in eigener Verantwortung sowie im Auftrag der Hochschulen und des Wissenschaftsministeriums des Landes Baden-Württemberg. – Entwicklung von Systemen zur Qualitätssicherung und deren Anwendung im Bereich der Wissenschaft, insbesondere im Hochschulbereich. – Beratung der Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen zu Fragen der Qualitätssicherung und -entwicklung. – Akkreditierung von Studiengängen (Programmakkreditierung) und Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung nach international geltenden Standards auf der Grundlage der geltenden rechtlichen Vorgaben. – Sonstige der Wissenschaftsförderung dienende Tätigkeiten. Veranschlagt ist der Landeszuschuss für den Betrieb der Stiftung. Weniger wegen Umstellung der Förderung.			
		Zwischensumme Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	2.365,0 a)	2.193,9	1.843,9
		Besondere Finanzierungsausgaben			
972 11	880	Erwirtschaftung der Einsparauflage	-9.613,5 a) 0,0 b) 0,0 c)	-9.613,5	-9.613,5
		Erläuterung: Darin enthalten ist die teilweise Fortführung der auf die Solidarpakte I und II sowie den Hochschulfinanzierungsvertrag 2015-2020 entfallenden Anteile an der Globalen Minderausgabe, soweit noch nicht konkretisiert.			

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
981 01	890	Haushaltstechnische Verrechnungen	0,0 a) 54.172,1 b) 42.510,3 c)	0,0	0,0
		Ausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Tit.Gr. 70 bis 75, 79, 83, 91 sowie 95 bis 99 zulässig.			
		Zwischensumme Besondere Finanzierungsausgaben	-9.613,5 a)	-9.613,5	-9.613,5

Erläuterung: Das Ist-Ergebnis 2016 betrug 54.172,1 Tsd. EUR.
Davon entfielen auf

		Tsd. EUR
Tit.Gr.	70	3.766,5
Tit.Gr.	72	769,2
Tit.Gr.	73	16.647,2
Tit.Gr.	74	16.471,4
Tit.Gr.	79	182,9
Tit.Gr.	91	5.020,6
Tit.Gr.	96	9.050,9
Tit.Gr.	98	2.263,4

Für Maßnahmen soweit sie an Universitäten durchgeführt werden und an Hochschulen für angewandte Wissenschaften, die für die Wirtschaftsführung die Grundsätze des § 26 LHO anwenden.

Titelgruppen

Die Mittel der Titelgruppen sind übertragbar. Innerhalb der einzelnen Titelgruppen sind die Gruppentitel gegenseitig deckungsfähig.

70 Beschaffung/Wartung von EDV-Anlagen, Arbeitsplatzrechnern und Komponenten für die lokale Vernetzung der Hochschulen und deren Anwendung

Die Mittel der Tit.Gr. 70 und Kap. 1402 Tit.Gr. 66 sind gegenseitig deckungsfähig.

Erläuterung: Veranschlagt sind die Kosten für Beschaffung von EDV-Anlagen, Beschaffung, Betrieb und Wartung von Arbeitsplatzrechnern sowie von Anschlusskomponenten für die lokale Vernetzung der Hochschulen und deren Anwendung. Das Ist-Ergebnis 2016 betrug insgesamt 5.726,9 Tsd. EUR. Davon wurde den Hochschulen über Tit. 981 01 ein Betrag in Höhe von 3.766,5 Tsd. EUR und dem KIT über Kap. 1417 Tit. 682 94B ein Betrag in Höhe von 1.246,7 Tsd. EUR zur Verfügung gestellt. Vgl. Erl. zu Tit. 981 01.

429 70	133	Personalaufwand	150,0 a) 0,0 b) 22,0 c)	150,0	150,0
		Ausgaben sind nur für befristete Beschäftigungsverhältnisse zulässig.			

Erläuterung: Veranschlagt ist der Personalaufwand für die Beschaffung, Verteilung und Anwendung von Hard- und Software und für die Koordinierungsstelle „Lokale Vernetzung". Die Personalmittel dürfen auch für einen mehrjährigen Zeitraum bewilligt werden mit der Möglichkeit, Personal im Rahmen der geltenden Tarifverträge und Befristungsregelungen für einen bis zu maximal fünfjährigen Zeitraum verbindlich einzusetzen.

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
547 70	133	Sachaufwand	733,5 a) 109,5 b) 3,1 c)	733,5	733,5
812 70	133	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen u. dgl.	4.803,5 a) 604,2 b) 583,7 c)	4.803,5	4.803,5
		Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Einnahmen bei Tit.Gr. 70 sowie um die Einsparungen bei Tit.Gr. 98, bei Kap. 1426 bis 1433 sowie 1440 bis 1464 jeweils Tit.Gr. 71 und Kap. 1468 Tit.Gr. 73. Für eine Beschaffungsmaßnahme dürfen auch Mittel der Kap. 1426 bis 1433 und 1440 bis 1464 jeweils Tit.Gr. 92 verwendet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). Verkaufserlöse fließen den Mitteln zu.			

	2018 Tsd. EUR	2019 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	3.000,0	3.000,0
Davon zur Zahlung fällig im		
Haushaltsjahr 2019 .....bis zu	3.000,0	0,0
Haushaltsjahr 2020 .....bis zu	0,0	3.000,0

Erläuterung: Veranschlagt sind die Kosten für die Beschaffung von Arbeitsplatzrechnern und von Geräten für die lokale Vernetzung an den Hochschulen sowie die Kosten für die Beschaffung von EDV-Anlagen
a) für Ergänzungs- und Ersatzbeschaffungen für Lehre und Forschung
b) für die Universitätsverwaltungen.
Die Bundeszuweisungen für Ausstattungsmaßnahmen werden bei Kap. 1403 Tit. 331 05 zentral veranschlagt; vgl. die Erläuterungen hierzu.

		Summe Titelgruppe 70	5.687,0 a)	5.687,0	5.687,0
71		Qualitätssicherungsmittel			
		Ausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Kap. 1414 Tit. 547 01, Kap. 1410, 1412, 1415, 1418, 1419, 1420, 1421, 1440, 1445, 1451 und 1454 jeweils Tit. 682 01, Kap. 1417 Tit. 682 94A, Kap. 1426 bis 1433, Kap. 1441 bis 1464, Kap. 1470 bis 1477 jeweils Tit. Gr. 71 und Kap. 1468 Tit. Gr. 73 zulässig.			

Erläuterung: Studentische Qualitätssicherungsmittel, die nicht bis zum 1. Mai des Folgejahres ausgegeben worden sind, werden zur Finanzierung zentraler Qualitätssicherungsmaßnahmen eingesetzt. Die bei den Hochschulen nicht verausgabten Mittel werden zur Verstärkung der Tit.Gr. 71 verwendet und vom Ministerium für zentrale Qualitätssicherungsmaßnahmen eingesetzt.

429 71	133	Personalaufwand	0,0 a) -13,2 b) 3,2 c)	0,0	0,0
		Ausgaben sind nur für befristete Beschäftigungsverhältnisse zulässig.			
547 71	133	Sachaufwand	0,0 a) 0,0 b) 0,6 c)	0,0	0,0

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
812 71	133	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen u. dgl.	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
		Summe Titelgruppe 71	0,0 a)	0,0	0,0
72		Infrastrukturmaßnahmen für die wissenschaftlichen Bibliotheken und das Bibliotheksservice-Zentrum			
		Erläuterung: Mit dem Einsatz der EDV soll das Dienstleistungsangebot der Bibliotheken des Landes verbessert werden. Daher ist es notwendig, den Bibliotheksbetrieb weiter zu automatisieren. Die Mittel werden eingesetzt für die Verbundkatalogisierung, die Automatisierung der Ausleihe und den Nachweis der Bestände sowie für sonstige EDV-Projekte im Bibliotheksbereich. Das Ist-Ergebnis 2016 betrug insgesamt 890,1 Tsd. EUR. Davon wurde den Hochschulen über Tit. 981 01 ein Betrag in Höhe von 769,2 Tsd. EUR zur Verfügung gestellt. Vgl. Erl. zu Tit. 981 01.			
427 72	133	Vertretungs- und Aushilfskräfte	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
429 72	133	Personalaufwand	0,0 a) 70,3 b) 50,6 c)	0,0	0,0
		Ausgaben sind nur für befristete Beschäftigungsverhältnisse zulässig.			
		Erläuterung: Die Personalmittel dürfen auch für einen mehrjährigen Zeitraum bewilligt werden mit der Möglichkeit, Personal im Rahmen der geltenden Tarifverträge und Befristungsregelungen für einen bis zu maximal fünfjährigen Zeitraum verbindlich einzustellen.			
547 72	133	Sachaufwand	11,1 a) 52,8 b) 160,8 c)	11,1	11,1
		Erläuterung: Veranschlagt ist der Aufwand insbesondere für Softwarelizenzen und für die Erstattung von Reisekosten an die Mitglieder von Projekt- und Planungsgruppen der Hochschulbibliotheken, der Landesbibliotheken sowie dem Bibliotheksservice-Zentrum, die im Zusammenhang mit dem Einsatz von integrierten Lokalsystemen und Diensten im Bereich Digitaler Bibliotheken entstehen.			

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 Ist 2016 Ist 2015 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
812 72	133	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen u. dgl.	1.025,0 -2,3 373,7	a) b) c)	1.025,0	1.025,0
		Erläuterung: Veranschlagt sind insbesondere die Kosten für Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffungen im Bereich der Digitalen Bibliotheken sowie der Hard- und Software für das Bibliotheksservice-Zentrum Baden-Württemberg sowie für die Hochschul- und Landesbibliotheken in den Bereichen a) Verbundkatalogisierung b) integriertes Lokalsystem c) Sonstiges Die Bundeszuweisungen für Ausstattungsmaßnahmen werden bei Kap. 1403 Tit. 331 05 zentral veranschlagt; vgl. die Erläuterungen hierzu.				
		Summe Titelgruppe 72	1.036,1	a)	1.036,1	1.036,1
73		Aufwendungen für das Hoch- und Höchstleistungsrechnen sowie das Datenintensive Rechnen an baden-württembergischen Hochschulen Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Einnahmen bei Tit.Gr. 73 und Einsparungen bei Tit.Gr. 70 sowie Kap. 1402 Tit.Gr. 66.				
		Erläuterung: Bund und die Länder Bayern, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg haben am 14.06.2016 das Verwaltungsabkommen über die gemeinsame Projektförderung des Gauß-Zentrums für Supercomputing erneuert (Phase 2). Gegenstand sind Investitionen und Betrieb an den Computerzentren in München, Stuttgart und Jülich. Hierfür sind insg. 460.000,0 Tsd. EUR Projektfördermittel vorgesehen. Davon finanzieren der Bund 50% und die Sitzländer 50 %. Neben Investitionen für die Beschaffung eines Höchstleistungsrechners beteiligt sich der Bund an den Betriebskosten einschl. Personal. Das Ist-Ergebnis 2016 betrug insgesamt 18.747,0 Tsd. EUR. Davon wurde den Hochschulen über Tit. 981 01 ein Betrag in Höhe von 16.647,2 Tsd. EUR und dem KIT über Kap. 1417 Tit. 682 94B ein Betrag in Höhe von 2.055,8 Tsd. EUR zur Verfügung gestellt. Vgl. Erl. zu Tit. 981 01.				
429 73	133	Personalaufwand Ausgaben sind nur für befristete Beschäftigungsverhältnisse zulässig.	700,0 0,0 -0,2	a) b) c)	700,0	700,0
		Erläuterung: Die Personalmittel dürfen auch für einen mehrjährigen Zeitraum bewilligt werden mit der Möglichkeit, Personal im Rahmen der geltenden Tarifverträge und Befristungsregelungen für einen bis zu maximal fünfjährigen Zeitraum verbindlich einzustellen.				
547 73	133	Sachaufwand	2.200,0 0,0 0,0	a) b) c)	2.200,0	2.200,0
685 73	133	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	0,0 44,0 30,0	a) b) c)	0,0	0,0
		Erläuterung: Für Zuwendungen im Rahmen der HPC-Landesstrategie wie dem Aufbau einer Governance bei der Gauß-Allianz auf der Grundlage einer Ländervereinbarung.				

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
812 73	133	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen u. dgl.	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	4.000,0	14.500,0
		Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um Einsparungen bei Tit. 812 98.			

Erläuterung: Veranschlagt sind die Kosten für die Beschaffung eines Höchstleistungsrechnersystems am HLRS (76.000,0 Tsd. EUR), eines Hochleistungsrechners am SCC (26.000,0 Tsd. EUR) sowie von Komponenten im bwHPC-Verbund und der landesweiten Datenföderation der Hochschulen (38.000,0 Tsd. EUR). Der Anteil des Landes Baden-Württemberg für die Beschaffung der Hardware beläuft sich auf jeweils 50 %. Der Ausbau des Gesamtsystems erfolgt stufenweise.

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und ihre Abdeckung (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon abzudecken aus Haushaltsmitteln						
		2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
2017	70.000,0	4.000,0	14.500,0	14.000,0	5.000,0	4.000,0	14.500,0	14.000,0

	Summe Titelgruppe 73	2.900,0 a)	6.900,0	17.400,0
74	Forschungszusatzausstattung für die Universitäten			
	Die Mittel der Tit.Gr. 74 und Kap. 1499 Tit.Gr. 71 sind gegenseitig deckungsfähig.			

Erläuterung: Neben der Förderung von Schwerpunkten in der Forschung soll das Forschungsschwerpunktprogramm verstärkt auf die Sicherung der Forschungsinfrastruktur zur Verbesserung der Drittmittel- bzw. Wettbewerbsfähigkeit der Universitäten konzentriert werden. Die Zuteilung der Mittel soll ausschließlich nach Qualitätsgesichtspunkten unter Einschaltung auch von Sachverständigen außerhalb der Landesuniversitäten erfolgen. Die Mittel werden auch zur Förderung von wissenschaftlichen Nachwuchsgruppen an den Landesuniversitäten eingesetzt sowie zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft, insbesondere zur Schaffung Erfolg versprechender Rahmenbedingungen für die Ansiedlung von Forschungs- und Entwicklungseinheiten von Unternehmen auf dem Campus. Dies gilt insbesondere für die naturwissenschaftliche Forschung in Schlüsseltechnologien als auch für die ingenieurwissenschaftliche Forschung mit den inter- und transdisziplinären Schnittstellen zwischen ihnen.
Das Ist-Ergebnis 2016 betrug insgesamt 17.895,5 Tsd. EUR. Davon wurde den Hochschulen über Tit. 981 01 ein Betrag in Höhe von 16.471,4 Tsd. EUR und dem KIT über Kap. 1417 Tit. 682 94B ein Betrag in Höhe von 1.386,0 Tsd. EUR zur Verfügung gestellt. Vgl. Erl. zu Tit. 981 01.

429 74	133	Personalaufwand	6.581,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	6.581,0	6.581,0
		Ausgaben sind nur für befristete Beschäftigungsverhältnisse zulässig.			

Erläuterung: Die Personalmittel dürfen auch für einen mehrjährigen Zeitraum bewilligt werden mit der Möglichkeit, Personal im Rahmen der geltenden Tarifverträge und Befristungsregelungen für einen bis zu maximal fünfjährigen Zeitraum verbindlich einzustellen.

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
547 74	133	Sächliche Verwaltungsausgaben	3.700,0 a) 38,3 b) 46,8 c)	3.700,0	3.700,0
		Erläuterung: Hieraus dürfen auch Reisekosten und Reisebeihilfen bestritten werden.			
681 74	133	Stipendien	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
		Erläuterung: Hieraus können anstelle einer Beschäftigung in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis Stipendien an Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler gewährt werden.			
812 74	133	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen u. dgl.	5.283,2 a) 0,0 b) 0,0 c)	5.283,2	5.283,2
		Summe Titelgruppe 74	15.564,2 a)	15.564,2	15.564,2
75		Forschungszusatzausstattung für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Einnahmen bei Tit.Gr. 75. Mehrausgaben sind gegen Einsparungen bei Tit.Gr. 98 zulässig.			
		Erläuterung: Seit dem Haushaltsjahr 2012 sind für die Forschung an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften Mittel veranschlagt. Hierdurch sollen die staatlichen Hochschulen darin unterstützt werden, ihren gesetzlichen Auftrag zur angewandten Forschung möglichst gut zu erfüllen. Zu den geplanten Vorhaben gehören strukturelle und projektorientierte Fördermaßnahmen zum Ausbau ihrer Forschungsstärke. Das Ist-Ergebnis 2016 betrug insgesamt 6.126,2 Tsd. EUR.			
429 75	133	Personalaufwand Ausgaben sind nur für befristete Beschäftigungsverhältnisse zulässig	2.500,0 a) 5.735,4 b) 4.547,3 c)	2.500,0	2.500,0
		Erläuterung: Die Personalmittel dürfen auch für einen mehrjährigen Zeitraum bewilligt werden mit der Möglichkeit, Personal im Rahmen der geltenden Tarifverträge und Befristungsregelungen für einen bis zu maximal fünfjährigen Zeitraum verbindlich einzustellen.			
547 75	133	Sächliche Verwaltungsausgaben	4.401,0 a) 216,3 b) 393,6 c)	4.401,0	4.401,0
		Erläuterung: Hieraus dürfen auch Reisekosten und Reisebeihilfen bestritten werden.			

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
681 75	133	Stipendien	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
		Erläuterung: Hieraus können anstelle einer Beschäftigung in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis Stipendien an Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler gewährt werden.			
685 75	165	Zuschüsse für laufende Zwecke	0,0 a) 95,8 b) 66,4 c)	0,0	0,0
		Erläuterung: Zuschuss an den Verein HAW BW e.V. zur Stärkung und Vernetzung der HAW-Forschung.			
812 75	133	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen u. dgl.	970,0 a) 78,8 b) 257,4 c)	970,0	970,0
		Summe Titelgruppe 75	7.871,0 a)	7.871,0	7.871,0
77		Ausbauprogramm Hochschule 2012			
		Die Ausgabeermächtigung erhöht oder vermindert sich um die Mehr- oder Wenigereinnahmen bei Tit.Gr. 77.			

Erläuterung: Vgl. Vermerke zu Tit.Gr. 93 und 97.
In Ergänzung des Hochschulfinanzierungsvertrages "Perspektive 2020" werden mit dem Ausbauprogramm „Hochschule 2012“ zur Bewältigung der steigenden Bewerbernachfrage bedarfsgerecht zusätzliche Studienanfängerplätze geschaffen. Hierfür und für das Programm „Master 2016“ stellt das Land im Endausbau ab 2013 insgesamt 206,78 Mio. EUR zur Verfügung, wovon 2.000,0 Tsd. EUR für die Akademisierung der Gesundheitsberufe vorgesehen sind. Die Mittel für das Programm „Master 2016“ sind bei Tit.Gr. 78 veranschlagt. Der zwischen Bund und Ländern vereinbarte „Hochschulpakt 2020“ ergänzt die Landesmittel.
Zur Erhöhung des Frauenanteils bei den Professuren haben Bund und Länder das Professorinnenprogramm vereinbart. Dieses Programm sieht vor, dass pro Professur 150.000 EUR Fördermittel bereitgestellt werden, die je zur Hälfte von Bund und Land erbracht werden. Der Landesanteil an dem Professorinnenprogramm (II) wird aus Mitteln des Ausbauprogramms „Hochschule 2012“ sichergestellt. Die aus diesem Programm finanzierten Professuren stellen gleichzeitig einen Ausbau der Studienkapazität dar.
Die Einrichtung der Außenstellen Tuttlingen und Schwäbisch Hall der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Furtwangen und Heilbronn bzw. der Studienakademie Heilbronn der Dualen Hochschule werden aus Drittmitteln der jeweiligen Region und aus Mitteln des Ausbauprogramms finanziert. Die Abwicklung der Finanzierung erfolgt in den Hochschulkapiteln 1443 und 1444 bei Titelgruppe 73 sowie dem Kapitel 1468 bei Titelgruppe 74 der Dualen Hochschule; deshalb werden die Finanzierungsbeiträge aus dem Ausbauprogramm dem jeweiligen Hochschulkapitel über den Tit. 981 77 zugeführt.
Aus den Mitteln des Ausbauprogramms „Hochschule 2012“ sind auch Zuwendungen an die Akademien nach dem Akademiengesetz möglich.
Mit den Entscheidungen des Ministerrats vom 20. April 2010 und 19. Juli 2011 wurde das Ausbauprogramm „Hochschule 2012“ um weitere bis zu 6.000 Studienanfängerplätze aufgestockt. Diese zusätzliche Kapazität dient ausschließlich der Abdeckung des auf wenige Jahre begrenzten Sonderbedarfs durch den doppelten Abiturjahrgang. Die Befristung der Sonderlinie ist zwingend verbunden mit der Vorgabe an die Hochschulen, dass die aus ihr finanzierten Zusatzkapazitäten zu einem bereits bei ihrer Einrichtung festgelegten Zeitpunkt vollständig zurückgenommen werden. Mit der Festlegung eines Zeitpunktes für die Beendigung der Sonderlinie und der entsprechenden Vorgabe an die Hochschulen soll verhindert werden, dass dem Land dauerhafte Folgelasten oder jedenfalls mittelbar Handlungszwänge aus der Sonderlinie entstehen, durch die der notwendige Spielraum des Haushaltsgesetzgebers in künftigen Jahren unangemessen eingeschränkt werden könnte.

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR

Weniger wegen Übertragung von Ausbauprogrammmitteln zur Steigerung der Grundfinanzierung gemäß Hochschulfinanzierungsvertrag.

Folgende Mittel werden im jeweiligen Jahr übertragen:

Kap.	Tit.	2015 Tsd. EUR	2016 Tsd. EUR	2017 Tsd. EUR	2018 Tsd. EUR	2019 Tsd. EUR
1410					1.696,4	2.243,7
1410	682 97A		177,4	182,6		
1412					2.406,8	2.171,0
1412	682 96A			360,0		
1412	682 97A		300,0		-300,0	
1414					829,6	1.177,3
1415					708,1	1.249,2
1415	682 97A			1.020,0		
1417					1.651,3	2.087,0
1418					3.208,4	2.773,1
1419				183,9	1.703,3	1.680,8
1420						673,6
1421				1.084,9	1.411,2	1.581,4
1421	682 97		7,2	292,8	270,0	
1463		83,3	86,6	85,9	92,3	95,8
1464		146,6	152,2	147,4	160,5	166,8
1471				130,0		
1472				126,3	162,2	61,5
1473				100,0		
1474				114,2	35,8	
1476				47,2	12,8	
1477				98,7	51,3	
Summe		229,9	723,4	3.973,9	14.100,0	15.961,1

Weniger wegen Übertragung von weiteren Mitteln zur Steigerung der Grundfinanzierung gemäß Hochschulfinanzierungsvertrag.

Folgende Mittel werden im jeweiligen Jahr übertragen:

Kap.	Tit.	2018 Tsd. EUR	2019 Tsd. EUR
1410	682 97A	2.538,6	2.277,5
1412	682 97A	1.821,6	2.442,3
1412	682 96B	228,3	237,3
1415	682 97A		1.164,6
1421	682 97	868,0	1.914,0
1475		78,5	73,4
1476		127,2	166,0
1477		55,3	107,1
Summe		5.717,5	8.382,2

422 77	133	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten	118.431,0 a) 65.377,8 b) 75.834,6 c)		110.024,6	103.152,8

Erläuterung: Weniger wegen Übertragung von Ausbauprogrammmitteln zur Steigerung der Grundfinanzierung gemäß Hochschulfinanzierungsvertrag.

428 77	133	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	20.000,0 a) 35.858,1 b) 41.524,5 c)		17.124,5	12.466,3

Erläuterung: Weniger wegen Übertragung von Ausbauprogrammmitteln zur Steigerung der Grundfinanzierung gemäß Hochschulfinanzierungsvertrag.

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
429 77	133	Personalaufwand	250.556,0 a) 100.702,6 b) 80.876,9 c)	170.950,0	169.796,0
		Ausgaben sind nur für befristete Beschäftigungsverhältnisse zulässig.			
		Erläuterung: Die Personalmittel dürfen auch für einen mehrjährigen Zeitraum bewilligt werden mit der Möglichkeit, Personal im Rahmen der geltenden Tarifverträge und Befristungsregelungen für einen bis zu maximal fünfjährigen Zeitraum verbindlich einzustellen. Übertragen nach Tit. 422 78 4.067,0 Tsd. EUR.			
547 77	133	Sachaufwand	17.756,0 a) 87.167,9 b) 105.315,8 c)	9.333,5	5.017,1
		Erläuterung: Weniger wegen Übertragung von Ausbauprogrammmitteln zur Steigerung der Grundfinanzierung gemäß Hochschulfinanzierungsvertrag.			
682 77	133	Zuschüsse für laufende Zwecke	0,0 a) 21.108,2 b) 21.569,6 c)	0,0	0,0
684 77	134	Zuschüsse an nichtstaatliche Hochschulen	0,0 a) 5.137,0 b) 4.391,9 c)	0,0	0,0
685 77	133	Zuschüsse für laufende Zwecke	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
812 77	133	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen u. dgl.	35.335,0 a) 30.121,4 b) 36.895,5 c)	35.335,0	26.952,8
		Erläuterung: Weniger wegen Übertragung von Ausbauprogrammmitteln zur Steigerung der Grundfinanzierung gemäß Hochschulfinanzierungsvertrag.			
981 77	890	Haushaltstechnische Verrechnungen	5.385,0 a) 18.195,5 b) 19.530,4 c)	5.385,0	5.385,0
		Erläuterung: Insbesondere für Zuführungen an Kap. 1443 und 1444 Tit. Gr. 73, Kap. 1468 Tit. Gr. 74, Kap. 1208 Tit. 381 01, 381 04 bzw. 381 71 sowie Kap. 1212 Tit. 381 01.			
		Summe Titelgruppe 77	447.463,0 a)	348.152,6	322.770,0

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
78		Ausbauprogramm Master 2016			
		Die Ausgabeermächtigung erhöht oder vermindert sich um die Mehr- oder Wenigereinnahmen bei Tit.Gr. 78.			

Erläuterung: Da die Zahl der Bachelorabsolventinnen und -absolventen voraussichtlich bis zum Jahr 2016 ansteigen wird, ohne dass der Nachfragedruck im grundständigen Bereich nennenswert abnimmt, ist ein stufenweiser Ausbau des Masterstudienangebots erforderlich. Vor allem aufgrund der massiv angestiegenen Studierendenzahlen ist es weiterhin erforderlich, den im Wintersemester 2013/14 begonnenen Ausbau der Masterstudienplätze fortzuführen und auszuweiten.

Der Ministerrat hat am 11. Dezember 2012 Eckpunkte zum Ausbauprogramm „Master 2016“ beschlossen und dem Ausbauziel von 6.300 zusätzlichen Masteranfängerplätzen zugestimmt, das in zwei Stufen umgesetzt wird. Mit der Realisierung dieses Ausbauziels wird der längerfristig bestehende Kernbedarf abgesichert. Bis zum Wintersemester 2013/14 wurden in einer ersten Stufe 3.900 zusätzliche Masteranfängerplätze eingerichtet. Die zweite Stufe startet zum Wintersemester 2016/17.

Weniger wegen Übertragung von Ausbauprogrammmitteln zur Steigerung der Grundfinanzierung gemäß Hochschulfinanzierungsvertrag.

Folgende Mittel werden im jeweiligen Jahr übertragen:

Kap.	Tit.	2015 Tsd. EUR	2016 Tsd. EUR	2017 Tsd. EUR	2018 Tsd. EUR	2019 Tsd. EUR
1410					489,6	976,9
1412						1.376,4
1412	682 97A		17,7	102,3		
1414						475,3
1415						1.952,0
1415	682 97A			240,0	48,0	
1417						1.519,4
1418						1.425,7
1419						84,8
1421	682 97			180,0		
Summe			17,7	522,3	537,6	7.810,5

422 78	133	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten	17.789,6 a) 4.144,6 b) 3.615,3 c)	21.421,0	16.688,5

Erläuterung: Weniger wegen Übertragung von Ausbauprogrammmitteln zur Steigerung der Grundfinanzierung gemäß Hochschulfinanzierungsvertrag.

Übertragen von Tit. 429 77 4.067,0 Tsd. EUR zur Umsetzung 2. Stufe Ausbauprogramm Master 2016.

428 78	133	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	12.870,0 a) 6.056,7 b) 5.077,9 c)	12.816,0	9.738,1

Erläuterung: Weniger wegen Übertragung von Ausbauprogrammmitteln zur Steigerung der Grundfinanzierung gemäß Hochschulfinanzierungsvertrag.

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
429 78	133	Personalaufwand	13.012,3 a) 14.362,6 b) 15.100,4 c)	13.012,3	13.012,3
		Ausgaben sind nur für befristete Beschäftigungsverhältnisse zulässig.			
		Erläuterung: Die Personalmittel dürfen auch für einen mehrjährigen Zeitraum bewilligt werden mit der Möglichkeit, Personal im Rahmen der geltenden Tarifverträge und Befristungsregelungen für einen bis zu maximal fünfjährigen Zeitraum verbindlich einzustellen.			
547 78	133	Sachaufwand	3.688,1 a) 5.895,5 b) 5.894,6 c)	3.640,1	3.640,1
		Erläuterung: Weniger wegen Übertragung von Ausbauprogrammmitteln zur Steigerung der Grundfinanzierung gemäß Hochschulfinanzierungsvertrag.			
682 78	133	Zuschüsse für laufende Zwecke	0,0 a) 4.249,4 b) 3.807,0 c)	0,0	0,0
812 78	133	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen u. dgl.	4.000,0 a) 2.809,2 b) 2.687,7 c)	4.000,0	4.000,0
981 78	890	Haushaltstechnische Verrechnungen	0,0 a) 1.152,0 b) 792,0 c)	0,0	0,0
		Erläuterung: Insbesondere für Zuführungen an Kap. Kap. 1208 Tit. 381 01, 381 04 bzw. 381 71 sowie Kap. 1212 Tit. 381 01.			
		Summe Titelgruppe 78	51.360,0 a)	54.889,4	47.079,0
79		Bildungsketten			
		Ausgaben sind in Höhe der Einnahmen bei Tit. 331 79 zulässig.			
		Erläuterung: Die Mittel sind zweckgebunden und sind für die in Vereinbarung mit dem Bund in Kapitel1.3.2 Berufs- und Studienorientierung in der Sekundarstufe II (BESTOR) erwähnten Maßnahmen vorgesehen. Das Ist-Ergebnis 2016 betrug insgesamt 458,0 Tsd. EUR. Davon wurde den Hochschulen über Tit. 981 01 ein Betrag in Höhe von 182,9 Tsd. EUR zur Verfügung gestellt. Vgl. Erl. zu Tit. 981 01.			
429 79	133	Personalaufwand	200,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	140,0	75,0

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
547 79	133	Sachaufwand	200,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	140,0	75,0
632 79	133	Sonstige Zuweisungen und Erstattungen	67,5 a) 275,1 b) 0,0 c)	45,0	24,0
812 79	133	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen u. dgl.	240,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	163,5	88,8
		Summe Titelgruppe 79	707,5 a)	488,5	262,8
83		Wissenschaftlicher Nachwuchs und Graduiertenförderung			
		Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Einsparungen bei Tit.Gr. 75 und 98.			
		Erläuterung: Die Mittel sind vorgesehen zur Förderung von Graduierten und der dafür erforderlichen Infrastruktur. Im Mittelpunkt steht die Finanzierung von Stipendien nach dem Landesgraduiertenförderungsgesetz. Soweit der Mehrbedarf aus sonstigen, insbesondere aus Drittmitteln gedeckt wird, können auch Beschäftigungsverhältnisse mit Doktorandinnen und Doktoranden finanziert werden. Das Ist-Ergebnis 2016 (Kap. 1409 Tit. 681 02; Übertragung im Haushaltsjahr 2017 zu Kap. 1403 (Tit.Gr. 83) betrug insgesamt 6.547,5 Tsd. EUR. Davon wurde den Hochschulen über Tit. 981 01 ein Betrag in Höhe von 5.378,5 Tsd. EUR und dem KIT über Kap. 1417 Tit. 682 94B ein Betrag in Höhe von 645,2 Tsd. EUR zur Verfügung gestellt.			
429 83	142	Personalaufwand	2.120,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	2.120,0	2.120,0
		Ausgaben sind nur für befristete Beschäftigungsverhältnisse zulässig.			
547 83	142	Sachaufwand	1.413,6 a) 0,0 b) 0,0 c)	1.163,6	913,6
		Erläuterung: Weniger zur Konsolidierung des Haushalts.			
681 83	142	Stipendien	3.534,2 a) 0,0 b) 0,0 c)	2.534,2	2.034,2
		Erläuterung: Weniger zur Konsolidierung des Haushalts.			
812 83	142	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen u. dgl.	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
		Summe Titelgruppe 83	7.067,8 a)	5.817,8	5.067,8

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
91		Struktur- und Innovationsfonds Baden-Württemberg (SI-BW)			
		Erläuterung: Mit dem Struktur- und Innovationsfonds sollen Spitzenberufungen an den Universitäten und den Hochschulen für angewandte Wissenschaften des Landes Baden-Württemberg realisiert und bei Schlüsselpositionen Abwanderungen verhindert werden. Das Ist-Ergebnis 2016 betrug insgesamt 5.720,6 Tsd. EUR. Davon wurde den Hochschulen über Tit. 981 01 ein Betrag in Höhe von 5.020,6 Tsd. EUR und dem KIT über Kap. 1417 Tit. 682 94B ein Betrag in Höhe von 700,0 Tsd. EUR zur Verfügung gestellt. Vgl. Erl. zu Tit. 981 01.			
711 91	133	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	500,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	500,0	500,0
812 91	133	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen u. dgl. Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Einnahmen bei Tit. 331 91.	8.425,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	7.425,0	6.500,0
		Erläuterung: Weniger zur Konsolidierung des Haushalts.			
		Summe Titelgruppe 91	8.925,0 a)	7.925,0	7.000,0
92		Zur Förderung der nichtstaatlichen Fachhochschulen			
684 92	134	Zuschüsse zu den laufenden Kosten Die Ansätze können auch zur Verrechnung von Zahlungen aus den Vorjahren herangezogen werden.	13.857,3 a) 13.159,3 b) 13.249,9 c)	14.055,5	14.256,4

Erläuterung: Mehr wegen Personalkostensteigerungen.
Nach Artikel 27 § 22 2. HRÄG gewährt das Land staatlich anerkannten Fachhochschulen Finanzhilfe zu den Personal- und Sachaufwendungen (Besitzstandswahrung). Außerdem gewährt das Land staatlich anerkannten Fachhochschulen Finanzhilfe nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans.

Die gesetzliche Besitzstandswahrung ist studiengangsbezogen und nach Studierendenzahlen begrenzt.

Im Einzelnen ergibt sich danach für die Förderung der nichtstaatlichen Fachhochschulen folgendes Bild:

Förderung nach Artikel 27 § 22 2. HRÄG:

- SRH Hochschule Heidelberg
  Architektur, Soziale Arbeit, Elektrotechnik, Maschinenbau, Musiktherapie, Betriebswirtschaft, Informatik
- nta Hochschule Isny
  Chemie, Pharmazeutische Chemie, Allgemeine Physik, Physikalische Elektronik
- Evangelische Hochschule Freiburg
  Soziale Arbeit, Religionspädagogik
- Katholische Hochschule Freiburg
  Soziale Arbeit, Heilpädagogik
- Evangelische Hochschule Ludwigsburg
  Soziale Arbeit
- Merz Akademie
  Gestaltung, Kunst und Medien

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR

Förderung nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans:

- Katholische Hochschule Freiburg
- nta Hochschule Isny
- Evangelische Hochschule Ludwigsburg
- Evangelische Hochschule Freiburg

Veranschlagt sind:		2017 Tsd. EUR	2018 Tsd. EUR	2019 Tsd. EUR
1.	Zuschüsse nach Artikel 27 § 22 2.HRÄG	12.647,3	12.845,5	13.046,4
2.	Sonstige Zuschüsse	1.210,0	1.210,0	1.210,0
	zus.	13.857,3	14.055,5	14.256,4

		Summe Titelgruppe 92	13.857,3 a)	14.055,5	14.256,4
93		Für die Weiterentwicklung der Musikhochschulen			
		Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Einnahmen bei Tit.Gr. 93 und um Einsparungen bei der Tit.Gr. 77 zur Umsetzung des Hochschulfinanzierungsvertrages bei den Musikhochschulen. Die Ausgabeermächtigung erhöht sich nach näherer Bestimmung des Ministeriums für Finanzen und des Wissenschaftsministeriums um die Einsparung durch Nichtbesetzung von Stellen bei Tit. 428 01 Nr. 7.			

Erläuterung: Das Land und die Hochschulen haben am 09.01.2015 den Hochschulfinanzierungsvertrag „Perspektive 2020“ unterzeichnet. Die Musikhochschulen nehmen am Hochschulfinanzierungsvertrag teil. Analog zu allen Hochschulen wird ihnen insgesamt eine Summe von 28 Mio. EUR zur Verfügung gestellt, die sich rechnerisch aus der Erhöhung der Grundfinanzierung um 3 Prozent pro Jahr ergibt. Davon fließen ca. 11,5 Mio. EUR direkt in die Grundfinanzierung zur Ausfinanzierung des stellenbewirtschafteten Personals. Die weiteren 16,5 Mio. EUR stehen zweckgebunden ausschließlich für den Veränderungsprozess zur Verfügung und sind an Zielvereinbarungen oder den Aufbau von Landeszentren geknüpft, vgl. Ziff. IV Nr. 5 Hochschulfinanzierungsvertrag.

427 93	133	Vergütung und Auslagenersatz für Lehraufträge und Gastvorlesungen	100,0 a) 136,6 b) 117,7 c)	100,0	100,0

Erläuterung: Die Mittel sind zur Finanzierung des Landesanteils an der vereinbarten Erhöhung der Ansätze für Lehraufträge bestimmt.

429 93	133	Personalaufwand	300,0 a) 425,2 b) 387,2 c)	300,0	300,0
		Ausgaben sind nur für befristete Beschäftigungsverhältnisse zulässig.			
547 93	133	Sachaufwand	397,3 a) 293,7 b) 410,0 c)	374,7	374,7

Erläuterung: Weniger wegen Anpassung der Qualitätssicherungsmittel.

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 / Ist 2016 / Ist 2015 Tsd. EUR		Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
812 93	133	Erwerb von Maschinen, Geräten und Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen u. dgl.	100,0 33,6 39,6	a) b) c)	100,0	100,0
		Summe Titelgruppe 93	897,3	a)	874,7	874,7
95		Forschungsbauten gem. Art. 91b GG				
		Ausgaben sind in Höhe der Einnahmen bei Tit.Gr. 95 zulässig.				
		Erläuterung: Art. 1 Nr. 13 des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes sieht vor, dass Bund und Länder aufgrund von Vereinbarungen in Fällen von überregionaler Bedeutung bei der Förderung von Forschungsbauten an Hochschulen einschl. Großgeräten zusammenwirken können. Nach Art. 13 Föderalismusbegleitgesetz und § 2 Abs. 1 Entflechtungsgesetz stellt der Bund im Zeitraum 2007 bis 2013 jährlich 298,0 Mio. EUR für Fördermaßnahmen im Hochschulbereich nach Art. 91b Abs. 1 GG zur Verfügung. Gem. § 9 Abs. 2 der Ausführungsvereinbarung über die gemeinsame Förderung von Forschungsbauten an Hochschulen einschl. Großgeräten (AV-FuG) setzt der Bund die gemeinsame Förderung bis zum 31. Dezember 2019 fort. Forschungsbauten sind eine für die Forschung benötigte, abgrenzbare und zusammenhängende Infrastruktur (Liegenschaften, Bauten und Erstausstattung und Großgeräte). Die Bagatellgrenze für Forschungsbauten liegt bei 5 Mio. EUR.				
812 95	133	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen u. dgl. (Erstausstattung und Großgeräte)	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
891 95	133	Zuweisungen für Investitionen (Erstausstattung und Großgeräte)	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
981 95	890	Zuführung an Kap. 1208 Tit. 381 01, 381 04 bzw. 381 71 für Baumaßnahmen	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
		Summe Titelgruppe 95	0,0	a)	0,0	0,0
97		Strukturfonds für die Hochschulmedizin				
547 97	132	Sachaufwand	0,0 0,0 0,6	a) b) c)	0,0	0,0
		Ausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Kap. 1410, 1415 und 1421 - jeweils Tit.Gr. 97 - und Kap. 1412 Tit.Gr. 96 und 97 zulässig.				
		Erläuterung: Veranschlagt sind insbesondere die Mittel, die im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung der Medizinstrukturkommission (MSK) benötigt werden, insbesondere Reisekostenvergütungen und -beihilfen, Aufwandsentschädigungen für die Gutachter der MSK, Bewirtung und Unterbringung der MSK-Gutachter und hinzugezogener Experten bei Fachtagungen und Kongressen sowie Mittel für den Abschluss von Werkverträgen.				

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 / Ist 2016 / Ist 2015 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
682 97	132	Zuweisungen für die Hochschulmedizin für Forschung und Lehre - Sonderlinie Hochschulmedizin	0,0 6.345,3 7.483,5	a) b) c)	0,0	0,0
		Ausgaben sind gem. den Kriterien des Wissenschaftsministeriums für Lehr- und Forschungsleistungen sowie zur Förderung von Strukturmaßnahmen zur Qualitätssicherung bis zur Höhe von Einsparungen bei Kap. 1410, 1415 und 1421 - jeweils Tit.Gr. 97- und Kap. 1412 Tit.Gr. 96 und 97 zulässig. Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um Einsparungen bei den Tit. Gr. 77, 98 und 99.				
		Erläuterung: Entsprechend dem HoFV wurde der bisherige Innovationsfonds Medizin aufgelöst. Der Haushaltsvermerk wird zur technischen Abwicklung des Haushaltsvollzugs, u. a. einer leistungsorientierten Mittelverteilung, weiterhin benötigt. Für die Sonderlinie Hochschulmedizin werden insgesamt 20,0 Mio. EUR zur Verfügung gestellt. Davon werden 10,0 Mio. EUR durch Einsparungen bei den Tit.Gr. 77, 98 und 99 finanziert. Die dem Universitätsklinikum zugunsten von Forschung und Lehre entstehenden Kosten werden gemäß § 6 Abs. 2 UKG aus Fördermitteln des Landes erstattet. Für die endgültige Höhe der Förderbeträge für die einzelnen Einrichtungen sollen ihre Leistungen in Forschung und Lehre und die Umsetzung von Strukturmaßnahmen zur Qualitätssicherung nach Maßgabe der vom Wissenschaftsministerium festgelegten Kriterien entscheidend sein. Die Zuschüsse an die Medizinischen Fakultäten sowie an die Stiftung Zentralinstitut für Seelische Gesundheit Mannheim können dementsprechend geändert werden, mit der Folge, dass sich die Zuschüsse an die einzelnen Einrichtungen im Rahmen der Gesamtsumme erhöhen oder vermindern. Die hierdurch erforderliche Verstärkung des Titels erfolgt durch entsprechende Einsparungen in den Kapiteln 1410, 1415 und 1421 – jeweils Titelgruppe 97 – und in Kap. 1412 bis zur Höhe von Einsparungen bei den Titelgruppen 96 und 97 mit Einwilligung des Wissenschaftsministeriums.				
891 97	132	Zuweisungen für die Hochschulmedizin für Investitionen	26.540,0 22.932,2 22.157,3	a) b) c)	26.540,0	26.540,0
		Tit. 891 97 und Kap. 1410, 1412, 1415 und 1421, jeweils Tit. 891 98 A und C sowie Kap. 1412 Tit. 893 96 A und B sind gegenseitig deckungsfähig.				
		Erläuterung: Die Medizinstrukturkommission hebt in ihren Empfehlungen heraus, dass über die für die Sicherstellung des laufenden Betriebs der Hochschulmedizinstandorte notwendigen Investitionen hinaus ein "Entwicklungsbedarf" für Innovationen im Bereich wichtiger Bau-, Ausstattungsvorhaben und Großgeräte an den einzelnen Medizinstandorten besteht. Die veranschlagten Mittel sollen für besonders bedeutsame und kostenintensive Maßnahmen zur strukturellen Weiterentwicklung der Medizinischen Fakultäten Freiburg, Heidelberg, Mannheim, Tübingen und Ulm, sowie der Universitätsklinika Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm und der Stiftung Zentralinstitut für Seelische Gesundheit Mannheim eingesetzt werden. Die Bundeszuweisungen für Ausstattungsmaßnahmen und Forschungsvorhaben werden bei Tit. 331 05 und 331 06 zentral veranschlagt und eingenommen; vgl. die Erläuterungen hierzu. Die DFG-Einnahmen werden über den Wirtschaftsplan abgewickelt.				
981 97	132	Zuführung an Kap. 1208 Tit. 381 01, 381 04 bzw. 381 71 für Baumaßnahmen und Bauunterhaltungsmaßnahmen	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
		Summe Titelgruppe 97	26.540,0	a)	26.540,0	26.540,0

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
98		Strukturfonds für die Hochschulen			
		Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Einsparungen durch Nichtbesetzung von Stellen bei Tit. 422 01 Nr. 2 und Tit. 428 01 Nr. 2 des Stellenteils und um die Einnahmen bei Tit.Gr. 98. Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um Einsparungen bei Tit. Gr. 77 für das Förderprogramm Lehrerbildung in Baden-Württemberg sowie um Einsparungen bei Kap. 1414 Tit. 547 01, Kap. 1410, 1412, 1415, 1418, 1419, 1420, 1421, 1440, 1445, 1451 und 1454 jeweils Tit. 682 01, Kap. 1417 Tit. 682 94A, Kap. 1426 bis 1433, Kap. 1441 bis 1464, Kap. 1470 bis 1477 jeweils Tit. Gr. 71 und Kap. 1468 Tit. Gr. 73. Für eine Beschaffungsmaßnahme dürfen auch Mittel der Kap. 1426 bis 1433 sowie 1440 bis 1464 verwendet werden, soweit sie unter die gleiche Zweckbestimmung fallen (§ 35 Abs. 2 LHO).			
		Erläuterung: Vgl. Vermerk zu Tit. 422 02, 812 70 und Tit.Gr. 75, 83, 97 sowie Kap. 1402 Tit.Gr. 75. Mit den im Strukturfonds veranschlagten Mitteln werden die Hochschulen des Landes bei der Durchführung der Auswahl- und Orientierungsverfahren, der Umsetzung der Struktur- und Entwicklungsplanungen, bei Einzelfördermaßnahmen sowie Maßnahmen zur Sicherstellung einer ausreichenden Grundausstattung einschließlich Großgerätebeschaffungen und Reinvestitionsmaßnahmen durch die Bereitstellung von Personal- und Sach- sowie Investitionsmitteln und Stipendien unterstützt. Ab 2018 werden hieraus auch 200 zusätzliche Studienanfängerplätze im Grundschullehramt an den Pädagogischen Hochschulen gefördert. Das Ist-Ergebnis 2016 betrug insgesamt 8.799,3 Tsd. EUR. Davon wurde den Hochschulen über Tit. 981 01 ein Betrag in Höhe von 2.263,4 Tsd. EUR und dem KIT über Kap. 1417 Tit. 682 94B ein Betrag in Höhe von 2.394,6 Tsd. EUR zur Verfügung gestellt. Vgl. Erl. zu Tit. 981 01.			
422 98	133	Bezüge und Nebenleistungen für abgeordnete Beamtinnen und Beamte	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
428 98	133	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
429 98	133	Personalaufwand	3.256,6 a) 1.199,6 b) 1.686,8 c)	3.256,6	3.256,6
		Ausgaben sind nur für befristete Beschäftigungsverhältnisse zulässig.			
		Erläuterung: Im Ansatz enthalten sind 250,0 Tsd. EUR für Maßnahmen des Controllings. Die Personalmittel dürfen auch für einen mehrjährigen Zeitraum bewilligt werden mit der Möglichkeit, Personal im Rahmen der geltenden Tarifverträge und Befristungsregelungen für einen bis zu maximal fünfjährigen Zeitraum verbindlich einzustellen.			

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
547 98	133	Sachaufwand	9.595,0 a) 1.036,1 b) 1.205,5 c)	9.704,9	9.536,5
		Erläuterung: In 2018 255,0 Tsd. EUR übertragen von Tit. 685 98, da der Landeslehrpreis nur im 2-Jahres-Rhythmus stattfindet. Ab 2018 5,0 Tsd. EUR übertragen von Kap. 1409 Tit. 547 88 zur Finanzierung des Orientierungstests Lehramtsstudium. Ab 2018 0,4 Tsd. EUR übertragen nach 422 01. Hieraus dürfen auch Reisekosten und Reisebeihilfen bestritten werden. Im Ansatz sind 0,6 Tsd. EUR Aufwand für die Vorsitzenden der Landesrektorenkonferenzen der Musik- bzw. Kunsthochschulen enthalten. Hieraus ist der Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen, insbesondere für Repräsentation u.ä. zu bestreiten. Eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig. 75,0 Tsd. EUR für Workshops zur Weiterentwicklung und zum Austausch von Best Practice zu Lehre und Studiengangsgestaltung für Praktikerinnen und Praktiker aus den Hochschulen. Mehr 52,8 Tsd. EUR für den Ausbau von 200 zusätzlichen Studienanfängerplätzen im Grundschullehramt an den Pädagogischen Hochschulen. Weniger zur Konsolidierung des Haushalts.			
681 98	133	Stipendien	0,0 a) 2,4 b) 0,0 c)	0,0	0,0
		Erläuterung: Hieraus können im Rahmen der Durchführung von innovativen Projekten anstelle einer Beschäftigung in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis Stipendien an Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler aus dem Ausland gewährt werden.			
685 98	133	Sonstige Zuschüsse, Förderung des Landeslehrpreises und andere Maßnahmen zur Förderung von Bildender Kunst, Musik, Film und Literatur	255,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	255,0
		Erläuterung: In 2018 übertragen nach Tit. 547 98.			

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 Ist 2016 Ist 2015 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
812 98	133	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen u. dgl. Verkaufserlöse fließen den Mitteln zu.	11.647,5 1.903,2 2.209,9	a) b) c)	21.718,4	31.837,4
		Erläuterung: Mehr zur Verbesserung der Ausstattung der Hochschulen. In 2019 251,1 Tsd. EUR übertragen nach Kap. 1418 Tit. 682 01 zum anteiligen Ausgleich von Energiekostensteigerungen (Umsetzung HoFV). Veranschlagt sind insbesondere Mittel für Reinvestitionen an den Pädagogischen Hochschulen sowie für die Beschaffung von Großgeräten an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Die Einrichtungen können seit dem 1. Januar 2007 die hälftige Bundesmitfinanzierung von Großgeräten nach Art. 91b Abs. 1 Nr. 3 GG beantragen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Großgerät ist die Summe der Geräteteile einschließlich Zubehör, die für einen vorgesehenen Betriebszustand eine Betriebseinheit bildet. Zwischen dem Grundgerät (einschließlich Software) und dem Zubehör - dazu können auch die für den Betrieb nicht unmittelbar notwendigen methodischen und messtechnischen Ergänzungen oder Hilfsmittel gehören - soll eine angemessene Relation bestehen. Das Gerät dient weit überwiegend der Forschung. Dies ist dann der Fall, wenn die Notwendigkeit seiner Beschaffung und seiner Nutzung allein mit dem Einsatz in der Forschung begründet wird. Darüber hinaus darf das Gerät auch in der Lehre eingesetzt werden. Dieses Gebiet wird bei der Beurteilung der Notwendigkeit nicht berücksichtigt. Die Kosten für die Beschaffung des Geräts einschließlich Zubehör übersteigen an wissenschaftlichen Hochschulen 200,0 Tsd. EUR bzw. 100,0 Tsd. EUR an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Die Antragstellung erfolgt durch die Hochschule bei der DFG. Dabei ist zu bestätigen, dass die Finanzierung des Landesanteils gesichert ist. Nach positiver Begutachtung stellt die DFG der Hochschule die Bundesmittel direkt zur Verfügung.				
981 98	890	Zuführung an Kap. 1208 Tit. 381 01, 381 04 bzw. 381 71 für Baumaßnahmen und Bauunterhaltungsmaßnahmen	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
		Summe Titelgruppe 98	24.754,1	a)	34.679,9	44.885,5
99		Zur Verbesserung der Grundfinanzierung der Hochschulen				
		Erläuterung: Die durch die BAföG-Reform (alleinige Finanzierung durch den Bund) freiwerdenden Landesmittel sollen zur Verbesserung der Grundfinanzierung der Hochschulen im Rahmen eines neuen Hochschulfinanzierungsvertrages verwendet werden.				
429 99	133	Personalaufwand	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 Ist 2016 Ist 2015 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
547 99	133	Sachaufwand	3.030,8 0,0 0,0	a) b) c)	1.414,3	0,0

Erläuterung: Folgende Mittel werden im jeweiligen Jahr übertragen:

Kap.	Tit.	2018 Tsd. EUR	2019 Tsd. EUR
1410	682 01	252,0	259,6
1412	682 01	264,6	272,6
1414	547 01	104,1	107,3
1415	682 01	238,5	245,8
1417	682 94A	226,0	232,8
1418	682 01	326,3	84,9
1419	682 01	79,3	81,8
1420	682 01	38,6	39,7
1421	682 01	87,1	89,8
Summe		1.616,5	1.414,3

682 99	133	Zuschüsse für laufende Zwecke	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
812 99	133	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen u. dgl.	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
		Summe Titelgruppe 99	3.030,8	a)	1.414,3	0,0
		Gesamtausgaben	630.934,3	a)	545.378,4	529.462,9

Abschluss Kapitel 1403

Verwaltungseinnahmen	48.310,2	a)	60.110,2	69.810,2
Übrige Einnahmen	342.613,5	a)	266.855,5	265.475,8
Gesamteinnahmen	390.923,7	a)	326.965,7	335.286,0
Personalausgaben	469.088,2	a)	382.098,0	361.574,6
Sächliche Verwaltungsausgaben	47.126,4	a)	36.816,7	30.602,6
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	20.079,0	a)	18.828,6	18.413,5
Ausgaben für Investitionen	98.869,2	a)	111.863,6	123.100,7
Besondere Finanzierungsausgaben	-4.228,5	a)	-4.228,5	-4.228,5
Gesamtausgaben	630.934,3	a)	545.378,4	529.462,9
Kapitel 1403 Zuschuss	240.010,6	a)	218.412,7	194.176,9

Kapitel 1406

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
		Einnahmen			
		Verwaltungseinnahmen			
119 49	023	Vermischte Einnahmen	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
		Zwischensumme Verwaltungseinnahmen	0,0 a)	0,0	0,0
		Titelgruppen			
89		Förderung der internationalen wissenschaftlichen Kooperation			
		Erläuterung: Vgl. Vermerk bei Tit. Gr. 89 – Ausgaben –.			
119 89	023	Sonstige Einnahmen	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
231 89	023	Zuweisungen des Bundes	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
		Summe Titelgruppe 89	0,0 a)	0,0	0,0
		Gesamteinnahmen	0,0 a)	0,0	0,0
		Ausgaben			
		Besondere Finanzierungsausgaben			
981 01	890	Haushaltstechnische Verrechnungen	0,0 a) 1.994,3 b) 1.750,9 c)	0,0	0,0
		Ausgaben sind in Höhe der Einsparungen bei Tit.Gr. 89 und 92 zulässig.			
		Erläuterung: Für Maßnahmen soweit sie an Universitäten durchgeführt werden und an Hochschulen für angewandte Wissenschaften, die für die Wirtschaftsführung die Grundsätze des § 26 LHO anwenden. Das Ist-Ergebnis 2016 betrug 1.994,3 Tsd. EUR. Davon entfielen auf Tit.Gr. 89 1.315,9 Tsd. EUR + KIT i.H.v. 105,2 Tit.Gr. 92 678,4 Tsd. EUR + KIT i.H.v. 64,7			
		Zwischensumme Besondere Finanzierungsausgaben	0,0 a)	0,0	0,0

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
		Titelgruppen			
		Die Tit.Gr. 89, 91 und 92 sind gegenseitig deckungsfähig.			
89		Förderung der internationalen wissenschaftlichen Kooperation			
		Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Einnahmen bei Tit. Gr. 89.			
		Erläuterung: Das Ist-Ergebnis 2016 betrug insgesamt 2.093,9 Tsd. EUR. Davon wurde den Universitäten über Tit. 981 01 ein Betrag in Höhe von 1.315,9 Tsd. EUR und dem KIT über Kap. 1417 Tit. 682 94B in Höhe von 105,2 Tsd. EUR zur Verfügung gestellt. Vgl. Erläuterungen zu Tit. 981 01.			
427 89	024	Vertretungs- und Aushilfskräfte, Honorare	97,1 a) 20,7 b) 19,8 c)	97,1	97,1
		Erläuterung: Veranschlagt sind insbesondere Mittel für Honorare zur Durchführung von internationalen Veranstaltungen, Einführungsveranstaltungen und Seminare.			
429 89	024	Weiterer Personalaufwand	212,3 a) 15,0 b) 30,7 c)	212,3	212,3
		Erläuterung: Veranschlagt sind insbesondere Mittel zur Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften zur Durchführung von internationalen Veranstaltungen, Einführungsveranstaltungen und Seminaren.			
527 89	024	Reisebeihilfen	264,2 a) 97,7 b) 102,3 c)	264,2	264,2
		Erläuterung: Veranschlagt sind Reisebeihilfen insbesondere für Wissenschaftler/-innen und sonstige Hochschulangehörige. Vgl. Vermerk bei Kap. 1401 Tit. 527 01.			
546 89	024	Sonstiger Sachaufwand	196,7 a) 125,3 b) 131,4 c)	196,7	196,7
		Erläuterung: Hieraus werden insbesondere Kosten für die Betreuung von Delegationen, Besuchern und die Unterbringung von ausländischen Teilnehmern an Einführungsveranstaltungen und Seminaren (vgl. auch Erläuterung zu Tit. 111 89) bestritten.			

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
681 89	024	Stipendien und Studienbeihilfen	969,8 a) 16,6 b) 20,6 c)	969,8	969,8

Erläuterung: Veranschlagt sind insbesondere Aufwendungen für wissenschaftliche Austauschprogramme, Stipendien und Studienbeihilfen.

685 89	024	Zuschüsse für laufende Zwecke	867,1 a) 502,7 b) 519,7 c)	955,5	959,7

Erläuterung: Veranschlagt sind:

		2018 Tsd. EUR	2019 Tsd. EUR
1.	Zuschuss für das Deutsch-Französische Institut in Ludwigsburg	368,1	372,3
2.	Zuschuss an die Deutsch-Französische Hochschule	208,9	208,9
3.	Internationale Veranstaltungen, Kongresse und Sonstiges	378,5	378,5
	zus.	955,5	959,7

Zu Nr. 1: Das Deutsch-Französische Institut Ludwigsburg wird von einem Verein getragen und hat insbesondere die Aufgabe, die deutsch-französische Verständigung auf allen Gebieten des geistigen und öffentlichen Lebens zu fördern.

Zu Nr. 2: Die Einrichtung der Deutsch-Französischen Hochschule geht auf ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik vom 19. September 1997 zurück.
Die auf die einzelnen Länder entfallenden jährlichen Anteile errechnen sich nach dem Königsteiner Schlüssel. Veranschlagt ist der Landesanteil zum laufenden Betrieb dieser Einrichtung. Auf Grundlage eines Beschlusses der 222. Amtschefkonferenz (07.05.2015, Nr. 7) tragen die Länder ab dem Haushaltsjahr 2017 zum Aufwuchs des Budgets der DFH bei.

Zu Nr. 3: Unterstützt werden die Internationale Bodensee-Hochschule (IBH) sowie weitere Maßnahmen zur Förderung eines gemeinsamen Bildungs-, Wissenschafts- und Innovationsraums Bodensee. Dies erfolgt insbesondere durch Aktivitäten in Lehre, Forschung sowie Wissens- und Technologietransfer. Darüber hinaus sind internationale Veranstaltungen und Kongresse mit Wissenschaftsbezug, vor allem im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Partnerregionen, den Ländern der EU, Japan, USA und den mittel- und osteuropäischen Staaten veranschlagt.

Mehr wegen Erhöhung des Zuschusses für die Internationale Bodensee-Hochschule (IBH) entsprechend der von der Hochschulministerkonferenz am 17.06.2016 unterzeichneten 5. Leistungsvereinbarung sowie zur Erhöhung der Gesamtzuwendung durch die institutionellen Träger (Auswärtiges Amt, Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Stadt Ludwigsburg) zur Sicherstellung der weiteren Erfüllung des Zuwendungszwecks des Deutsch-Französischen-Instituts in Ludwigsburg.

812 89	024	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen u. dgl.	4,3 a) 0,0 b) 0,0 c)	4,3	4,3
		Summe Titelgruppe 89	2.611,5 a)	2.699,9	2.704,1

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
91		Internationales Marketing für den Wissenschaftsstandort Baden-Württemberg			
		Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig.			
		Erläuterung: Aus diesen Mitteln werden Maßnahmen zur Durchführung und Intensivierung des internationalen Marketings für den Hochschul-, Wissenschafts- und Kunststandort Baden-Württemberg und zur Förderung und Pflege der internationalen Beziehungen auf diesem Gebiet finanziert. Veranschlagt sind insbesondere Zuschüsse an die Baden-Württemberg International GmbH - Gesellschaft für internationale wirtschaftliche und wissenschaftliche Zusammenarbeit - zur Durchführung von entsprechenden Maßnahmen.			
429 91	024	Personalaufwand	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
547 91	024	Sachaufwand	137,6 a) 0,0 b) 17,5 c)	49,5	49,5
		Erläuterung: Übertragen nach Kap. 1406 Tit. 682 91 88,1 Tsd. EUR.			
682 91	024	Zuschüsse für laufende Zwecke	511,9 a) 600,0 b) 600,0 c)	600,0	600,0
		Erläuterung: Übertragen von Kap. 1406 Tit. 547 91 88,1 Tsd. EUR.			
		Summe Titelgruppe 91	649,5 a)	649,5	649,5
92		Förderung der Zusammenarbeit mit Entwicklungs- und Schwellenländern			
		Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Rückeinnahmen aus Tit. 681 92 fließen den Mitteln zu. Aus den Mitteln können in besonderen Fällen auch Maßnahmen der Zusammenarbeit mit anderen Ländern gefördert werden.			
		Erläuterung: Das Ist-Ergebnis 2016 betrug insgesamt 2.631,9 Tsd. EUR. Davon wurde den Universitäten über Tit. 981 01 ein Betrag in Höhe von 678,4 Tsd. EUR und dem KIT über Kap. 1417 Tit. 682 94B in Höhe von 64,7 Tsd. EUR zur Verfügung gestellt. Vgl. Erläuterungen zu Tit. 981 01.			
427 92	023	Vertretungs- und Aushilfskräfte, Honorare	121,1 a) 105,1 b) 59,6 c)	121,1	121,1
		Erläuterung: Veranschlagt sind Mittel zur Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften zur Durchführung von Maßnahmen der Zusammenarbeit mit Entwicklungs- und Schwellenländern sowie Personalaufwand auch für die Abwicklung des Unterstützungsprogramms für Flüchtlinge.			

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
527 92	023	Reisebeihilfen	154,6 a) 38,1 b) 22,6 c)	154,6	154,6

Erläuterung: Veranschlagt sind Reisebeihilfen insbesondere für Wissenschaftler/-innen und sonstige Hochschulangehörige.
Vgl. auch Vermerk bei Kap. 1401 Tit. 527 01.

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
546 92	023	Sonstiger Sachaufwand	405,3 a) 109,7 b) 70,3 c)	405,3	405,3

Erläuterung: Veranschlagt sind:

		2018 Tsd. EUR	2019 Tsd. EUR
1.	Maßnahmen zur Förderung der Betreuung und Ausbildung von Angehörigen der Entwicklungs- und Schwellenländer	94,2	94,2
2.	Förderung der Zusammenarbeit und des Austausches mit den Entwicklungs- und Schwellenländern; insbesondere mit den dortigen Hochschuleinrichtungen	186,6	186,6
3.	Kosten für die Betreuung von Delegationen und Besuchern aus Entwicklungs- und Schwellenländern	24,5	24,5
4.	Maßnahmen zur Förderung der psychologischen Betreuung von Angehörigen aus der irakischen Provinz Dohuk	100,0	100,0
	zus.	405,3	405,3

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
681 92	023	Stipendien und Studienbeihilfen	363,0 a) 17,1 b) 40,0 c)	363,0	363,0

Erläuterung: Veranschlagt sind insbesondere die Aufwendungen für Stipendien und Studienbeihilfen an Hochschullehrer, wissenschaftliche Nachwuchskräfte und Studierende. Hinzu kommen Mittel zur Unterstützung von Flüchtlingen.

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
685 92	023	Zuschüsse für laufende Zwecke	2.422,4 a) 1.683,5 b) 1.491,2 c)	2.512,3	2.522,3

Erläuterung:

.

Veranschlagt sind:	2018 Tsd. EUR	2019 Tsd. EUR
1. Zuschuss an das Arnold-Bergstraesser-Institut für kulturwissenschaftliche Forschung e. V., Freiburg	748,8	757,0
2. Zur Pflege der Kontakte mit Entwicklungs- und Schwellenländern	161,7	161,7
3. Zuschuss an beauftragte Einrichtungen, insbesondere den Deutschen Akademischen Austauschdienst, zur Konzeptionierung und Durchführung des Unterstützungsprogramms für Flüchtlinge, insbesondere die Auszahlung der Stipendienleistungen zum Lebensunterhalt für Stipendiatinnen und Stipendiaten	1.601,8	1.603,6
zus.	2.512,3	2.522,3

Erhöhung des Zuschusses an das Arnold-Bergstraesser-Institut für kulturwissenschaftliche Forschung e. V., Freiburg zur Anpassung der Personalausgaben an erweiterte Aufgabenstellungen.

Zu Nr. 1: Wirtschaftsplan 2017 (Tsd. EUR)

	Einnahmen			Ausgaben			
	Eigene Einnahmen	Landeszuwendung	Sonstige öffentl. Mittel	Personalausgaben	Sächliche Verw.ausg.	Ausgaben f. Investitionen	Beschäftigte
2017:	343,6	651,9	-	676,2	319,3	-	18

Zu Nr. 3: Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und ihre Abdeckung (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon fällig in 2017	2018	2019	2020	2021	2022
2016	5.200,0	1.600,0	1.400,0	1.100,0	700,0	300,0	100,0

812 92	023	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen u. dgl.	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
		Summe Titelgruppe 92	3.466,4 a)	3.556,3	3.566,3
		Gesamtausgaben	6.727,4 a)	6.905,7	6.919,9

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
		Abschluss Kapitel 1406			
		Gesamteinnahmen	0,0 a)	0,0	0,0
		Personalausgaben	430,5 a)	430,5	430,5
		Sächliche Verwaltungsausgaben	1.158,4 a)	1.070,3	1.070,3
		Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	5.134,2 a)	5.400,6	5.414,8
		Ausgaben für Investitionen	4,3 a)	4,3	4,3
		Gesamtausgaben	6.727,4 a)	6.905,7	6.919,9
		Kapitel 1406 Zuschuss	6.727,4 a)	6.905,7	6.919,9

Kapitel 1409

1409 Aufwendungen für die Förderung der Studierenden im Hochschulwesen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
		V o r b e m e r k u n g : Im Kapitel 1409 sind die Haushaltsmittel für die Förderung und Betreuung der Studierenden an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, Kunsthochschulen und der Dualen Hochschule Baden-Württemberg veranschlagt. Daneben sind Haushaltsmittel für die Förderung der Studierenden bei Kap. 1408 und in den Hochschulkapiteln enthalten.			
		Einnahmen			
		Verwaltungseinnahmen			
119 49	142	Vermischte Einnahmen	0,0 a) 15,5 b) 0,0 c)	0,0	0,0
		Erläuterung: Hier werden insbesondere Rückflüsse aus nicht verwendeten Zuschüssen vereinnahmt.			
182 04	142	Tilgung von Darlehen aufgrund des Graduiertenförderungsgesetzes des Bundes vom 28.3.1978	5,0 a) 0,0 b) 1,6 c)	5,0	5,0
		Erläuterung: Veranschlagt ist das voraussichtliche Aufkommen.			
		Zwischensumme Verwaltungseinnahmen	5,0 a)	5,0	5,0
		Titelgruppen			
88		Einnahmen zur Förderung der Interessen der Studierenden			
119 88	142	Vermischte Einnahmen	0,0 a) 2,2 b) 83,5 c)	0,0	0,0
		Erläuterung: Hier werden unter anderem Erlöse im Rahmen der Herausgabe der Broschüre „Studieren in Baden-Württemberg“ vereinnahmt, vgl. Vermerk bei Tit.Gr. 88 - Ausgaben -.			
		Summe Titelgruppe 88	0,0 a)	0,0	0,0
		Gesamteinnahmen	5,0 a)	5,0	5,0

1409 Aufwendungen für die Förderung der Studierenden im Hochschulwesen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
		Ausgaben			
		Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)			
671 01	142	Für die Zinsbegrenzung von Studiengebührendarlehen Die Mittel sind übertragbar.	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
		Erläuterung: Mit den veranschlagten Mitteln wird sichergestellt, dass den Darlehensnehmern von Studiengebührendarlehen von der L-Bank höchstens ein Zinssatz von 5,5 % in Rechnung gestellt wird. Veranschlagt sind die Mittel für das Zinscap, die nicht vorrangig der Studienfonds / das Sondervermögen trägt. Der Zinssatz ist an den (6-Monats-)EURIBOR geknüpft. Aufgrund des anhaltend niedrigen EURIBORS werden 2018 und 2019 keine Zahlungen erwartet. Wegen des Zinsänderungsrisikos wird der Titel gleichwohl weitergeführt.			
685 01	142	Zuschuss an die Studienstiftung des Deutschen Volkes	390,0 a) 389,4 b) 383,6 c)	390,0	390,0
		Erläuterung: Der Berechnung des Zuschusses an die Studienstiftung des deutschen Volkes sind 3,58 Cent je Kopf der Bevölkerung von Baden-Württemberg zugrunde gelegt. Der Stand der Bevölkerung betrug am 31.12.2015 10.879.618 Einwohner. Mit dem Zuschuss an die Studienstiftung des deutschen Volkes wird auch der baden-württembergische Anteil an der Förderung Hochbegabter im Ausland abgedeckt.			
		Zwischensumme Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	390,0 a)	390,0	390,0
		Besondere Finanzierungsausgaben			
981 01	890	Haushaltstechnische Verrechnungen Ausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Tit.Gr. 88 zulässig.	0,0 a) 5.604,0 b) 5.890,4 c)	0,0	0,0
		Erläuterung: Das Ist-Ergebnis 2016 betrug 5.604,0 Tsd. EUR. Davon entfielen auf Tsd. EUR Tit. 681 02 5.378,6 + KIT i.H.v. 645,2 Tit.Gr. 88 225,4 + KIT i.H.v. 39,6 Die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Tit. 682 01) ist ab 2017 bei Kap. 1403 Tit.Gr. veranschlagt. Für Maßnahmen soweit sie an Universitäten durchgeführt werden und an Hochschulen für angewandte Wissenschaften, die für die Wirtschaftsführung die Grundsätze des § 26 LHO anwenden.			
		Zwischensumme Besondere Finanzierungsausgaben	0,0 a)	0,0	0,0

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
		Titelgruppen			
87		Zur Förderung der sozialen Belange der Studierenden			
		Die Mittel sind übertragbar. Die Titel 685 87B, 893 87, 894 87 und 981 87 sind gegenseitig deckungsfähig.			
		Erläuterung: Die soziale Betreuung und Förderung der Studierenden sowie die Wirtschaftsführung der Studierendenwerke sind im Studierendenwerksgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 165) geregelt. Der sozialen Betreuung und Förderung der Studierenden dienen insbesondere folgende Bereiche, Einrichtungen und Maßnahmen: Verpflegungsbetriebe, studentisches Wohnen, Förderung kultureller, sportlicher und sozialer Interessen, Kinderbetreuung, Gesundheitsförderung und Beratung, soziale Betreuung ausländischer Studierender und die Vermittlung finanzieller Studienbeihilfen. Die Studierendenwerke erhalten hierfür Finanzhilfen. Bei einer Unterbringung der Studierendenwerke in landeseigenen Gebäuden kann auf die Erhebung eines Mietzinses verzichtet werden (vgl. Vermerk bei Kap. 1209 Tit. 124 01).			
685 87A	142	Finanzhilfe	21.666,2 a) 21.666,1 b) 19.666,2 c)	21.666,2	21.666,2
		Erläuterung: Die Zuwendungen für den laufenden Betrieb werden als Finanzhilfe gewährt, deren Höhe aufgrund von § 12 Abs. 5 Satz 1 Studierendenwerksgesetz (StWG) für 5 Jahre festgelegt wird. Die Verteilung des Festbetrags auf die Studierendenwerke erfolgt durch Verwaltungsvorschrift des Wissenschaftsministeriums. Vgl. auch Erläuterungen zu Tit. 685 87B.			
685 87B	142	Sonstige Zuschüsse zu den laufenden Ausgaben	3.068,8 a) 271,0 b) 321,5 c)	3.068,8	3.068,8
		Erläuterung: Veranschlagt sind außerdem Bedarfszuweisungen für den laufenden Betrieb zum Ausgleich unterschiedlicher wirtschaftlicher Verhältnisse oder struktureller Sonderfaktoren, die bei einer rein pauschal bemessenen Finanzhilfe nicht berücksichtigt werden können; weiterhin Anpassungs- und Übergangshilfen im Zusammenhang mit strukturellen Änderungen bei den Studierendenwerken.			
893 87	142	Zuschüsse für Investitionen an die Träger von Studierendenwohnheimen	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
894 87	142	Zuschüsse an die Studierendenwerke des Landes für Investitionen	11.110,0 a) 4.712,2 b) 2.506,1 c)	8.360,0	8.360,0

	2018 Tsd. EUR	2019 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	7.000,0	7.000,0
Davon zur Zahlung fällig im		
Haushaltsjahr 2019 .....bis zu	4.000,0	0,0
Haushaltsjahr 2020 .....bis zu	3.000,0	4.000,0
Haushaltsjahr 2021 .....bis zu	0,0	3.000,0

Erläuterung: Weniger 750,0 Tsd. EUR in 2018 und 2019 zur Konsolidierung des Haushalts.

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 Ist 2016 Ist 2015 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
981 87	890	Zuführung an Kap. 1208 Tit. 381 04 für Baumaßnahmen.	0,0 2.000,0 450,0	a) b) c)	0,0	0,0
		Erläuterung: Durch Einsparungen bei Tit. Gr. 87 sollen Baumaßnahmen für den Verpflegungsbereich der Studierendenwerke im Einzelplan 12 finanziert werden können.				
		Summe Titelgruppe 87	35.845,0	a)	33.095,0	33.095,0
88		Zur Förderung der Interessen der Studierenden				
		Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Einnahmen bei Tit. 119 88.				
		Erläuterung: Das Ist-Ergebnis 2016 betrug insgesamt 769,7 Tsd. EUR. Davon wurde den Universitäten über Tit. 981 01 ein Betrag in Höhe von 225,4 Tsd. EUR und dem KIT über Kap. 1417 Tit. 682 94B in Höhe von 39,6 Tsd. EUR zur Verfügung gestellt. Vgl. Erläuterungen. zu Tit. 981 01.				
429 88	142	Personalaufwand	50,0 1,0 10,5	a) b) c)	50,0	50,0
		Erläuterung: Veranschlagt sind Mittel zur Verbesserung der Studieninformation, -orientierung und -beratung (Publikationen, Fortbildung der Studienorientierungslehrer und Studienberater, Einsatz von Studienbotschaftern an den Schulen).				
547 88	142	Sachaufwand	326,1 333,8 365,7	a) b) c)	321,1	321,1
		Ersätze fließen den Mitteln zu.				
		Erläuterung: Übertragen nach Kap. 1403 Tit. 547 98 5,0 Tsd. EUR. Veranschlagt sind Mittel zur Verbesserung der Studieninformation, -orientierung und -beratung (Publikationen, Fortbildung der Studienorientierungslehrer und Studienberater, Einsatz von Studienbotschaftern an den Schulen)				

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 Ist 2016 Ist 2015 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
681 88	142	Studienbeihilfen und Zuschüsse für laufende Zwecke	0,0 161,9 161,8	a) b) c)	0,0	0,0
		Summe Titelgruppe 88	376,1	a)	371,1	371,1
		Gesamtausgaben	36.611,1	a)	33.856,1	33.856,1
		Abschluss Kapitel 1409				
		Verwaltungseinnahmen	5,0	a)	5,0	5,0
		Gesamteinnahmen	5,0	a)	5,0	5,0
		Personalausgaben	50,0	a)	50,0	50,0
		Sächliche Verwaltungsausgaben	326,1	a)	321,1	321,1
		Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	25.125,0	a)	25.125,0	25.125,0
		Ausgaben für Investitionen	11.110,0	a)	8.360,0	8.360,0
		Gesamtausgaben	36.611,1	a)	33.856,1	33.856,1
		Kapitel 1409 Zuschuss	36.606,1	a)	33.851,1	33.851,1

Kapitel 1499

1499 Sonstige wissenschaftliche Forschungsinstitute und allg. Aufwendungen für Wissenschaft und Forschung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR

V o r b e m e r k u n g : In Kap. 1499 sind Zuschüsse für gemeinsam von Bund und Ländern finanzierte Forschungseinrichtungen, vom Land allein finanzierte sonstige wissenschaftliche Forschungsinstitute und allg. Aufwendungen für Wissenschaft und Forschung veranschlagt. Die gemeinsame Förderung der Forschung nach Art. 91b GG richtet sich nach dem GWK-Abkommen vom 19. September 2007. Sie erstreckt sich insb. auf:

- die Deutsche Forschungsgemeinschaft - DFG (Tit. 685 04) Finanzierungsschlüssel Bund/Länder 58 : 42 einschließlich der Programmpauschale (Tit. 685 02)
- Großforschungseinrichtungen - HGF (Tit. 685 03, 893 02 - DKFZ - u. Karlsruher Institut für Technologie (KIT) - Großforschungsbereich - Kap. 1417 Tit. Gr. 95) Finanzierungsschlüssel Bund/Sitzland 90 : 10
- die Max-Planck-Gesellschaft - MPG (Tit. 685 01) Finanzierungsschlüssel Bund/Länder 50 : 50
- die Fraunhofer-Gesellschaft - FhG (Kap. 0708 Tit. 685 86C u. 894 86C) Finanzierungsschlüssel Bund/Sitzland 90 : 10
- andere selbständige Forschungseinrichtungen von überregionaler Bedeutung und gesamtstaatlichem wissenschaftlichem Interesse und andere Trägerorganisationen von Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungsorganisationen sowie Einrichtungen mit wissenschaftlichen Servicefunktionen, sofern der Zuwendungsbedarf eine bestimmte Größenordnung übersteigt – Einrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz - WGL (Tit. 231 02, 281 01, 632 01, 685 05 bis 685 08, 685 15, 685 24 und 685 27) – frühere Bezeichnung "Blaue-Liste-Einrichtungen" – Finanzierungsschlüssel Bund/Länder i. d. R. 50 : 50; tw. auch höhere Bundesbeteiligung
- Forschungsvorhaben von überregionaler Bedeutung und gesamtstaatlichem wissenschaftlichem Interesse, sofern der Zuwendungsbedarf eine bestimmte Größenordnung übersteigt - Akademienprogramm (Tit. 685 41) Finanzierungsschlüssel Bund/Sitzland 50 : 50

Weitere Details zur gemeinsamen Forschungsförderung ergeben sich aus den jeweiligen Erläuterungen zu den o. a. Titeln.

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

119 19	165	Rückflüsse von Landeszuschüssen	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0

Erläuterung: Verbuchungsstelle für diejenigen Rückflüsse aus Landeszuwendungen, die nicht nach § 35 LHO und den VV hierzu von den entsprechenden Ausgabetiteln abgesetzt werden können.

119 49	165	Vermischte Einnahmen	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
		Zwischensumme Verwaltungseinnahmen	0,0 a)	0,0	0,0

Titel Tit. Gr.		FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
			Übrige Einnahmen			
231 02		164	Zuweisungen des Bundes zur Förderung von Forschungseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz	48.817,7 a) 45.291,3 b) 42.455,3 c)	50.584,3	52.822,8
			Erläuterung: Vgl. Vorbemerkung zu Kap. 1499 u. Erl. zu Tit. 685 05, 685 06, 685 07, 685 08, 685 15, 685 24, 685 27. Veranschlagt sind die Bundeszuweisungen zur Finanzierung des Zuwendungsbedarfs für die institutionelle Förderung von Forschungseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz - WGL (früher sog. "Blaue-Liste-Einrichtungen") gemäß der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung (RV-Fo) und der Ausführungsvereinbarung Forschungseinrichtungen (AV-FE).			
281 01		164	Teilerstattung des Sitzlandanteils für die Außenstelle der Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung in Tübingen	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
			Erläuterung: Vgl. Vermerk Ausgaben sowie Erl. zu Tit. 632 01. Beitrag der Universität Tübingen an der Finanzierung des Sitzlandanteils für das Centre for Human Evolution and Palaeoenvironment Tübingen (HEP) als Außenstelle der Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung.			
331 01	N	165	Einnahmen nach Art. 91b GG für Baumaßnahmen der Leibniz-Gemeinschaft	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	3.777,5	11.410,0
			Erläuterung: Vgl. Vorbemerkung zu Kap. 1499 und Erl. zu Tit. 685 05, 685 06, 685 07, 685 08, 685 15, 685 24, 685 27. Für die Einnahme von Bundeszuweisungen zur Finanzierung des Zuwendungsbedarfs für Baumaßnahmen der Forschungseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried-Wilhelm-Leibniz - WGL.			
			Zwischensumme Übrige Einnahmen	48.817,7 a)	54.361,8	64.232,8
			Titelgruppen			
70			Kiepenheuer-Institut für Sonnenphysik Freiburg			
261 70		164	Erstattung von Personalausgaben durch das Kiepenheuer-Institut für Sonnenphysik Freiburg	275,0 a) 305,0 b) 336,8 c)	275,0	275,0
			Erläuterung: Vgl. Vermerk und Erl. bei Tit.Gr. 70 – Ausgaben – sowie Erl. zu Tit. 685 08.			
			Summe Titelgruppe 70	275,0 a)	275,0	275,0

Titel Tit. Gr.		FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
72			Förderung der Exzellenzstrategie			
331 72	N	165	Bundesanteil für die Exzellenzstrategie	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
			Summe Titelgruppe 72	0,0 a)	0,0	0,0
74			Europäische Großvorhaben im Forschungsbereich			
			Erläuterung: Vgl. Vermerk bei Tit.Gr. 74 - Ausgaben -.			
231 74		165	Sonstige Zuweisungen vom Bund	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
271 74		165	Erstattungen von der EU	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
			Summe Titelgruppe 74	0,0 a)	0,0	0,0
75			Technologietransfer aus den Hochschulen in die Wirtschaft			
111 75		165	Lizenzeinnahmen aus Forschungsaufträgen des Landes	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
			Erläuterung: Vgl. Vermerk bei Tit.Gr. 75 - Ausgaben -. Lizenzeinnahmen aus wissenschaftlichen Verbundprojekten stehen nach den einschlägigen vertraglichen Regelungen mit der Baden-Württemberg Stiftung gGmbH bzw. mit den Hochschulen und Forschungseinrichtungen dem Land zu und werden im Bedarfsfall im Epl. 14 vereinnahmt.			
			Summe Titelgruppe 75	0,0 a)	0,0	0,0
79			Offensive Biotechnologie Baden-Württemberg			
			Erläuterung: Vgl. Vermerk bei Tit.Gr. 79 - Ausgaben -.			
282 79		165	Zuwendungen der Baden-Württemberg Stiftung gGmbH für die Offensive Biotechnologie Baden-Württemberg	0,0 a) 2.450,0 b) 2.450,0 c)	0,0	0,0
331 79		165	Einnahmen nach Art. 91 b GG für Großgeräte	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
			Summe Titelgruppe 79	0,0 a)	0,0	0,0

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
84		Verbundforschung			
356 84	850	Entnahme aus dem Allgemeinen Grundstock (Sonderfonds Zukunftsoffensive II)	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
		Erläuterung: Vgl. Vermerk bei Tit.Gr. 84 - Ausgaben -. Im Jahr 2013 übertragen von Kap. 1220 Tit.Gr. 95 (ZO II).			
		Summe Titelgruppe 84	0,0 a)	0,0	0,0
		Gesamteinnahmen	49.092,7 a)	54.636,8	64.507,8
		Ausgaben			
		Tit. 632 01 bis 685 47 mit Ausnahme von Tit. 685 22, 685 23, 685 32 bis 685 34 sind übertragbar. Tit. 632 01 bis 685 27, 685 41 bis 685 47, 893 02 und Tit.Gr. 82 sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgabeermächtigung bei den Tit. 632 01, 685 05, 685 06, 685 07, 685 08, 685 15, 685 24, 685 27 erhöht sich um Mehreinnahmen bei Tit. 231 02, 281 01 und 331 01.			
		Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)			
632 01	164	Zuschüsse für Forschungseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz	12.842,5 a) 11.906,8 b) 11.542,6 c)	12.924,5	12.924,5

Erläuterung: Vgl. Vorbemerkung zu Kap. 1499 u. Vermerke zu den Ausgaben.
Gegenstand und Voraussetzung der gemeinsamen Förderung von Forschungseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz - WGL (früher sog. "Blaue-Liste-Einrichtungen") sind in der Ausführungsvereinbarung WGL (AV-WGL) geregelt.
Die Forschungseinrichtungen werden i.d.R. je zur Hälfte vom Bund und allen Ländern gemeinsam finanziert. Nach Abzug der Sitzlandquote (= 75%) werden die verbleibenden Länderzuwendungen (= 25%) unter den Ländern nach dem sog. "Königsteiner Schlüssel" (Baden-Württemberg rd. 13 v. H.) aufgeteilt.
Die Einrichtungen mit Servicefunktion werden ebenfalls vom Bund und allen Ländern gemeinsam finanziert, jedoch nach unterschiedlichen Finanzierungsschlüsseln. Nach Abzug der Sitzlandquoten (= 25%) werden die verbleibenden Länderzuwendungen (= 75%) unter den Ländern nach dem sog. "Königsteiner Schlüssel" (Baden-Württemberg rd. 13 v. H.) aufgeteilt.
Die Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz - WGL- umfasst derzeit 88 außerhochschulische Forschungseinrichtungen und Einrichtungen mit Servicefunktion für die Forschung von überregionaler Bedeutung und gesamtstaatlichem wissenschaftspolitischem Interesse.

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 Ist 2016 Ist 2015 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
685 01	164	Zuschuss an die Max-Planck-Gesellschaft	120.846,6 120.746,3 117.051,2	a) b) c)	120.846,6	120.846,6

Erläuterung: Vgl. Vorbemerkung zu Kap. 1499 u. Vermerke zu den Ausgaben.
Die Max-Planck-Gesellschaft (MPG) ist eine unabhängige, gemeinnützige Forschungsorganisation. In 83 Instituten und sonstigen Forschungseinrichtungen sind mehr als 17.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon etwa 5.400 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, beschäftigt. Die MPG greift insb. neue, zukunftsträchtige Forschungsrichtungen auf, die an den Universitäten noch keinen ausreichenden Platz finden, wegen ihres interdisziplinären Charakters nicht in das Organisationsgefüge der Universitäten passen oder einen personellen oder apparativen Aufwand erfordern, der von Universitäten nicht erbracht werden kann. Damit ergänzen die MPG-Institute die Arbeit der Universitäten auf wichtigen Forschungsfeldern.
Gegenstand und Voraussetzung für die Förderung der MPG sind in der Ausführungsvereinbarung Forschungsförderung über die gemeinsame Förderung der MPG (AV-MPG) geregelt.
Für die finanzielle Förderung der MPG gilt für die Anteile des Bundes und der Länder ein Schlüssel von 50 : 50. Der auf die Länder entfallende Teil des Zuwendungsbetrags wird zu 50% vom jeweiligen Sitzland der Einrichtungen der MPG, der Restbetrag von den Ländern gemeinsam aufgebracht. Der auf die Länder entfallende Teil des Zuwendungsbetrags für die Generalverwaltung der MPG und für Einrichtungen im Ausland wird von den Ländern gemeinsam finanziert. Die von den Ländern gemeinsam getragenen Anteile werden nach dem sog. "Königsteiner Schlüssel" (Baden-Württemberg rd. 13 v. H.) aufgeteilt.
Bund und Länder werden 2018 voraussichtlich gemeinsam 1.713,3 Mio. EUR aufbringen.

685 02	137	Anteil des Landes an der Finanzierung von Programmpauschalen für von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Forschungsvorhaben	2.040,0 580,0 0,0	a) b) c)	3.480,0	4.710,0

Erläuterung: Bund und Länder haben am 11. Dezember 2014 die Fortsetzung des Hochschulpakts 2020 beschlossen. Darin wurde u. a. die Erhöhung der DFG-Programmpauschale um 10 Prozent geregelt. Seit 2016 erhalten neu von der DFG bewilligte Projekte eine Pauschale in Höhe von 22 Prozent der verausgabten Projektmittel. Der daraus entstehende Mehrbedarf wird von den Ländern nach Königsteiner Schlüssel getragen.

Die Mittel für die Programmpauschale werden der DFG von Bund und Ländern als Sonderfinanzierung ergänzend zur institutionellen Förderung der DFG (siehe Kap. 1499 Titel 685 04) zur Verfügung gestellt. Die Mittel für die Programmpauschale der bis zum 31. Dezember 2015 bewilligten Projekte werden ausschließlich vom Bund getragen.

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
685 03	164	Zuschuss an die Stiftung "Deutsches Krebsforschungszentrum" Heidelberg	14.398,4 a) 13.266,6 b) 12.856,6 c)	14.898,4	15.398,4

Erläuterung: Mehr wegen der Erhöhung des Landesanteils aufgrund des Ausbaus des Nationalen Centrum für Tumorerkrankungen (NCT) - vgl. Kap. 1499 Titel 893 01

Vgl. Vorbemerkung zu Kap. 1499 u. Vermerke zu den Ausgaben sowie Tit. 893 02.
Das Deutsche Krebsforschungszentrum ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts des Landes Baden-Württemberg. Aufgabe der Stiftung Deutsches Krebsforschungszentrum Heidelberg (DKFZ) ist es, Krebsforschung zu betreiben. Dabei orientiert sich das DKFZ an einem klar formulierten Forschungsauftrag: Erforschung der Krebsursachen, Identifizierung von Krebsrisiken, Verbesserung der Krebsvorbeugung und der Frühdiagnostik von Krebserkrankungen sowie Optimierung der Krebstherapie und Entwicklung neuer Konzepte zur Krebsbehandlung.
Gegenstand und Voraussetzung für die Förderung des DKFZ sind in der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung (RV-Fo) und der Liste nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 RV-Fo über die gemeinsam geförderten Großforschungseinrichtungen der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren (HGF) geregelt. Der Zuschussbedarf des DKFZ wird zu 90% vom Bund getragen. Der restliche Anteil von 10% ist vom Sitzland aufzubringen.
Im Jahr 2017 beträgt der voraussichtliche Zuschussbedarf 187,8 Mio. EUR. Davon entfallen auf den Bund 168,98 Mio. EUR und das Land 16,8 Mio. EUR. Der voraussichtliche Anteil des Landes am Zuschussbedarf wird sich in 2018 auf 18,2 Mio. Euro und in 2019 auf 18,7 Mio. Euro. EUR belaufen. In diesem Landesanteil sind jeweils Investitionen in Höhe von 3,3 Mio. EUR enthalten, die bei Tit. 893 02 veranschlagt sind.

685 04	137	Zuschuss an die Deutsche Forschungsgemeinschaft	107.359,9 a) 108.726,7 b) 107.363,3 c)	107.359,9	107.359,9

Erläuterung: Vgl. Vorbemerkung zu Kap. 1499 u. Vermerke zu den Ausgaben.
Die Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V. (DFG) ist die zentrale und größte Förderorganisation für die Forschung in Deutschland. Ihre Kernaufgabe besteht in der Finanzierung von Forschungsvorhaben in Universitäten und Forschungsinstituten und gleichzeitig in der Auswahl der Besten dieser Vorhaben im Wettbewerb. Ein wichtiges Ziel der DFG ist die Förderung junger Wissenschaftler und der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit.
Gegenstand und Voraussetzung für die Förderung der DFG sind in der Ausführungsvereinbarung Forschungsförderung über die gemeinsame Förderung der DFG (AV-DFG) geregelt.
Die Mittel für die Finanzierung der Forschungsförderung durch die DFG werden von Bund und Ländern gemeinsam aufgebracht. Der Finanzierungsschlüssel ist für alle DFG-Programme auf 58 : 42 festgelegt.
Folgende Förderprogramme sind veranschlagt:

a) Allgemeine Forschungsförderung
b) Förderung von Sonderforschungsbereichen
c) Emmy Noether-Programm
d) Förderung ausgewählter Forscherinnen, Forscher und Forschergruppen (Leibniz-Programm)
e) Förderung von Graduiertenkollegs
f) Förderung von DFG-Forschungszentren

Der Gesamtzuschuss von Bund und Ländern an die DFG für die o. a. Förderbereiche wird 2018 als gemeinsame institutionelle Zuwendung 2.140,7 Mio. EUR betragen. Davon bringen die Länder entsprechend dem o. a. Anteilsschlüssel insgesamt 822,8 Mio. EUR auf. Weitere 26,8 Mio. EUR werden von den Ländern als ergänzende Sonderfinanzierung zur institutionellen Förderung für die Programmpauschale (vgl. Tit. 685 02) bereitgestellt. Der Länderanteil wird nach dem sog. "Königsteiner Schlüssel" auf die Länder verteilt (Baden-Württemberg rd. 13 v. H.).

Die voraussichtlichen Zuwendungen des Landes Baden-Württemberg betragen danach ohne die Sonderfinanzierung für die Programmpauschale für die :

		Tsd. EUR
a)	Allgemeine Forschungsförderung	64.682,0
b)	Förderung von Sonderforschungsbereichen	29.380,4
c)	Emmy Noether-Programm	3.486,6
d)	Förderung ausgewählter Forscherinnen, Forscher und Forschergruppen (Leibniz-Programm)	1.032,8
e)	Förderung von Graduiertenkollegs	7.685,0
f)	Förderung von DFG-Forschungszentren	1.093,2
	zus.	107.359,9

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
685 05	164	Zuschuss an die GESIS-Leibniz Institut für Sozialwissenschaften Mannheim	24.257,0 a) 21.342,4 b) 21.085,6 c)	28.574,0	35.683,4
		Erläuterung: Vgl. Vorbemerkung zu Kap. 1499, Vermerke zu den Ausgaben und Erl. zu Tit. 231 02 und 632 01. Auf Empfehlung des Wissenschaftsrats vom 24. Januar 1986 erfolgte die Gründung einer „Gesellschaft Sozialwissenschaftlicher Infrastruktureinrichtungen e. V." in Mannheim (GESIS). Die Serviceeinrichtung für die Forschung, in der bestehende sozialwissenschaftliche Infrastruktureinrichtungen in Bonn, Köln und Mannheim zusammengeschlossen wurden, wird nach der Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung der Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V.(AV-WGL) (früher sog. "Blaue-Liste-Einrichtung") finanziert. Der Zuschussbedarf wird vom Bund zu 80 v. H. und von den Ländern zu 20 v. H. getragen. Der auf die Länder entfallende Anteil wird zu 25 v. H. von den Sitzländern Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen aufgebracht. 75 v. H. werden unter den Ländern nach dem sog. „Königsteiner Schlüssel" (Baden-Württ. rd. 13 v.H.) aufgeteilt. Veranschlagt ist hier der Gesamtzuwendungsbedarf. Der auf die Teileinrichtungen in NRW entfallende Länderanteil wird bei Tit. 632 01 angerechnet.			
685 06	164	Zuschuss an das Institut für deutsche Sprache in Mannheim	12.880,0 a) 12.336,2 b) 10.724,8 c)	13.064,0	13.455,9
		Erläuterung: Vgl. Vorbemerkung zu Kap. 1499, Vermerke zu den Ausgaben und Erl. zu Tit. 231 02 und 632 01. Das Institut für deutsche Sprache in Mannheim (IDS) wurde am 29. April 1964 als Stiftung des bürgerlichen Rechts errichtet. Zweck der Stiftung ist die wissenschaftliche Erforschung der deutschen Sprache, vor allem in ihrem heutigen Gebrauch. Der Zuschussbedarf wird ab 1. Januar 1977 nach der Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung der Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V.(AV-WGL) (früher sog. "Blaue-Liste-Einrichtungen") finanziert (vgl. Tit. 632 01). Er wird jeweils vom Bund und von den Ländern zur Hälfte getragen. Der auf die Länder entfallende Anteil wird zu 75 v.H. vom Sitzland Baden-Württemberg aufgebracht. Die restlichen 25 v.H. werden unter den Ländern nach dem sog. "Königsteiner Schlüssel" (Baden-Württ. rd. 13 v.H.) aufgeteilt. . Veranschlagt ist hier der Gesamtzuwendungsbedarf. Der Finanzierungsanteil des Bundes ist bei Tit. 231 02 veranschlagt. Die Verrechnung der übrigen Länderanteile erfolgt bei Tit. 632 01.			

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
685 07	164	Zuschuss an die FIZ Karlsruhe - Leibniz-Institut für Informationsinfrastruktur GmbH	10.871,8 a) 10.191,4 b) 9.428,4 c)	11.027,0	11.357,8
		Die Einrichtung darf mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums aus bewilligten und noch nicht verausgabten Zuschüssen Rücklagen bilden. In Höhe dieser Rücklagen verbleiben Haushaltsreste der Einrichtung.			

Erläuterung: Vgl. Vorbemerkung zu Kap. 1499, Vermerke zu den Ausgaben und Erl. zu Tit. 231 02 und 632 01.
Die FIZ Karlsruhe - Leibniz-Institut für Informationsinfrastruktur GmbH (FIZ Karlsruhe) wurde am 6. Juni 1977 gegründet. Gesellschafter sind der Bund, das Land Baden-Württemberg sowie verschiedene wissenschaftliche Gesellschaften und Fachverbände. Das FIZ hat die Aufgabe, Wissenschaft und Forschung mit wissenschaftlicher Information zu versorgen, entsprechende Produkte und Dienstleistungen auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Infrastrukturen zu entwickeln und öffentlich zugänglich zu machen. Zu diesem Zweck führt das FIZ Karlsruhe auch selbst gewählte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durch. Ziel ist es, den nationalen und internationalen Wissenstransfer zu stärken und die Innovationsförderung ebenso wie die Zusammenarbeit in Wissenschaft und Forschung zu unterstützen.
Der Zuschussbedarf wird nach der Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung der Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V.(AV-WGL) (früher sog. "Blaue-Liste-Einrichtungen") finanziert (vgl. Tit. 632 01). Er wird vom Bund seit 2009 zu 75 v. H. (zuvor 85 v. H.) und von den Ländern zu 25 v. H (zuvor 15 v. H.) getragen. Der auf die Länder entfallende Anteil wird zu 25 v. H. vom Sitzland Baden-Württemberg aufgebracht. Die restlichen 75 v. H. werden unter den Ländern nach dem sog. „Königsteiner-Schlüssel“ (Baden-Württ. rd. 13 v.H.) aufgeteilt.
Veranschlagt ist hier der Gesamtzuwendungsbedarf. Der Finanzierungsanteil des Bundes ist bei Tit. 231 02 veranschlagt. Die Verrechnung der Länderanteile erfolgt bei Tit. 632 01.

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
685 08	164	Zuschuss an das Kiepenheuer-Institut für Sonnenphysik Freiburg	5.396,1 a) 5.629,8 b) 5.416,1 c)	6.294,5	8.750,4

Die Einrichtung darf mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums und des Finanzministeriums aus bewilligten und noch nicht verausgabten Zuschüssen Rücklagen zur Bildung von Wertguthaben für Langzeitarbeitskonten bilden. In Höhe dieser Rücklagen verbleiben Haushaltsreste der Einrichtung.
In Höhe der zweckentsprechenden Entnahmen bei Kap. 1212 Tit. 359 05 erhöhen sich die Ausgabeermächtigungen. Die Ausgaben können innerhalb des Haushaltsjahres auch vor dem Eingang der entsprechenden Einnahmen geleistet werden.

Erläuterung: Vgl. Vorbemerkung zu Kap. 1499, Vermerke zu den Ausgaben und Erl. zu Tit. 231 02, 331 01 und 632 01 sowie zu Tit. 261 70 und Tit.Gr. 70 – Ausgaben –.
Bei Ausgaben aufgrund von Entnahmen bei Kap. 1212 Tit. 359 05 ist die dort genannte Zweckbindung zu beachten.
Das Kiepenheuer-Institut für Sonnenphysik in Freiburg (KIS) war bis zum 31.12.2001 eine unmittelbar dem Wissenschaftsministerium nachgeordnete, rechtlich unselbständige außeruniversitäre Forschungseinrichtung des Landes. Zum 1. Januar 2002 erfolgte entsprechend einer Empfehlung des Wissenschaftsrats die Umwandlung in eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts des Landes Baden-Württemberg.
Das KIS übt zentrale Funktionen für die gesamte deutsche Sonnenphysik aus. Ihm obliegt die Verantwortung für den Betrieb des in den Jahren 1986–1988 auf Teneriffa errichteten Sonnenobservatoriums Izaña im von Spanien und weiteren Staaten unterhaltenen Observatorio del Teide. Das Sonnenobservatorium wird auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Land Brandenburg sowie der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften betrieben. Bei Freiburg verfügt das Institut über ein kleines Observatorium auf dem Schauinsland. Wissenschaftler des KIS beteiligen sich in der Fakultät für Physik der Universität Freiburg an der Ausbildung von Studierenden, Diplomanden und Doktoranden.
Der Zuschussbedarf wird nach der Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung der Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V.(AV-WGL) (früher sog. "Blaue-Liste-Einrichtungen") finanziert (vgl. Tit. 632 01). Er wird jeweils vom Bund und von den Ländern zur Hälfte getragen. Der auf die Länder entfallende Anteil wird zu 75 v.H. vom Sitzland Baden-Württemberg aufgebracht. Die restlichen 25 v.H. werden unter den Ländern nach dem sog. "Königsteiner Schlüssel" (Baden-Württ. rd. 13 v.H.) aufgeteilt.
Veranschlagt ist der Gesamtzuwendungsbedarf. Der Finanzierungsanteil des Bundes ist bei Tit. 231 02 veranschlagt. Die Verrechnung der Länderanteile erfolgt bei Tit. 632 01.
Dem KIS werden für seine Grundlagenforschung die landeseigenen Gebäude Schöneckstraße 6 und 7 in Freiburg sowie das Gebäude Schauinslandweg 1 in Freiburg-Kappel unentgeltlich zur Nutzung überlassen. Mietverzicht jährlich 160,6 Tsd. EUR.
Die bisherigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KIS, soweit sie Beamte sind, bleiben Landesbeamte und werden auf Grund eines Dienstleistungsüberlassungsvertrages beim KIS beschäftigt. Die Angestellten und Arbeiter gingen zunächst auf das KIS über. Sie konnten jedoch bis spätestens 31.12.2004 dem Übergang widersprechen. Soweit sie dem Übergang widersprochen haben, bleiben sie Arbeitnehmer des Landes und werden gleichfalls auf Grund eines Dienstleistungsüberlassungsvertrages beim KIS beschäftigt. Alle Stellen, bei denen die Mitarbeiter nicht widersprochen haben, werden in Vollzug des kw-Vermerks in Abgang gestellt. Dies gilt ebenso für ausscheidende Mitarbeiter, die widersprochen haben. Die vom KIS für die Landesbediensteten im Rahmen des Dienstleistungsüberlassungsvertrages zu erstattenden Personalkosten sind in Tit.Gr. 70 etatisiert und werden bei Tit. 261 70 vereinnahmt.

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 Ist 2016 Ist 2015 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
685 11	164	Zuschuss an die Heidelberger Akademie der Wissenschaften	2.133,7 2.276,4 1.620,0	a) b) c)	2.159,3	2.185,3

Erläuterung: Vgl. Vermerke zu den Ausgaben u. Erl. zu Tit. 685 41.
Die Heidelberger Akademie der Wissenschaften ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zum Zwecke der Pflege der Wissenschaft und gliedert sich in eine mathematisch-naturwissenschaftliche und eine philosophisch-historische Klasse.
Der Zuschuss beinhaltet den Grundhaushalt der Heidelberger Akademie sowie rein landesfinanzierte Vorhaben.
Die auf das Land entfallenden Kosten für Vorhaben der Heidelberger Akademie im Rahmen des Bund-Länder-finanzierten und von der Union der deutschen Akademien der Wissenschaften koordinierten Akademienprogramms sowie der vom Land zu tragende Kostenanteil an der Geschäftsstelle der Union sind bei Tit. 685 41 veranschlagt.

685 15	165	Zuschuss an das Mathematische Forschungsinstitut Oberwolfach gGmbH	3.169,0 2.917,0 3.073,0	a) b) c)	3.213,0	3.309,4

Erläuterung: Vgl. Vorbemerkung zu Kap. 1499, Vermerke zu den Ausgaben und Erl. zu Tit. 231 02 und 632 01.
Träger des Instituts ist die Gesellschaft für mathematische Forschung e. V. (GMF). Das der Forschung auf dem Gebiet der reinen und angewandten Mathematik dienende Institut veranstaltet jährlich ca. 50 einwöchige Tagungen zu allen Gebieten der Mathematik und ihrer Anwendungs- und Grenzgebiete. Die internationalen Tagungen (ca. 65 % aller Teilnehmer kommen aus dem Ausland) und die längerfristigen Forschungsaufenthalte fördern den wissenschaftlichen Austausch.
Der Zuschussbedarf wird seit 1. Januar 2006 nach der Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung der Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. (AV-WGL) (früher sog. "Blaue-Liste-Einrichtung") finanziert (vgl. Tit. 632 01). Er wird jeweils vom Bund und von den Ländern zur Hälfte getragen. Der auf die Länder entfallende Anteil wird zu 25 v. H. vom Sitzland Baden-Württemberg aufgebracht. Die restlichen 75 v. H. werden unter den Ländern nach dem sog. "Königsteiner Schlüssel" (Baden-Württemberg rd. 13 v. H.) aufgeteilt.
Veranschlagt ist der Gesamtzuwendungsbedarf. Der Finanzierungsanteil des Bundes ist bei Tit. 231 02 veranschlagt. Die Verrechnung der Länderanteile erfolgt bei Tit. 632 01.

685 20	165	Zuschuss an die BIOPRO Baden-Württemberg GmbH	670,0 845,0 845,0	a) b) c)	270,0	0,0

Erläuterung: Vgl. Vermerke zu den Ausgaben.
Die BIOPRO Baden-Württemberg GmbH wurde im Jahr 2002 als landesweite Dienstleistungseinrichtung für die Biotechnologie gegründet.
Mit Aufsichtsratsbeschluss vom 15. 04.2013 wurde die Zuständigkeit der BIOPRO aufgrund geänderter Bedingungen und Bedarfe im Biotechnologiesektor auf die Themenfelder „Gesundheitsindustrie“ (Medizintechnik, Pharma- und Biotechnologieunternehmen) sowie „Bioökonomie“ (u.a. industrielle Biotechnologie, Umwelttechnik, Bioenergie) erweitert. Ziel der Arbeit der BIOPRO ist die Positionierung des Wissenschafts- und Wirtschaftsstandorts Baden-Württemberg in den genannten Themenfeldern u.a. durch die Unterstützung der Vernetzung aller Akteure, die Anbahnung von Kooperationen sowie Informationsbereitstellung, Öffentlichkeitsarbeit und Standortmarketing.
In den Einzelplänen 07 und 14 werden Mittel bereitgestellt (vgl. Kap. 0708 Tit. 685 79). Weniger durch Beschluss der Haushaltskommission.

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
685 22	139	Anteil des Landes an den Kosten des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung GmbH (DZHW)	245,0 a) 125,2 b) 44,8 c)	247,9	250,9

Erläuterung: Vgl. Vermerke zu den Ausgaben,
Das DZHW wurde im August 2013 gegründet. Es ist aus dem HIS-Institut für Hochschulforschung der HIS Hochschul-Informations-System GmbH entstanden.
Das DZHW ist ein Kompetenzzentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung und stellt forschungsbasierte Dienstleistungen für die Hochschul- und Wissenschaftspolitik sowie wissenschaftliche Infrastrukturen für die Hochschul- und Wissenschaftsforschung bereit.
Zum 01.01.2016 wurde das Institut für Forschungsinformation und Qualitätssicherung e.V. Berlin (iFQ) in das DZHW überführt. Das iFQ ist eine Einrichtung der Wissenschaftsforschung mit Sitz in Berlin, es wurde 2005 gegründet.
Für die finanzielle Förderung des DZHW gilt nach der Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen für die gemeinsame Förderung des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung für die Anteile des Bundes und der Länder ein Schlüssel von 70 : 30 (Bund : Länder). Der auf die Länder entfallende Teil des Zuwendungsbedarfs wird nach dem sog. „Königsteiner Schlüssel“ (Baden-Württemberg ca. 13,0 v.H.) aufgeteilt.
Mehr wegen der Änderung des Finanzierungsmodells ab 2017. Ab 2017 tragen der Bund 70% (bisher 90%) und die Länder 30% (bisher 10%) am Zuwendungsbedarf des Unternehmensteils „DZHW Hannover“. Der Zuwendungsbedarf am „DZHW Berlin“ (dem früheren Institut für Forschungsinformation und Qualitätssicherung) wird bereits seit 2016 im Verhältnis 70:30 (Bund:Länder) aufgeteilt.

685 23	139	Anteil des Landes an den Kosten des HIS-Instituts für Hochschulentwicklung e.V.	189,5 a) 202,3 b) 226,5 c)	202,8	202,8

Erläuterung: Vgl. Vermerke zu den Ausgaben.
Das HIS-Institut für Hochschulentwicklung wurde zum 01.01.2015 gegründet und ist aus der Abteilung Hochschulentwicklung der HIS Hochschul-Informations-System GmbH entstanden. Das HIS-Institut für Hochschulentwicklung ist ein forschungsbasiertes unabhängiges Kompetenzzentrum für die Beratung in Fragen der Hochschulentwicklung und der Organisation von Forschung und Lehre. Das HIS-Institut für Hochschulentwicklung erbringt Serviceleistungen für die Ministerien der Länder, die Hochschulen sowie die außerhochschulischen Forschungs- und Bildungseinrichtungen.
Der Zuwendungsbedarf wird von den Ländern getragen und nach dem sog. „Königsteiner Schlüssel“ (Baden-Württemberg rd. 13 v.H.) aufgeteilt.

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
685 24	164	Zuschuss an das Leibniz-Institut für Wissensmedien	6.710,0 a) 6.375,6 b) 6.123,7 c)	6.806,0	7.010,2

Erläuterung: Vgl. Vorbemerkung zu Kap. 1499, Vermerke zu den Ausgaben und Erl. zu Tit. 231 02 und 632 01.
Die Stiftung „Medien in der Bildung“ ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Tübingen, die den Zweck hat, Forschung auf dem Gebiet der Lern- und Wissensmedien zu betreiben sowie sich mit dem Transfer von Forschungsergebnissen in die Hochschul- und Weiterbildungspraxis zu befassen. Im Rahmen des Stiftungszwecks wurde zum 01.01.2001 das Leibniz-Institut für Wissensmedien (IWM) errichtet. Es dient der Erforschung und Förderung von Prozessen des individuellen und kooperativen Wissenserwerbs in multimedialen und telematischen Lernumgebungen. Das IWM untersucht in diesem Rahmen Bedingungen und Abläufe der Wissensvermittlung, des Wissenserwerbs und Wissensaustauschs unter besonderer Beachtung der individuellen Voraussetzungen der Nutzer und der spezifischen Eigenschaften der beteiligten Medien.
Der Zuschussbedarf wird nach der Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung der Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V.(AV-WGL) (früher sog. "Blaue-Liste-Einrichtungen") finanziert (vgl. Tit. 632 01). Er wird jeweils vom Bund und von den Ländern zur Hälfte getragen. Der auf die Länder entfallende Anteil wird zu 75 v.H. vom Sitzland Baden-Württemberg aufgebracht. Die restlichen 25 v.H. werden unter den Ländern nach dem sog. "Königsteiner Schlüssel" (Baden-Württ. rd. 13 v.H.) aufgeteilt.
Veranschlagt ist hier der Gesamtzuwendungsbedarf. Der Finanzierungsanteil des Bundes ist bei Tit. 231 02 veranschlagt. Die Verrechnung der übrigen Länderanteile erfolgt bei Tit. 632 01.

685 25	165	Zuschüsse für nichtstaatliche geistes-, sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Forschungsinstitute	676,1 a) 643,0 b) 698,9 c)	676,1	676,1

Erläuterung: Veranschlagt sind Zuschüsse für die Fortsetzung der institutionellen Förderung (Fehlbedarfsfinanzierung) des Alemannischen Instituts e.V. Freiburg, des Konstanzer Arbeitskreises für Mittelalterliche Geschichte e.V., des Max-Reger-Instituts Karlsruhe und des Walter Eucken Instituts e.V. Freiburg.

685 27	165	Zuschuss an das Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung Mannheim	10.278,0 a) 10.070,6 b) 9.938,9 c)	10.415,0	10.727,5

Die Einrichtung darf mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums aus bewilligten und noch nicht verausgabten Zuschüssen Rücklagen bilden. In Höhe dieser Rücklagen verbleiben Haushaltsreste der Einrichtung.

Erläuterung: Vgl. Vorbemerkung zu Kap. 1499, Vermerke zu den Ausgaben und Erl. zu Tit. 231 02 und 632 01.
Das Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH in Mannheim (ZEW) wurde im Jahr 1990 als Tochtergesellschaft der Gesellschaft für Kultur und Wissenschaft Baden-Württemberg mbH (GKW) gegründet. Das ZEW wurde später mit der Muttergesellschaft verschmolzen und die GKW danach in ZEW umfirmiert. Das Land Baden-Württemberg ist Alleingesellschafter des ZEW.
Der Zuschussbedarf wird seit 1. Januar 2005 nach der Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung der Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V.(AV-WGL) (früher sog. "Blaue-Liste-Einrichtung") finanziert (vgl. Tit. 632 01). Er wird jeweils vom Bund und von den Ländern zur Hälfte getragen. Der auf die Länder entfallende Anteil wird zu 75 v.H. vom Sitzland Baden-Württemberg aufgebracht. Die restlichen 25 v.H. werden unter den Ländern nach dem sog. "Königsteiner Schlüssel" (Baden-Württ. rd. 13 v.H.) aufgeteilt.
Veranschlagt ist der Gesamtzuwendungsbedarf. Der Finanzierungsanteil des Bundes ist bei Tit. 231 02 veranschlagt. Die Verrechnung der übrigen Länderanteile erfolgt bei Tit. 632 01.

Titel Tit. Gr.		FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
685 28		167	Zuschuss für das Europäische Laboratorium für Molekularbiologie in Heidelberg	312,0 a) 189,9 b) 189,9 c)	312,0	312,0
			Erläuterung: Das Europäische Laboratorium für Molekularbiologie (EMBL) wurde 1974 durch ein gemeinsames Übereinkommen von neun europäischen Staaten und Israel gegründet. Mittlerweile wird es von 23 europäischen Mitgliedsländern (incl. Israel) und zwei assoziierten Mitgliedern (Australien, Argentinien) getragen. Das EMBL gehört zu den renommiertesten (molekular-)biologischen Forschungseinrichtungen der Welt mit herausragenden Leistungen in der Grundlagenforschung. Die Stadt Heidelberg hat dem EMBL Grundstücke im Wege des Erbbaurechts zur Verfügung gestellt. Der anfallende Erbbauzins wird vom Land Baden-Württemberg übernommen.			
685 32		165	Ernst-Jünger-Preis für Entomologie	0,0 a) 6,1 b) 0,0 c)	0,0	6,1
			Erläuterung: Mit dem Ernst-Jünger-Preis für Entomologie, der mit 5,0 Tsd. EUR dotiert ist und alle drei Jahre vom Staatlichen Museum für Naturkunde Stuttgart verliehen wird, sollen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ausgezeichnet werden, die mit herausragenden Arbeiten auf dem Gebiet der Entomologie hervorgetreten sind. Der Preis wurde 1986 erstmals vergeben. Die nächste Preisverleihung wird 2019 stattfinden.			
685 33		165	Landesforschungspreis	0,0 a) 239,8 b) 0,0 c)	242,5	0,0
			Erläuterung: Der Ministerrat hat am 16. Dezember 1985 die Stiftung eines Forschungspreises des Landes Baden-Württemberg beschlossen. Der Landesforschungspreis wird geteilt in einen Preis für Grundlagenforschung und einen Preis für angewandte Forschung. Der Preis ist mit 200,0 Tsd. EUR (je 100,0 Tsd. EUR) dotiert und wird alle zwei Jahre verliehen. Die beiden Hälften können ungeteilt an einen oder geteilt an mehrere Preisträger vergeben werden. Mit dem Preis sollen auch im internationalen Rahmen herausragende Leistungen von Forschern/Forscherinnen an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Baden-Württemberg gefördert werden. Die nächste Preisverleihung findet 2018 statt.			
685 34	N	165	Preis für mutige Wissenschaft	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	36,0	0,0
			Erläuterung: Die Vergabe erfolgt zusammen mit dem Landesforschungspreis alle zwei Jahre. Der Preis ist mit 30.000 EUR dotiert. Es sollen exzellente Forscherinnen und Forscher an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Baden-Württemberg gewürdigt werden, die ungewöhnliche Wege beschreiten und im Rahmen ihrer Forschung besondere Wagnisse eingegangen sind. Mit dem Preis setzt Baden-Württemberg ein Signal dafür, wie sehr innovative Wissenschaft davon lebt, dass Forscherinnen und Forscher Vorhaben verfolgen, die auch die Gefahr des Scheiterns beinhalten.			

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 / Ist 2016 / Ist 2015 Tsd. EUR		Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
685 41	164	Zuschuss an die Union der Deutschen Akademien der Wissenschaften e.V.	4.207,9 3.394,5 4.551,6	a) b) c)	4.207,9	4.207,9

Erläuterung: Vorbemerkung zu Kap. 1499 u. Vermerke zu den Ausgaben und Tit. 685 11.
Gegenstand und Voraussetzungen der gemeinsamen Förderung eines von der Union der deutschen Akademien der Wissenschaften koordinierten Programms, das als Forschungsvorhaben nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 7 der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung gilt, sind in der Ausführungsvereinbarung Akademienprogramm (AV-AK) geregelt. Die Aufwendungen des Landes für Vorhaben der Heidelberger Akademie der Wissenschaften mit Sitz der Arbeitsstellen in Baden-Württemberg werden – soweit sie Bestandteil des Bund-Länder-finanzierten Akademienprogramms sind – nach der AV-AK jeweils hälftig von Bund und Land finanziert. Veranschlagt ist der Landesanteil. Die Mittel werden von der Union auf der Grundlage eines Fördervertrages an die Heidelberger Akademie weitergeleitet. Weiterhin sind die Aufwendungen veranschlagt, die das Land nach der AV-AK für Arbeitsstellen in Baden-Württemberg von Akademien der Wissenschaften anderer Bundesländer zu tragen hat.
Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin/Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Niedersachsen und die Stadt Hamburg haben eine „Vereinbarung zur Förderung der Union der deutschen Akademien der Wissenschaften" abgeschlossen. Danach fördern sie gemeinsam zu gleichen Teilen eine von der Union unterhaltene Geschäftsstelle. Veranschlagt ist der auf das Land Baden-Württemberg entfallende Kostenanteil.

Der Zuschuss setzt sich wie folgt zusammen:	Tsd. EUR
1. Vorhaben der Heidelberger Akademie im Rahmen des Akademienprogramms	3.357,9
2. Vorhaben anderer Akademien im Rahmen des Akademienprogramms	800,0
3. Geschäftsstelle der Union	50,0
zus.	4.207,9

685 42	164	Zuschuss an die Deutsche Akademie der Technikwissenschaften	161,0 163,1 160,8	a) b) c)	161,0	161,0

Erläuterung: Die Deutsche Akademie der Technikwissenschaften hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Sie tritt ferner unter dem Namen „acatech" auf. Die Finanzierung wird durch Spenden der Wirtschaft, Projektmittel im Rahmen von Aufträgen und durch staatliche Zuwendungen von Bund und Ländern aufgebracht. Der auf Baden-Württemberg entfallende Finanzierungsanteil wird hier als Landeszuschuss veranschlagt.

685 47	164	Zuschüsse für den Landesanteil bei der Langzeitstudie "Nationale Kohorte"	650,0 0,0 0,0	a) b) c)	650,0	650,0

Erläuterung: Das Bundesministerium für Bildung und Forschung, die Helmholtz-Gemeinschaft und die Länder haben beschlossen, eine langfristige und große, prospektive epidemiologische Kohortenstudie auf dem Gebiet der großen Volkskrankheiten zu etablieren. Zur Umsetzung des Projekts haben sich Universitäten, Helmholtz-Zentren, Leibniz-Institute und Ressortforschungseinrichtungen zusammengeschlossen, um die Ursachen von Volkskrankheiten im Zusammenspiel von Veranlagung, Lebensgewohnheiten und umweltbedingten Faktoren zu erforschen. Dabei werden in einer populationsbasierten Kohorte 200.000 Studienteilnehmerinnen und Studienteilnehmer in 18 Studienzentren deutschlandweit untersucht. Baden-Württemberg bildet zusammen mit dem Saarland eine der zahlenmäßig größten Rekrutierungsregionen und beheimatet die Studienzentren Heidelberg/Mannheim und Freiburg.

Zwischensumme Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	340.294,5	a)	348.068,4	360.186,1

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
		Ausgaben für Investitionen			
893 01	165	Zuschuss an das DKFZ für die bauliche Erweiterung des NCT-Gebäudes	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	4.000,0	10.000,0

	2018 Tsd. EUR	2019 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	14.000,0	0,0
Davon zur Zahlung fällig im		
Haushaltsjahr 2019 .....bis zu	10.000,0	0,0
Haushaltsjahr 2020 .....bis zu	4.000,0	0,0

Erläuterung: Das Nationale Centrum für Tumorerkrankungen (NCT) ist eine vom Deutschen Krebsforschungszentrum und dem Universitätsklinikum Heidelberg im Jahr 2005 geschaffene und gemeinsam getragene Einrichtung. Das NCT vereint die translationale Krebsforschung mit interdisziplinärer Patientenversorgung erstmalig unter einem Dach. Das bestehende NCT-Gebäude wurde von der Deutschen Krebshilfe e.V. finanziert.
Das NCT soll zu einem international führenden Spitzenzentrum für individualisierte Krebsmedizin ausgebaut werden („NCT 3.0“). Dieses Ziel soll durch den zeitnahen Ausbau gezielter Forschungsprogramme in ausgewählten Profilgebieten unter besonderer Berücksichtigung der Krebsgenomsequenzierung erreicht werden.

Hierfür ist einerseits eine Erhöhung der institutionellen Förderung im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsfinanzierung (Helmholtz-Finanzierungsschlüssel 90 Bund : 10 Land) erforderlich. Der zusätzliche Mittelanteil des Landes wird beim Zuschusstitel für das DKFZ - Kap. 1499 Tit. 685 03 - veranschlagt. Ferner muss das bestehende NCT-Gebäude baulich erweitert werden. Für den Ausbau der Forschungsbereiche sowie der Tagesklinik ist ein Investitionszuschuss des Landes in Höhe von bis zu 20 Mio. EUR vorgesehen. Der Bund beteiligt sich nicht an den Investitionskosten.

893 02	164	Zuschuss an die Stiftung Deutsches Krebsforschungszentrum Heidelberg für laufende Investitionen	3.333,8 a) 2.066,6 b) 3.404,1 c)	3.333,8	3.333,8

Erläuterung: Vgl. Vorbemerkung zu Kap. 1499, Vermerke zu den Ausgaben sowie Erl. zu Tit. 685 03.
Veranschlagt ist der Zuwendungsbedarf für die Investitionen des Deutschen Krebsforschungszentrums Heidelberg nach dem Forschungs- und Entwicklungsprogramm.

893 03	165	Zuschuss an die MPG für den Neubau einer Außenstelle des MPI für Intelligente Systeme auf dem Max-Planck-Campus in Tübingen	11.000,0 a) 12.408,0 b) 11.000,0 c)	0,0	0,0

Erläuterung: Für einen Sonderzuschuss des Landes an die Max-Planck-Gesellschaft (MPG) zum Zweck der Finanzierung eines Neubaus für die neue Außenstelle des Max-Planck-Instituts (MPI) für Intelligente Systeme am Standort Tübingen. Für die Neuausrichtung des MPI für Metallforschung in Stuttgart zu einem MPI für Intelligente Systeme ist neben der Anbindung an das wissenschaftliche Umfeld der Universität Stuttgart (Materialwissenschaften, Ingenieurwissenschaften) auch die Anbindung an das wissenschaftliche Umfeld der Universität Tübingen sowie der dortigen Max-Planck-Institute (Neurowissenschaften) erforderlich.

Titel Tit. Gr.		FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 / Ist 2016 / Ist 2015 Tsd. EUR		Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
893 04	N	165	Zuschuss an die Max-Planck-Gesellschaft für	0,0	a)	2.000,0	10.000,0
			Baumaßnahmen für Cyber Valley zur Unterbringung	0,0	b)		
			der Kooperationspartner	0,0	c)		

	2018 Tsd. EUR	2019 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	38.000,0	0,0
Davon zur Zahlung fällig im		
Haushaltsjahr 2019 .....bis zu	10.000,0	0,0
Haushaltsjahr 2020 .....bis zu	10.000,0	0,0
Haushaltsjahr 2021 .....bis zu	10.000,0	0,0
Haushaltsjahr 2022 .....bis zu	8.000,0	0,0

Erläuterung: Die Initiative Cyber Valley soll mit einem Forschungsgebäude eine sichtbare Verortung in der Region erhalten und den beteiligten Forschungspartnern Raum für ihre Projekte bieten (Fördervolumen 40 Mio. EUR).

Zwischensumme Ausgaben für Investitionen	14.333,8	a)	9.333,8	23.333,8

Besondere Finanzierungsausgaben

981 01		890	Haushaltstechnische Verrechnungen	0,0	a)	0,0	0,0
				7.809,2	b)		
				5.392,0	c)		
			Ausgaben sind in Höhe der Einsparungen bei den Tit.Gr. 71 bis 82 und 85 bis 87 zulässig.				

Erläuterung: Für Maßnahmen soweit sie an Universitäten durchgeführt werden und an Hochschulen für angewandte Wissenschaften, die für die Wirtschaftsführung die Grundsätze des § 26 LHO anwenden.

Das Ist-Ergebnis 2016 betrug 7.809,2Tsd. EUR.
Davon entfielen auf

		Tsd. EUR
Tit.Gr.	71	4.278,0
Tit.Gr.	74	818,8
Tit.Gr.	75	289,1
Tit.Gr.	78	-36,2
Tit.Gr.	81	254,6
Tit.Gr.	82	1.902,8
Tit.Gr.	83	302,2

981 02	N	890	Zuführung an Kapitel 1208 Titel 381 01, 381 04	0,0	a)	0,0	0,0
			bzw. 381 71 für Baumaßnahmen	0,0	b)		
				0,0	c)		
			Ausgaben sind in Höhe von Einnahmen bei Titel 231 02, 331 01 und um Einsparungen bei den Titeln 632 01 bis 685 27, 893 02 und Tit.Gr. 71 zulässig				
			Zwischensumme Besondere Finanzierungsausgaben	0,0	a)	0,0	0,0

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
		Titelgruppen			
		Innerhalb der einzelnen Titelgruppen sind die Gruppentitel gegenseitig deckungsfähig und übertragbar. Tit.Gr. 71 ist gegenseitig deckungsfähig mit Tit.Gr. 73, 74, 75, 78, 86 und 87 sowie mit Kap. 1403 Tit.Gr. 74.			
70		Personalausgaben der beim Land verbliebenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kiepenheuer-Instituts für Sonnenphysik Freiburg			
		Ausgaben sind in Höhe der Einnahmen bei Tit. 261 70 zulässig, ggf. können Ausgaben auch vor dem kassenmäßigen Eingang der Einnahme geleistet werden.			
		Erläuterung: Das bis zum Jahr 2001 bei Kap. 1498 etatisierte Kiepenheuer-Institut für Sonnenphysik in Freiburg (KIS) wurde mit Wirkung ab 1.1.2002 in eine Stiftung des öffentlichen Rechts umgewandelt. Der Landeszuschuss ist ab dem Jahr 2002 bei Tit. 685 08 etatisiert. Veranschlagt sind die Personalkosten der Landesbediensteten, die im Rahmen eines Dienstleistungsüberlassungsvertrages in voller Höhe vom KIS erstattet werden (vgl. Tit. 261 70 und Erl. zu Tit. 685 08). Die Planstellen für Beamte und Stellen für Arbeitnehmer der Landesbediensteten beim KIS sind im Stellenteil des Kap. 1499 jeweils Abschn. 1 veranschlagt.			
422 70	164	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten	70,0 a) 75,6 b) 74,2 c)	70,0	70,0
428 70	164	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigten)	200,0 a) 180,4 b) 271,9 c)	200,0	200,0
429 70	164	Sonstige Personalausgaben	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
441 70	164	Beihilfen aufgrund der Beihilfenverordnung u. dgl. (ohne Versorgungsempfänger)	5,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	5,0	5,0
		Summe Titelgruppe 70	275,0 a)	275,0	275,0

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
71		Zur Förderung wichtiger Forschungsvorhaben			
		Erläuterung: Vgl. Vermerke bei Kap. 1223 Tit.Gr. 91 und 92. Diese Mittel dienen der Anschubfinanzierung von Forschungsvorhaben in neuen Forschungsfeldern und innovativen wissenschaftspolitischen Untersuchungen. Enthalten sind bis zu 200,0 Tsd. EUR zur Finanzierung von Vorhaben zur Entwicklung und Implementierung des 3R-Prinzips (3R: Reduce, Refine, Replace) bei Tierversuchen in Forschung und Lehre sowie für einen Dialogprozess Forschungsethik. Ferner werden bis zu 500,0 Tsd. EUR zur Stärkung des ökologischen Landbaus für ein Kompetenzzentrum an der Universität Hohenheim und für ein Forschungsprogramm zur Verfügung gestellt und mit jährlich 285,0 Tsd. EUR das Mannheimer Zentrum für Europäische Sozialforschung (MZES) der Universität Mannheim bei der Beteiligung an einem Deutschen Zentrum für Integration- und Migration (DeZIM) unterstützt. Ferner 2018/2019 280 Tsd. EUR mehr für Vorhaben für eine offene Wissenschaft. Das Ist Ergebnis 2016 betrug insgesamt 9.711,1 Tsd. EUR. Davon wurde den Hochschulen über Tit. 981 01 ein Betrag in Höhe von 4.278,0 Tsd. EUR und dem Kit über Kap. 1417 Tit. 682 94B ein Betrag in Höhe von 71,0 Tsd. EUR zur Verfügung gestellt. Vgl. Erl. zu Tit. 981 01.			
429 71	165	Personalaufwand	2.519,0 a) 1.465,1 b) 1.481,9 c)	2.269,0	2.269,0
		Ausgaben sind nur für befristete Beschäftigungsverhältnisse zulässig.			
		Erläuterung: Die Personalmittel dürfen auch für einen mehrjährigen Zeitraum bewilligt werden mit der Möglichkeit, Personal für einen bis zu maximal fünfjährigen Zeitraum verbindlich einzustellen.			
547 71	165	Sachaufwand	12.266,5 a) 1.052,0 b) 491,5 c)	4.501,5	2.301,5
685 71	165	Zuschüsse für laufende Zwecke	463,0 a) 2.845,1 b) 2.725,5 c)	743,0	743,0
812 71	165	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen u. dgl.	847,5 a) 0,0 b) 0,0 c)	847,5	847,5
893 71	165	Zuschüsse für Investitionen	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
		Summe Titelgruppe 71	16.096,0 a)	8.361,0	6.161,0

Titel Tit. Gr.		FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
72			Förderung der Exzellenzstrategie			
			Erläuterung: Bund und Länder haben gemeinsam am 16. Juni 2016 als Nachfolgeprogramm der Exzellenzinitiative die Exzellenzstrategie, beschlossen. Die Exzellenzstrategie umfasst die beiden Förderlinien „Exzellenzcluster“ und „Exzellenzuniversitäten“. Für die Exzellenzuniversitäten wird der Bundesanteil über das Land an die Universitäten geleitet.			
429 72	N	165	Personalaufwand	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
547 72	N	165	Sachaufwand	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
682 72	N	165	Zuschüsse für laufende Zwecke	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
685 72	N	133	Zuschuss an die Deutsche Forschungsgemeinschaft zur Durchführung der Exzellenzstrategie	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	26.000,0
			Erläuterung: Die Abwicklung der Exzellenzinitiative wurde der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) übertragen. Die Anträge der Universitäten sind über die jeweiligen Landesministerien der Geschäftsstelle der DFG vorzulegen. Für die Exzellenzcluster wird der Landesanteil über die DFG an die Universitäten geleitet.			
686 72	N	133	Verwaltungskostenanteil für den Wissenschaftsrat zur Durchführung der Exzellenzstrategie	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	30,0
812 72	N	165	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen u. dgl.	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
			Summe Titelgruppe 72	0,0 a)	0,0	26.030,0

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
73		Förderung und Nachhaltige Finanzierung der Exzellenzinitiative			

Erläuterung: Die von Bund und Ländern gemeinsam getragene Initiative zielt darauf ab, gleichermaßen die Ausbildung von Spitzen und die Anhebung der Qualität des Hochschul- und Wissenschaftsstandortes Deutschland in der Breite zu fördern. Dazu sollen in einem einheitlichen, projektbezogenen, wettbewerblichen Gesamtverfahren zusätzliche Mittel für

- projektbezogene Förderung von Graduiertenschulen
- projektbezogene Förderung von Exzellenzclustern zur Förderung der Spitzenforschung
- Zukunftskonzepte zum projektbezogenen Ausbau der universitären Spitzenforschung

zur Verfügung gestellt werden.

Die Exzellenzinitiative zur Stärkung der universitären Spitzenforschung in Deutschland wurde im Juni 2005 von den Regierungschefs des Bundes und der Länder für zunächst fünf Jahre eingerichtet. Die ersten Förderentscheidungen fielen im Oktober 2006 und Oktober 2007.

Mitte 2009 wurde die Laufzeit mit der zweiten Programmphase von 2012 bis 2017 verlängert, mit einem Bewilligungsvolumen von 2,724 Milliarden Euro (einschließlich Programmkostenpauschale, Überbrückungs- und Auslauffinanzierung). 75 Prozent des Geldes werden vom Bund und 25 Prozent vom jeweiligen Sitzland bereitgestellt. Das Programm wird in seiner bisherigen Struktur mit den drei Förderlinien - Graduiertenschulen, Exzellenzcluster und Zukunftskonzepte zum Ausbau der universitären Spitzenforschung – beibehalten. Die Förderentscheidungen in der zweiten Programmphase der Exzellenzinitiative hat der Bewilligungsausschuss Exzellenzinitiative am 15.06. 2012 gefällt. Gefördert werden insgesamt 45 Graduiertenschulen, 43 Exzellenzcluster und 11 Zukunftskonzepte gefördert, die an insgesamt 44 Universitäten angesiedelt sind.

Für die Förderung in der zweiten Programmphase haben die baden-württembergischen Universitäten Heidelberg, Konstanz und Tübingen in allen drei Säulen des Wettbewerbs - Exzellenzcluster, Graduiertenschule und Zukunftskonzept - positive Bewertungen und damit Förderzusagen erhalten. Insgesamt werden an acht baden-württembergischen Universitäten drei Zukunftskonzepte, sieben Exzellenzcluster und zwölf Graduiertenschulen gefördert.

Gemäß den damaligen Ausschreibungsbedingungen hat das Wissenschaftsministerium auf der Grundlage eines Kabinettsbeschlusses vom 26. Juli 2011 gegenüber der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zugesagt, dass die positiven Wirkungen der Exzellenzinitiative langfristig gesichert werden. Das Land werde gemeinsam mit den Universitäten sicherstellen, dass die von der DFG im Rahmen der Exzellenzinitiative in Baden-Württemberg geförderten wissenschaftlichen Schwerpunktsetzungen, strukturellen Maßnahmen und strategischen Konzepte mit der notwendigen Nachhaltigkeit fortgeführt werden. Das Land beabsichtige, für diesen Zweck auch nach der Beendigung der Exzellenzinitiative jährlich Mittel im Umfang des für die Exzellenzinitiative II erforderlichen jährlichen Landesanteil einzusetzen und die Universitäten mit den für diesen Zweck erforderlichen Professorenstellen zu unterstützen.

Die Regierungscheffinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern haben am 16. Juni 2016 bei der Beschlussfassung über die Exzellenzstrategie für die laufenden Exzellenzprojekte über das Jahr 2017 hinaus eine Überbrückungsfinanzierung bis zum 31. Oktober 2019 beschlossen. Der Haushaltsansatz sieht daher vor:
- Die Weiterfinanzierung des Landesanteils bis zum 31. Oktober 2019.
- Die Unterstützung der Universitäten des Landes ab dem 1. November 2019.

Titel Tit. Gr.		FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
422 73	N	164	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	1.500,0

Erläuterung: Hieraus werden ab 01.11.2019 bis zu einer Evaluation und Entscheidung über den endgültigen Übergang in die Grundfinanzierung folgende, in den Stellenplänen der Universitätskapitel jeweils bei Tit. 682 01 ausgebrachte W 3-Stellen finanziert.

1410	Universität Freiburg	5,0
1412	Universität Heidelberg	14,0
1414	Universität Konstanz	9,0
1415	Universität Tübingen	11,0
1415	Med. Fakultät Tübingen	3,0
1418	Universität Stuttgart	6,0
1420	Universität Mannheim	3,0
	Summe	51,0

428 73	N	164	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
429 73	N	165	Personalaufwand	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
547 73	N	165	Sonstiger Sachaufwand	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	400,0
681 73	N	165	Stipendien	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
682 73	N	165	Zuschüsse für laufende Zwecke	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
685 73		133	Zuschuss an die Deutsche Forschungsgemeinschaft zur Durchführung der Exzellenzinitiative	26.500,0 a) 27.713,6 b) 29.281,4 c)	26.500,0	24.600,0

Erläuterung: Die Abwicklung der Exzellenzinitiative wurde der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) übertragen. Die Anträge der Universitäten sind über die jeweiligen Landesministerien der Geschäftsstelle der DFG vorzulegen. Nach positiver Begutachtung der Anträge durch den Bewilligungsausschuss werden die Landesmittel auf Anforderung an die DFG ausbezahlt. Die DFG leitet diese Landesmittel (25%) zusammen mit den entsprechenden Bundesmitteln (75%) unmittelbar den jeweiligen Universitäten zu. Veranschlagt ist hier nur der Landesanteil der Exzellenzinitiative.

Titel Tit. Gr.		FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 / Ist 2016 / Ist 2015 Tsd. EUR		Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
686 73		133	Verwaltungskostenanteil für den Wissenschaftsrat zur Durchführung der Exzellenzinitiative	33,0 11,3 17,0	a) b) c)	33,0	0,0
			Erläuterung: Hierbei handelt es sich um den Landesanteil an den Verwaltungskosten für die Arbeit einer Strukturkommission des Wissenschaftsrats, die die Umsetzung der Zukunftskonzepte zum projektbezogenen Ausbau der universitären Spitzenforschung (3. Förderlinie) begleitet. Die Verwaltungskosten werden zu 75 v.H. vom Bund und zu 25 v.H. von den Ländern übernommen. Der auf die Länder entfallende Finanzierungsanteil wird nach dem sog. "Königsteiner Schlüssel" aufgeteilt.				
812 73	N	165	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen und dgl.	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
893 73	N	165	Zuschüsse für Investitionen	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
			Summe Titelgruppe 73	26.533,0	a)	26.533,0	26.500,0
74			Europäische Großvorhaben im Forschungsbereich				
			Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Einnahmen bei Tit.Gr. 74.				

Erläuterungen: Zur Anbahnung und zum Aufbau europäischer Vorhaben in den Bereichen Forschung und Innovation ist eine Landesförderung notwendig. Standortentscheidungen der EU-Kommission oder anderer europäischer Förderträger zugunsten Baden-Württembergs beim Auf- und Ausbau wissenschaftlich-technischer Infrastruktur werden durch Landesförderungen wesentlich begünstigt.

Beispielhaft für eine Kofinanzierung neuer europäischer Forschungsinfrastrukturen sind die Wissens- und Innovationsgemeinschaften (KIC) des Europäischen Instituts für Innovation und Technologie. In KICs arbeiten Partner aus Forschung, Wirtschaft und den Hochschulen in einer gemeinsamen europäischen Rechtsform, um Innovationen bis zur Markreife zu bringen und innovationsorientierte Lehr- und Lernformen zu entwickeln. Das Gesamtvolumen einer KIC kann gut 100 Mio. EUR betragen.

Um den baden-württembergischen Hochschulen die Chance zu eröffnen, solche oder andere ambitionierte Vorhaben im EU-Rahmen nach Baden-Württemberg zu holen, ist eine Kofinanzierung aus Landesmitteln von entscheidender Bedeutung.

Das Ist Ergebnis 2016 betrug insgesamt 2.222,5 Tsd. EUR. Davon wurde den Hochschulen über Tit. 981 01 ein Betrag in Höhe von 818,8 Tsd. EUR und dem Kit über Kap. 1417 Tit. 682 94B ein Betrag in Höhe von 96,1 Tsd. EUR zur Verfügung gestellt. Vgl. Erl. zu Tit. 981 01.

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und ihre Abdeckung
(Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon abzudecken aus Haushaltsmitteln				
		bis 2017	2018	2019	2020	2021
2014	3.750,0	1.750,0	500,0	500,0	500,0	500,0

429 74		165	Personalaufwand	900,0 113,4 201,2	a) b) c)	900,0	900,0

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 Ist 2016 Ist 2015 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
547 74	165	Sachaufwand	100,0 387,6 76,3	a) b) c)	100,0	100,0
681 74	165	Stipendien	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
685 74	165	Zuschüsse für laufende Zwecke	3.954,0 806,7 1.965,1	a) b) c)	3.454,0	3.454,0
		Erläuterung: Weniger zur Konsolidierung des Haushalts.				
812 74	165	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen u. dgl.	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
893 74	165	Zuschüsse für Investitionen	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
		Summe Titelgruppe 74	4.954,0	a)	4.454,0	4.454,0
75		Förderung des Technologietransfers aus den Hochschulen in die Wirtschaft				
		Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Einnahmen bei Tit.Gr. 75.				
		Erläuterung: Die Mittel werden zur Förderung des Technologietransfers aus den Hochschulen und gemeinnützigen Forschungseinrichtungen in die Wirtschaft und zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Baden-Württemberg eingesetzt. Insbesondere für die Förderung von Existenzgründungen aus staatlichen Hochschulen, Hochschulen in freier Trägerschaft, sonstigen Einrichtungen, besonderen staatlichen Hochschulen nach § 1 LHG und Forschungseinrichtungen mit Sitz in Baden-Württemberg, deren Grundfinanzierung zum überwiegenden Teil durch Baden-Württemberg allein oder gemeinsam durch Bund und Länder getragen werden, sowie Akademien nach §1 AkadG. Das Ist Ergebnis 2016 betrug insgesamt 1.225,7 Tsd. EUR. Davon wurde den Hochschulen über Tit. 981 01 ein Betrag in Höhe von 289,1 Tsd. EUR und dem Kit über Kap. 1417 Tit. 682 94B ein Betrag in Höhe von 197,5 Tsd. EUR zur Verfügung gestellt. Vgl. Erl. zu Tit. 981 01.				
429 75	165	Personalaufwand	567,0 265,9 172,9	a) b) c)	567,0	567,0
547 75	165	Sachaufwand	156,0 37,5 82,0	a) b) c)	156,0	156,0
685 75	165	Zuschüsse für laufende Zwecke	567,0 435,7 654,3	a) b) c)	567,0	567,0

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
812 75	165	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen u. dgl.	0,0 a) 0,0 b) 13,2 c)	0,0	0,0
893 75	165	Zuschüsse für Investitionen	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
		Summe Titelgruppe 75	1.290,0 a)	1.290,0	1.290,0
78		Förderprogramm Biotechnologie			
		Erläuterung: Die Biotechnologie ist eine der Schlüsseltechnologien mit großem Innovations- und Zukunftspotenzial. Im Zeitraum 2017 bis 2020 werden im Rahmen des Förderprogramms Glykobiologie/Glykobiotechnologie Forschungsvorhaben an Universitäten gefördert. Das Ist Ergebnis 2016 betrug insgesamt -36,2 Tsd. EUR. Dabei wurde von den Hochschulen über Tit. 981 01 ein Betrag in Höhe von 36,2 Tsd. EUR zurückgefordert. Vgl. Erl. zu Tit. 981 01.			
429 78	165	Personalaufwand	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
547 78	165	Sachaufwand	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
685 78	165	Zuschüsse für laufende Zwecke	1.006,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	1.006,0	1.006,0
812 78	165	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen u.dgl.	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
		Summe Titelgruppe 78	1.006,0 a)	1.006,0	1.006,0

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
79		Offensive Biotechnologie Baden-Württemberg			
		Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Einnahmen bei Tit.Gr. 79.			
		Erläuterung: Die Baden-Württemberg Stiftung gGmbH hat mit Beschluss ihres Aufsichtsrates vom 12. November 2002 für die Offensive Biotechnologie 29 Mio. EUR zur Verfügung gestellt. Nach dem Ministerratsbeschluss vom 10. Dezember 2002 sollen diese Mittel zur Förderung von strategischen Schwerpunktbildungen im Bereich der biotechnologisch relevanten Forschung (28 Mio. EUR) und für Bildungsmaßnahmen (1 Mio. EUR) eingesetzt werden. Zur Umsetzung der Forschungsstrategie Bioökonomie werden entsprechend Ministerratsbeschluss vom 23.07.2013 rd. 12 Mio. EUR eingesetzt.			
429 79	165	Personalaufwand	0,0 a) 1.838,1 b) 1.788,5 c)	0,0	0,0
547 79	165	Sachaufwand	0,0 a) 382,4 b) 287,7 c)	0,0	0,0
682 79	165	Zuschüsse für laufende Zwecke	0,0 a) 268,5 b) 248,2 c)	0,0	0,0
		Erläuterung: Für die Gewährung von Zuschüssen aus der Offensive Biotechnologie an das Karlsruher Institut für Technologie (KIT).			
685 79	165	Zuschüsse für laufende Zwecke	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
812 79	165	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen u. dgl.	0,0 a) 4,2 b) 50,9 c)	0,0	0,0
		Summe Titelgruppe 79	0,0 a)	0,0	0,0

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
81		Für Maßnahmen zur Medienentwicklung und zur Stärkung der wissenschaftlichen Weiterbildung			
		Erläuterung: Die Aufwendungen dienen der Förderung der Medienentwicklung und der wissenschaftlichen Weiterbildung. Das Ist-Ergebnis 2016 betrug insgesamt 486,3 Tsd. EUR. Davon wurde den Hochschulen über Tit. 981 01 ein Betrag in Höhe von 254,6 Tsd. EUR zur Verfügung gestellt. Vgl. Erl. zu Tit. 981 01.			
429 81	139	Personalaufwand	618,9 a) 81,3 b) 69,5 c)	618,9	618,9
		Ausgaben sind nur für befristete Beschäftigungsverhältnisse zulässig.			
		Erläuterung: Die Personalmittel dürfen auch für einen mehrjährigen Zeitraum bewilligt werden mit der Möglichkeit, Personal im Rahmen der geltenden Tarifverträge und Befristungsregelungen für einen bis zu maximal fünfjährigen Zeitraum verbindlich einzustellen.			
547 81	139	Sachaufwand	185,0 a) 10,1 b) 19,7 c)	185,0	185,0
684 81	134	Zuschüsse an nichtstaatliche Hochschulen	204,0 a) 34,3 b) 0,0 c)	204,0	204,0
		Erläuterung: Die Gelder dienen dem Auf- und Ausbau von Strukturen der wissenschaftlichen Weiterbildung und damit einhergehend auch der Erstellung wissenschaftlicher Weiterbildungsangebote.			
685 81	139	Zuschüsse für laufende Zwecke	185,1 a) 88,0 b) 115,9 c)	185,1	185,1
812 81	139	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen u. dgl.	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
		Summe Titelgruppe 81	1.193,0 a)	1.193,0	1.193,0

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
82		Landesanteil für die Deutschen Zentren der Gesundheitsforschung			

Erläuterung: Das Gesundheitsforschungsprogramm der Bundesregierung hat zum Ziel, rasch zunehmende Volkskrankheiten wirksamer zu bekämpfen. Baden-Württemberg ist an allen 6 Deutschen Zentren für Gesundheitsforschung mit insgesamt 9 Standorten beteiligt:

- Deutsches Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen - Standorte: Tübingen und Aufbau eines neuen Standorts Ulm
- Deutsches Konsortium für Translationale Krebsforschung - Standorte: Freiburg, Heidelberg und Tübingen
- Deutsches Zentrum für Infektionsforschung - Standorte: Heidelberg und Tübingen
- Deutsches Zentrum für Herz-Kreislauf-Forschung - Standorte: Heidelberg/Mannheim
- Deutsches Zentrum für Lungenforschung - Standort: Heidelberg
- Deutsches Zentrum für Diabetesforschung - Standort: Tübingen

Die Förderung der Zentren erfolgt nach dem HGF-Finanzierungsschlüssel von 90 (Bund) zu 10 (Land). Der Landesanteil wird aus Tit.685 82A bis 685 82G finanziert. Davon abweichend erfolgt der Aufbau des Standorts Ulm des Deutschen Zentrums für Neurodegenerative Erkrankungen bis zu dessen Aufnahme in die Programmorientierte Förderung der Helmholtz-Gemeinschaft überwiegend aus Landesmitteln.

Das Ist-Ergebnis 2016 betrug bei Tit.Gr. 82 insgesamt 3.937,4 Tsd. EUR. Davon wurde zusätzlich zu den unten dargestellten Beträgen in Gesamthöhe von 2.034,6 Tsd. EUR den Universitäten über Tit. 981 01 ein Betrag in Höhe von 1.902,8 Tsd. EUR zur Verfügung gestellt. Vgl. Erl. zu Tit. 981 01.

685 82A	164	Zuschüsse für die Außenstellen Tübingen und Ulm des Deutschen Zentrums für Neurodegenerative Erkrankungen	700,0 253,2 516,6	a) b) c)	700,0	700,0
685 82B	164	Zuschuss an das DKFZ für das Kernzentrum Heidelberg und die Translationszentren des Deutschen Konsortiums für Translationale Krebsforschung	1.200,0 1.075,0 1.580,0	a) b) c)	1.236,0	1.273,0
685 82C	164	Zuschüsse für die Partnerstandorte Heidelberg und Tübingen des Deutschen Zentrums für Infektionsforschung	1.100,0 0,0 0,0	a) b) c)	1.133,0	1.167,0
685 82D	164	Zuschüsse für die Partnerstandorte Heidelberg und Mannheim des Deutschen Zentrums für Herz-Kreislauf-Forschung	600,0 15,4 7,6	a) b) c)	618,0	637,0
685 82E	164	Zuschuss für den Partnerstandort Heidelberg des Deutschen Zentrums für Lungenforschung	500,0 0,0 0,0	a) b) c)	515,0	530,0
685 82G	164	Zuschuss an das Deutsche Zentrum für Diabetesforschung innerhalb des Helmholtz-Zentrums München am Standort Tübingen	500,0 0,0 0,0	a) b) c)	515,0	530,0
		Summe Titelgruppe 82	4.600,0	a)	4.717,0	4.837,0

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
84		Verbundforschung			
		Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Einnahmen bei Tit.Gr. 84.			
		Erläuterung: Förderung von Forschungsverbünden und von Projekten des Wissens- und Technologietransfers. Die Mittel wurden bereits in den Vorjahren veranschlagt. Im Jahr 2013 übertragen von Kap. 1220 Tit.Gr. 95 (ZO II).			
429 84	165	Personalaufwand	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
547 84	165	Sachaufwand	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
682 84	165	Zuschüsse für laufende Zwecke und Projekte	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
685 84	165	Zuschüsse für laufende Zwecke	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
812 84	165	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen u.dgl.	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
		Summe Titelgruppe 84	0,0 a)	0,0	0,0
85		Förderung von Vorhaben zur Erschließung von Digitalisierungspotenzialen			
		Erläuterung: Förderung von Vernetzungsaktivitäten zwischen Wissenschaft, Kunst, Unternehmen, Kommunen und bürgerschaftlichen Initiativen, um Potenziale der Digitalisierung im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung und die Zukunftsfähigkeit des Landes zu erschließen.			
429 85	165	Personalaufwand	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
547 85	165	Sachaufwand	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
682 85	165	Zuschüsse für laufende Zwecke	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0

Titel Tit. Gr.		FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
686 85		165	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	0,0 a) 300,0 b) 300,0 c)	0,0	0,0
812 85		165	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen u.dgl.	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
			Summe Titelgruppe 85	0,0 a)	0,0	0,0
86			Forschungsleuchtturm 4.0 - Produktions- und Mobilitätsforschung			
			Erläuterung: Die Schwerpunkte in der Mobilitäts- und Produktionsforschung im Land werden innerhalb des Innovationscampus Mobilität zu einem Forschungs-leuchtturm der Industrie 4.0 ausgebaut und das Forschungs- und Innovationsumfeld für die Transformation der Mobilität ausgestaltet. Der Innovationscampus unterstützt damit die Wettbewerbsfähigkeit des Landes im Rahmen der Transformation der Automobilindustrie.			
429 86	N	165	Personalaufwand	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	1.000,0	1.000,0
			Ausgaben sind nur für befristete Beschäftigungsverhältnisse zulässig.			
			Erläuterung: Die Personalmittel dürfen auch für einen mehrjährigen Zeitraum bewilligt werden mit der Möglichkeit, Personal für einen bis zu maximal fünfjährigen Zeitraum verbindlich einzustellen.			
547 86	N	165	Sachaufwand	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	500,0	500,0
682 86	N	165	Zuschüsse für laufende Zwecke	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
686 86	N	165	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
812 86	N	165	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen und dgl.	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	1.000,0	1.000,0
893 86	N	165	Zuschüsse für Investitionen	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
			Summe Titelgruppe 86	0,0 a)	2.500,0	2.500,0

Titel Tit. Gr.		FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
87			Förderung des Leichtbaus und der Elektromobilität			

Erläuterung: Die Mittel werden zur Förderung des Leichtbaus und der Elektromobilität eingesetzt. Es sind insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Landesagentur Leichtbau BW
  - Grundfinanzierung
  - Projektförderung im Konzeptleichtbau, Forschung und Demonstratoren
- Landesagentur e-mobil BW
  - Grundfinanzierung

Die Finanzierung der Agenturen erfolgt zusammen mit dem Wirtschafts- und Verkehrsministerium.

Für die Projektförderung im Bereich E-Mobil werden ferner 3,5 Mio. EUR aus Mitteln der Zukunftsoffensiven verwendet.

429 87	N	165	Personalaufwand	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	100,0	100,0
			Ausgaben sind nur für befristete Beschäftigungsverhältnisse zulässig.			

Erläuterung: Die Personalmittel dürfen auch für einen mehrjährigen Zeitraum bewilligt werden mit der Möglichkeit, Personal für einen bis zu maximal fünfjährigen Zeitraum verbindlich einzustellen.

547 87	N	165	Sachaufwand	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	100,0	100,0
682 87	N	165	Zuschüsse für laufende Zwecke	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	1.026,0	1.575,0

Erläuterung: Die Mittel sind für die Grundfinanzierung der Landesagenturen für Leichtbau und E-Mobil bestimmt.

Veranschlagt sind:	2018 Tsd. EUR	2019 Tsd. EUR
1. Zuschuss an die Landesagentur Leichtbau	26,0	575,0
2. Zuschuss an die Landesagentur E-Mobil	1.000,0	1.000,0
zus.	1.026,0	1.575,0

686 87	N	165	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
812 87	N	165	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen und dgl.	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	200,0	200,0

Titel Tit. Gr.		FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 Ist 2016 Ist 2015 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
893 87	N	165	Zuschüsse für Investitionen	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
			Summe Titelgruppe 87	0,0	a)	1.426,0	1.975,0
			Gesamtausgaben	410.575,3	a)	409.157,2	459.740,9
			Abschluss Kapitel 1499				
			Übrige Einnahmen	49.092,7	a)	54.636,8	64.507,8
			Gesamteinnahmen	49.092,7	a)	54.636,8	64.507,8
			Personalausgaben	4.879,9	a)	5.729,9	7.229,9
			Sächliche Verwaltungsausgaben	12.707,5	a)	5.542,5	3.742,5
			Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	377.806,6	a)	386.503,5	423.387,2
			Ausgaben für Investitionen	15.181,3	a)	11.381,3	25.381,3
			Gesamtausgaben	410.575,3	a)	409.157,2	459.740,9
			Kapitel 1499 Zuschuss	361.482,6	a)	354.520,4	395.233,1

Auszüge
Einzelplan 12

Kapitel 1208

Titel Tit. Gr.		FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
			Universität Heidelberg			
745 01		133	Heidelberg,bauliche und betriebstechnische Verbes- serung, Sanierung und Modernisierung der Universi- tätsgebäude einschl. Neu- und Erweiterungsbauten	250,0 a) 362,6 b) 2.236,1 c)	750,0	750,0

Erläuterung: Vgl. die Erläuterung zu Tit. 741 02.
Die Gesamtbaukosten erhöhen sich wegen weiterer unaufschiebbarer und unabweisbarer Maßnahmen um 2.250.000 EUR.

	EUR
Gesamtbaukosten einschließlich 2019 geschätzt	
(2017 im Vollzug genehmigt 97.638.000 EUR)	99.888.000
Bis einschließlich 2017 bewilligt	95.236.247
Bis einschließlich 2016 verausgabt	92.438.979

745 08		133	Heidelberg, Ausbau der zentralen Versorgungs- und Betriebseinrichtungen und Außenanlagen	250,0 a) 1.083,1 b) 1.108,3 c)	250,0	250,0

Erläuterung: Vgl. die Erläuterungen zu Tit. 743 08.
Die Gesamtbaukosten erhöhen sich wegen weiterer unaufschiebbarer und unabweisbarer Maßnahmen um 1.000.000 EUR.

	EUR
Gesamtbaukosten einschließlich 2019 geschätzt	
(2017 genehmigt 60.500.000 EUR)	61.500.000
Bis einschließlich 2017 bewilligt	57.720.596
Bis einschließlich 2016 verausgabt	56.968.137

745 10	N	133	Heidelberg, Universität, INF 364, Sanierung und Neuordnung des Gebäudes für die Pharmazie, 3. Bauabschnitt In Höhe der zweckentsprechenden Entnahmen bei Kap. 1212 Tit. 359 05 erhöhen sich die Ausgabeermächtigungen. Unter Beachtung des Haushaltsvermerks bei Kap. 1212 Tit. 359 05 können mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen auch Verpflichtungen für die Folgejahre eingegangen werden. Die Ausgaben können innerhalb des Haushaltsjahres auch vor dem Eingang der entsprechenden Einnahmen geleistet werden.	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0

Erläuterung: Die Sanierungs- und Neuordnungsmaßnahmen im Gebäude INF 364 sollen mit dem Bereichen UG bis 1.OG weitergeführt und abgeschlossen werden. Ein erster und zweiter Bauabschnitt wurden bei Tit. 714 71 A 3.93 und A 3.137 durchgeführt.
2018 sollen die Bauarbeiten begonnen, 2019 sollen sie weitergeführt werden.
Bei Ausgaben aufgrund von Entnahmen bei Kap. 1212 Tit. 359 05 ist die dort genannte Zweckbindung zu beachten.
Mit der Planung und Bauleitung soll ein freier Architekt beauftragt werden.

	EUR
Gesamtbaukosten geschätzt	12.500.000*

* Die Maßnahme soll im Jahr 2021 fertig gestellt und abgerechnet werden. Bis zum Jahr der Fertigstellung wird eine Erhöhung des Baupreisindex von insgesamt 3,5% erwartet. Bei der Maßnahme verbleiben zudem trotz angemessener Planungstiefe zusätzlich Kostenrisiken im Wesentlichen aufgrund von Genehmigungs- und Bausubstanzrisiken die mit 8,0% der Gesamtbaukosten bewertet werden. Damit ist bis zum Jahr der geplanten Fertigstellung mit Gesamtbaukosten in Höhe von insgesamt rd. 13.940.000 EUR zu rechnen. Zur Abdeckung der genannten, möglichen Risiken können aus der Rücklage für Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 3 der VO zu § 18 LHO bis zu 1.440.000 EUR entnommen werden, die bei Kap. 1212 Tit. 359 05 vereinnahmt und dem Tit. 745 10 zugewiesen werden.

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
745 42	133	Heidelberg, Sanierung der Zoologischen Institute, 1. Bauabschnitt 9. und 10. Teilbetrag	1.000,0 a) 3.569,9 b) 1.553,5 c)	800,0	500,0

Erläuterung: Die Zoologischen Institute werden abschnittsweise saniert und modernisiert.
2018 sollen die Kosten der Maßnahme abgerechnet werden.
Die Maßnahme wurde im Rahmen des Impulsprogramms Baden-Württemberg im Nachtrag 2007/08 genehmigt. Zur Durchführung der Maßnahme wurden bis einschließlich 2013 insgesamt 4.075.127,88 EUR an Mitteln aus dem Impulsprogramm (Kap. 1240 Tit.Gr. 89) eingesetzt.
Mit der Planung und Bauleitung ist ein freier Architekt beauftragt.

Gesamtbaukosten geschätzt	EUR
(2015/16 im 2. Nachtrag genehmigt)	18.700.000
Bis einschließlich 2017 bewilligt	16.875.128
Bis einschließlich 2016 verausgabt	16.993.013

745 45	133	Heidelberg, Neubau eines Ersatzgebäudes INF 275 für die Chemischen Institute (ELKA) Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die entsprechenden Einnahmen bei Tit. 331 02.	0,0 a) 2.786,5 b) 3.052,5 c)	0,0	0,0

Erläuterung: Für die Chemischen Institute soll ein Ersatzbau errichtet werden.
2018 sollen die Kosten der Maßnahme abgerechnet werden.
Bis zu 7.825.000 EUR werden mit vom Bund im Rahmen der überregionalen Forschungsförderung nach Art. 91 b GG eingeworbenen Mitteln finanziert. Diese werden bei Tit. 331 02 vereinnahmt und Tit. 745 45 zugewiesen.
Mit der Planung und Bauleitung ist ein freier Architekt beauftragt.

Gesamtbaukosten geschätzt	EUR
(2015/16 genehmigt)	17.650.000
Bis einschließlich 2017 bewilligt	17.486.735
Bis einschließlich 2016 verausgabt	17.634.978

745 46	133	Heidelberg, Errichtung eines Center for Advanced Materials (CAM) Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Einnahmen bei Tit. 331 02 und die entsprechenden Einnahmen bei Tit. 381 04.	700,0 a) 8.629,6 b) 5.462,3 c)	0,0	0,0

Erläuterung: Zur Schaffung von Basiswissen über Faktoren, die die elektronische und optische Wirkung organischer Halbleiter-Bauelemente beeinflussen, soll das Center for Advanced Materials (CAM) errichtet werden.
2018 sollen die Kosten der Maßnahme abgerechnet werden.
Die Kosten für den Neubau werden mit bis zu 9.900.000 EUR aus Mitteln der Zukunftsoffensive IV für den Schwerpunktbereich "Aufbau und Stärkung der Forschungsinfrastruktur im Bereich der Mikro- und Nanotechnologie sowie der neuen Materialien" (Kap. 1222 Tit.Gr. 90) finanziert. Die Mittel werden bei Tit. 381 04 vereinnahmt und dem Tit. 745 46 zugewiesen. Bis zu 9.900.000 EUR werden mit vom Bund im Rahmen der überregionalen Forschungsförderung nach Art. 91 b GG eingeworbenen Mitteln finanziert. Diese werden bei Tit. 331 02 vereinnahmt und Tit. 745 46 zugewiesen. Für die Maßnahme werden weiterhin Mittel der Universität Heidelberg in Höhe von 229.000 EUR eingesetzt, die bei Tit. 381 04 vereinnahmt und dem Tit. 745 46 zugewiesen werden.
Mit der Planung und Bauleitung ist ein freier Architekt beauftragt.

Gesamtbaukosten geschätzt	EUR
(2017 im Vollzug genehmigt)	22.341.000
Bis einschließlich 2017 bewilligt	18.995.829
Bis einschließlich 2016 verausgabt	18.911.618

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
745 47	133	Heidelberg, Universität, Neubau eines Parkhauses	0,0 a) 4.398,3 b) 411,6 c)	0,0	0,0
		Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die entsprechenden Einnahmen bei Tit. 341 02.			
		Erläuterung: Mit der Errichtung eines Parkhauses im Neuenheimer Feld (INF 507) soll Ersatz für wegfallende oberirdische Stellplätze geschaffen werden. 2018 sollen die Kosten der Maßnahme abgerechnet werden. Für die Maßnahme sollen Mittel in Höhe von 5.500.000 EUR der Klaus-Tschira-Stiftung und Mittel in Höhe von 1.000.000 EUR des Deutschen Krebsforschungszentrums eingesetzt werden, die bei Tit. 341 02 vereinnahmt und dem Tit. 745 47 zugeführt werden.			
		Gesamtbaukosten geschätzt EUR (2012 genehmigt) 6.500.000 Bis einschließlich 2017 bewilligt 6.000.000 Bis einschließlich 2016 verausgabt 4.870.972			
745 48	133	Heidelberg, Universität, INF 344, Neubau eines Zentrums für Integrative Infektionsbiologie (CIID)	0,0 a) 6.535,4 b) 3.367,7 c)	0,0	0,0
		Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die entsprechenden Einnahmen bei Tit. 331 02 und bei Tit. 341 02.			
		Erläuterung: Für die Universität soll ein Neubau für die Infektionsforschung (CIID) errichtet werden. 2018 sollen die Kosten der Maßnahme abgerechnet werden. Die Kosten des Neubaus werden mit 7.750.000 EUR aus Mitteln des Universitätsklinikums finanziert. Die Mittel werden bei Tit. 341 02 vereinnahmt und dem Tit. 745 48 zugewiesen. Bis zu 10.750.000 EUR sollen mit vom Bund im Rahmen der überregionalen Forschungsförderung nach Art. 91 b GG eingeworbenen Mitteln finanziert werden. Diese werden bei Tit. 331 02 vereinnahmt und Tit. 745 48 zugewiesen.			
		Gesamtbaukosten geschätzt EUR (2013/14 genehmigt) 21.500.000 Bis einschließlich 2017 bewilligt 12.017.052 Bis einschließlich 2016 verausgabt 11.332.609			
745 49	133	Heidelberg, Universität, Ersatzneubau für das Zentrum des Botanischen Gartens	0,0 a) 755,7 b) 852,3 c)	0,0	0,0
		Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die entsprechenden Einnahmen bei Tit. 341 02 und Tit. 381 04.			
		Erläuterung: Für die Universität Heidelberg soll ein Neubau für das Zentrum des Botanischen Gartens (BOGA-Zentrum) als Ersatz für den Abbruch des bestehenden Gebäudes INF 425 errichtet werden. 2018 sollen die Kosten der Maßnahme abgerechnet werden. Für die Maßnahme werden Mittel in Höhe von 1.500.000 EUR der Universitätsklinik und 250.00 EUR der Universität eingesetzt, die bei Tit. 341 02 bzw. 381 04 vereinnahmt und dem Tit. 745 49 zugewiesen werden.			
		Gesamtbaukosten geschätzt EUR (2013/14 genehmigt) 2.200.000 Bis einschließlich 2017 bewilligt 450.000 Bis einschließlich 2016 verausgabt 2.371.994			

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 Ist 2016 Ist 2015 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
745 51	133	Heidelberg, Universität, Neubau eines Forschungs-	0,0	a)	0,0	0,0
		gebäudes für das European Institute for Neuro-	472,6	b)		
		morphic Computing (ehem. Human Brain Project)	233,1	c)		
		Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die entsprechenden Einnahmen bei Tit. 381 04 und bei Tit. 346 01.				

Erläuterung: Für die Universität Heidelberg soll ein Neubau für das European Institute for Neuromorphic Computing (ehem. Human Brain) errichtet werden.
2018 sollen die Bauarbeiten weitergeführt, 2019 soll die Maßnahme fertiggestellt werden.
Für die Baumaßnahme werden Mittel in Höhe von 50% aus dem europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) eingesetzt, die bei Tit. 346 01 vereinnahmt und dem Tit. 745 51 zugewiesen werden. Weiterhin werden Mittel in Höhe von 50% der GBK der Universität eingesetzt, die bei Tit. 381 04 vereinnahmt und dem Tit. 745 51 zugewiesen werden.
Mit der Planung und Bauleitung ist ein freier Architekt beauftragt.

Gesamtbaukosten geschätzt	EUR
(2015/16 genehmigt)	16.100.000
Bis einschließlich 2017 bewilligt	0
Bis einschließlich 2016 verausgabt	915.200

* Die Maßnahme soll im Jahr 2019 fertiggestellt und 2020 abgerechnet werden. Bis zum Jahr der Fertigstellung wird eine Erhöhung des Baupreisindex von insgesamt 4,3% erwartet. Bei der Maßnahme verbleiben zudem trotz angemessener Planungstiefe zusätzlich Kostenrisiken im Wesentlichen aufgrund von Genehmigungsrisiken, die mit 1,3% der Gesamtbaukosten bewertet werden. Damit ist bis zum Jahr der geplanten Fertigstellung mit Gesamtbaukosten in Höhe von insgesamt rd. 17.000.000 EUR zu rechnen. Zur Abdeckung der genannten möglichen Risiken werden Mittel aus dem europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und der Universität eingesetzt, die bei Tit. 346 01 und Tit. 381 04 vereinnahmt und dem Tit. 745 51 zugewiesen werden.

745 52	133	Heidelberg, Universität, Sanierung	500,0	a)	1.500,0	2.000,0
		Kollegiengebäude Marstallhof, 1. Bauabschnitt	575,5	b)		
			397,5	c)		
		4. und 5. Teilbetrag				

Erläuterung: Das Kollegiengebäude (Geb. 2040) soll grundlegend saniert, modernisiert und energetisch ertüchtigt werden. Der 2. Bauabschnitt wird bei Tit. 745 56 umgesetzt.
2018 sollen die Bauarbeiten weitergeführt, 2019 soll die Maßnahme fertiggestellt werden.
Mit der Planung und Bauleitung ist ein freier Architekt beauftragt.

Gesamtbaukosten geschätzt	EUR
(2015/16 genehmigt)	7.000.000*
Bis einschließlich 2017 bewilligt	1.465.800
Bis einschließlich 2016 verausgabt	972.959

* Die Maßnahme soll im Jahr 2019 fertiggestellt und 2020 abgerechnet werden. Bis zum Jahr der Fertigstellung wird eine Erhöhung des Baupreisindex von insgesamt 3,6% (2017 genehmigt 5%)erwartet. Bei der Maßnahme verbleiben zudem trotz angemessener Planungstiefe zusätzlich Kostenrisiken im Wesentlichen aufgrund von Bausubstanzrisiken, die mit 6% der Gesamtbaukosten bewertet werden. Damit ist bis zum Jahr der geplanten Fertigstellung mit Gesamtbaukosten in Höhe von insgesamt rd. 7. 670.000 EUR (2017 genehmigt 7.770.000EUR) zu rechnen.

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 Ist 2016 Ist 2015 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
745 53	133	Heidelberg, Universität, Neuunterbringung eines Asienzentrums auf dem Campus Bergheim (CATS)	0,0 4.753,0 1.670,5	a) b) c)	0,0	0,0

Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die entsprechenden Einnahmen bei Tit. 331 02, bei Tit. 356 30 und bei Tit. 381 04.

Erläuterung: Auf dem Campus Bergheim soll ein Asienzentrum (CATS = Center for Asian and Transcultural Studies) für die Universität eingerichtet werden. Dazu soll ein Bibliotheksbau errichtet sowie in den angrenzenden Gebäuden umfangreiche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Die Gesamtbaukosten reduzieren sich aufgrund der Optimierung und Konkretisierung der Planung um 1.620.000 EUR.
2018 soll die Maßnahme fertiggestellt, 2019 sollen die Kosten der Maßnahme abgerechnet werden.
Für die Maßnahme werden Mittel der Universität in Höhe von bis zu 3.875.000 EUR eingesetzt, die bei Tit. 381 04 vereinnahmt und dem Tit. 745 53 zugewiesen werden. Bis zu 9.610.000 EUR werden mit vom Bund im Rahmen der überregionalen Forschungsförderung nach Art. 91b GG eingeworbenen Mitteln finanziert, die bei Tit. 331 02 vereinnahmt und dem Tit. 745 53 zugewiesen werden. Für die Maßnahme werden 5.000.000 EUR aus Mitteln des Allgemeinen Grundstocks eingesetzt, die bei Tit. 356 30 vereinnahmt und dem Tit. 745 53 zugewiesen werden.
Die Maßnahme wird im Rahmen des Hochschulbauprogramms "Perspektive 2020" umgesetzt.
Mit der Planung und Bauleitung ist ein freier Architekt beauftragt.

Gesamtbaukosten geschätzt	EUR
(2017 genehmigt)	25.600.000*
Bis einschließlich 2017 bewilligt	11.576.235
Bis einschließlich 2016 verausgabt	6.423.548

* Die Maßnahme soll im Jahr 2018 fertiggestellt und 2019 abgerechnet werden. Bis zum Jahr der Fertigstellung wird eine Erhöhung des Baupreisindex von insgesamt 4,6% erwartet. Bei der Maßnahme verbleiben zudem trotz angemessener Planungstiefe zusätzlich Kostenrisiken im Wesentlichen aufgrund von Baugrund- und Bausubstanzrisiken, die mit 1,7% der Gesamtbaukosten bewertet werden. Damit ist bis zum Jahr der geplanten Fertigstellung mit Gesamtbaukosten in Höhe von insgesamt rd. 27.220.000 EUR zu rechnen. Zur Abdeckung der genannten möglichen Risiken werden anteilig Mittel des Bundes und der Universität eingesetzt, die bei Tit. 331 02 bzw. 381 04 vereinnahmt und dem Tit. 745 53 zugewiesen werden.

745 54	133	Heidelberg, Universität, Neubau eines Ersatzgebäudes INF 272 für die Chemischen Institute	500,0 2,3 15,7	a) b) c)	2.000,0	3.500,0

4. und 5. Teilbetrag

Erläuterung: Nach über 50-jähriger intensiver Nutzung durch die Chemischen Institute muss das Gebäude INF 272 abgebrochen und durch einen Ersatzbau ersetzt werden.
2018 und 2019 sollen die Bauarbeiten weitergeführt werden.
Die Maßnahme wird im Rahmen des Hochschulbauprogramms "Perspektive 2020" umgesetzt.
Mit der Planung und Bauleitung ist ein freier Architekt beauftragt.

Gesamtbaukosten geschätzt	EUR
(2015/16 genehmigt)	20.000.000
Bis einschließlich 2017 bewilligt	12.831.500
Bis einschließlich 2016 verausgabt	18.043

* Die Maßnahme soll im Jahr 2021 fertiggestellt und abgerechnet werden. Bis zum Jahr der Fertigstellung wird eine Erhöhung des Baupreisindex von insgesamt 6,8% erwartet. Bei der Maßnahme verbleiben zudem trotz angemessener Planungstiefe zusätzlich Kostenrisiken im Wesentlichen aufgrund von Bausubstanz- und Genehmigungsrisiken, die mit 4,0% der Gesamtbaukosten bewertet werden. Damit ist bis zum Jahr der geplanten Fertigstellung mit Gesamtbaukosten in Höhe von insgesamt rd. 22.175.000 EUR zu rechnen.

Titel Tit. Gr.		FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 / Ist 2016 / Ist 2015 Tsd. EUR		Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
745 55		133	Heidelberg, Universität, Nachfolgebelegung	2.000,0	a)	4.000,0	7.000,0
			Krehl-Klinik, 2. BA Ostflügel	0,0	b)		
				0,0	c)		
			2. und 3. Teilbetrag				
			Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die entsprechenden Einnahmen bei Tit. 341 02.				

Erläuterung: In der ehem. Ludolf-Krehl-Klinik ist die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaft untergebracht.
Im 2.Bauabschnitt sollen die Gebäude 4310 (Ostflügel), 4311 und 4314 für weitere universitäre Nutzungen und eine Mensaria saniert und umgebaut werden.
2018 und 2019 sollen die Bauarbeiten weitergeführt werden.
Für die Maßnahme werden Mittel des Studierendenwerkes Heidelberg in Höhe von 1.021.000 EUR eingesetzt, die bei Tit. 341 02 vereinnahmt und dem Tit. 745 55 zugewiesen werden. Die Maßnahme wird im Rahmen des Hochschulbauprogramms "Perspektive 2020" umgesetzt.
Mit der Planung und Bauleitung soll ein freier Architekt beauftragt werden.

	EUR
Gesamtbaukosten geschätzt	
(2017 genehmigt)	18.700.000*
Bis einschließlich 2017 bewilligt	2.000.000
Bis einschließlich 2016 verausgabt	0

* Die Maßnahme soll im Jahr 2021 fertiggestellt und abgerechnet werden. Bis zum Jahr der Fertigstellung wird eine Erhöhung des Baupreisindex von insgesamt 4,4 % erwartet. Bei der Maßnahme verbleiben zudem trotz angemessener Planungstiefe zusätzlich Kostenrisiken im Wesentlichen aufgrund von Genehmigungs- und Bausubstanzrisiken, die mit 7,0% der Gesamtbaukosten bewertet werden. Damit ist bis zum Jahr der geplanten Fertigstellung mit Gesamtbaukosten in Höhe von insgesamt rd. 20.834.000 EUR zu rechnen. Zur Abdeckung der genannten möglichen Risiken werden anteilig Mittel des Studierendenwerkes eingesetzt, die bei Tit. 341 02 vereinnahmt und dem Tit. 745 55 zugewiesen werden.

745 56	N	133	Heidelberg, Universität, Sanierung Kollegien-	0,0	a)	750,0	1.900,0
			gebäude Marstallhof, 2. BA	0,0	b)		
				0,0	c)		
			1. und 2. Teilbetrag				

Erläuterung: Das Kollegiengebäude (Geb. 2040) soll grundlegend saniert, modernisiert und energetisch ertüchtigt werden. Mit dem 2. Bauabschnitt soll die Grundsanierung abgeschlossen werden. Der 1. Bauabschnitt wird bei Tit. 745 52 umgesetzt.
2018 soll die Planung weitergeführt, 2019 sollen die Bauarbeiten begonnen werden.
Die Maßnahme wird im Rahmen des Hochschulbauprogramms "Perspektive 2020" umgesetzt.
Mit der Planung und Bauleitung soll ein freier Architekt beauftragt werden.

	EUR
Gesamtbaukosten geschätzt	8.000.000*

* Die Maßnahme soll im Jahr 2020 fertiggestellt und abgerechnet werden. Bis zum Jahr der Fertigstellung wird eine Erhöhung des Baupreisindex von insgesamt 7,6% erwartet. Bei der Maßnahme verbleiben zudem trotz angemessener Planungstiefe zusätzlich Kostenrisiken im Wesentlichen aufgrund von Genehmigungs- und Bausubstanzrisiken die mit 4,0% der Gesamtbaukosten bewertet werden. Damit ist bis zum Jahr der geplanten Fertigstellung mit Gesamtbaukosten in Höhe von insgesamt rd. 8.926.000 EUR zu rechnen.

Titel Tit. Gr.		FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
745 57	N	133	Heidelberg, Universität, Erweiterung der Infrastruktur im Neuenheimer Feld, 1. Bauabschnitt 1. und 2. Teilbetrag	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	500,0	1.000,0
745 58	N	133	Heidelberg, Universität, Internationales Studienzentrum und Heidelberg School of Education (Gebäude 4210) Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die entsprechenden Einnahmen bei Tit. 381 04.	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
745 59	N	133	Heidelberg, Universität, Visualisierungszentrum Hei-COMACS, INF 294 Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die entsprechenden Einnahmen bei Tit. 381 04.	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0

Erläuterung: Im Zuge der Weiterentwicklung des Campus „Im Neuenheimer Feld“ wird eine Erweiterung der unterirdischen Versorgungsgangstruktur notwendig. Im ersten Bauabschnitt soll ein Teil des unterirdischen Gangsystems ausgebaut werden.
2018 sollen die Bauarbeiten begonnen und 2019 weitergeführt werden.
Die Maßnahme wird im Rahmen des Hochschulbauprogramms "Perspektive 2020" umgesetzt.
Mit der Planung und Bauleitung soll ein freier Architekt beauftragt werden.

	EUR
Gesamtbaukosten geschätzt	5.000.000*

* Die Maßnahme soll im Jahr 2020 fertiggestellt und abgerechnet werden. Bis zum Jahr der Fertigstellung wird eine Erhöhung des Baupreisindex von insgesamt 3,5% erwartet. Bei der Maßnahme verbleiben zudem trotz angemessener Planungstiefe zusätzlich Kostenrisiken im Wesentlichen aufgrund von Genehmigungs-und Baugrundrisiken die mit 10,0% der Gesamtbaukosten bewertet werden. Damit ist bis zum Jahr der geplanten Fertigstellung mit Gesamtbaukosten in Höhe von insgesamt rd.5.677.000 EUR zu rechnen.

Erläuterung: Das Internationale Studienzentrum und die neugegründete Heidelberg School of Education sollen im leerstehenden Gebäude INF 4210 untergebracht werden. Das Gebäude ist der neuen Nutzung entsprechend anzupassen.
2018 soll die Planung weitergeführt, 2019 soll mit den Bauarbeiten begonnen werden.
Für die Baumaßnahme werden Mittel der Universität eingesetzt, die bei Tit. 381 04 vereinnahmt und dem Tit. 745 58 zugewiesen werden.
Mit der Planung und Bauleitung soll ein freier Architekt beauftragt werden.

	EUR
Gesamtbaukosten grob geschätzt	4.000.000

Erläuterung: An der Universität Heidelberg soll im Neuenheimer Feld ein Forschungszentrum für das "Heidelberg Collaboratory for Mathematical and Computational Sciences – heiCOMACS" etabliert werden. Dazu soll das Gebäude INF 294 saniert und der neuen Nutzung angepasst werden.
Die Maßnahme soll für eine Förderung nach Art. 91 b GG angemeldet werden.
2018 und 2019 soll die Planung weitergeführt werden.
Für die Planung werden Mittel der Universität eingesetzt, die bei Tit. 381 04 vereinnahmt und dem Tit. 745 59 zugewiesen werden.
Mit der Planung und Bauleitung soll ein freier Architekt beauftragt werden.

	EUR
Planungskosten geschätzt	2.000.000

Titel Tit. Gr.		FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) / Ist 2016 b) / Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
745 60	N	133	Heidelberg, Universität, Institute for Molecular Systems Engineering (IMSE)	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
			Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die entsprechenden Einnahmen bei Tit. 381 04.			

Erläuterung: Das neu gegründete Institut für Molecular Systems Engineering (IMSE) soll in einem Erweiterungsbau zwischen zwei bestehenden Gebäuden der Universität im Neuenheimer Feld untergebracht werden.
2018 sollen die Bauarbeiten begonnen, 2019 sollen sie weitergeführt werden.
Für die Baumaßnahme werden Mittel der Universität eingesetzt, die bei Tit. 381 04 vereinnahmt und dem Tit. 745 60 zugewiesen werden.
Mit der Planung und Bauleitung soll ein freier Architekt beauftragt werden

	EUR
Gesamtbaukosten grob geschätzt	5.000.000

746 27		132	Heidelberg, Neubau für die Frauenklinik sowie Neubau für die Hautklinik	0,0 a) 296,8 b) 1.542,2 c)	0,0	0,0
			Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Einnahmen bei Tit. 356 22 und die entsprechenden Einnahmen bei Tit. 341 02.			

Erläuterung: Für das Universitätsklinikum wird ein Neubau für die Frauen- und Hautklinik im Neuenheimer Feld errichtet.
2018 sollen die Kosten der Maßnahme abgerechnet werden.
Die Frauenklinik sollte ursprünglich in zwei Bauabschnitten durchgeführt und für die Hautklinik ein eigener Neubau errichtet werden.
Im Rahmen des Impulsprogramms Baden-Württemberg wurde für die Frauenklinik der zweite Bauabschnitt mit Gesamtbaukosten von 59.500.000 EUR im Nachtrag 2007/08 zusätzlich genehmigt. Zur Durchführung dieser Maßnahme wurden bis einschließlich 2013 insgesamt 443.566,85 EUR aus dem Impulsprogramm (Kap. 1240 Tit.Gr. 89) eingesetzt. Die Hautklinik wird zur Nutzung von Einsparmöglichkeiten im selben Neubau untergebracht.
Die Frauenklinik mit Gesamtbaukosten von insgesamt 78.000.000 EUR wird mit Verkaufserlösen bis zu 20.000.000 EUR für Grundstücke finanziert, die bisher vom Klinikum im Altklinikum Bergheim genutzt werden. Außerdem werden Mittel des Universitätsklinikums bis zu 39.000.000 EUR zur Finanzierung eingesetzt. Diese Mittel werden bei Tit. 341 02 vereinnahmt und dem Tit. 746 27 zugewiesen.
Die Hautklinik wird nunmehr in einem Zuge mit der Frauenklinik errichtet. Die Kosten für die Hautklinik werden vom Universitätsklinikum finanziert. Die Mittel werden bei Tit. 341 02 vereinnahmt und dem Tit. 746 27 zugeführt.
Die Kosten für die Erweiterung der Versorgungs- und Transportsysteme werden vom Universitätsklinikum finanziert. Die Mittel werden bei Tit. 341 02 vereinnahmt und dem Tit. 746 27 zugeführt.
Mit der Planung und Bauleitung ist ein freier Architekt beauftragt.

Gesamtbaukosten:		EUR
1. Frauenklinik		78.000.000
2. Hautklinik		17.000.000
3. Erweiterung der Versorgungs- und Transportsysteme		5.000.000
	zus.	100.000.000

Gesamtbaukosten geschätzt	EUR
(2012 genehmigt)	100.000.000
Bis einschließlich 2017 bewilligt	99.832.735
Bis einschließlich 2016 verausgabt	99.419.527

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
746 29	132	Heidelberg, Neubau für die Chirurgische Klinik,	0,0 a)	0,0	0,0
		1. Bauabschnitt, Planung und vorbereitende	141,0 b)		
		Maßnahmen	438,5 c)		
		Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die entsprechenden Einnahmen bei Tit. 341 02.			

Erläuterung: Für das Universitätsklinikum Heidelberg soll ein Neubau für die Chirurgische Klinik errichtet werden. Die Baumaßnahme ist bei den Baumaßnahmen für die Universitätskliniken (Hochschulmedizin) bei Tit. 714 71 G 5 veranschlagt.
2018 sollen die Kosten der Maßnahme abgerechnet werden.
Für die Planung und die vorbereitenden Maßnahmen werden Mittel der Universitätsklinik eingesetzt, die bei Tit. 341 02 vereinnahmt und dem Tit. 746 29 zugeführt werden.
Mit der Planung und Bauleitung ist ein freier Architekt beauftragt.

Gesamtbaukosten geschätzt	EUR
(2012 genehmigt)	10.000.000
Bis einschließlich 2017 bewilligt	9.721.920
Bis einschließlich 2016 verausgabt	9.863.169

746 30	132	Heidelberg, Universitätsklinikum, Aufstockung des	0,0 a)	0,0	0,0
		Zentrums für Kinder- und Jugendmedizin INF 430	0,0 b)		
		(EKIK)	0,0 c)		
		Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die entsprechenden Einnahmen bei Tit. 341 02.			

Erläuterung: Der Funktionsbau INF 430 der Kinder- und Jugendmedizin des Universitätsklinikums Heidelberg soll zur Unterbringung einer Bettenstation und der Technikzentrale auf dem Dach aufgestockt werden.
2018 soll die Maßnahme fertiggestellt, 2019 sollen die Kostend der Maßnahme abgerechnet werden.
Für die Baumaßnahme werden Mittel des Universitätsklinikums Heidelberg eingesetzt, die bei Tit. 341 02 vereinnahmt werden und dem Tit. 746 30 zugewiesen werden.
Mit der Planung und Bauleitung ist ein freier Architekt beauftragt.

Gesamtbaukosten geschätzt	EUR
(2017 im Vollzug genehmigt)	10.500.000*
Bis einschließlich 2017 bewilligt	0
Bis einschließlich 2016 verausgabt	1.738.892

* Die Maßnahme soll im Jahr 2018 fertiggestellt und 2019 abgerechnet werden. Bis zum Jahr der Fertigstellung werden keine weitere Erhöhung des Baupreisindex oder zusätzliche Kostenrisiken im Wesentlichen aufgrund von Baugrund- und Genehmigungsrisiken mehr erwartet.

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 Ist 2016 Ist 2015 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
746 31	132	Heidelberg, Universitätsklinikum, Sanierung und	2.000,0	a)	3.000,0	5.000,0
		Erweiterung der Stromversorgungsanlagen,	0,0	b)		
		in der Kopfklinik	0,0	c)		
		2. und 3. Teilbetrag				

Erläuterung: Die Kopfklinik muss nach über 40-jähriger Nutzung saniert und modernisiert werden. Die Sanierung erfolgt abschnittsweise. In einem ersten Abschnitt soll die Stromversorgung saniert und erweitert werden.
2018 sollen die Bauarbeiten weitergeführt, 2019 soll die Maßnahme fertiggestellt werden.
Die Maßnahme wird im Rahmen des Hochschulbauprogramms "Perspektive 2020" umgesetzt.

	EUR
Gesamtbaukosten geschätzt	
(2017 genehmigt)	11.280.000*
Bis einschließlich 2017 bewilligt	2.000.000
Bis einschließlich 2016 verausgabt	0

* Die Maßnahme soll im Jahr 2018 fertiggestellt und abgerechnet werden. Bis zum Jahr der Fertigstellung wird eine Erhöhung des Baupreisindex von insgesamt 3,1% erwartet. Bei der Maßnahme verbleiben zudem trotz angemessener Planungstiefe zusätzlich Kostenrisiken im Wesentlichen aufgrund von Genehmigungs- und Bausubstanzrisiken die mit 6,0% der Gesamtbaukosten bewertet werden. Damit ist bis zum Jahr der geplanten Fertigstellung mit Gesamtbaukosten in Höhe von insgesamt rd. 12.312.000 EUR zu rechnen.

Zwischensumme Universität Heidelberg	7.200,0	a)	13.550,0	21.900,0

Kapitel 1222

Allgemeine Finanzverwaltung

1222 Zukunftsoffensive IV

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR

Vorbemerkung: Um den Gesamtzusammenhang der im Rahmen der Zukunftsoffensive IV (ZO IV) Innovation und Exzellenz vorgesehenen Maßnahmen zu verdeutlichen und den Überblick über die Veranschlagung und die Abwicklung zu erleichtern, werden die durchzuführenden Projekte zentral im Kap. 1222 des Einzelplans 12 etatisiert. Die Projekte werden in Titelgruppen veranschlagt, die den Geschäftsbereichen der Ministerien zugeordnet sind. Für die Durchführung der Projekte überträgt das Ministerium für Finanzen die Bewirtschaftung der Mittel den jeweils zuständigen Fachressorts. Die Fachressorts sind damit für die Durchführung und den Haushaltsvollzug zuständig und verantwortlich. Die Finanzierung der Zukunftsoffensive IV erfolgt durch eine für gemeinnützige Maßnahmen zu verwendende Zuwendung der Baden-Württemberg Stiftung gGmbH i. H. v. 168 Mio. EUR. Restmittel der ZO III in Höhe von 10 Mio. EUR wurden zur ZO IV umgeschichtet, die hier verausgabt werden können (vgl. Kap. 1222 TG 91). Die für die Projekte erforderlichen Mittel werden jeweils von der Baden-Württemberg Stiftung gGmbH zur Verfügung gestellt (vgl. jeweils Tit. 282 ... und 342 ... bei den Einnahmetitelgruppen) und bei den entsprechenden Ausgabetitelgruppen verausgabt.

Den Geschäftsbereichen der Ressorts sind folgende Titelgruppen zugeordnet:	Titelgruppe
Geschäftsbereich	
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau	78
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	87 - 91

Bis Ende 2016 wurden von den Ressorts im Rahmen der im Haushalt veranschlagten Projekte rd. 120,5 Mio. EUR verausgabt. Davon im Geschäftsbereich:

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	4,7 Mio. EUR
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau	9,4 Mio. EUR
Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	2,4 Mio. EUR
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	6,4 Mio. EUR
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	97,6 Mio. EUR

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
		Einnahmen			
		Titelgruppen			
		Nicht mehr benötigte Mittel sind durch Rotabsetzung von den Einnahmen zurückzuführen.			
78		Förderung von Verbundforschungsprojekten			
		Die Titelgruppe ist dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zugeordnet.			
282 78	860	Zuwendung der Baden-Württemberg Stiftung im Rahmen der Zukunftsoffensive IV	0,0 a) 0,0 b) 59,1 c)	0,0	0,0
		Summe Titelgruppe 78	0,0 a)	0,0	0,0
87		Strukturinvestitionen an den Hochschulen - Initiative Nachwuchswissenschaftler			
		Die Titelgruppe ist dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zugeordnet.			
282 87	860	Zuwendung der Baden-Württemberg Stiftung im Rahmen der Zukunftsoffensive IV	0,0 a) 328,0 b) 1.951,0 c)	0,0	0,0
331 87	133	Einnahmen nach Art. 91b GG für Großgeräte	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
342 87	860	Zuwendung der Baden-Württemberg Stiftung im Rahmen der Zukunftsoffensive IV für Investitionen	0,0 a) 0,0 b) 1,0 c)	0,0	0,0
		Summe Titelgruppe 87	0,0 a)	0,0	0,0

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
88		Zentren für angewandte Forschung an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (ZAFH)			
		Die Titelgruppe ist dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zugeordnet.			
282 88	860	Zuwendung der Baden-Württemberg Stiftung im Rahmen	0,0 a)	0,0	0,0
		der Zukunftsoffensive IV	900,0 b)		
			1.300,0 c)		
287 88	133	Zuschüsse der Europäischen Union	0,0 a)	0,0	0,0
			0,0 b)		
			0,0 c)		
331 88	133	Einnahmen nach Art. 91b GG für Großgeräte	0,0 a)	0,0	0,0
			0,0 b)		
			0,0 c)		
342 88	860	Zuwendung der Baden-Württemberg Stiftung im Rahmen	0,0 a)	0,0	0,0
		der Zukunftsoffensive IV für Investitionen	20,0 b)		
			100,0 c)		
		Summe Titelgruppe 88	0,0 a)	0,0	0,0
89		Förderung von internationalen Kooperationen zwischen den Hochschulen			
		Die Titelgruppe ist dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zugeordnet.			
282 89	860	Zuwendung der Baden-Württemberg Stiftung im Rahmen	0,0 a)	0,0	0,0
		der Zukunftsoffensive IV	0,0 b)		
			0,0 c)		
342 89	860	Zuwendung der Baden-Württemberg Stiftung im Rahmen	0,0 a)	0,0	0,0
		der Zukunftsoffensive IV für Investitionen	0,0 b)		
			0,0 c)		
		Summe Titelgruppe 89	0,0 a)	0,0	0,0

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
90		Schwerpunktbereich "Aufbau und Stärkung der Forschungsinfrastruktur im Bereich der Mikro- und Nanotechnologie sowie der neuen Materialien"			
		Die Titelgruppe ist dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zugeordnet.			
282 90	860	Zuwendung der Baden-Württemberg Stiftung im Rahmen der Zukunftsoffensive IV	0,0 a) 498,1 b) 0,0 c)	0,0	0,0
331 90	133	Einnahmen nach Art. 91b GG für Erstausstattung und Großgeräte	0,0 a) 3.520,2 b) 1.775,9 c)	0,0	0,0
342 90	860	Zuwendung der Baden-Württemberg Stiftung im Rahmen der Zukunftsoffensive IV für Investitionen	0,0 a) 10.656,9 b) 13.111,8 c)	0,0	0,0
		Summe Titelgruppe 90	0,0 a)	0,0	0,0
91		Struktur- und Innovationsfonds Baden-Württemberg (SI-BW)			
		Die Titelgruppe ist dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zugeordnet.			
331 91	133	Einnahmen nach Art. 91b GG für Großgeräte	0,0 a) 195,2 b) 378,2 c)	0,0	0,0
342 91	860	Zuwendung der Baden-Württemberg Stiftung im Rahmen der Zukunftsoffensive IV für Investitionen	0,0 a) 200,0 b) 410,0 c)	0,0	0,0
		Summe Titelgruppe 91	0,0 a)	0,0	0,0
		Gesamteinnahmen	0,0 a)	0,0	0,0

Allgemeine Finanzverwaltung

1222 Zukunftsoffensive IV

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
		Ausgaben			
		Titelgruppen			
		Die Mittel sind übertragbar. Innerhalb der einzelnen Titelgruppen sind die Gruppentitel gegenseitig deckungsfähig. Bei den einzelnen Titelgruppen erhöht oder vermindert sich die Ausgabeermächtigung um die Mehr- oder Mindereinnahmen bei den jeweiligen Einnahmetitelgruppen. Ausgaben sind innerhalb des Haushaltsjahres auch vor dem Eingang der entsprechenden Einnahmen zulässig. Im Rahmen der beschlossenen und veranschlagten Maßnahmen können auch Verpflichtungen eingegangen werden.			
78		Förderung von Verbundforschungsprojekten			
		Die Titelgruppe ist dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zugeordnet.			
		Erläuterung: Veranschlagt waren bis 2008 für die Durchführung von gemeinnützigen Verbundforschungsprojekten insgesamt 12 Mio. EUR. Die Mittel wurden für Maßnahmen in den Technologiebereichen Materialforschung, Produktionstechnik und Energieforschung eingesetzt.			
429 78	165	Personalaufwand	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
534 78	165	Aufträge zur Durchführung von Verbundforschungsprojekten	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
		Aus den Mitteln können auch Verwaltungskosten gezahlt werden.			
547 78	165	Sachaufwand	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
682 78	165	Zuschüsse für laufende Zwecke und Projekte	0,0 a) 0,0 b) 12,5 c)	0,0	0,0
981 78	890	Verbundforschungsaufträge an Universitäten u.dgl.	0,0 a) 0,0 b) 12,3 c)	0,0	0,0
		Summe Titelgruppe 78	0,0 a)	0,0	0,0

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
87		Strukturinvestitionen an den Hochschulen - Initiative Nachwuchswissenschaftler			
		Die Titelgruppe ist dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zugeordnet.			
		Erläuterung: Für eine "Initiative Nachwuchswissenschaftler" sollen insgesamt 13 Mio. EUR im Rahmen der Zukunftsoffensive IV bereitgestellt werden. Diese Mittel dienen der Förderung von Forschungsvorhaben von Juniorprofessoren. Die Programmlaufzeit wird voraussichtlich 5 Jahre betragen.			
429 87	133	Personalaufwand	0,0 a) 437,8 b) 1.462,5 c)	0,0	0,0
547 87	133	Sachaufwand	0,0 a) 30,7 b) 269,7 c)	0,0	0,0
682 87	133	Zuschüsse für laufende Zwecke und Projekte	0,0 a) 38,2 b) 95,7 c)	0,0	0,0
812 87	133	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen u. dgl.	0,0 a) 0,0 b) 4,2 c)	0,0	0,0
		Summe Titelgruppe 87	0,0 a)	0,0	0,0
88		Zentren für angewandte Forschung an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (ZAFH)			
		Die Titelgruppe ist dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zugeordnet.			
		Erläuterung: Für das Programm "Zentren für angewandte Forschung an Hochschulen für angewandte Wissenschaften" ist ein Gesamtbedarf von 12 Mio. EUR vorgesehen. Die Mittel dienen dem Aufbau von bis zu sieben Zentren (ZAFH).			
429 88	133	Personalaufwand	0,0 a) 644,8 b) 1.106,4 c)	0,0	0,0
547 88	133	Sachaufwand	0,0 a) 252,3 b) 319,7 c)	0,0	0,0
812 88	133	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen u. dgl.	0,0 a) 18,6 b) 102,8 c)	0,0	0,0
		Summe Titelgruppe 88	0,0 a)	0,0	0,0

Allgemeine Finanzverwaltung

1222 Zukunftsoffensive IV

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
89		Förderung von internationalen Kooperationen zwischen den Hochschulen			
		Die Titelgruppe ist dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zugeordnet.			
		Erläuterung: Im Rahmen der Zukunftsoffensive IV entfallen auf die Förderung von internationalen Kooperationen im Hochschulbereich insgesamt 4,5 Mio. EUR. Die Mittel wurden bereits in den Vorjahren veranschlagt.			
429 89	139	Personalaufwand	0,0 a) 0,0 b) 0,5 c)	0,0	0,0
547 89	139	Sachaufwand	0,0 a) 0,0 b) 10,4 c)	0,0	0,0
681 89	139	Stipendien	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
682 89	139	Zuschüsse für laufende Zwecke und Projekte	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
685 89	139	Zuschüsse für laufende Zwecke	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
893 89	139	Zuschüsse für Investitionen	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
		Summe Titelgruppe 89	0,0 a)	0,0	0,0

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
90		Schwerpunktbereich "Aufbau und Stärkung der Forschungsinfrastruktur im Bereich der Mikro- und Nanotechnologie sowie der neuen Materialien"			
		Die Titelgruppe ist dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zugeordnet.			
		Erläuterung: Der Gesamtbetrag der Maßnahme beträgt 47 Mio. EUR. Es ist vorgesehen, diese Mittel entsprechend dem Ministerratsbeschluss vom 27.07.2009 für die Errichtung von Forschungsbauten einschl. der Erstausstattung für Materialwissenschaftliche Zentren der Universitäten Freiburg (bis zu 11,355 Mio. EUR) und Heidelberg (bis zu 12,7 Mio. EUR) und des KIT (bis zu 18,65 Mio. EUR) sowie für Projekte der Grundlagenforschung in den Materialwissenschaften zur Verfügung zu stellen. Der Wissenschaftsrat hat alle 3 Forschungsbauten für eine Förderung nach Art. 91 b GG empfohlen und gleichzeitig bei der Universität Heidelberg eine Reduzierung auf 12,59 Mio. EUR und beim KIT auf 17,9 Mio. EUR vorgenommen.			
429 90	133	Personalaufwand	0,0 a) 249,0 b) 79,0 c)	0,0	0,0
547 90	133	Sachaufwand	0,0 a) 313,7 b) 29,1 c)	0,0	0,0
682 90	133	Zuschüsse für laufende Zwecke und Projekte	0,0 a) 4.600,0 b) 58,0 c)	0,0	0,0
685 90	133	Zuschüsse für laufende Zwecke	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
812 90	133	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen u. dgl.	0,0 a) 2.221,2 b) 798,4 c)	0,0	0,0
893 90	133	Zuschüsse für Investitionen	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
981 90	890	Haushaltstechnische Verrechnungen	0,0 a) 7.930,5 b) 11.374,6 c)	0,0	0,0
		Erläuterung: Vorgesehen sind Zuweisungen an Kap. 1208 Tit. 381 04 für die bei Kap. 1208 Tit. 743 22, 745 46 und 749 44 veranschlagten Baumaßnahmen.			
		Summe Titelgruppe 90	0,0 a)	0,0	0,0

Allgemeine Finanzverwaltung

1222 Zukunftsoffensive IV

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
91		Struktur- und Innovationsfonds Baden-Württemberg (SI-BW)			
		Die Titelgruppe ist dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zugeordnet.			
		Erläuterung: Im Rahmen der Zukunftsoffensive IV entfallen auf den von der Landesregierung am 25./26. Juli 2005 beschlossenen Struktur- und Innovationsfonds Baden-Württemberg 36 Mio. EUR, die ab dem Haushaltsjahr 2006 in 4 Jahresraten zu etatisieren waren. Mit dem Programm hat das Land Baden-Württemberg die Basis dafür geschaffen, dass an den Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften Spitzenberufungen realisiert und bei Schlüsselpositionen Abwanderungen verhindert werden können. 2006 bis 2009 wurden veranschlagt: 36,0 Mio. EUR. Ferner können zusätzlich 10,0 Mio. EUR verausgabt werden, die bisher für Maßnahmen der Zukunftsoffensive III bei Kap. 1221 TG 96 veranschlagt waren.			
711 91	133	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
812 91	133	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen u. dgl.	0,0 a) 488,4 b) 692,9 c)	0,0	0,0
891 91	133	Zuschüsse für Investitionen	0,0 a) 88,1 b) 326,2 c)	0,0	0,0
		Summe Titelgruppe 91	0,0 a)	0,0	0,0
		Gesamtausgaben	0,0 a)	0,0	0,0

Abschluss Kapitel 1222

Gesamteinnahmen	0,0 a)	0,0	0,0
Gesamtausgaben	0,0 a)	0,0	0,0
Kapitel 1222 Überschuss	0,0 a)	0,0	0,0

Kapitel 1223

Allgemeine Finanzverwaltung

1223 Zukunftsinvestitionen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR

Vorbemerkung: Die Projekte werden in Titelgruppen veranschlagt, welche den Geschäftsbereichen der Ministerien zugeordnet sind. Für die Durchführung der Projekte überträgt das Ministerium für Finanzen die Bewirtschaftung der Mittel den jeweils zuständigen Fachressorts. Die Fachressorts sind damit für die Durchführung und den Haushaltsvollzug zuständig und verantwortlich.

A) Die Finanzierung des Forschungsprogramms Bioenergie (Tit.Gr. 79) und die Förderung der Luftreinhaltung (Tit.Gr. 93) erfolgt überwiegend durch freie, nicht mehr für die ursprünglichen Zwecke benötigte Mittel der Zukunftsoffensiven I und II, die den jeweiligen Unterabschnitten des Allgemeinen Grundstocks entnommen werden.

B) Für den Innovationsrat (Tit.Gr. 76), die Förderung der Landesinitiative Elektromobilität (Tit.Gr. 78) und für wirtschaftliche und technologische Innovationen (Tit.Gr. 90) werden Mittel der Ressorts sowie Beiträge Dritter eingesetzt.

C) Zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Tit.Gr. 91) stehen Zuweisungen des Bundes aus dem Sondervermögen "Kommunalinvestitionsförderungsfonds" zur Verfügung.

D) Für Maßnahmen zur digital-gestützten Mobilität und zur Digitalisierung (Tit.Gr. 92) werden Mittel des Allgemeinen Grundstocks (Unterabschnitt Digitalisierung und Mobilität) sowie Beiträge Dritter eingesetzt. Eine Zuführung an den Grundstock aus dem rechnungsmäßigen Überschuss 2014 in Höhe von 30 Mio. EUR erfolgte 2015 (vgl. Kap. 1212 Tit. 919 11).

E) Für Maßnahmen zur Digitalisierung (Tit.Gr. 94) werden Mittel des Allgemeinen Grundstocks (Unterabschnitt Digitalisierung und Mobilität) eingesetzt. Eine Zuführung an den Grundstock in Höhe von 58,3 Mio. EUR erfolgte 2017. Gem. StHPl. 2018/2019 sind weitere Zuführungen in Höhe von insgesamt 265,0 Mio. EUR vorgesehen (vgl. Kap. 1209 Tit. 916 03).

F) Zur Beseitigung der Sanierungslasten der Kommunen werden Landesmittel eingesetzt (Kommunaler Sanierungsfonds Tit.Gr. 95).

Den Geschäftsbereichen der Ressorts sind folgende Titelgruppen zugeordnet:	Titelgruppen
Geschäftsbereich	
Staatsministerium	76
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau	78
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	79
Ministerium für Verkehr	93
Allgemeine Finanzverwaltung	90 bis 92, 94, 95

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
		Einnahmen			
		Titelgruppen			
		Nicht mehr benötigte Mittel sind durch Rotabsetzung von den Einnahmen zurückzuführen.			
76		Innovationsrat			
		Die Titelgruppe ist dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums zugeordnet.			
119 76	011	Sonstige Einnahmen	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
356 76	850	Entnahme aus dem Allgemeinen Grundstock (Sonderfonds Zukunftsoffensiven I und II)	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
		Summe Titelgruppe 76	0,0 a)	0,0	0,0
79		Forschungsprogramm Bioenergie			
		Die Titelgruppe ist dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zugeordnet.			
356 79	850	Entnahme aus dem Allgemeinen Grundstock (Sonderfonds Zukunftsoffensiven I und II)	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
		Summe Titelgruppe 79	0,0 a)	0,0	0,0
90		Wirtschaftliche und technologische Innovationen			
		Die Titelgruppe ist dem Geschäftsbereich der Allgemeinen Finanzverwaltung zugeordnet.			
281 90	011	Sonstige Erstattungen aus dem Inland	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
		Summe Titelgruppe 90	0,0 a)	0,0	0,0

Allgemeine Finanzverwaltung

1223 Zukunftsinvestitionen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 Ist 2016 Ist 2015 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
91		Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - KInvFG)				
		Die Titelgruppe ist dem Geschäftsbereich der Allgemeinen Finanzverwaltung zugeordnet.				
334 91	692	Zuweisungen des Bundes aus dem Sondervermögen	0,0	a)	0,0	0,0
		"Kommunalinvestitionsförderungsfonds" nach dem	13.254,3	b)		
		KInvFG	0,0	c)		
		Summe Titelgruppe 91	0,0	a)	0,0	0,0
92		Maßnahmen zur digital-gestützten Mobilität und zur Digitalisierung				
		Die Titelgruppe ist dem Geschäftsbereich der Allgemeinen Finanzverwaltung zugeordnet.				
341 92	850	Beiträge Dritter	0,0	a)	0,0	0,0
			0,0	b)		
			0,0	c)		
356 92	850	Entnahme aus dem Allgemeinen Grundstock	0,0	a)	0,0	0,0
		(Digitalisierung und Mobilität)	2.136,9	b)		
			0,0	c)		
		Summe Titelgruppe 92	0,0	a)	0,0	0,0
93		Förderung der Luftreinhaltung				
		Die Titelgruppe ist dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr zugeordnet.				
356 93	850	Entnahme aus dem Allgemeinen Grundstock	0,0	a)	0,0	0,0
		(Sonderfonds Zukunftsoffensiven I und II)	0,0	b)		
			0,0	c)		
		Summe Titelgruppe 93	0,0	a)	0,0	0,0
94		Digitalisierung				
		Die Titelgruppe ist dem Geschäftsbereich der Allgemeinen Finanzverwaltung zugeordnet.				
119 94	011	Sonstige Einnahmen	0,0	a)	0,0	0,0
			0,0	b)		
			0,0	c)		
356 94	850	Entnahme aus dem Allgemeinen Grundstock	58.300,0	a)	140.000,0	125.000,0
		(Digitalisierung und Mobilität)	0,0	b)		
			0,0	c)		
		Summe Titelgruppe 94	58.300,0	a)	140.000,0	125.000,0
		Gesamteinnahmen	58.300,0	a)	140.000,0	125.000,0

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
		Ausgaben			
		Titelgruppen			
		Die Mittel sind übertragbar. Innerhalb der einzelnen Titelgruppen sind die Gruppentitel gegenseitig deckungsfähig. Bei den einzelnen Titelgruppen erhöht oder vermindert sich die Ausgabeermächtigung um die Mehr- oder Mindereinnahmen bei den jeweiligen Einnahmetitelgruppen. Ausgaben sind innerhalb des Haushaltsjahres auch vor dem Eingang der entsprechenden Einnahmen zulässig. Im Rahmen der beschlossenen und veranschlagten Maßnahmen können - mit Ausnahme der Titelgruppen 92 und 94 - auch Verpflichtungen eingegangen werden.			
76		Innovationsrat			
		Die Titelgruppe ist dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums zugeordnet. Die Mittel werden vom Staatsministerium, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gemeinsam bewirtschaftet. Aus dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch neben anderen zweckentsprechenden Bewilligungen des Staatshaushaltsplans geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
		Erläuterung: Der „Innovationsrat Baden-Württemberg“ hat von 2007 bis 2010 die Landesregierung beraten und anschließend konkrete Handlungsempfehlungen entwickelt. Die 2009 bis 2011 veranschlagten Mittel sind insbesondere zur Verstärkung des Wissenstransfers zwischen Wissenschaft und Wirtschaft bestimmt. Die einzelnen Maßnahmen dienen u. a. zur Stärkung und den Ausbau des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) in Mannheim und Maßnahmen des Technologietransfers.			
429 76	011	Personalaufwand	0,0 a) 88,4 b) 843,7 c)	0,0	0,0
547 76	011	Sachaufwand	0,0 a) 36,8 b) 294,6 c)	0,0	0,0
682 76	011	Zuschüsse für laufende Zwecke und Projekte	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
685 76	011	Zuschüsse für laufende Zwecke	0,0 a) 33,0 b) 824,9 c)	0,0	0,0
812 76	011	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	0,0 a) 62,3 b) 17,4 c)	0,0	0,0
		Summe Titelgruppe 76	0,0 a)	0,0	0,0

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
78		Förderung der Landesinitiative Elektromobilität			
		Die Titelgruppe ist dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zugeordnet. Die Mittel werden vom Staatsministerium, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gemeinsam bewirtschaftet. Aus dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch neben anderen zweckentsprechenden Bewilligungen des Staatshaushaltsplans geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
		Erläuterung: Die Elektromobilität mit ihren Teilaspekten Energiewandlung, -speicherung und -versorgung, Hybridisierung und Elektrifizierung des Antriebsstrangs, Batterie und Brennstoffzelle sowie Infrastruktur ist ein bedeutendes Zukunftsthema für die nachhaltige Mobilität. Ein entscheidender Faktor auf dem Weg hin zu einer alltags- und massenmarktfähigen Umsetzung ist die Industrialisierung der Elektromobilität einschließlich Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie. Um das Automobilcluster im Land auf diesem Technologie- und Strukturwandel im Bereich der Fahrzeugmobilität aktiv zu begleiten und zur nachhaltigen Sicherung von Wertschöpfung und Arbeitsplätzen wird eine Landesinitiative Elektromobilität (Gesamtvolumen 2010 bis 2014: 28,5 Mio. EUR) mit folgenden Teilaspekten durchgeführt: a) Gründung einer Landesagentur Elektromobilität b) Auf- und Ausbau der Forschungsinfrastruktur c) Aus- und Weiterbildung d) Verkehrliche Aspekte e) Projektförderung			
547 78	165	Sachaufwand	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
682 78	165	Zuschüsse für laufende Zwecke und Projekte	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
685 78	165	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	0,0 a) 14,8 b) -11,6 c)	0,0	0,0
686 78	165	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	0,0 a) 34,8 b) 1.200,0 c)	0,0	0,0
893 78	165	Zuschüsse für Investitionen	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
894 78	165	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	0,0 a) 0,0 b) 953,7 c)	0,0	0,0
981 78	890	Haushaltstechnische Verrechnungen	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
		Summe Titelgruppe 78	0,0 a)	0,0	0,0

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
79		Forschungsprogramm Bioenergie			
		Die Titelgruppe ist dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zugeordnet.			
		Erläuterung: Das bis zum Haushaltsjahr 2012 bei Kap. 1222 Tit.Gr.83 veranschlagte Programm „Forschungs- und Entwicklungsplattform Bioenergie“ wird hier fortgeführt. Die Finanzierung erfolgt aus den Restmitteln in Höhe von 1,3 Mio. EUR des aus wirtschaftlichen Gründen beendeten Leuchtturmprojekts „Biomassevergasung mit AER-Technologie im Biospährengebiet Schwäbische Alb“ (vgl. Kap. 1223 Tit.Gr. 77). Die Restmittel Ende 2016 betragen 0,7 Mio. EUR.			
547 79	523	Sachaufwand	0,0 a) 0,0 b) 86,0 c)	0,0	0,0
686 79	523	Sonstige Zuschüsse	0,0 a) 455,6 b) 113,9 c)	0,0	0,0
893 79	523	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
981 79	890	Haushaltstechnische Verrechnungen	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
		Summe Titelgruppe 79	0,0 a)	0,0	0,0
90		Wirtschaftliche und technologische Innovationen			
		Die Titelgruppe ist dem Geschäftsbereich der Allgemeinen Finanzverwaltung zugeordnet. Aus dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch neben anderen zweckentsprechenden Bewilligungen des Staatshaushaltsplans geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). Ausgabereste können abweichend von § 45 Abs. 2 LHO bis zum Ende des Haushaltsjahres 2019 verfügbar bleiben.			
		Erläuterung: Zur Restabwicklung des Projekts „Nachhaltige mobile Region Stuttgart (NAMOREG) im Bereich des Ministeriums für Verkehr aus der Umsetzung der Vorschläge aus dem Gutachten "Wirtschaftliche und technologische Perspektiven der Landespolitik bis 2020" von McKinsey / IAW wird der Tit. 685 90 fortgeführt. Für die Durchführung der einzelnen Maßnahmen überträgt das Ministerium für Finanzen dem Ministerium für Verkehr die Bewirtschaftungsbefugnis, das damit auch für den Haushaltsvollzug zuständig und verantwortlich ist.			
685 90	011	Zuschüsse für laufende Zwecke	0,0 a) 2.965,5 b) 5.565,1 c)	0,0	0,0
		Summe Titelgruppe 90	0,0 a)	0,0	0,0

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
91		Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - KInvFG)			
		Die Titelgruppe ist dem Geschäftsbereich der Allgemeinen Finanzverwaltung zugeordnet. Die Titel 883 91 A bis 883 91 C werden vom Ministerium für Finanzen und Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration gemeinsam bewirtschaftet. Der Titel 883 91 D wird vom Ministerium für Finanzen und Ministerium für Kultus, Jugend und Sport gemeinsam bewirtschaftet. Für die Durchführung der Maßnahmen überträgt das Ministerium für Finanzen den zuständigen Fachressorts die Bewirtschaftungsbefugnis. Die Fachressorts sind somit für die Durchführung und den Haushaltsvollzug zuständig und verantwortlich. Aus dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch neben anderen zweckentsprechenden Bewilligungen des Staatshaushaltsplans geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
		Erläuterung: Mit dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - KInvFG) hat der Bund beschlossen, ein Sondervermögen i.H.v. 3,5 Milliarden Euro zu errichten, aus dem in den Jahren 2015 bis 2018 (verlängert bis 2020) Investitionen finanzschwacher Kommunen gefördert werden sollen. Auf die baden-württembergischen Kommunen entfallen davon rd. 248 Millionen Euro. Die Finanzhilfen zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen können trägerneutral für Maßnahmen mit dem Schwerpunkt Infrastruktur und Bildungsinfrastruktur eingesetzt werden. Die Ausgaben werden über die Titel 883 91 A bis 883 91 C geleistet. Am 1. Juni 2017 hat der Deutsche Bundestag die Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens "Kommunalinvestitionsförderungsfonds" beschlossen. Die Zustimmung des Bundesrats erfolgte am 2. Juni 2017. Mit der Gesetzesänderung werden Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Art. 104c des Grundgesetzes i.H.v. 3,5 Milliarden Euro in den Jahren 2017 - 2022 zur Verfügung gestellt. Auf Baden-Württemberg entfallen davon rd. 251 Millionen Euro und werden über den Titel 883 91 D bewirtschaftet.			
883 91A	692	Pauschale Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen in den Bereichen Infrastruktur und Bildungsinfrastruktur	0,0 a) 12.404,4 b) 0,0 c)	0,0	0,0
		Erläuterung: An Bundesmitteln stehen insgesamt rd. 168 Mio. Euro nach dem KInvFG zur Verfügung. Die Mittel werden pauschal an die Gemeinden verteilt. Bei der Verteilung werden die Steuerkraft einer Gemeinde im Vergleich zum Finanzbedarf sowie die Arbeitslosenzahlen einer Gemeinde im Vergleich zum Landesdurchschnitt als Kriterien herangezogen. Nicht benötigte Mittel können bei Tit. 883 91B verwendet werden. Die Mittel werden nach Bedarf beim Bund abgerufen (vgl. Tit. 334 91).			
883 91B	692	Förderung v. Investitionen leistungsschwacher Gemeinden aus dem Sondervermögen "Kommunalinvestitionsförderungsfonds" d. Bundes i.R. Ausgleichstock	0,0 a) 849,9 b) 0,0 c)	0,0	0,0
		Erläuterung: An Bundesmitteln stehen insgesamt 40 Mio. Euro nach dem KInvFG zur Verfügung, die nach den Regelungen des Ausgleichstocks gezielt zur Förderung leistungsschwacher Gemeinden verwendet werden. Bei Tit. 883 91 nicht benötigte Mittel können hier verwendet werden. Die Mittel werden nach Bedarf beim Bund abgerufen (vgl. Tit. 334 91).			

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
883 91C	692	Breitbandinfrastruktur	0,0 a) 204,7 b) 0,0 c)	0,0	0,0
		Erläuterung: An Bundesmitteln stehen 40 Mio. Euro nach dem KInvFG zur Verfügung. Die Mittel werden nach Bedarf beim Bund abgerufen (vgl. Tit. 334 91).			
883 91D N	129	Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
		Erläuterung: An Bundesmitteln stehen rd. 251 Mio. Euro nach Kapitel 2 des KInvFG zur Verfügung. Die Mittel werden nach Bedarf beim Bund abgerufen (vgl. Tit. 334 91).			
		Summe Titelgruppe 91	0,0 a)	0,0	0,0

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
92		Maßnahmen zur digital-gestützten Mobilität und zur Digitalisierung			

Die Titelgruppe ist dem Geschäftsbereich der Allgemeinen Finanzverwaltung zugeordnet. Die Mittel werden nach Maßgabe der Erläuterungen durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, das Ministerium für Verkehr, das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und das Staatsministerium gemeinsam bewirtschaftet.
Für die Durchführung der einzelnen Maßnahmen überträgt das Ministerium für Finanzen die Bewirtschaftungsbefugnis den zuständigen Fachressorts, die damit auch für den Haushaltsvollzug zuständig und verantwortlich sind.
Aus dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch neben anderen zweckentsprechenden Bewilligungen des Staatshaushaltsplans geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).
Verpflichtungen können bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden fünftnächsten Haushaltsjahres eingegangen werden.

Erläuterung: Die hier veranschlagten Mittel dienen der schwerpunktmäßigen Umsetzung von Projekten der digital-gestützten Mobilität der Zukunft (Projekte Nr. 01 bis 07.) Hierfür werden insgesamt 21,75 Mio. EUR an Mitteln bereitgestellt. Weitere 8,25 Mio. EUR werden zudem für allgemeine Maßnahmen im Bereich der Digitalisierung (Projekte 08. bis 15.) bereitgestellt. Bewirtschaftung der Titel erfolgt mit Unterteilen entsprechend der in den Erläuterungen genannten Projekten durch die Ressorts.

Im Einzelnen sind Projekte in folgenden Bereichen vorgesehen:

Nr.	**Projekt**	**Geschäftsbereich**	**Budget in Tsd. EUR**
01.	Leistungszentrum Mobilität - Profilregion Mobilitätssysteme Karlsruhe	WM MWK	2.500,0 2.500,0 5.000,0
02.	Testfeld autonomes Fahren: a) Konzeption, Planung und Aufbau eines Testfeldes zum vernetzten und (teil-) automatisierten Fahren b) Förderprogramm car-connect c) Initiative smart mobility	VM VM MWK	2.500,0 350,0 2.150,0 5.000,0
03.	Transferplattform Industrie 4.0 Automobilindustrie	WM	2.000,0
04.	Digitale Mobilitätsplattformen	VM	4.500,0
05.	Landesweites E-Ticket-System (LETS)	VM	3.000,0
06.	Digital basiertes Verkehrskonzept Nationalpark Schwarzwald	UM	2.000,0
07.	Kongress zur Mobilität der Zukunft	StM	250,0
08.	Förderung von Lernfabriken im Themenfeld Industrie 4.0	WM	2.000,0
09.	Smart Home & Living	WM	1.750,0
10.	Digital-Lotse Baden-Württemberg	WM	1.000,0
11.	Studie "Dialog Arbeitswelt 4.0"	WM	1.000,0
12.	Smart Grids	UM	1.000,0
13.	Nachhaltige Rechenzentren	UM	750,0
14.	Virtual Reality-Offensive	MWK	500,0
15.	Bodensee-Plattform Innovation 4.0 der Internationalen Bodensee Konferenz (IBK)	StM	250,0
Summe			**30.000,0**

Die Maßnahmen sollen in einem Zeithorizont von 5 Jahren umgesetzt werden. Für die im StHPl. 2015/16 für das Haushaltsjahr 2016 veranschlagten Maßnahmen können somit Verpflichtungen bis Ende 2021 eingegangen werden.

429 92	011	Personalaufwand	0,0 a) 60,4 b)	0,0	0,0

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
			0,0 c)		
		Ausgaben sind nur für befristete Beschäftigungsverhältnisse zulässig.			
526 92	011	Kosten für Sachverständige , Gutachten und dgl.	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
531 92	011	Veröffentlichungen und sonstige Öffentlichkeitsarbeit	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
		Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial können an Dritte unentgeltlich oder gegen ermäßigtes Entgelt abgegeben werden.			
534 92	011	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	0,0 a) 362,5 b) 0,0 c)	0,0	0,0
547 92	011	Sachaufwand	0,0 a) 2,8 b) 0,0 c)	0,0	0,0
633 92	011	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
681 92	011	Stipendien	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
		Erläuterung: Hieraus können anstelle einer Beschäftigung in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis Stipendien an Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler gewährt werden.			
682 92	011	Zuschüsse für laufende Zwecke und Projekte an öffentliche Unternehmen	0,0 a) 1.300,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
683 92	011	Zuschüsse für laufende Zwecke und Projekte an private Unternehmen	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
684 92	011	Zuschüsse an nichtstaatliche Hochschulen	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
685 92	011	Zuschüsse für laufende Zwecke und Projekte an öffentliche Einrichtungen	0,0 a) 377,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
686 92	011	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	0,0 a) 1.993,8 b) 0,0 c)	0,0	0,0

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
812 92	011	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
883 92	011	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
891 92	011	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
892 92	011	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
893 92	011	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
894 92	011	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
981 92	011	Haushaltstechnische Verrechnungen	0,0 a) 94,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
		Summe Titelgruppe 92	0,0 a)	0,0	0,0
93		Förderung der Luftreinhaltung			
		Die Titelgruppe ist dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr zugeordnet. Aus dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch neben anderen zweckentsprechenden Bewilligungen des Staatshaushaltsplans geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
		Erläuterung: Gem. Ministerratsbeschluss vom 6. August 2015 können für Maßnahmen zur Förderung der Luftreinhaltung insgesamt 1,5 Millionen Euro eingesetzt werden. Weitere Mittel für diese Maßnahmen sind bei Kap. 1306 Tit.Gr. 82 etatisiert			
685 93	332	Zuschüsse für sonstige Maßnahmen zur Luftreinhaltung	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
891 93	332	Investitionskostenzuschüsse zur Beschaffung und Errichtung für Informationstafeln zu Immissionswerten	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
		Erläuterung: Insbesondere zur Beschaffung von Informationstafeln und dgl. im Rahmen des Luftreinhalteplans Stuttgart.			
		Summe Titelgruppe 93	0,0 a)	0,0	0,0

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
94		Digitalisierung			

Die Titelgruppe ist dem Geschäftsbereich der Allgemeinen Finanzverwaltung zugeordnet. Die Mittel werden nach Maßgabe der Erläuterung durch das jeweils zuständige Ministerium bewirtschaftet.
Eine Anpassung der in der Erläuterung genannten Projekte ist nach Maßgabe eines Kabinettsbeschlusses auf Empfehlung des Kabinettsausschusses Digitalisierung zulässig.
Für die Durchführung der einzelnen Maßnahmen überträgt das Ministerium für Finanzen die Bewirtschaftungsbefugnis den zuständigen Fachressorts, die damit auch für den Haushaltsvollzug zuständig und verantwortlich sind.
Aus dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch neben anderen zweckentsprechenden Bewilligungen des Staatshaushaltsplans geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).
Verpflichtungen können bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden fünftnächsten Haushaltsjahres eingegangen werden.

Erläuterung: Die hier veranschlagten Mittel dienen der Umsetzung von Projekten im Bereich der Digitalisierung. Die Auswahl der Projekte erfolgt entlang des Strategiepapiers digital@bw und der von den Ressorts gemeinsam entwickelten Kriterien. Damit sollen die strategischen Ziele der Landesregierung bei der Digitalisierung abgebildet werden. Die Bewirtschaftung der Titel erfolgt mit Unterteilen durch die Ressorts.

Für die im StHPl. 2017 beschlossenen Projekte (Nrn. 01 bis 14) stehen insgesamt 58,3 Mio. EUR zur Verfügung.
Im StHPl. 2018/19 werden weitere 265,0 Mio. EUR bereitgestellt. Der Kabinettsauschuss Digitalisierung beschließt die umzusetzenden Projekte.

Nr.	**Projekt**	**Geschäfts-bereich**	**Budget in Tsd. EUR**
01.	Digitalisierungsoffensive im Bildungsbereich - "Digitale Bildungsplattform"	KM	5.800,0
02.	Schwerpunktprojekte Digitalisierung	WM	8.400,0
03.	Digitalisierung in Medizin und Pflege	SM	4.300,0
04.	UM-Maßnahmen im Bereich Digitalisierung	UM	4.500,0
05.	a) Smart Mobility b) Digitalisierung im ÖPNV c) Förderprogramm Digitale Mobilitätskonzepte in Kommunen	VM	8.600,0
06.	Steuerverwaltung - Zentralisierung der Infrastruktur und Modernisierung	FM	1.000,0
07.	Modernisierung Verwaltungs-IT	MWK	2.800,0
08.	Digitalisierung in Forschung und Lehre	MWK	3.900,0
09.	Forschung gestaltet Digitalisierung	MWK	7.300,0
10.	Kultur digital erleben	MWK	1.900,0
12.	Smart City - Digitale Zukunftskommunen@BW	IM	7.600,0
13.	Landwirtschaft 4.0, Blended Learning, etc. "	MLR	1.200,0
14.	Smarte Justiz, Smarter Tourismus	JuM	1.000,0
Summe			**58.300,0**

Im StHPl. 2018/19 werden für die beschlossenen Projekte (Nrn. 15 bis 78) weitere Mittel in Höhe von insgesamt 265,0 Mio. EUR bereitgestellt.

Nr.	**Projekt**	**Geschäfts-bereich**	**Budget in Tsd. EUR**	
			2018	**2019**
15.	Modellvorhaben: „Rollout moveBW – vom Pilotprojekt in die Anwendung“	VM	976,3	1.493,6
16.	Leuchtturmprojekt: „Ideenschmiede digitale Mobilität 2.0 – den Open Innovation Prozess in die Umsetzung bringen“	VM	292,9	796,6
17.	Maßnahmenpaket: „Digitalisierung für Staureduktion und Luftqualität“	VM	8.763,4	9.027,2

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR

Nr.	Projekt	Geschäfts-bereich	Budget in Tsd. EUR	
			2018	**2019**
18.	Leuchtturmprojekt: „E-Ticketing Baden-Württemberg – mit digitalem Fahrschein landesweit mobil“	VM	5.858,0	7.468,0
19.	Zentrum für die Großserienproduktion von individualisierbaren Hochleistungszellen	WM	2.500,0	2.500,0
20.	Leuchtturmprojekt: „Start-up BW Seed“	WM	7.000,0	7.000,0
21.	Leuchtturmprojekt: „VirtualReality@bw – eine neue Dimension der Start-up-Kultur“	MWK	874,3	769,1
22.	Leuchtturmprojekt: „Intelligente Systeme – Cyber Valley and Friends“	MWK	3.497,2	5.383,8
23.	Leuchtturmprojekt: „Regionale Digitalisierungszentren“	WM	3.000,0	3.000,0
24.	Leuchtturmprojekt: „DE:Hubs“	WM	1.087,5	1.087,5
25.	Leuchtturmprojekt: „Digitalisierungsprämie“	WM	4.000,0	4.000,0
26.	Modellvorhaben: „Technologie- und Wissenstransfer“	WM	2.000,0	0,0
27.	Leuchtturmprojekt: „Business Innovation Engineering Center“	WM	3.283,8	3.888,6
28.	Modellvorhaben: „Anwendungszentrum Virtuelle & Augmented Reality“	WM	1.500,0	500,0
29.	Maßnahmenpaket: „Landwirtschaft 4.0 nachhaltig.digital“	MLR	528,0	490,0
30.	Maßnahmenpaket: „Cluster Forst und Holz“	MLR	1.172,0	751,0
31.	Maßnahmenpaket: „Smart Tourism“	JuM	90,0	80,0
32.	Leuchtturmprojekt: „Wissensvermittlung digital@bw: in Studium, Schule und Kultur“	MWK	3.934,4	3.461,0
33.	Maßnahmenpaket: „Qualifizierungsoffensive für Lehrkräfte“	KM	2.450,0	2.450,0
34.	Leuchtturmprojekt: „Digitale Bildungsplattform“	KM	12.786,3	11.200,0
35.	Leuchtturmprojekt: „Offene digitale Bildungsmedieninfrastruktur“	KM	400,0	400,0
36.	Leuchtturmprojekt: „Moodle“	KM	1.000,0	482,1
37.	Leuchtturmprojekt: „Einrichtung von Makerspaces“	KM	500,0	500,0
38.	Pilotversuch: „Virtuelle Realitäten“	KM	350,0	350,0
39.	Leuchtturmprojekt: „Weiterentwicklung der Lernfabriken 4.0“	WM	2.500,0	1.500,0
40.	Maßnahmenpaket: „Lebenslanges Lernen 4.0 – Digitalisierung und berufliche Weiterbildung“	WM	2.250,0	1.500,0
41.	Maßnahmenpaket: „Digitale Öffnung der Hochschulen und Kultureinrichtungen“	MWK	4.371,6	3.845,5
42.	Maßnahmenpaket: „Kulturliegenschaften 4.0“	FM	1.191,9	1.048,5
43.	Strukturelle Maßnahmen – Aufbau Kompetenzzentrum und Projektplattform, Projekte in der ambulanten und stationären Versorgung sowie in der sektorenübergreifenden Versorgung, Projekte im Pflegebereich, Projekte im Bereich der personalisierten Medizin	SM	3.759,6	3.307,2
44.	Gesundheit digital@bw – Personalisierte Medizin	MWK	5.245,9	5.383,8
45.	Modellvorhaben: „Digitalisierung Gesundheitswirtschaft – Personalisierte Medizin für maßgeschneiderte Krebstherapien und digitale Produktionsplattform Medizintechnik“	WM	2.224,3	1.750,0
46.	Leuchtturmprojekt „Digitalakademie@bw“	IM	5.033,9	4.325,4
47.	Future Communities 4.0	IM	1.000,0	1.000,0
48.	Leuchtturmprojekt: „Digitale Zukunftsdörfer@bw“: Hotspot Ländlicher Raum	MLR	1.717,0	2.165,0
49.	Leuchtturmprojekt „Smarte Justiz“	JuM	2.519,8	1.851,9
50.	Leuchtturmprojekt „Intelligente Assistenzsysteme“	JuM	600,0	600,0
51.	Modellvorhaben: „Papierlose Post“	JuM	200,0	160,0
52.	Leuchtturmprojekt „Zentraler digitaler Bürgerservice in den Finanzämtern“	FM	3.774,6	986,4
53.	Leuchtturmprojekt „Das Finanzamt der Zukunft“	FM	3.125,9	500,0
54.	Leuchtturmprojekt „Digitalisierung der Bau-, Immobilien- und Gebäude-managementprozesse“	FM	4.048,0	3.868,5
55.	Leuchtturmprojekt „Smarte Geoinformation“	MLR	574,1	530,2
56.	Leuchtturmprojekt: „Bodenschätzung digital“	MLR UM	440,0 174,9	817,0 115,4
57.	Data Science – Expertise für Big Data Analyse	MWK	4.371,6	3.845,5
58.	Leuchtturmprojekt: „Gesellschaft im Digitalen Wandel“	MWK	1.748,6	1.538,2
59.	Leuchtturmprojekt „Testfeld: Living Lab 5G“	WM	2.500,0	2.500,0
60.	Leuchtturmprojekt: „Smarte Umweltdaten Baden-Württemberg“	UM	1.311,5	461,5
61.	Leuchtturmprojekt: „Stärkung der Umweltbildung und -partizipation durch digitale Technologien“	UM	2.220,7	726,8

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR

Nr.	Projekt	Geschäfts-bereich	Budget in Tsd. EUR 2018	2019
62.	Modellvorhaben: „Ressourcen- und Energieeffizienz durch Digitalisierung“	UM	5.683,0	2.614,9
63.	Modellvorhaben: „Material Digital“	WM	1.750,0	1.000,0
64.	Modellvorhaben: „Kompetenzzentrum Markt- und Geschäftsprozesse Smart Home and Living“	WM	500,0	500,0
65.	Modellvorhaben: „Die lernende Solarfabrik“	WM	1.000,0	1.000,0
66.	Modellvorhaben: „Cyberwehr Baden-Württemberg“	IM	900,0	900,0
67.	Leuchtturmprojekt: „IT Security LAB“	IM	145,0	145,0
68.	Leuchtturmprojekt: „IT-Sicherheit im Internet der Dinge“	IM	900,0	1.150,0
69.	Leuchtturmprojekt: „Be aware“	IM	210,0	120,0
70.	Leuchtturmprojekt: „Security Game“	IM	300,0	350,0
71.	Leuchtturmprojekt: „IT Sicherheit und autonomes Fahren“	IM	900,0	1.150,0
72.	Leuchtturmprojekt: „Studie zum Stand der IT-Sicherheit in baden-württembergischen Unternehmen“	IM	100,0	0,0
73.	Leuchtturmprojekt: „Cyber Protect“	WM	500,0	2.318,8
74.	Leuchtturmprojekt: „Digitaler Verbraucherschutz“	MLR	264,0	246,0
75.	Zukunftswerkstatt: „Digitale Zukunftskommune“ und „Digitalisierungsstrategie“	IM	700,0	700,0
76.	Image- und Sensibilisierungskampagne zur Digitalisierung	IM	1.100,0	1.100,0
77.	digital-bw.de: Schaufenster der Digitalisierung	IM	200,0	200,0
78.	Sachmittelkosten: Kabinettsausschuss Digitalisierung	IM	100,0	100,0
Summe			***140.000,0***	***125.000,0***

Die Maßnahmen sollen in einem Zeithorizont von 5 Jahren umgesetzt werden.
Für die im StHPl. 2017 veranschlagten Projekte (Nrn. 01 bis 14) können somit Verpflichtungen bis Ende 2022 eingegangen werden.

Für die im StHPl. 2018/19 veranschlagten Projekte (Nrn. 15 bis 78) können somit Verpflichtungen bis Ende 2023 für das in 2018 ausgewiesene Budget und bis Ende 2024 für das in 2019 ausgewiesene Budget eingegangen werden. Dies umfasst im Jahr 2018 auch das Eingehen von Verpflichtungen bis zur Höhe des in 2019 ausgewiesenen Budgets.

429 94	011	Personalaufwand	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
		Ausgaben sind nur für befristete Beschäftigungsverhältnisse zulässig.			
526 94	011	Kosten für Sachverständige , Gutachten und dgl.	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
527 94	011	Dienstreisen	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
531 94	011	Veröffentlichungen und sonstige Öffentlichkeitsarbeit	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
534 94	011	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
547 94	011	Sachaufwand	58.300,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	140.000,0	125.000,0

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
633 94	011	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
681 94	011	Stipendien	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
		Erläuterung: Hieraus können anstelle einer Beschäftigung in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis Stipendien an Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler gewährt werden.			
682 94	011	Zuschüsse für laufende Zwecke und Projekte an öffentliche Unternehmen	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
683 94	011	Zuschüsse für laufende Zwecke und Projekte an private Unternehmen	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
685 94	011	Zuschüsse für laufende Zwecke und Projekte an öffentliche Einrichtungen	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
686 94	011	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
812 94	011	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
883 94	011	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
891 94	011	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
892 94	011	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
893 94	011	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
894 94	011	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
981 94	011	Haushaltstechnische Verrechnungen	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
		Summe Titelgruppe 94	58.300,0 a)	140.000,0	125.000,0

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
95		Kommunaler Sanierungsfonds			
		Die Titelgruppe ist dem Geschäftsbereich der Allgemeinen Finanzverwaltung zugeordnet. Der Tit. 883 95A ist von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit innerhalb der Tit.Gr. 95 ausgenommen. Aus dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch neben anderen zweckentsprechenden Bewilligungen des Staatshaushaltsplans geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). Das Finanzministerium wird bezüglich Tit. 883 95A ermächtigt, die Förderrichtlinien im Haushaltsvollzug zu definieren, die Mittelverteilung entsprechend vorzunehmen und die Bewirtschaftungsbefugnis den jeweiligen Ressorts zu übertragen. Für die Durchführung der Förderung der Ersatzbeschaffung von Schienenfahrzeugen im kommunalen Schienenverkehr bei den Tit. 883 95B und Tit. 891 95 überträgt das Ministerium für Finanzen die Bewirtschaftungsbefugnis dem Ministerium für Verkehr, das damit auch für den Haushaltsvollzug zuständig und verantwortlich ist.			
		Erläuterung: Das Land beteiligt sich in den Jahren 2017 bis 2019 an den Sanierungslasten der Kommunen.			
883 95A	692	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden	41.054,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	173.742,0	207.067,0
		Erläuterung: Das Land beteiligt sich in den Jahren 2017 bis 2019 in Höhe von 10 % der Tilgungsverpflichtung nach der VO zu § 18 LHO an den Sanierungslasten der Kommunen. In 2018 werden hierfür insgesamt 173.742,0 Tsd. EUR, in 2019 insgesamt 207.067,0 Tsd. EUR bereitgestellt.			
883 95B	741	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Ersatzbeschaffung von Schienenfahrzeugen im kommunalen Schienenverkehr	20.000,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	20.000,0	20.000,0
		Erläuterung zu Tit. 883 95B und Tit. 891 95: Das Land beteiligt sich in den Jahren 2017 bis 2019 mit jährlich bis zu insgesamt 20,0 Mio. EUR an der Ersatzbeschaffung von Schienenfahrzeugen im kommunalen Schienenverkehr. Die Mittel dienen dem Abbau der impliziten Verschuldung gem. § 1 Abs. 3 der VO zu § 18 LHO.			
891 95	741	Zuweisungen für Investitionen an öffentliche Unternehmen zur Ersatzbeschaffung von Schienenfahrzeugen im kommunalen Schienenverkehr	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0	0,0
		Summe Titelgruppe 95	61.054,0 a)	193.742,0	227.067,0
		Gesamtausgaben	119.354,0 a)	333.742,0	352.067,0

Allgemeine Finanzverwaltung

1223 Zukunftsinvestitionen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2017 a) Ist 2016 b) Ist 2015 c) Tsd. EUR	Betrag für 2018 Tsd. EUR	Betrag für 2019 Tsd. EUR
		Abschluss Kapitel 1223			
		Übrige Einnahmen	58.300,0 a)	140.000,0	125.000,0
		Gesamteinnahmen	58.300,0 a)	140.000,0	125.000,0
		Sächliche Verwaltungsausgaben	58.300,0 a)	140.000,0	125.000,0
		Ausgaben für Investitionen	61.054,0 a)	193.742,0	227.067,0
		Gesamtausgaben	119.354,0 a)	333.742,0	352.067,0
		Kapitel 1223 Zuschuss	61.054,0 a)	193.742,0	227.067,0

Staatshaushaltsgesetz

Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 (Staatshaushaltsgesetz 2018/19 – StHG 2018/19)

vom 20. Dezember 2017 (GBl. vom 29. Dezember 2017, S. 652 ff)

Der Landtag hat am 20. Dezember 2017 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Feststellung des Staatshaushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg wird in Einnahme und Ausgabe festgestellt:

- für das Haushaltsjahr 2018 auf 50.549.975.200 Euro,
- für das Haushaltsjahr 2019 auf 51.937.064.900 Euro.

§ 2
Stelleneinsparverpflichtungen

Das 1.480-Stelleneinsparprogramm wird aufgehoben. Noch vorhandene Stelleneinsparverpflichtungen aus dem 1.480- Stelleneinsparprogramm früherer Staatshaushaltsgesetze werden ebenfalls aufgehoben.

§ 3
Bewirtschaftung von Planstellen und Stellen

(1) Die Besetzung von Planstellen mit teilzeitbeschäftigten planmäßigen Beamten[1] und Richtern ist wie folgt zulässig:

1. Eine Planstelle darf auch mit zwei zu je 50 vom Hundert teilzeitbeschäftigten oder, soweit nach dem Landesbeamtengesetz (LBG) zulässig, mit drei zu je mindestens 30 vom Hundert außerhalb § 69 Absatz 3 LBG unterhälftig teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern besetzt werden. Bei unterhälftiger Teilzeit darf die Gesamtarbeitszeit der drei Beamten oder Richter die regelmäßige Gesamtarbeitszeit von einem Beamten oder Richter nicht überschreiten. Zwei Planstellen dürfen auch mit drei, drei Planstellen mit vier teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern besetzt werden. Dabei darf die Gesamtarbeitszeit dieser drei beziehungsweise vier Beamten oder Richter die regelmäßige Gesamtarbeitszeit von zwei beziehungsweise drei vollbeschäftigten Beamten oder Richtern nicht übersteigen.

2. Abweichend von Nummer 1 darf eine Planstelle auch mit zwei, dürfen zwei Planstellen mit drei und drei Planstellen mit vier nach § 69 Absatz 3 LBG unterhälftig teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern besetzt werden. Dabei sind für den Umfang der von diesen Beamten oder Richtern besetzten Planstellen weiterhin die Verhältnisse vor Antritt der Elternzeit nach der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) vom 29. November 2005 (GBl. S. 716), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 334, 338) geändert worden ist, maßgebend.

3. Planstellen für Beamte und Richter, denen aufgrund von

   3.1 § 70 LBG und § 7 c Landesrichter- und staatsanwaltsgesetz (LRiStAG) als Schwerbehinderte Altersteilzeit bewilligt ist, gelten für die gesamte Dauer der Altersteilzeit mit einem Stellenanteil von 60 vom Hundert als besetzt. Zudem kann aus der Planstelle der Zuschlag nach § 69 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) und erforderlichenfalls ein Ausgleich nach § 70 LBesGBW gezahlt werden;

   3.2 Artikel 62 § 4 Nummer 3 Dienstrechtsreformgesetz als Schwerbehinderte Altersteilzeit bewilligt ist, gelten für die gesamte Dauer der Altersteilzeit mit einem Stellenanteil von 50 vom Hundert als besetzt. Zudem kann aus der Planstelle der Zuschlag nach § 101 Absatz 7 LBesGBW gezahlt werden.

   Sätze 1 und 2 der Nummer 3.1 und 3.2 gelten auch, wenn die Altersteilzeit in eine Arbeits- und Freistellungsphase aufgeteilt wird (Blockmodell); in diesem Fall sind während der Arbeitsphase 40 vom Hundert der Stelle gesperrt und dürfen in dieser Zeit auch nicht anderweitig in Anspruch genommen werden. Wird teilzeitbeschäftigten schwerbehinderten Beamten oder Richtern Altersteilzeit gewährt, sind die vorstehenden Regelungen entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass der Umfang der für die Bemessung

[1] Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

der Altersteilzeit maßgebenden bisherigen Arbeitszeit zugrunde zu legen ist.

4. In den Fällen von unterhälftiger Teilzeitbeschäftigung nach § 69 Absatz 3 LBG dürfen sich ergebende freie Stellenbruchteile für die Beschäftigung von Beamten im Eingangsamt beziehungsweise Richtern auf Probe genutzt werden; dabei können die freien Stellenbruchteile von bis zu vier Planstellen zusammengerechnet werden. Nummer 1 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.

Die Regelungen der Nummern 1 bis 4 gelten nicht für die Kap. 0405 bis 0428. Für die in den Stellenübersichten ausgebrachten Stellen für Arbeitnehmer (Tit. 428 01) gilt Nummer 1 entsprechend. Für diese Stellen kann das Finanzministerium bei Altersteilzeitarbeit nach den Tarifverträgen zur Regelung der Altersteilzeitarbeit vom 5. Mai 1998 und vom 10. August 2012 weitere Ausnahmen zur Inanspruchnahme von Stellenbruchteilen zulassen. Wird die Altersteilzeitarbeit in eine Arbeits- und eine Freistellungsphase aufgeteilt (Blockmodell), kann das Finanzministerium ferner zulassen, dass während der Arbeitsphase kostenmäßig nicht in Anspruch genommene Stellenanteile in die Freistellungsphase übertragen und besetzbaren Stellenanteilen hinzugerechnet werden können.

(2) Außerhalb der Kap. 0405 bis 0428 kann das Finanzministerium im Jahresdurchschnitt für bis zu 80 vom Hundert der Planstellen von Beamten, die sich in Elternzeit befinden und bei denen für die Neubesetzung der Planstelle ein unabweisbares Bedürfnis besteht, für die Dauer der Elternzeit Leerstellen der entsprechenden Besoldungsgruppe mit dem Vermerk "künftig wegfallend" schaffen. Die Schaffung der Leerstellen ist auf Fälle beschränkt, bei denen auf der freiwerdenden Planstelle Beamte im Eingangsamt geführt werden. Aus den Leerstellen darf nur das Mutterschaftsgeld nach § 39 AzUVO bezahlt werden, § 50 Absatz 5 Satz 2 Landeshaushaltsordnung (LHO) gilt entsprechend.

(3) Beamte auf Planstellen außerhalb der Kap. 0405 bis 0428, die aufgrund einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gemäß den §§ 71 ff. LBG bereits auf einer Leerstelle geführt werden und deren Beurlaubung nach den §§ 71 ff. LBG zum unmittelbaren Wechsel in die Elternzeit nach der AzUVO beendigt wird, können während der Elternzeit weiterhin auf der Leerstelle für die Beurlaubung nach den §§ 71 ff. LBG geführt werden.

(4) Für die bei Tit. 421 01 ausgebrachten Amtsgehälter des Ministerpräsidenten, der Minister und der Staatssekretäre sowie für die in den Stellenplänen und Stellenübersichten bei den Tit. 422 01, 422 03, 428 01 bewilligten Stellen dürfen Ausgaben aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmung auch über die Haushaltsansätze hinaus geleistet werden. Dies gilt

1. für die Leistungen nach § 10 Ministergesetz,

2. für die Besoldungsbezüge der Beamten und Richter (§ 1 Absatz 2 und 3 LBesGBW) mit Ausnahme der Zulagen und Vergütungen, die nicht in festen Monatsbeträgen festgelegt sind,

3. für die Entgelte der Arbeitnehmer einschließlich der Teile der Entgelte, die in den Erläuterungen zu dem Tit. 428 01 nicht besonders aufgeführt sind,

4. für die Vergütung der außertariflich Beschäftigten, die sich nach Besoldungs- oder Tarifrecht richtet,

5. für die durch den Haushaltsplan oder durch Richtlinien festgelegten Aufwandsentschädigungen in festen Monatsbeträgen,

6. für die Unterhaltsbeihilfen an Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen (§ 88 LBesGBW).

Für Leistungsbezüge an Beamte in Ämtern der Landesbesoldungsordnung W bleibt Absatz 7 unberührt.

Insoweit geleistete Mehrausgaben sind bei den Tit. 421 01, 422 01, 422 03 und 428 01 sowie im Kap. 0508 bei den Tit. 422 75 und Tit. 428 75 als planmäßige Ausgaben zu behandeln. Ausgenommen von Satz 4 sind in den Bereichen der Personalausgabenbudgetierung gemäß § 6 a Absatz 1 die in das Personalausgabenbudget einbezogenen Titel gemäß § 6 a Absatz 2. Die Sätze 4 und 5 gelten auch für Mehrausgaben aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmung, die dadurch entstehen, dass Stellen nach Maßgabe der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) mit Bediensteten in vergleichbaren oder niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppen in Anspruch genommen werden. Der Gesamtbetrag der Personalmehrausgaben ist in der Landeshaushaltsrechnung anzugeben; für die Feststellung der Mehrausgaben am Ende des Haushaltsjahres sind die Tit. 421 01, 422 01, 422 03 und 428 01 sowie im Kap. 0508 die Tit. 422 75 und Tit. 428 75 gegenseitig deckungsfähig. Kap. 1212 Tit. 461 01, Entnahmen aus Rücklagen nach § 42 a LHO und Entnahmen bei Kap. 1212 Tit 359 01 können zur Deckung der Mehrausgaben herangezogen werden.

(5) Wird ein dienstunfähiger Beamter zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand

bei einer anderen Verwaltung im Landesdienst weiterverwendet, so kann er abweichend von § 49 Absatz 1 LHO auch auf einer Planstelle in einer niedrigeren Besoldungsgruppe seiner Laufbahn oder einer anderen Laufbahn seiner Laufbahngruppe oder auf einer anderen Stelle in einer Entgeltgruppe, die als derselben Laufbahngruppe zugehörig anzusehen ist, geführt werden. Wird ein Ruhestandsbeamter nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit erneut berufen, gilt Satz 1 bis zum Freiwerden einer seinem Amt entsprechenden Planstelle.

(6) Beamte mit begrenzter Dienstfähigkeit (§ 27 Absatz 1 Beamtenstatusgesetz – BeamtStG) sind nach dem Umfang der gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 BeamtStG herabgesetzten Arbeitszeit auf einer ihrem Amt entsprechenden Planstelle zu führen. Von § 8 Absatz 1 LBesGBW abweichende Besoldungszahlungen gemäß § 9 in Verbindung mit § 72 LBesGBW bleiben bei der Inanspruchnahme der Planstelle unberücksichtigt. Danach freie Planstellenanteile können im Rahmen des Absatzes 1 besetzt werden.

(7) 1. Aus den bei den Kap. 0317, 0504, 1403, 1414, 1419, 1426 bis 1433, 1441 bis 1444, 1446 bis 1450, 1453, 1455 bis 1464, 1468 und 1470 bis 1477 Tit. 422 01 und 428 01 sowie bei Kap. 1221 Tit. 422 91 und 422 95, Kap. 1403 Tit. 422 71 A, 428 71 A, Kap. 1403 Tit. 422 77 und 428 77, Kap. 1410 Tit. 682 01 und 682 97 A, Kap. 1412 Tit. 682 01, 682 96 A und 682 97 A, Kap. 1415 Tit. 682 01 und 682 97, Kap. 1417 Tit. 682 94 und 682 95, Kap. 1418 bis 1420 Tit. 682 01, Kap. 1421 Tit. 682 01 und 682 97, Kap. 1440 Tit. 682 01, Kap. 1445 Tit. 682 01, Kap. 1451 Tit. 682 01 und Kap. 1454 Tit. 682 01 veranschlagten Mitteln werden auch die Leistungsbezüge nach dem LBesGBW in Verbindung mit der Leistungsbezügeverordnung gezahlt.

Der Vergaberahmen für Leistungsbezüge erhöht sich gemäß § 39 Absatz 7 LBesGBW nach näherer Bestimmung des Finanzministeriums und des jeweiligen Fachressorts um Einsparungen aus der vorübergehenden Nichtbesetzung von besetzbaren Professorenstellen bei Tit. 422 01, 428 01, 682 01, 682 94, 682 95, 682 96 A, 682 97 und 682 97 A.
Das Fachressort prüft die Abrechnung der Besoldungsausgaben und stellt die für die Leistungsbezüge zweckgebundenen nicht verausgabten Mittel im Einvernehmen mit dem Finanzministerium fest.

Soweit nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Regelungen für innerhalb des Vergaberahmens nicht verausgabte Leistungsbezüge Mittel übertragen werden müssen, wird zentral – für den Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums bei Kap. 1403 Tit. 422 01 – ein Ausgaberest gebildet.

Die Ausgabeermächtigung bei Kap. 1410 bis 1421, 1426 bis 1464, 1468 und 1470 bis 1477 Tit. 422 01 und 428 01 erhöht sich um die Einnahmen für Leistungsbezüge nach § 39 Absatz 6 Nummer 2 LBesGBW bei Kap. 1410 bis 1421 Tit. 281 01, Kap. 1426 bis 1464 Tit. 281 92 und Kap. 1470 bis 1477 Tit. 282 84.

2. Nummer 1 Sätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend für die Zulage für Juniorprofessoren und Juniordozenten nach Maßgabe des § 59 LBesGBW.

3. Nummer 1 Satz 5 gilt entsprechend für die Forschungs- und Lehrzulage nach § 60 LBesGBW und Funktionszulagen nach § 61 LBesGBW.

(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei Hochschulen Planstellen für Beamte sowie Stellen für Arbeitnehmer zu schaffen, wenn die Personalausgaben (bei Planstellen grundsätzlich einschließlich Versorgungszuschlag) vollständig von dritter Seite erstattet werden und die Hochschulen gewährleisten, dass die Stelleninhaber nach Auslaufen der Ausgabenerstattung auf freie Stellen ihres Stellenplanes beziehungsweise ihrer Stellenübersichten übernommen werden können.

Die Planstellen und Stellen sind jeweils im nächsten Staatshaushaltsplan mit dem Vermerk "künftig wegfallend" zu veranschlagen.

(9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei Hochschulen mit Planstellen der Besoldungsgruppe W 1 (Professor als Juniorprofessor) im Rahmen von Berufungsverfahren nach § 48 Absatz 1 Satz 4 Landeshochschulgesetz (LHG) befristet Planstellen für Professoren der Besoldungsgruppe W 3 sowie entsprechend vergütete Stellen für Arbeitnehmer zu schaffen, wenn die entstehenden Mehrausgaben vollständig von dritter Seite erstattet oder innerhalb des entsprechenden Hochschulkapitels im Einzelplan 14 gedeckt werden.

Ebenfalls haben die Hochschulen zu gewährleisten, dass die Stelleninhaber spätestens sechs Jahre nach der Bewilligung auf freie Stellen ihres Stellenplanes oder ihrer Stellenübersicht übernommen werden können. Die Plan-

stellen und Stellen sind jeweils im nächsten Staatshaushaltsplan mit entsprechendem Haushaltsvermerk "künftig wegfallend" zu veranschlagen; sie dürfen zusammen fünf vom Hundert der insgesamt ausgebrachten Planstellen der Besoldungsgruppe W 1 nicht überschreiten. Stellen, die durch Inanspruchnahme einer nach Satz 1 bewilligten Stelle frei werden, sind bis zu Übernahme des Stelleninhabers auf eine freie Stelle des Stellenplanes oder der Stellenübersicht gesperrt.

(10) Bei Abordnungen können in der Zeit, in der die Mittel besetzter Planstellen für laufende monatliche Besoldungsbezüge des Stelleninhabers nicht benötigt werden, aus dringenden dienstlichen Gründen Beamte im Eingangsamt als Ersatzkräfte innerhalb desselben Kapitels zusätzlich geführt werden.

(11) In insgesamt bis zu 30 Einzelfällen kann im Bereich des Nichtvollzugsdienstes der Polizei und bei bis zu drei Einzelfällen im Geschäftsbereich des Umweltministeriums Verwaltungsvorschrift Nummer 4 zu § 49 LHO ausnahmsweise auch auf Ersatzkräfte angewendet werden, deren Weiterbeschäftigung aus dienstlichen Gründen dringend notwendig ist und die aus arbeitsrechtlichen Gründen in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen werden müssen. Dabei ist sicherzustellen, dass diese Ersatzkräfte für die Weiterbeschäftigung auf freien Stellen oder, soweit dies nicht möglich ist, auf Stellen geführt werden, die für laufende Bezüge an die Stelleninhaber nicht benötigt werden.

(12) Soweit die Einrichtung einer neuen Gemeinschaftsschule, die Änderung der Schulart einer bestehenden weiterführenden allgemein bildenden Schule zu einer Gemeinschaftsschule oder Schulzusammenlegungen im Zusammenhang mit der Bildung einer Gemeinschaftsschule sowie Zusammenlegungen von Schulen zu einer höheren besoldungsrechtlichen Einstufung der Ämter von Schulleitern und ihrer Stellvertreter führen beziehungsweise erstmals die Stellen der Schulleiter und ihrer Stellvertreter zu besetzen sind, gelten nach Abstimmung zwischen dem Kultusministerium und dem Finanzministerium die entsprechenden Planstellen nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Voraussetzungen zu dem Schuljahresbeginn als geschaffen, ab dem die schulorganisatorische Maßnahme genehmigt wird. Die hierbei freiwerdenden Planstellen für Schulleiter und ihre Stellvertreter sind in Planstellen des jeweiligen Eingangsamts der betroffenen Laufbahnen – soweit erforderlich mit Bezugsvermerk – umgewandelt. Die Änderungen sind im nächsten Staatshaushaltsplan zu veranschlagen. Die Finanzierung der hieraus entstehenden Mehrausgaben wird durch Einsparungen innerhalb der Schulkapitel des Einzelplans 04 nachgewiesen.

(13) Landesbetriebe nach § 26 LHO, denen nach § 6 Absatz 7 die dezentrale Finanzverantwortung gemäß § 7 a Absatz 1 LHO übertragen wurde, können die im Rahmen der dezentralen Finanzverantwortung erwirtschafteten Mittel zur Vergabe von Leistungsprämien gemäß § 76 LBesGBW verwenden. Dies gilt auch für Hochschulen, deren Wirtschaftsführung gemäß § 13 Absatz 4 LHG nach den Grundsätzen des § 26 LHO erfolgt.

(14) Außerhalb der Kap. 0405 bis 0428 – Schulbereich – und der Bereiche der Personalausgabenbudgetierung gemäß § 6 a Absatz 1 sowie der Landesbetriebe nach § 26 LHO, für die § 6 a Absatz 10 gilt, wird zum Ausgleich für die Beschäftigung einer zeitlich befristeten Vertretung während des Freistellungsjahrs oder der Freistellungsjahre die Stelle des Beamten oder Richters beziehungsweise des Tarifbeschäftigten, der das Freistellungsjahr oder die Freistellungsjahre in Anspruch nimmt, während der Gesamtdauer der Teilzeitbeschäftigung gemäß § 69 Absatz 5 LBG beziehungsweise nach einer Einzelvereinbarung im Sinne des § 10 Absatz 6 TV-L in Höhe des Unterschieds zwischen dem durch den Beamten oder Richter beziehungsweise Tarifbeschäftigten belegten Stellenanteil und dem Stellenanteil, den der Beamte oder Richter beziehungsweise Tarifbeschäftigte vor Antritt der Teilzeitbeschäftigung belegt hat, gesperrt.

(15) Außerhalb der Kap. 0405 bis 0428 – Schulbereich – und der Bereiche der Personalausgabenbudgetierung gemäß § 6 a Absatz 1 sowie der Landesbetriebe nach § 26 LHO, für die § 6 a Absatz 10 gilt, werden - soweit die Vorschriften des Familienpflegezeitgesetzes in der früheren Fassung vom 6. Dezember 2011 nach § 15 dieses Gesetzes noch fortgelten - zum Ausgleich für die Beschäftigung einer zeitlich befristeten Vertretung während der Familienpflegezeit die Stelle des Beschäftigten, der die Familienpflegezeit in Anspruch nimmt, und während der Gesamtdauer der Nachpflegephase die nicht benötigten Mittel der besetzten Stelle gesperrt.

(16) § 50 Absatz 5 und 6 LHO gelten für andere Stellen als Planstellen entsprechend. Das Finanzministerium wird ermächtigt, sofern die Voraussetzungen von § 50 Absatz 5 LHO vorliegen, Leerstellen der entsprechenden Entgeltgruppe mit dem Vermerk "künftig wegfallend" zu schaffen.

(17) Sofern bisher sachgrundlos befristete Arbeitsverhältnisse nach § 14 Absatz 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz im Bereich von Dauer-

aufgaben aus dringenden personalwirtschaftlichen Gründen in unbefristete Arbeitsverhältnisse umgewandelt werden müssen und die Beschäftigung nicht auf einer Stelle sondern aus Mitteln erfolgt, wird das Finanzministerium ermächtigt, in Abweichung von der Stellenübersicht haushaltsneutral eine Stelle der benötigten Entgeltgruppe zu schaffen.

(18) § 49 LHO gilt entsprechend für Beförderungen auf Leerstellen, wenn auf einer Leerstelle geführte Beamte während der Elternzeit oder Beurlaubung unter Beachtung des Leistungsprinzips im Auswahlverfahren für eine Beförderung auf einer freien besetzbaren Planstelle ausgewählt werden und der Beförderungszeitpunkt bei ihrer bisherigen Verwaltung innerhalb von zwei Jahren nach Antritt der Elternzeit oder Beurlaubung liegt. Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Wertigkeit der Leerstelle anzupassen.

(19) Lehrkräfte aus den Kap. 0405 bis 0428 können ganz oder mit einem Teil ihrer Unterrichtsverpflichtung im Rahmen der Lehrkräftefortbildung im Bereich der Maßnahmen für Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge eingesetzt werden, soweit der Umfang dieser Tätigkeit in 2018 und 2019 insgesamt jeweils zehn Deputate nicht übersteigt.

§ 4
Kreditaufnahme

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben folgende Kredite am Kreditmarkt aufzunehmen:

1. in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 bis zur Höhe von Null Euro,

2. die in den vorausgegangenen Haushaltsjahren genehmigten Kreditmittel, soweit sie bis zum Ablauf des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht aufgenommen wurden.

Die Kreditaufnahme kann auch in fremder Währung erfolgen, wenn das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte ausgeschlossen wird.

(2) Die Kreditermächtigung des Absatzes 1 erhöht sich um die Beträge, die in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 zur Tilgung von Krediten erforderlich sind. Sie erhöht sich ferner um die Beträge, die zur Anschlussfinanzierung von vorzeitig getilgten Darlehen notwendig sind.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im laufenden Haushaltsjahr im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten und des übernächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von jeweils 4 vom Hundert des in § 1 für das laufende Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufzunehmen. Die nach Satz 1 aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten beziehungsweise übernächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) Der Bestand der Vereinbarungen nach § 18 Absatz 9 LHO darf höchstens 25 vom Hundert der Kreditmarktschulden am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres zuzüglich 25 vom Hundert der für Anschlussfinanzierungen im Finanzplanungszeitraum fällig werdenden Tilgungen betragen. Vereinbarungen, deren Zinsänderungsrisiko durch ein Gegengeschäft aufgelöst ist, sind auf diesen Höchstbetrag nicht anzurechnen.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Rahmen von Vereinbarungen nach § 18 Absatz 9 LHO auch Besicherungsverträge abzuschließen und insoweit Sicherheiten zu stellen oder entgegenzunehmen. Kassenverstärkungskredite, die für die Stellung von Sicherheiten notwendig werden, bleiben bei der Bestimmung der Auslastung der Ermächtigung nach § 4 Absatz 6 Satz 1 unberücksichtigt.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel Kassenverstärkungskredite bis zu 6 vom Hundert des in § 1 für das jeweilige Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufzunehmen. Über den sich danach ergebenden Betrag hinaus kann das Finanzministerium im einzelnen Haushaltsjahr weitere Kassenverstärkungskredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht.

(7) Die bei Kap. 1212 bei einem Titel der Obergruppe 91 am 31. Dezember vorhandenen Rücklagenbestände und liquiden Sondervermögensbestände mit Ausnahme der Versorgungsrücklage und des Versorgungsfonds können vom Finanzministerium bis zu ihrer Inanspruchnahme im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts eingesetzt werden. Soweit die bestehende Kreditermächtigung nach Absatz 2 noch nicht beansprucht werden muss, kann sie in die folgenden Haushaltsjahre übertragen werden.

(8) Mehrausgaben, die bei Kap. 1206 Titelgruppe 86 geleistet werden, sind bei den einzelnen Titeln als planmäßige Ausgaben zu behandeln.

(9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zweckbestimmte, den Haushalt durchlaufende Darlehen vor allem aus Mitteln des Bundes in

Höhe der dem Land hierfür zur Verfügung gestellten Beträge aufzunehmen.

(10) Die Finanzierungsermächtigung des Finanzministeriums für das Behördenbauprogramm wird auf 1.352.667.300 Euro festgesetzt (Kap. 1208 Tit. 712 71).
(11) Die Finanzierungsermächtigung des Finanzministeriums für das Bauprogramm zur Forschungsförderung und zum erhöhten Emissionsschutz landeseigener Heizwerke sowie für das Programm zur Nachfolgebelegung ehemaliger militärischer Liegenschaften wird auf 2.808.654.680 Euro festgesetzt (Kap. 1208 Tit. 714 71).

(12) Der Schuldenstand des Landes aus der Finanzierung des Behördenbauprogramms und des Bauprogramms zur Forschungsförderung und zum erhöhten Emissionsschutz landeseigener Heizwerke sowie des Programms zur Nachfolgebelegung ehemaliger militärischer Liegenschaften darf insgesamt 400.000.000 Euro nicht übersteigen.

(13) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Maßnahmen zur Energieeinsparung in bestehenden Gebäuden Vorfinanzierungen bis zur Höhe von 8.000.000 Euro jährlich in Anspruch zu nehmen, wenn die entstehenden Kosten (einschließlich Zins- und Tilgungsaufwand) aus den erwarteten Energieeinsparungen innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwanzig Jahren getragen werden können und die Verzinsung nicht über der für vergleichbare Kreditmarktdarlehen liegt.

(14) Das durch das Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 geschaffene Sondervermögen Baden-Württemberg 21 dient der Abdeckung von finanziellen Verpflichtungen aus den Finanzierungsverträgen bezüglich der Landesbeteiligung an

- der Planung und dem Bau des Projekts „Stuttgart 21“,
- den Mehrkosten für den menschen- und umweltgerechten viergleisigen Ausbau der Rheintalbahn und
- den Kosten für die Elektrifizierung der Südbahn,

soweit diese Ausgaben nicht aus den für das jeweilige Projekt bei Kap. 1303, Titelgruppen 78 und 99, Tit. 891 86B sowie 891 86C etatisierten Haushaltsmitteln abgedeckt sind. Die laufende Verzinsung zugunsten des Sondervermögens erfolgt zu den bei Errichtung des Sondervermögens marktüblichen Sätzen aus Kap. 1206 Titelgruppe 86. Nach Abschluss der Projekte nicht benötigte Mittel aus dem Sondervermögen werden zur Schuldentilgung verwendet.

(15) Für Zwecke der Berechnung der nach § 18 LHO in Verbindung mit der Verordnung des Ministeriums für Finanzen zur zulässigen Kreditaufnahme nach § 18 LHO (Verordnung (VO) zu § 18 LHO) zulässigen Kreditaufnahme werden die veranschlagten Gesamtnettosteuereinnahmen gekürzt um

1. die vom Bund für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 zur Entlastung von Ländern und Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Gesundheitsversorgung von Asylbewerbern bereit gestellten zusätzlichen Steuermittel,

2. weitere 454.100.000 Euro für das Haushaltsjahr 2018 und 394.000.000 Euro für das Haushaltsjahr 2019 infolge der Neuregelung der Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen.

(16) § 18 LHO in Verbindung mit der VO zu § 18 LHO ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine gegebenenfalls bestehende Verpflichtung zur Tilgung von Schulden auch durch den Abbau der impliziten Verschuldung erfüllt werden kann. Das Nähere ergibt sich aus § 1 Absatz 3 der VO zu § 18 LHO. Die Regelungen zum Kontrollkonto nach § 18 Absatz 5 LHO und § 4 der VO zu § 18 LHO sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Abbau der impliziten Verschuldung der Tilgung von Schulden am Kreditmarkt gleichgesetzt wird.

§ 5
Gewährleistungen

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 bis zur Höhe von jeweils insgesamt 200.000.000 Euro zu übernehmen, wenn hierfür ein vordringliches Bedürfnis besteht.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. zugunsten der Baden-Württemberg Stiftung gGmbH, der Finanzierungsgesellschaft für öffentliche Vorhaben des Landes Baden-Württemberg mbH, der Beteiligungsgesellschaft des Landes Baden-Württemberg mbH, des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH, der Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH, der Garantie Portfolio Baden-Württemberg GmbH & Co KG, der Staatlichen Rhein-Neckar-Hafengesellschaft Mannheim mbH, der NECKARPRI GmbH und der Filmakademie Baden-Württemberg GmbH in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 von jeweils insgesamt 200.000.000 Euro;

2. für Finanzierungen von Baumaßnahmen, die objektbezogen ratenweise vom Land bezahlt werden, bis zur Höhe von 75.000.000 Euro jährlich.

(3) Das Verkehrsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium im Rahmen der Ausschreibungen und Vergaben von Verkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 Garantien bis zur Gesamthöhe von 1.600.000.000 Euro zu übernehmen, mit denen es für die ordnungsgemäße Leistung des Schuldendienstes Dritter oder der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg (SFBW), die Schienenfahrzeuge einem Eisenbahnverkehrsunternehmen entgeltlich überlassen, gegenüber dem Finanzierer der Schienenfahrzeuge einsteht (Kapitaldienstgarantie). Die Kapitaldienstgarantie umfasst auch den Schuldendienst der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg (SFBW) längstens bis zu fünf Jahre nach erstmaliger entgeltlicher Überlassung der Schienenfahrzeuge gegenüber dem Finanzierer ihres bis dahin entstehenden Aufwandes. Soweit die Inanspruchnahme der Garantieermächtigung aufgrund des Beginns der Ausschreibungen bereits im Haushaltsjahr 2017 erfolgt ist, vermindert sich die Garantieermächtigung in entsprechender Höhe. Die vorstehenden Garantieermächtigungen vermindern sich auch, soweit die Vergabe der Verkehrsleistungen ohne eine Garantieübernahme erfolgt. Die Laufzeit der Kapitaldienstgarantien darf jeweils höchstens 28 Jahre betragen.

(4) Das Wissenschaftsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zugunsten der Staatlichen Museen, der Stiftung Zentrum für Kunst und Medien Karlsruhe, der Stiftung Landesmuseum für Technik und Arbeit Mannheim und der Stiftung Akademie Schloss Solitude zur Absicherung des Risikos des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung von Leihgaben für Ausstellungen Garantien gegenüber den Leihgebern zu übernehmen. Bei einer Versicherungssumme über 5.000.000 Euro pro Leihgabe ist vor der Inanspruchnahme der Ermächtigung die Zustimmung des Wissenschaftsausschusses des Landtags einzuholen.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zugunsten der nicht rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts Staatliche Schlösser und Gärten Baden-Württemberg zur Absicherung des Risikos des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung von Leihgaben für Ausstellungen Garantien gegenüber den Leihgebern zu übernehmen. Bei einer Garantiesumme von über 5.000.000 Euro pro Leihgabe ist vor Inanspruchnahme der Ermächtigung die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags einzuholen.

(6) Das Finanzministerium und das Umweltministerium werden ermächtigt, im Rahmen der unentgeltlichen Übertragung von Flurstücken der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben auf die NABU-Stiftung "Nationales Naturerbe" die nach dem Haushaltsrecht des Bundes aufzuerlegenden Verpflichtungen zu übernehmen.

(7) Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen für die Absicherung von Verbandskrediten von Wohnungseigentümergemeinschaften gegenüber der Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank) nach Maßgabe des Förderprogramms Wohnungsbau Baden-Württemberg 2018/2019 zur Finanzierung von energetischen Sanierungen und barrierearmen oder barrierefreien Modernisierungen des Wohnungsbestands und für die Absicherung von Krediten zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen gegenüber der L-Bank nach Maßgabe des Förderprogramms Wohnungsbau Baden-Württemberg 2018/2019 bis zur Höhe von insgesamt 100.000.000 Euro in den Jahren 2018 und 2019 zu übernehmen.

(8) Vor der Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen sowie vor der Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismus und von Darlehen ist die Zustimmung des Wirtschaftsausschusses des Landtags erforderlich, wenn diese Finanzhilfe 500.000 Euro oder mehr beträgt. Der Zustimmung bedarf es nicht,

1. wenn der Empfänger der Finanzhilfe im Staatshaushaltsplan genannt ist,

2. bei der Gewährung von Finanzhilfen nach Satz 1 an Körperschaften des öffentlichen Rechts außerhalb der Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismus,

3. bei der Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen nach Absatz 2 bis 7,

4. bei der Änderung von Finanzhilfen; die Erhöhung des Betrags einer Finanzhilfe sowie die Verlängerung der Laufzeit ist zustimmungspflichtig.

Finanzhilfen nach den Nummern 2 und 3 sind dem Finanzausschuss des Landtags nach Abschluss des Haushaltsjahres mitzuteilen. Dem Finanzausschuss ist ferner über die nach Satz 1 geleisteten Finanzhilfen halbjährlich eine

Übersicht zu geben, die mindestens den Empfänger, die Höhe sowie Art und Zweck der jeweiligen Finanzhilfe ausweist.

(9) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen nach den Absätzen 1 bis 7 können auch in ausländischer Währung übernommen werden. Sie sind auf der Basis des vor Ausfertigung der Urkunde zuletzt ermittelten Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank auf den Höchstbetrag der Ermächtigung anzurechnen.

(10) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 7 für das Haushaltsjahr 2019 gelten, wenn das Staatshaushaltsgesetz für das Haushaltsjahr 2020 nicht vor dem 1. Januar 2020 verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Gesetzes. Gewährleistungen, die aufgrund der weiter geltenden Ermächtigungen im Haushaltsjahr 2020 übernommen werden, sind auf die Ermächtigungen nach dem Staatshaushaltsgesetz 2020 nicht anzurechnen.

§ 6
Deckungsfähigkeiten

(1) Im Sinne von § 20 Absatz 1 LHO sind

1. einzelplanübergreifend gegenseitig deckungsfähig je für sich

   1.1 die Ausgaben innerhalb der Titel mit der Endzahl 62 (Jubiläumsgaben und Jubiläumsgelder), der Tit. 422 16, 431 01, 431 02, 432 01, 432 02, 432 07, 441 01, 446 01 und 446 21 sowie im Kap. 1212 Tit. 441 02 und Tit. 461 01;

   1.2 im Einvernehmen der beteiligten Ministerien je für sich die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen innerhalb der Titel mit der Endzahl 66 (Programmbudget Medien – Titelgruppen und Einzeltitel) und innerhalb der Titel mit der Endzahl 69 (Aufwand für Informationstechnik – Titelgruppen und Einzeltitel), ausgenommen jeweils die Einzelpläne 01 (Landtag) und 11 (Rechnungshof) sowie die Kap. 0310 (Feuerwehrwesen, Katastrophenschutz, Rettungsdienst), Kap. 0436 (Allgemeine Schulangelegenheiten), 1424 und 1425 (Landesbibliotheken);

2. innerhalb der jeweiligen Einzelpläne gegenseitig deckungsfähig je für sich

   2.1 die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Titel mit der Endzahl 66 (Programmbudget Medien – Titelgruppen und Einzeltitel);

   2.2 die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Titel mit der Endzahl 69 (Aufwand für Informationstechnik – Titelgruppen und Einzeltitel), ausgenommen Kap. 0436 (Allgemeine Schulangelegenheiten);

3. innerhalb des jeweiligen Einzelplans je für sich und gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben des Tit. 525 21 und der Titelgruppe 68 sowie einseitig deckungsfähig die Ausgaben des Tit. 525 69 zugunsten der Ausgaben des Tit. 525 21 und der Titelgruppe 68;

4. im Zuge der dezentralen Finanzverantwortung innerhalb der einzelnen Kapitel der Einzelpläne 01 bis 11, 13 und 16 ohne Kapitel Allgemeine Bewilligungen (Kap. ...02) sowie innerhalb der Kap. 1401, 1424, 1425, 1469 und 1495 – alle Einzelpläne beziehungsweise Kapitel ohne alle Titel mit der Endzahl 63, 66 und 69 – gegenseitig deckungsfähig je für sich

   4.1 die Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 (ohne Gruppe 529, Tit. 536 01, Tit. 536 02 und Tit. 546 51), der Gruppe 429 und der Tit. 427 51, 428 06, 428 51 und 685 49 sowie in den Titelgruppen zusätzlich die Titel der Gruppe 427, 685;

   4.2 die Ausgaben der Obergruppe 81;

5. im Zuge der dezentralen Finanzverantwortung innerhalb der einzelnen Kapitel der Einzelpläne 01 bis 11 sowie der Einzelpläne 13 und 16, ohne Kapitel Allgemeine Bewilligungen (Kap. …02) sowie innerhalb der Kap. 1401, 1424, 1425, 1469 und 1495 – alle Einzelpläne beziehungsweise Kapitel ohne alle Titel mit der Endzahl 63, 66 und 69 – einseitig deckungsfähig je für sich

   5.1 die Ausgaben der Obergruppe 81 zugunsten der Obergruppen 51 bis 54 (ohne Gruppe 529, Tit. 536 01, Tit. 536 02 und Tit. 546 51), der Gruppe 429 und der Tit. 427 51, 428 06, 428 51 und 685 49 sowie in den Titelgruppen zusätzlich die Titel der Gruppe 427, 685 bis zu 50 vom Hundert des Titelansatzes;

   5.2 die Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 (ohne Gruppe 529, Tit. 536 01, Tit. 536 02 und Tit. 546 51), der Gruppe 429 und der Tit. 427 51, 428 06, 428 51 und 685 49 sowie in den Titelgruppen zusätzlich die Titel der Gruppe 427, 685 zugunsten der Obergruppe 81 und der Titelgruppen 66 und 69.

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit gemäß Nummer 4 und 5 sind Kap. 0310, Kap. 0315 Titelgruppe 70, Kap. 0318 Titelgruppe 71 und 75, Kap. 0403 Titelgruppe 89, Kap. 0405 Titelgruppe 71, bei den Kap. 0405, 0408 und 0418 Titelgruppe 82, bei den Kap. 0405, 0408, 0410, 0416, 0418, 0420 und 0428 Titelgruppen 80 und 84, bei Kap. 0436 Titelgruppen 69 und 84, Kap. 0460, Kap. 0465 Titelgruppe 72, Kap. 0607 Titelgruppe 73, 74 und 75, Kap. 0708 Titelgruppe 79 und 86, Kap. 0710, Kap. 0711 Titelgruppe 76, Kap. 0804, Kap. 0810 Titelgruppe 78, bei den Kap. 0809, 0810, 0812, 0817, 0823, 0827, 0835 Titelgruppe 79, Kap. 0826 Titelgruppe 68, Kap. 0913 Tit. 534 01, Kap. 0918 TG 72, 75, 78, Kap. 0919 Tit. 534 01, 534 02 und Tit. 685 75, Kap. 0922 Tit. 685 76, Kap. 1007 Titelgruppe 87, Kap. 1011 Tit. 526 11 und Titelgruppe 70, Kap. 1012 Titelgruppe 79, Kap. 1303 Titelgruppe 78 und Ausgabentitel zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen sowie Ansätze, die dem Kommunalen Investitionsfonds, dem Kommunalen Finanzausgleich, dem Wettmittelfonds gemäß § 11 oder den Spielbankerträgen gemäß § 12 entnommen sind. Soweit im Haushaltsplan durch Vermerke nach § 20 Absatz 1 LHO hiervon abweichende Regelungen getroffen sind, bleiben diese unberührt.

(2) Für die Ausgabentitel nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 gilt die dezentrale Finanzverantwortung gemäß § 7 a Absatz 1 LHO. Diese Ausgabentitel werden gemäß § 7 a Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Satz 2 LHO für übertragbar erklärt. Unverbrauchte, übertragbare Bewilligungen (Ausgabereste), die über den Betrag der am Ende des Jahres nicht freigegebenen Globalsteuerungsreserve gemäß Absatz 3 hinausgehen, werden abweichend von § 10 Absatz 2 nicht in Abgang gestellt.

(3) 10 vom Hundert der Haushaltsansätze der Ausgabentitel nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 bilden eine Globalsteuerungsreserve gemäß § 7 a Absatz 5 LHO. Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Rahmen des Haushaltsvollzugs die Mittel entsprechend der Haushaltsentwicklung während des Jahres freizugeben.

(4) Aus im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 1 Nummer 1.2 einzelplanübergreifend umgeschichteten übertragbaren Mitteln können unbeschadet des § 45 Absatz 2 Satz 1 LHO bei dem von der Mittelumschichtung begünstigten Titel Ausgabereste gebildet werden, soweit dies zur Erfüllung von am Ende des Haushaltsjahres bestehenden Rechtsverpflichtungen notwendig ist.

(5) Bei den Tit. 441 01 und 446 01 werden die Einnahmen aus der Eigenbeteiligung der Beihilfeberechtigten für die Inanspruchnahme von Wahlleistungen von den Ausgaben abgesetzt.

(6) Die Deckungsfähigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und die Regelungen zur Globalsteuerungsreserve gemäß Absatz 3 gelten in den Bereichen der Personalausgabenbudgetierung gemäß § 6 a Absatz 1 jeweils ohne die Titel der Gruppe 429 und ohne Tit. 427 51, 428 06 und 428 51.

(7) Für Landesbetriebe nach § 26 LHO gilt die dezentrale Finanzverantwortung gemäß § 7a Absatz 1 LHO.

(8) Die Erwirtschaftung von einzelplanspezifischen Globalen Minderausgaben kann mit Einwilligung des Finanzministeriums in besonders begründeten Ausnahmefällen durch einen anderen Einzelplan erfolgen, sofern die betroffenen Ressorts eingewilligt haben.

§ 6a
Personalausgabenbudgetierung

(1) In den Kap. 0201, 0204, 0301 (ohne die Stellen des Polizeivollzugsdienstes), 0304, 0305, 0306, 0307 (Kap. 0304 bis 0307 ohne die Stellen der Landesbetriebe, Kap. 0306 und 0307 ohne die Stellen der Forstdirektion), 0310, 0312, 0319, 0401, 0501, 0503, 0505, 0506, 0507, 0508, 0509, 0511, 0512, 0601, 0607, 0608, 0618, 0701, 0801, 0812, 0826, 0901, 0913, 1001, 1301, 1304, 1401, 1424, 1425, 1469 werden die Personalausgaben budgetiert.

(2) Das Personalausgabenbudget umfasst die Ausgaben der Obergruppen 42 und 45 (ohne Gruppen 421 und 424, Tit. 422 03, 427 02, 459 52, 459 53 und Titel in Titelgruppen). Für die einbezogenen Ausgabentitel gilt die dezentrale Finanzverantwortung gemäß § 7a Absatz 1 LHO.

(3) Zur Verstärkung der Titel 422 01 und 428 01 können mit Einwilligung des Finanzministeriums Mittel zu Lasten von Kap. 1212 Tit. 461 01 umgesetzt werden. Bei Stellenumsetzungen in ein oder aus einem Kapitel gemäß Absatz 1 erhöhen oder vermindern sich mit Einwilligung des Finanzministeriums die Ansätze der betreffenden Personaltitel in den Personalausgabenbudgets sowie gegebenenfalls in den korrespondierenden, nicht in Absatz 1 enthaltenen Kapiteln entsprechend.

(4) Im Sinne von § 20 Absatz 1 LHO sind

1. die in das Personalausgabenbudget einbezogenen Personalausgaben untereinander uneingeschränkt deckungsfähig;

2. die in das Personalausgabenbudget einbezogenen Personalausgaben einseitig uneingeschränkt deckungsfähig zugunsten der Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54, des Tit. 671 02 und der Obergruppe 81; ausgenommen von der Deckungsfähigkeit sind die Ausgaben der Gruppen 526 und 529, der Tit 536 01, 536 02, 546 51 und der Titel in Titelgruppen mit Ausnahme der Titelgruppe 68;

3. die Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 zugunsten der in das Personalausgabenbudget einbezogenen Personalausgaben mit der Einschränkung deckungsfähig, dass keine Dauerarbeitsverhältnisse begründet und Stellenabbauprogramme nicht dauerhaft aus Sachmitteln finanziert werden dürfen; ausgenommen von der Deckungsfähigkeit sind die Ausgaben der Gruppen 526 und 529, der Tit. 536 01, 536 02 und 546 51 und der Titel in Titelgruppen mit Ausnahme der Titelgruppe 68;

4. die Ausgaben der Obergruppe 81 zugunsten der einbezogenen Personalausgaben bis zu 50 vom Hundert mit der Einschränkung deckungsfähig, dass keine Dauerarbeitsverhältnisse begründet und Stellenabbauprogramme nicht dauerhaft aus Sachmitteln finanziert werden dürfen; ausgenommen von der Deckungsfähigkeit sind die Ausgaben der Titel in Titelgruppen.

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit gemäß Nummer 2 bis 4 sind die Kap. 0901 und 0913. § 6 bleibt unberührt.

(5) Die in das Personalausgabenbudget einbezogenen Personalausgaben werden gemäß § 7 a Absatz 2 LHO in Verbindung mit § 19 Satz 2 LHO für übertragbar erklärt.

(6) Eine Überschreitung des Personalausgabenbudgets ist zulässig, der Ausgleich hat im nächsten Haushaltsjahr zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann mit Einwilligung des Finanzministeriums der Ausgleich im übernächsten Jahr erfolgen. Eine drohende Budgetüberschreitung ist dem Finanzministerium unverzüglich anzuzeigen.

(7) Im Rahmen des Personalausgabenbudgets und der vorstehenden Flexibilisierungen gelten folgende weitere Flexibilisierungen bei der Stellenbewirtschaftung:

1. Bei der Besetzung von Stellen mit teilzeitbeschäftigten Beamten, Richtern und Arbeitnehmern kann von § 3 Absatz 1 Nummern 1, 2 und 4 abgewichen werden; die den Beschäftigungszeiten entsprechenden Stellen und Stellenbruchteile dürfen zusammengefasst die Gesamtzahl der in den Stellenplänen und Stellenübersichten für die Dienststellen veranschlagten Stellen nicht überschreiten.

2. Im Vorgriff auf das innerhalb der nächsten zwei Jahre erfolgende Ausscheiden eines Stelleninhabers können Beamte einer niedrigeren Besoldungsgruppe, sofern sie einen höher bewerteten Dienstposten innehaben, für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren im Wege der Vorab-Beförderung Bezüge aus dem nächst höheren besoldungsrechtlichen Amt erhalten, höchstens jedoch aus dem besoldungsrechtlichen Amt des ausscheidenden Stelleninhabers. Die einschlägigen beamten- und besoldungsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

3. Aus dringenden dienstlichen Gründen können über die im Haushaltsplan ausgewiesenen Stellen für Beamte, Richter und Arbeitnehmer hinaus für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten zusätzliche Beamte, Richter und Arbeitnehmer beschäftigt werden.

4. Wird gemäß § 69 Absatz 5 LBG oder § 7 d LRiStAG beziehungsweise über eine Einzelvereinbarung nach § 10 Absatz 6 TV-L die Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit zu einem zusammenhängenden Zeitraum zusammengefasst (Freistellungsjahr), können für die Dauer und in dem Umfang der Freistellung zusätzliche Beamte und Richter beziehungsweise Tarifbeschäftigte beschäftigt werden.

5. Laufbahnbewerber können bei dringendem Bedarf über die im Haushaltsplan ausgewiesenen Stellen für Beamte im Eingangsamt hinaus für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten als Beamte im Eingangsamt zusätzlich übernommen werden; in besonders begründeten Einzelfällen kann die Frist mit Zustimmung des Finanzministeriums auf bis zu ein Jahr verlängert werden.

6. Planstellen können innerhalb derselben Laufbahngruppe fachrichtungsübergreifend gegenseitig in Anspruch genommen werden.

   Andere Stellen können fachrichtungsübergreifend gegenseitig in Anspruch genommen werden. Die in Anspruch genommene Planstelle beziehungsweise andere Stelle muss mindestens derselben Besoldungs- beziehungsweise Entgeltgruppe entsprechen.

7. Im Rahmen der gesetzlichen Stellenobergrenzen können Planstellen der Besoldungsgruppe A 9 des gehobenen Dienstes auch für Beamte des mittleren Dienstes und Planstellen der Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes auch für Beamte des gehobenen Dienstes in Anspruch genommen werden.

(8) Nicht in Abgang gestellte Ausgabereste nach Absatz 5 können zur Vergabe von Leistungsprämien gemäß § 76 LBesGBW verwendet werden.

(9) Die für die Stellenbewirtschaftungsmaßnahmen nach Absatz 7 Nummer 2 erforderlichen Stellenhebungen mit dem Vermerk "künftig umzuwandeln" und die für die Stellenbewirtschaftungsmaßnahmen nach Absatz 7 Nummern 3 bis 5 erforderlichen Stellen mit dem Vermerk "künftig wegfallend" gelten als vorübergehend geschaffen, soweit die Finanzierung im Rahmen des Personalausgabenbudgets und der nach den Absätzen 4 bis 6 zulässigen Deckung und Übertragbarkeit sichergestellt ist.

(10) Absatz 7 gilt auch für Landesbetriebe nach § 26 LHO mit Ausnahme der als Landesbetriebe geführten Hochschulen.

(11) Die Absätze 1 bis 10 gelten, wenn das Staatshaushaltsgesetz für 2020 nicht vor dem 1. Januar 2020 verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Gesetzes.

§ 7
Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

(1) Der Betrag, bis zu dem nach § 37 Absatz 1 Satz 4 LHO für eine Mehrausgabe kein Nachtragshaushaltsgesetz erforderlich ist, wird auf 7.500.000 Euro im Einzelfall festgesetzt.

(2) § 37 Absatz 1 LHO ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass es eines Nachtragshaushaltsgesetzes nicht bedarf, wenn das Finanzministerium nach vorheriger Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags in überplanmäßige Ausgaben bei Kap. 0315 Tit. 811 01 oder bei Kap. 0922 Titelgruppe 74 sowie bei den Obergruppen 44 (Beihilfe, Unterstützung und dergleichen) der betroffenen Einzelpläne über den in Absatz 1 genannten Betrag hinaus einwilligt.

(3) Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 Absatz 1 Satz 2 LHO) gilt Absatz 1 entsprechend. Maßgebend ist die Höhe der voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge.

(4) § 38 Absatz 1 Satz 2 LHO ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass es eines Nachtragshaushaltsgesetzes nicht bedarf, wenn das Finanzministerium nach vorheriger Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags bei Kap. 0315 Tit. 811 01 oder bei Kap. 0922 Titelgruppe 74 sowie bei den Obergruppen 44 (Beihilfe, Unterstützung und dergleichen) der betroffenen Einzelpläne in überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen über den in Absatz 3 genannten Betrag hinaus einwilligt.

(5) Der Betrag für die nach § 37 Absatz 4 LHO dem Landtag jährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

(6) Das Finanzministerium hat dem Finanzausschuss des Landtags jährlich die beim Rechnungsabschluss in das jeweils folgende Haushaltsjahr übertragenen Ausgabereste mitzuteilen.

§ 8
Vermögensgegenstände und Grundstöcke

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, abweichend von § 63 Absatz 3 Satz 1 und § 64 Absatz 4 Satz 1 LHO

1. landeseigene Grundstücke und Gebäude dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen,

2. den Kaufpreis für landeseigene Grundstücke, die zum Zwecke der sozial orientierten Förderung von Wohnraum abgegeben werden, unter Beachtung der EU-beihilferechtlichen Bestimmungen um höchstens 50 vom Hundert des Verkehrswertes zu ermäßigen. Das Nähere regelt das Finanzministerium.

Der Einwilligung oder Unterrichtung des Landtags nach § 64 Absatz 2 LHO bedarf es in diesen Fällen nicht.

(2) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass von Landesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(3) Auf bei Kap. 0833 Tit. 356 01, Kap. 1208 Tit. 356 08 bis 356 31, 356 51 und 356 71, Kap. 1209 Tit. 356 01 bis Tit. 356 04 sowie bei Kap. 1223 veranschlagte Entnahmen aus dem Forstgrundstock, dem Allgemeinen Grundstock, den Unterabschnitten des Allgemeinen Grundstocks Zukunftsoffensive II und Digitalisierung

und Mobilität findet § 113 Absatz 2 Satz 1 und 2 LHO keine Anwendung.

(4) Aus dem im Allgemeinen Grundstock eingerichteten Sonderfonds „Informations- und Kommunikations-Pool“ sind bei Vollkostenrechnung sich selbst refinanzierende Informations-, Kommunikations- und andere Reformprojekte der Landesverwaltung durchzuführen, die nicht anderweitig finanziert werden können.
(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, in Abweichung von § 63 Absatz 2 LHO die Veräußerung zur Erfüllung der Aufgaben des Landes weiterhin benötigter Vermögensgegenstände zuzulassen, wenn auf diese Weise die Aufgaben des Landes nachweislich wirtschaftlicher erfüllt werden können. § 64 LHO bleibt unberührt.

(6) Zwischen dem „Sondervermögen Studienfonds“ und dem Land findet kein Kostenersatz statt. § 61 LHO findet keine Anwendung.

(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Bundesgesetzes zur Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes gegebenenfalls erforderlichen Vereinbarungen einzugehen. Das Ministerium für Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Ausschusses für Finanzen die zur Umsetzung des Bundesgesetzes zur Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes gegebenenfalls erforderlichen Kapitel und Titel außerplanmäßig zu schaffen. Die insoweit geschaffenen Titel gelten als planmäßig.

§ 9
Umsetzungen

(1) Zur Erzielung zusätzlicher Einsparungen bei Flächenkosten mit Hilfe der Nutzer durch die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung kann das Finanzministerium zusätzliche Mieteinnahmen bei Kap. 1209 Tit. 124 01 sowie aus Verkaufserlösen abgeleitete kalkulatorische Mieteinsparungen und Einsparungen bei Kap. 1209 Tit. 518 01 und Tit. 518 11 jeweils bis zur Hälfte und auf die Dauer von höchstens fünf Jahren der nutzenden Dienststelle für Mehrausgaben überlassen. Die Ausgabeermächtigung der jeweiligen Dienststelle erhöht sich entsprechend. Die entsprechenden Mittel gelten als umgesetzt im Sinne von § 50 Absatz 1 LHO und sind übertragbar. Sie sind von der nutzenden Dienststelle vorrangig für die Fortbildung der Bediensteten sowie zur Verbesserung der Ausstattung insbesondere im Informations- und Kommunikationsbereich zu verwenden. Das Nähere regelt das Finanzministerium.

(2) Zur Erprobung eines finanziellen Anreizsystems im Bereich der Gebäudebewirtschaftung kann das Finanzministerium bei Kap. 1209 Tit. 517 01 und Tit. 517 05 erzielte Betriebskosteneinsparungen, die sich aus einem optimierten Nutzerverhalten ergeben, bis zur Hälfte der jeweils nutzenden Dienststelle überlassen. Die Ausgabeermächtigung der jeweiligen Dienststelle erhöht sich entsprechend. Die entsprechenden Mittel gelten als umgesetzt im Sinne von § 50 Absatz 1 LHO. Das Nähere regelt das Finanzministerium.

(3) Zur Umsetzung der Neuordnung der Informationstechnologie des Landes können Haushaltsermächtigungen in analoger Anwendung von § 50 Absatz 1 bis 4 LHO und mit Einwilligung des Finanzministeriums innerhalb des jeweiligen Einzelplans sowie zwischen dem jeweiligen Einzelplan und dem Kap. 0309 ausgabenartübergreifend und unter Anpassung der Zweckbestimmung umgesetzt werden. Entsprechendes gilt für Einnahmen. Die Schaffung zusätzlicher Stellen ist hierbei ausgeschlossen.

§ 10
Ausgabereste

(1) Das Finanzministerium kann zulassen, dass bei einem Sammeltitel mit übertragbarer Bewilligung ein höherer Betrag in Rest gestellt wird als der unverwendet gebliebene Betrag oder dass ein Betrag auch noch in Rest gestellt wird, wenn schon eine Überschreitung des Titels vorliegt.

(2) Die Landesregierung kann unverbrauchte, übertragbare Bewilligungen für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 (Ausgabereste) in Abgang stellen. Die hiervon betroffenen Bewilligungen gelten insoweit als abgeschlossen. Satz 1 gilt nicht für übertragbare Bewilligungen, bei denen zweckgebundene Einnahmen ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt worden sind. § 6 Absätze 2 und 4 bleiben unberührt.

§ 11
Verwendung von Mitteln des Wettmittelfonds nach § 12 Absatz 2 Landesglücksspielgesetz

Der Wettmittelfonds nach § 12 Absatz 2 des Landesglücksspielgesetzes beträgt 2018 und 2019 jeweils 132.365.400 Euro. Die Mittel des Fonds sind nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes zu 44 vom Hundert für die Förderung der Kultur, zu 45 vom Hundert für die Förderung des Sports und zu 11 vom Hundert für die Förderung sozialer Zwecke zu verwenden.

§ 12
Verwendung von Erträgen nach § 36 Landesglücksspielgesetz

§ 36 des Landesglücksspielgesetzes ist für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 mit der Maßga-

be anzuwenden, dass die Einnahmen der in § 36 Landesglücksspielgesetz genannten Erträge in 2018 in Höhe von insgesamt bis zu 41.436.000 Euro und in 2019 in Höhe von insgesamt bis zu 41.595.000 Euro für die in § 36 Landesglücksspielgesetz genannten Zwecke nach näherer Bestimmung durch den Staatshaushaltsplan verwendet werden.

§ 13
Anordnungsermächtigung des Finanzministeriums

Das Finanzministerium kann die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erlassen.

§ 14
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden:

STUTTGART, den 20. Dezember 2017

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	SITZMANN
DR. EISENMANN	BAUER
DR. HOFFMEISTER-KRAUT	HAUK
WOLF	HERMANN

Hochschul-finanzierungsvertrag Baden-Württemberg 2015-2020

Baden-Württemberg

„Perspektive 2020“
Hochschulfinanzierungsvertrag
Baden-Württemberg 2015-2020

Vereinbarung
des Landes Baden-Württemberg
mit den Hochschulen
des Landes Baden-Württemberg
vom 9. Januar 2015

I. Präambel

Die baden-württembergischen Hochschulen haben in den vergangenen beiden Jahrzehnten vielfältige Herausforderungen gemeistert: Sie haben den Anstieg der Studierendenzahlen mit Bravour bewältigt, die eingeworbenen Drittmittel signifikant erhöht, die Bologna-Reform umgesetzt, in der Exzellenzinitiative sowie im Bereich der überregional geförderten Forschungsfinanzierung hervorragend abgeschnitten und die Kooperationen mit der Wirtschaft ausgebaut. Sie belegen damit weiterhin bundesweit Spitzenplätze. Gleichzeitig hat sich die baden-württembergische Hochschullandschaft erfolgreich weiter ausdifferenziert.

Damit die baden-württembergischen Hochschulen ihre führende Position in der bundesweiten Wissenschafts- und Forschungslandschaft sichern und ausbauen können, wird mit dem Hochschulfinanzierungsvertrag „Perspektive 2020“ die Grundfinanzierung der Hochschulen signifikant und verlässlich erhöht. Damit wird die Fehlentwicklung der beiden Solidarpakte korrigiert, mit denen in den vergangenen zwei Jahrzehnten der Stillstand bei der Grundfinanzierung festgeschrieben worden war. Das Land setzt mit dem Hochschulfinanzierungsvertrag klare Prioritäten für die Wissenschaft in Baden-Württemberg. Und dies aus gutem Grund: Diese Prioritätensetzung liegt im Interesse der Innovationsfähigkeit und damit der Wettbewerbsfähigkeit des Landes Baden-Württemberg. Die Hochschulen bilden die notwendigen Fachkräfte für eine national und international leistungsfähige Wirtschaft aus, qualifizieren den Forschungsnachwuchs und sind Motor für den wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Fortschritt. Die Hochschulen sind zugleich Orte der notwendigen Reflexion einer Gesellschaft und bieten kritischem Denken ein Zuhause. Beide Funktionen sind notwendige Grundlagen für die Demokratie.

Baden-Württemberg setzt als bundesweit erstes Land die Empfehlung des Wissenschaftsrates um: Die Grundfinanzierung der Hochschulen wird verlässlich von 2015 bis 2020 jährlich um durchschnittlich mindestens drei Prozent pro Jahr steigen. Mit der Erhöhung der Grundfinanzierung wird die Autonomie der Hochschulen entscheidend gestärkt, indem sie materiell untermauert wird. Die Hochschulen erhalten die Freiheit, die Mittel entsprechend ihrer jeweiligen Prioritäten einzusetzen. Dabei erhalten sie auch die nötigen Gestaltungsspielräume zur Schaffung zusätzlicher regulärer Beschäftigungsverhältnisse. Dies geschieht im festen Vertrauen in die Verantwortungsbereitschaft der Hochschulen, ihre Innovationsfähigkeit und ihre funktionierenden Qualitätssicherungssysteme.

Das Land verzichtet auf kleinteilige Steuerungsmechanismen. Gleichwohl hat die Öffentlichkeit aber das Recht zu erfahren, wie ihr Steuergeld verausgabt wird. Aus diesem Grund verpflichten sich die Hochschulen ein gemeinsames Kennziffernsystem zu erarbeiten, welches deutlicher als bisher über die Erfolge und Optimierungspotenziale in den zentralen Leistungsdimensionen der Hochschulen Auskunft gibt: Lehre und Studium, Forschung, wissenschaftlicher Nachwuchs, Gleichstellung, akademische Weiterbildung sowie Wissens- und Technologietransfer. Von besonderer Bedeutung ist es dabei, ein System zur Ermittlung von Erfolgsquoten für das Studium zu etablieren.

Darüber hinaus verpflichten sich die Hochschulen, die Arbeitsbedingungen für ihre wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verbessern, den Anteil von Frauen in der Wissenschaft und an herausgehobenen Positionen zu steigern sowie ihre Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.

II. Finanzierung

1. Finanzieller Gesamtrahmen

1.1. Das Land gewährleistet den staatlichen Hochschulen Finanzierungs- und Planungssicherheit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2020. Das Land sagt den Hochschulen des Landes Baden-Württemberg zu, dass während der Vertragslaufzeit keine Kürzungen, Stelleneinsparungen und sonstige Haushaltsperren (einschließlich Stellenbesetzungssperren) erfolgen. Die gebildeten Ausgabereste werden übertragen. Die bisher gewährte Flexibilität in der Mittelbewirtschaftung bleibt erhalten. Die haushaltsrechtlichen Regelungen gelten auch für die Sondermittel für den Hochschulbau.

1.2. Konkret gewährleistet das Land den Hochschulen (Universitäten, Pädagogische Hochschulen, Kunsthochschulen einschließlich der Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, Duale Hochschule Baden-Württemberg) einschließlich der Hochschulmedizin durch Abschluss eines Hochschulfinanzierungsvertrages für die Haushaltsjahre 2015 bis 2020 Planungssicherheit auf der Grundlage der Haushaltsansätze 2014 in Höhe von 2.474.200.000 Euro, zuzüglich von bis zu 574.300.000 Euro im Jahr 2020.

1.3. In dem Betrag von 2.474.200.000 Euro sind enthalten[1]:

- die Kapitel 1410 bis 1421 für die Universitäten, einschließlich der Medizinischen Fakultäten und Klinika,
- die Kapitel 1426 bis 1433 für die Pädagogischen Hochschulen,
- die Kapitel 1470 bis 1477 für die Kunsthochschulen,
- die Kapitel 1440 bis 1464 für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften,
- das Kapitel 1468 für die Duale Hochschule Baden-Württemberg,
- das Kapitel 1403 Allgemeine Aufwendungen für die Hochschulen,
- das Kapitel 1499 Titelgruppen 71 bis 81 für die hochschulbezogene Forschung.

2. **Übertragung der Mittel**

Beim Übergang vom derzeit gültigen Solidarpakt II zum neuen Hochschulfinanzierungsvertrag werden alle in 2014 noch nicht abgeflossenen Mittel nach den bisherigen Regelungen des Solidarpakts II vollständig übertragen.

3. **Dynamisierung**

Das Land erhöht mit dem Hochschulfinanzierungsvertrag die Grundfinanzierung der Hochschulen ─ in Analogie zur Empfehlung des Wissenschaftsrates ─ jährlich um durchschnittlich drei Prozent. Diese Erhöhung gewährt das Land jeder einzelnen Hochschule des Landes Baden-Württemberg.[2]
Die Grundfinanzierung der Hochschulen berechnet sich dabei auf der Basis der Gesamtausgaben im jeweiligen Hochschulkapitel. Es wird der Stand des 2. Nachtrags zum Haushalt 2014 zugrunde gelegt. Die Gesamtausgaben werden um die im Jahr 2014 von der jeweiligen Hochschule zu erbringende Globale Minderausgabe und die im Hochschulkapitel veranschlagten Investitionen für Erstausstattungsmaßnahmen vermindert. Hinzu kommen die Mehrausgaben, die sich für das Jahr 2014 aufgrund des Gesetzes zur Reform der W-Besoldung (Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgeset-

[1] Ausgenommen sind: Schadstoffsanierung Universität Konstanz (Kap. 1414 Titelgruppe 73), der Großforschungsbereichs des KIT (Kapitel 1417 Titelgruppe 95), die Baumaßnahme „Chirurgische Universitätsklinik Ulm“ (Kap. 1421 Titel 891 98D), Außenstelle Tuttlingen der Hochschule Furtwangen (Kap. 1443, Titelgruppe 73), Außenstelle Schwäbisch Hall der Hochschule Heilbronn (Kapitel 1444 Titelgruppe 73), die Studienakademie Heilbronn und das CAS der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Kapitel 1468 Titelgruppen 74 und 75); Stiftung Hochschulzulassung (Kapitel 1403 Titel 632 01; Evalag (Kapitel 1403, Titel 685 01) sowie Kapitel 1403 Titelgruppen 71 (Qualitätssicherungsmittel), 73 (Hoch- und Höchstleistungsrechnen), 77 und 78 (Ausbauprogramme Hochschule 2012 und Master 2016)

[2] Hier und im Weiteren gelten für die Musikhochschulen vorrangig die Regelungen im hochschulspezifischen Teil

zes Baden-Württemberg und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 16. Dezember 2014 (GBl. S. 770)) ergeben.

4. **Ausfinanzierung der Personalkostensteigerung**

Die Besoldungs- und Tarifsteigerungen der in der Grundfinanzierung ausgebrachten Stellen werden vollständig ausfinanziert. Die in der Erhöhung der Grundfinanzierung um durchschnittlich drei Prozent enthaltenen pauschalen Personalkostensteigerungen werden auf der Grundlage der realen Personalkostensteigerungen und Besoldungsanpassungen abgerechnet und auf die Erhöhung der Grundfinanzierung nicht angerechnet, soweit sie 1,5 Prozent jährlich übersteigen. Personalkostensteigerungen unterhalb 1,5 Prozent verbleiben dem Gesamthaushalt. Die Personalkostensteigerungen der Medizinischen Fakultäten werden wie bisher berücksichtigt.

5. **Sondermittel für den Hochschulbau**

Über die Erhöhung der Grundfinanzierung hinaus steht das Land zu seiner baulichen Verantwortung gegenüber den Hochschulen und erhöht die Mittel für den Hochschulbau um jährlich 100 Mio. Euro während der Laufzeit des Hochschulfinanzierungsvertrages. Insgesamt stellt das Land damit 600 Mio. Euro zusätzlich zur Verfügung.

6. **Finanzierungsmodalitäten**

Die Erhöhung der Grundfinanzierung gelingt gleichermaßen durch die Umwidmung bisheriger temporär gewährter Programmmittel in die Grundfinanzierung und durch die Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen durch das Land. Rund die Hälfte des Aufwuchses in Höhe von insgesamt rd. 2,2 Mrd. Euro wird den Hochschulen durch Umwidmung bisheriger Programmmittel zu Verfügung gestellt. Darüber hinaus investiert das Land über den gesamten Finanzierungszeitraum in die Hochschulen zusätzlich rd. 1,1 Mrd. Euro - zuzüglich der Aufstockung des Bauhaushalts.

7. **Umwidmung von Programmmitteln**

Die bisher vom Land zeitlich befristet finanzierten Programmmittel wie die Qualitätssicherungsmittel, das Ausbauprogramm Hochschule 2012 und die erste Tranche des Masterausbauprogramms 2016 werden sukzessive in die Grundfinanzierung der jeweiligen Hochschule überführt.

In der zeitlichen Abfolge werden hierbei zunächst die Qualitätssicherungsmittel umgewidmet und dann die Mittel der Ausbauprogramme. Letztere werden in dem Umfang in die Hochschulkapitel übertragen, wie sie zur Erfüllung der

Steigerung der Grundfinanzierung von jährlich drei Prozent nach Berücksichtigung der Umschichtung aus dem Anteil der Hochschule an den Qualitätssicherungsmitteln und der Personalkostensteigerung der am 31. Dezember 2014 in der Grundfinanzierung ausgebrachten Stellen in Höhe von 1,5 Prozent pro Jahr erforderlich sind.

7.1. Qualitätssicherungsmittel

Voraussetzung für gute Lehre an den Hochschulen sind gute Professorinnen und Professoren sowie eine dauerhaft gute Infrastruktur. Aus diesem Grund werden die bisherigen Qualitätssicherungsmittel weitgehend in Grundfinanzierungsmittel für Hochschulen umgewidmet. Sie ermöglichen den Hochschulen, langfristige und nachhaltige Strukturen zu schaffen sowie mehr Flexibilität und größere Planungssicherheit.

Die Landesregierung garantiert weiterhin, dass die im Zuge des Solidarpakt II eingeführten und dann abgeschafften Studiengebühren vollständig und dynamisch kompensiert werden. Die Hochschulen erhalten landesweit und über die Laufzeit des Hochschulfinanzierungsvertrages hinweg wie bisher pro Studierender und Studierendem in einem grundständigen Studiengang oder in einem konsekutiven Masterstudiengang 280 Euro pro Semester. Die Qualitätssicherungsmittel werden im Staatshaushaltsplan so dargestellt, dass ihre Höhe nachprüfbar ist. Das für die Kompensation der abgeschafften Studiengebühren nötige Gesamtvolumen der Qualitätssicherungsmittel in Baden-Württemberg und seine Verteilung auf die einzelnen Hochschulen wird künftig entbürokratisiert und in einem vereinfachten Verfahren ermittelt.

Die Qualitätssicherungsmittel werden zukünftig in die Hochschulkapitel übertragen. Sie sind ab dem 1. Oktober 2015 Teil der Grundfinanzierung. Ein Anteil von ca. 11,7 Prozent der auf die einzelne Hochschule entfallenden Qualitätssicherungsmittel ─ in Summe zur Zeit ca. 20 Mio. Euro über alle staatlichen Hochschulen ─ wird auf Vorschlag der Studierenden zweckgebunden zur Sicherung der Qualität von Lehre und Studium eingesetzt. Das Vorschlagsrecht zur Verwendung letzterer Mittel liegt bei der Verfassten Studierendenschaft der jeweiligen Hochschule. Zur Stärkung der Verfahrenssicherheit erarbeiten Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden und der Hochschulen bis zum 1. Oktober 2015 einen Katalog zulässiger Verwendungen nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen. Werden Teile des Studierendenvorschlagsbudgets nicht bis zum 1. Mai des Folgejahres verausgabt bzw. liegen zu diesem Zeitpunkt keine durch den Verwendungskatalog gedeckten

Rechtsverpflichtungen vor, fallen sie zurück und werden zur Finanzierung zentraler Qualitätssicherungsmaßnahmen eingesetzt.

Für die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Hochschulen werden zunächst die erhobenen Verteilungsdaten des Jahres 2013 herangezogen. Der tatsächlichen Entwicklung der Studierendenzahlen der Hochschulen wird während der Laufzeit des Hochschulfinanzierungsvertrages Rechnung getragen.

7.2. **Ausbauprogrammmittel**

Die Mittel der Hochschulausbauprogramme werden dort sukzessive in die Grundfinanzierung überführt, wo sie notwendig sind, um das Ziel des dreiprozentigen Aufwuchses der Grundfinanzierung zu erreichen. Das Land anerkennt bei seinen Zuweisungen einen speziellen Bedarf der Hochschulen, die sich bezogen auf ihre Ausgangsgröße besonders stark am Ausbau beteiligt haben.

Im Hinblick auf die in der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über den Hochschulpakt 2020 vereinbarte Zwischenabrechnung der Bundesmittel in den Jahren 2017/18 erfolgt im Jahre 2017 eine Überprüfung der Zuweisungen aus den Bundesmitteln. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der seit Beginn der dritten Programmphase von den Hochschulen erbrachten Leistungen, der eingetretenen tatsächlichen Entwicklung und der ggf. zu erwartenden Anpassungen der Bundeszuweisungen aufgrund der Entwicklung der Studienanfängerzahlen.

Verbleiben in den Ausbauprogrammen Stellen, die derzeit mit einem kw-Vermerk 2017 versehen sind, werden die kw-Vermerke bis zum Ablauf des Jahres 2023 verlängert.

8. **Ausbringung zusätzlicher Stellen in der Grundfinanzierung**

Die Umschichtung der Programmmittel in die Grundfinanzierung kommt einer Veredelung der Mittel gleich, da die Hochschulen im Rahmen des Hochschul- und Haushaltsrechts autonom bei der Verwendung der Mittel sind und ihnen die Mittel nun langfristig zur Verfügung gestellt werden. Ein wichtiges Element ist dabei die Möglichkeit, zusätzliche Stellen in der Grundfinanzierung und damit die Grundlage für reguläre Beschäftigungsverhältnisse zu schaffen. Diese Stellen können auf Vorschlag der Hochschulen sowohl durch die Ausbringung neuer Stellen als auch durch die Überführung programmfi-

nanzierter Stellen in dem Umfang geschaffen werden, wie Mittel in die Grundfinanzierung übertragen werden.

Die Schaffung der Stellen vollzieht sich aufgrund der jeweils gültigen Richtsätze sowie bei Beamtinnen und Beamten zuzüglich der jeweils gültigen Zuführung zum Versorgungsfonds.

Diese Regelung gilt auch für die Schaffung von Stellen, die aus der Grundlasterhöhung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg im Doppelhaushalt 2013/14 finanziert werden.

Die Übertragung vorhandener Stellen und die Schaffung neuer Stellen erfolgt in drei Tranchen. Der Hauptteil der Stellen kann durch die Übertragung der Qualitätssicherungsmittel und von Mitteln des Ausbauprogramms im Nachtragshaushalt für die Jahre 2015/16 ausgebracht werden.

Im Zuge der Evaluierung des Hochschulfinanzierungsvertrages behält sich das Land vor, einen Teil der ab dem Jahr 2018 zusätzlich auszubringenden Stellen mit einem kw-Vermerk zu versehen.

III. Qualitative Ziele

1. Gute Arbeit an den Hochschulen

Landesregierung und Hochschulen verfolgen das Ziel, die mit der Grundfinanzierungserhöhung gewonnene Planungssicherheit für verlässliche Beschäftigungsbedingungen des wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Personals zu nutzen.

Die Hochschulen werden 2015 Selbstverpflichtungen zur Befristung von Arbeitsverträgen im wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Bereich verabschieden. Zur Mitte der Laufzeit des Hochschulfinanzierungsvertrages werden die Hochschulen die auf Grundlage der Selbstverpflichtungen erzielten Fortschritte bewerten.

Befristungen sollen sich nach der Dauer und nach den Erfordernissen der Drittmittelgewährung oder der Qualifikationsphase richten. Abgesehen davon werden Verträge mit einer Laufzeit von unter zwei Jahren nur in begründeten Ausnahmefällen geschlossen. Im nicht-wissenschaftlichen Bereich werden

Stellen im Stellenplan der Hochschule, die mit der Wahrnehmung von Daueraufgaben belegt sind, in der Regel unbefristet besetzt.

Die Hochschulen betreiben sowohl für den wissenschaftlichen als auch für den nicht-wissenschaftlichen Bereich Personalentwicklung, um frühzeitig Transparenz über Perspektiven für die Hochschulen und für die betroffenen Beschäftigten zu schaffen.

Wie in der gemeinsamen Arbeitsgruppe „Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Mittelbau und den nicht-wissenschaftlichen Bereich“ vereinbart, verpflichten sich die Hochschulen, ihre Personalverwaltungssysteme bis zum Sommersemester 2016 so zu gestalten, dass für jede beschäftigte Person, differenziert nach Geschlecht und Zugehörigkeit zum wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Personal, die Anzahl der Arbeitsverträge bei der jeweiligen Einrichtung, die Gesamt- und Einzelbefristungsdauer, die Finanzierungsquelle sowie der Befristungsgrund recherchierbar sind.

2. Qualitative Weiterentwicklung des Hochschulsystems

2.1. Sicherstellung des Lehrangebots

Die Hochschulen erklären sich bereit, grundsätzlich während der Laufzeit des Hochschulfinanzierungsvertrages mindestens das Studienplatzangebot des akademischen Jahres 2013/14 für Studierende im 1. Fachsemester in den grundständigen Studiengängen und Masterstudiengängen bereinigt um Sondereffekte in Folge des doppelten Abiturjahrgangs zu gewährleisten. Abweichungen hiervon sind nur mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums möglich.

Für die Festsetzung der Zulassungszahlen in den zulassungsbeschränkten Studiengängen bis einschließlich des Studienjahres 2018/19 bilden die Zulassungszahlen der Zulassungszahlenverordnungen 2014/2015 den Maßstab; ausgenommen hiervon ist die plangemäße Rückführung noch bestehender zeitlich begrenzter Überlasten aus dem „Ausbauprogramm Hochschule 2012“. Ab dem Studienjahr 2019/20 streben das Wissenschaftsministerium und die Hochschulen an, die dann noch bestehenden rechnerischen Überlasten abzuschmelzen und die Zulassungszahlen mittelfristig auf die rechnerischen Kapazitäten nach der geltenden Kapazitätsverordnung möglichst zurückzuführen. Der Umfang der Abschmelzung wird zwischen dem Wissenschaftsministerium und den Hochschulen rechtzeitig vereinbart. Ver-

schiebungen von Kapazitäten zwischen den Fächern sind mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums möglich. Soweit durch Umwandlung von bisherigen Programmmitteln oder Qualitätssicherungsmitteln Planstellen geschaffen werden, wird das Land – soweit dies kapazitätsrechtlich darstellbar ist – dies nicht zum Anlass nehmen, um eine Erhöhung der Zulassungszahlen zu verlangen.

2.2. **Verbesserung des Studienerfolgs**

Die Hochschulen setzen ihre Anstrengungen fort, auch angesichts einer zunehmenden Heterogenität der Studierenden, die Studienerfolgsquote zu verbessern. Sie unterstützen die Entwicklung und beteiligen sich an der Durchführung übergeordneter Studien zu den Thematiken Berufserfolg, Studienerfolg und Studienabbruch.

Die Hochschulen unterstützen das Ziel, die Ausdifferenzierung der Studiengänge vorwiegend auf den Master-Bereich zu konzentrieren und im Bachelor-Bereich vor allem fachspezifische und basale Studiengänge anzubieten. Sie entwickeln die Umsetzung der Bologna-Reform weiter, insbesondere mit dem Ziel, das problemorientierte Lernen zu stärken und die strukturierte und individuelle Mobilität zu fördern und zu verbessern.

2.3. **Strategische Partnerschaften**

Die Hochschulen werden sich weiterhin um den Auf- und Ausbau strategischer Partnerschaften mit der Wirtschaft bemühen. Im Rahmen dieser Projekte, die die Hochschulen als Betrieb gewerblicher Art durchführen, werden die Regelungen des EU Beihilferechts, d.h. grundsätzlich Abrechnung nach Vollkosten, angewendet.

2.4. **Promotionsverfahren**

Die promotionsberechtigten Hochschulen und Zusammenschlüsse im Sinne des § 76 Abs. 2 LHG setzen die gemeinsam vereinbarten Qualitätsstandards im Promotionsverfahren konsequent um. Kooperative Promotionskollegs werden gestärkt.

2.5. **Gleichstellung**

Die Hochschulen richten eine hochschulartenübergreifende Arbeitsgruppe ein, um auf Basis ihrer bestehenden Berufungsleitfäden und in Anlehnung an die Empfehlungen des Wissenschaftsrates von 2005, ggf. differenziert nach Hochschularten, bis Ende des Sommersemesters 2016 verfahrensgerechte

und ambitionierte Standards bei der Durchführung von Berufungsverfahren zu entwickeln. Von besonderer Bedeutung ist - insbesondere auch angesichts des Kaskadenmodells nach § 4 Abs. 5 LHG - das Instrument der aktiven Rekrutierung, um exzellente Wissenschaftlerinnen für die Hochschulen Baden-Württembergs zu gewinnen. Die einzelnen Hochschulen tragen Sorge dafür, ihre Berufungsleitfäden entsprechend der entwickelten Standards zeitnah zu überarbeiten.

Die Hochschulen stellen der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule eine Mindestausstattung (an den Landesuniversitäten: Referentinnen-/Referentenstelle E13, 0,5 Sekretariatsstelle E6, Sachmittel in Höhe von 10.000 Euro) bereit, die gemäß der Hochschulgröße gestaffelt wird. Sie können in Abstimmung mit der Gleichstellungsbeauftragten die zusätzliche Ausstattung in eine ggf. neu einzurichtende Geschäftsstelle innerhalb der Hochschulgesamtverwaltung einbringen, die die Gleichstellungsbeauftragte bei der Erfüllung ihrer gesetzlich verankerten Aufgaben unterstützt.

2.6. Open Access

Die Hochschulen sind bestrebt, das Open-Access-Prinzip in der Hochschullandschaft weiter zu verankern.

3. Strategiefähigkeit und Steuerung

3.1. Strategische Steuerung

Wissenschaftsministerium und Hochschulen erarbeiten in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe in den nächsten zwei Jahren aussagekräftige und messbare Kennziffern in den zentralen Leistungsdimensionen der Hochschulen: Lehre und Studium, Forschung, wissenschaftlicher Nachwuchs, Gleichstellung, akademische Weiterbildung sowie Wissens- und Technologietransfer. Von herausragender Bedeutung ist es, ein System zur Ermittlung von Erfolgsquoten zu etablieren. Die Kennziffern sollen die Transparenz über die Leistungen der Hochschulen erhöhen und werden nicht an Finanzströme gekoppelt.

Wissenschaftsministerium und Hochschulen werden darüber hinaus die Leistungsorientierte Mittelverteilung überprüfen und weiterentwickeln. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Leistungsorientierte Mittelverteilung ausgesetzt.

3.2. Rücklagenmanagement

Die Hochschulen betreiben ein leistungsfähiges Rücklagenmanagement und richten eine hochschulartenübergreifende Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Wissenschaftsministeriums ein, die bis Juli 2016 Vorschläge für eine transparente Darstellung der vorhandenen Rücklagen und ihrer Bindung erarbeiten soll.
Die Hochschulleitungen sind für die Verwendung, Entwicklung und Darstellung der Rücklagen verantwortlich und halten einen Strategiefonds vor.

4. Energieeffiziente Hochschulen

4.1. Steigerung der Energieeffizienz

Die Hochschulen unterstützen das übergeordnete Klimaschutzziel, gemäß des Energie- und Klimaschutzkonzepts für alle landeseigenen Gebäude die CO_2-Emissionen der Landesgebäude bis 2020 um 40 Prozent und bis 2030 um 60 Prozent gegenüber 1990 zu senken.

Die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg beschafft mit einem Lieferbeginn ab 1. Januar 2014 bereits zentral für alle nicht-universitären Hochschulen sowie für die Universitäten Hohenheim, Mannheim und Ulm 100 Prozent Ökostrom.

Die Universitäten, die ihren Strombedarf in eigener Verantwortung decken, verpflichten sich ab dem 1. Januar 2015 bzw. nach Auslaufen bestehender Stromlieferverträge, ihren externen Strombezug auf 100 Prozent Ökostrom umzustellen. Darüber hinaus werden die Universitäten die bestehenden Energiemanagementsysteme verstärken und weiter ausbauen.

Ferner wird für neue und grundlegende Sanierungen von Hochschulgebäuden ein vorbildlicher Energiestandard umgesetzt. Auch der Einsatz erneuerbarer Energien wird in Abhängigkeit der jeweiligen Standortfaktoren verstärkt. Das Energiemanagement und die Möglichkeiten zur Nutzerverantwortung der Hochschulen zur Energieeinsparung werden weiter verstärkt.

Die nicht-universitären Hochschulen, das Wissenschaftsministerium und das Finanz- und Wirtschaftsministerium werden eine gemeinsame Arbeitsgruppe einrichten, um die vorhandenen Energiemanagementsysteme der Hochschulen zu evaluieren und notwendige Maßnahmen für eine weitere Optimierung zu veranlassen. Eine Grundlage für das Energiemanagement und die Betrei-

beraufgaben bildet die konsequente Umsetzung der „Verwaltungsvorschrift zum Betrieb Energieverbrauchender Anlagen in von Landesbehörden und Landeseinrichtungen genutzten Gebäuden“. Dabei sollen bauliche sowie nicht investive Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs aufgezeigt und anschließend umgesetzt werden.

Für die Stärkung der Nutzerverantwortung wird im Bereich der nicht-universitären Hochschulen ein Pilotprojekt für ein finanzielles Anreizsystem über einen Zeitraum von ca. drei Jahren angestrebt.

4.2. **Flächenmanagement**

Ein effizientes Flächenmanagement mit standortzentral geführten Flächen- und Belegungsmanagementsystemen an den Hochschulen dient dazu, ihre anerkannt hohe Leistungsfähigkeit in Lehre und Forschung zu halten und auszubauen. Die Hochschulen werden daher gemeinsam mit dem Wissenschaftsministerium sowie dem Finanz- und Wirtschaftsministerium entsprechende Regularien entwickeln. Nach Abschluss einer dreijährig anzusetzenden Evaluationsphase erfolgt eine Auswertung der gewonnenen Erfahrungen unter Federführung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst. Gemeinsames Ziel ist es, auf Basis dieser Regularien ein übergreifendes Kennzahlensystem zu entwickeln, das ein Benchmarking ermöglicht.

IV. Besondere Regelungen für einzelne Hochschularten

Baden-Württemberg hat ein ausdifferenziertes Hochschulsystem. Deshalb werden über die Grundlinie des Hochschulfinanzierungsvertrages hinaus zusätzliche Spezifika und Bedarfe der jeweiligen Hochschulart berücksichtigt.

1. **Universitäten**

Die Energiekosten der Universitäten wurden seit 1997 in festgelegten Pauschalen vom Land finanziert. Dies führte zu einer Unterfinanzierung der Energiekosten, die nun ausgeglichen wird. Jede Universität erhält einen Ausgleich für die tatsächlich angefallenen Ist-Kostensteigerungen bei den Energiekosten am jeweiligen Standort (Ist-Kosten 2013 zu den Haushaltsansätzen 1997). Diese zusätzlichen Mittel werden mit drei Prozent pro Jahr dynamisiert.

2. **Medizinische Fakultäten**

Der besonderen Kostenstruktur der Universitätsmedizin wird für die Laufzeit des Vertrags durch eine zusätzliche Förderlinie in Höhe von 20 Mio. Euro pro Jahr Rechnung getragen. Bestandteil der Förderlinie sind Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lehre über die fünf Standorte im Umfang von mindestens zehn Mio. Euro. Die Medizinischen Fakultäten und das Wissenschaftsministerium werden sich über eine Konkretisierung der Maßnahmen abstimmen.

Der im bisherigen Solidarpakt Medizin vereinbarte Innovationsfonds Medizin in Höhe von 20 Mio. Euro wird aufgelöst. Die Medizinischen Fakultäten können über diesen Betrag in Zukunft ohne Einschränkung als Teil ihrer Grundfinanzierung verfügen. Aus diesem Grund wird auch ein Betrag von zehn Mio. Euro auf die Steigerung der Grundfinanzierung der Medizinischen Fakultäten angerechnet.

Die Ausbaumittel werden zunächst auch für die Studienanfänger des Studienjahrs 2015/16 temporär zur Verfügung gestellt. Für die im Ausbauprogramm finanzierten zusätzlichen Studienplätze in der Humanmedizin wird die Finanzierung an den Kostennormwert Medizin angeglichen. Die Entscheidung über eine evtl. Übernahme der zusätzlichen Studienanfängerplätze in die Dauerlast erfolgt erst im Rahmen der Verhandlungen zwischen Bund und Ländern über neue Medizinstudienplätze. Die Finanzierung für das temporäre Ausbauprogramm wird entsprechend bereit gestellt und auf die Drei-Prozent-Steigerung angerechnet.

3. **Pädagogische Hochschulen**

Das Land und die Pädagogischen Hochschulen haben sich in Bezug auf das Ausbauprogramm auf ein modifiziertes Finanzierungsmodell verständigt, das neben der Zahl der zusätzlich eingerichteten Studienanfängerplätze die tatsächliche Entwicklung der Studienanfänger (einschließlich Berufspädagogik) sowie zentrale Vorgaben für Studienanfängerplätze im Lehramt berücksichtigt.

Die den Pädagogischen Hochschulen bisher aus den Ausbauprogrammen zugewiesenen Stellen sind in die erhöhte Grundfinanzierung zu übernehmen.

4. **Akademien der Bildenden Künste und Hochschule für Gestaltung Karlsruhe**

Bei den Akademien der Bildenden Künste und der Hochschule für Gestaltung werden wegen der besonderen Zugangsregelungen statt fixierter Eingangskapazitäten die folgenden Gesamtstudierendenzahlen als Richtgröße festgelegt:

- Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart: 775 Studierende
- Staatliche Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe: 300 Studierende
- Hochschule für Gestaltung Karlsruhe: 360 Studierende

Die Qualifizierung des künstlerischen Nachwuchses erfolgt im Regelfall über die künstlerische Leistung außerhalb der Hochschule als selbständige Künstlerin oder selbständiger Künstler. Um Verbesserungen für den künstlerischen Nachwuchs zu erreichen, werden die Akademien der Bildenden Künste und die Hochschule für Gestaltung Konzepte entwickeln und umsetzen, die qualifizierten Absolventinnen und Absolventen den Einstieg in die berufliche Selbständigkeit erleichtern und sie in dieser ersten Phase nach dem Studienabschluss unterstützen.

5. **Musikhochschulen**

Die Musikhochschulen nehmen am Hochschulfinanzierungsvertrag „Perspektive 2020“ teil. Analog zu allen Hochschulen wird ihnen insgesamt eine Summe von 28 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, die sich rechnerisch aus der Erhöhung der Grundfinanzierung um drei Prozent pro Jahr ergibt. Davon fließen ca. 11,5 Mio. Euro direkt in die Grundfinanzierung zur Ausfinanzierung des stellenbewirtschafteten Personals. Die weiteren 16,5 Mio. Euro stehen zweckgebunden ausschließlich für den Veränderungsprozess zur Verfügung und sind an Zielvereinbarungen oder den Aufbau der Landeszentren geknüpft.

Das Land und die Musikhochschulen haben sich auf dieser Grundlage auf folgende Eckpunkte zur Mittelvergabe verständigt:

Die Besoldungs- und Tarifsteigerungen beim stellenbewirtschafteten Personal werden vollständig ausfinanziert.

Die bisher im Rahmen des Ausbauprogramms Hochschule 2012 bereitgestellten Mittel und Stellen werden den Musikhochschulen auf Dauer zur Verfügung gestellt, soweit die Studiengänge positiv evaluiert wurden.

Land und Musikhochschulen haben sich darauf verständigt, die Haushaltsansätze für Lehraufträge sukzessive um 20 Prozent zu erhöhen, und dies je zur Hälfte zu finanzieren. Die Musikhochschulen verpflichten sich, dieses Ziel mit Nachdruck zu verfolgen und erbringen ihre Finanzierungsanteile durch strukturelle Personalmaßnahmen wie die Umwandlung von W3- in W2-Professuren oder/und von W3- in W1-Professuren oder/ und über ein Bandbreitenmodell für die Lehrverpflichtung des Mittelbaus von 24 bis 28 Semesterwochenstunden. Das Land erbringt seinen Finanzierungsbeitrag gleichzeitig zur Mittelausbringung der jeweiligen Hochschule, maximal in Höhe von zehn Prozent der derzeitigen Haushaltsansätze für Lehraufträge. Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Budgeterhöhung nicht zu einer Ausweitung von Lehraufträgen genutzt wird.

Die Musikhochschulen werden die Ergebnisse der im Jahr 2014 im Rahmen der „Zukunftskonferenz Musikhochschulen“ durchgeführten Fachkonferenzen durch interne Veränderungen und Ressourceneinsatz umsetzen; hierüber werden Land und Musikhochschulen individuelle Zielvereinbarungen abschließen. Gegenstand sind insbesondere die stärkere Berücksichtigung gesellschaftlicher Bedarfe im Ausbildungsspektrum (z.B. in den Bereichen Elementare Musikpädagogik, Gitarre, Weltmusik, Ensembleleitung Amateurmusik und Jazz), die Weiterentwicklung der Curricula (z.B. stärkere Berufsvorbereitung auf Freiberuflichkeit, Lehrtätigkeit bzw. Orchester und Ensemble) sowie die Förderung der interkulturellen Kommunikation und der verpflichtende Nachweis von Sprachkompetenz.

Die Mittel, die das Land für die Zielvereinbarungen bereitstellt, werden der Höhe nach von den Qualitätssicherungsmitteln abgeleitet. Maßgeblich sind die neu definierten Studienkapazitäten. Die Zuweisung der aus den Qualitätssicherungsmitteln abgeleiteten Mittel erfolgt in Abhängigkeit von der Erfüllung der Zielvereinbarung der jeweiligen Musikhochschule. Soweit die Finanzierung von besetzten Stellen bisher aus Qualitätssicherungsmitteln erfolgt, werden diese Stellen auch während der Laufzeit des Hochschulfinanzierungsvertrages weiterhin aus den von den Qualitätssicherungsmitteln abgeleiteten Mitteln finanziert. Der Anteil des Studierendenvorschlagsbudgets an den Qualitätssicherungsmitteln stehen den Musikhochschulen wie allen an-

deren Hochschularten zur Verfügung.

Land und Musikhochschulen fördern die Veränderungsprozesse durch die erstmals aufgesetzte landesweite Absolventenstudie und den begonnenen Benchmarking-Prozess zur Erarbeitung landesweiter Qualitätsindikatoren. Das Land übernimmt für die Laufzeit des Hochschulfinanzierungsvertrages die hierfür anfallenden Kosten.

Für die Studienkapazitäten sind im Sinne von Obergrenzen die 1998 festgelegten Richtwerte[3] maßgeblich, ergänzt um die erfolgreichen Studiengänge des Ausbauprogramms Hochschule 2012.

Die Musikhochschulen sind bereit, gemeinsam ein exzellentes Vollangebot zu gewährleisten, indem außerhalb eines an allen Standorten vorhandenen Kernangebots (u.a. Orchesterinstrumente, Klavier, Gesang) eine arbeitsteilige Profilierung erfolgt. Dazu gehört, dass der Unterricht in Hauptfächern künftig grundsätzlich durch hauptamtliche Lehrkräfte abgedeckt werden soll. Schulmusik kann künftig grundsätzlich an jedem Standort angeboten werden. Voraussetzung dafür ist eine Konzeption, mit der nachgewiesen wird, dass und wie die Erfordernisse der Reform der Lehrerbildung vor Ort umgesetzt werden.

Teil des Profilierungskonzepts ist die Bildung von Landeszentren mit überregionaler und internationaler Ausstrahlung. Zur Finanzierung des erforderlichen Personalpools stellt das Land für fünf Jahre fünf W3-Stellen sowie weitere fünf Mittelbaustellen (E13) zur Verfügung; die Musikhochschulen beteiligen sich mit jeweils zwei W3-Stellen am Personalpool für die Landeszentren. Die Auswahl der Landeszentren erfolgt in einem ergebnisoffenen, wettbewerblichen Verfahren; die Auswahl von Gutachtern erfolgt in Abstimmung zwischen Wissenschaftsministerium und den Musikhochschulen. Teilnahmebedingung für das wettbewerbliche Verfahren für jede Musikhochschule ist die Verständigung über die beiden in den Personalpool einzubringenden Professuren mit dem Wissenschaftsministerium.

[3] Für die Hochschule für Musik Karlsruhe die 2004 vom Wissenschaftsministerium festgelegte Zielzahl von 640 Studierenden.

6. Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Duale Hochschule Baden-Württemberg

Bezogen auf ihre Ausgangsgröße sind im Zuge der Ausbauprogramme insbesondere die Hochschulen für angewandte Wissenschaften und die Duale Hochschule Baden-Württemberg überproportional stark angewachsen. Die mit dem Ausbau der Hochschullandschaft eingeschlagene Schwerpunktsetzung war richtig und soll nun fortgesetzt werden. Bei beiden Hochschularten wird die Grundfinanzierung daher über die angekündigte Drei Prozent-Steigerung hinaus wachsen.

Trotz der überdurchschnittlichen Erhöhung der Grundfinanzierung wird es aber bei den Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der Dualen Hochschule Baden-Württemberg im Unterschied zu anderen Hochschularten weitestgehend nicht gelingen, während der Laufzeit des Hochschulfinanzierungsvertrages 2015 bis 2020 Ausbauprogrammmittel in die Grundfinanzierung zu überführen. Bei beiden Hochschularten wird auch 2020 noch ein Teil der Finanzierung über Mittel aus den Ausbauprogrammen zu bestreiten sein.

Um dieser besonderen Situation der Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Rechnung zu tragen, werden bei ihnen die Förderkonditionen des Ausbauprogramms geändert: Bislang wurden die Programmmittel des Ausbauprogramms als festes Budget ohne Berücksichtigung von Kostensteigerungen zugewiesen. Ab 2015 werden jeweils die Kosten der W-Besoldungsanpassung für die besetzten W-Stellen in den Ausbauprogrammen und ab dem Folgejahr zusätzlich die Personalkostensteigerungen in den Ausbauprogrammen mit einem pauschalen Aufschlag auf die Personalkosten von 1,5 Prozent pro Jahr finanziert.

Obergrenze für die Zuweisungen an die Duale Hochschule Baden-Württemberg im Rahmen des Ausbauprogramms sind die Studienkapazitäten in Höhe von 415 finanzierten Studienanfängerkursen.

Darüber hinaus wird für beide Hochschularten das Miet- und Raumprogramm im Rahmen des Budgets fortgeführt.

Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften und das Wissenschaftsministerium streben an, die Leistungsorientierte Mittelverteilung für das Jahr 2015 in einer geeigneten Weise weiterzuführen

V. Weitere Rahmenbestimmungen

1. Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und endet am 31. Dezember 2020.

2. Für zusätzliche Leistungen einer Hochschule können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel Mehrleistungen des Landes in Aussicht gestellt werden. Für den Fall, dass eine Hochschule hinter den vereinbarten Leistungserwartungen zurückbleibt, können die Leistungen des Landes entsprechend reduziert werden.

3. Bei einer fundamentalen Verschlechterung der Haushaltssituation des Landes oder bei einer sonstigen wesentlichen Veränderung der der Vereinbarung zugrunde liegenden Annahmen kann die Landesregierung mit Zustimmung des Landtags die Vereinbarung den geänderten Verhältnissen anpassen.